

Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

60. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Dezember 2008

Nr. 12

Inhalt:	Seite
Runderlasse	
Neufassung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST)	397
Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft (Aktenordnung, AktO)	579
Besetzung der Justizprüfungsamtes	581
Stundung, Erlass, Erstattung und Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 BeitrO genannten Ansprüche	603
Bekanntmachungen	
Berichtigung zum JMBl. Nr. 10 vom 1. Oktober 2008 – S. 320 ff. –	610
Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstempels	611
Verwendung von Justizkostenmarken; hier: Ungültigkeitserklärung von Justizkostenmarken der Freien und Hansestadt Hamburg	611
Bekanntmachungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts	
Ergebnisse der Rechtspflegerprüfung in Hessen für das Jahr 2008	612
Personalnachrichten	613
Stellenausschreibungen	616
Berichtigung zum JMBl. Nr. 11 vom 1. November 2008 – S. 391 ff. –	615
Buchbesprechungen	619

RUNDERLASSE

Nr. 24 Neufassung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST). Gem. RdErl. der Staatskanzlei, der Ministerien des Innern und für Sport, der Finanzen, der Justiz, des Kultusministeriums, der Ministerien für Wissenschaft und Kunst, für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und des Sozialministeriums v. 31. 10. 2008 (9350 - III/B 2 - 2003/8843 - III/A) – JMBl. S. 397 – – Gült.-Verz. Nr. 2100 –

§ 1

(1) Der Bund und die Länder haben die Neufassung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) vereinbart.

(2) Für Hessen werden diese bundeseinheitlichen Richtlinien nachstehend unter § 2 in Kraft gesetzt.

(3) Der Gemeinsame Runderlass vom 31. Oktober 2004 (StAnz. S. 3900, JMBl. 2005, S. 49) wird aufgehoben.

(4) Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(5) Nachrichtlich bekannt gemacht wird gleichzeitig eine als „Anlage IV zu Anhang II“ bezeichnete Zusammenstellung der Rechtsgrundlagen für polizeiliche Rechtshilfe-maßnahmen, die nicht normativer Teil der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift ist.

§ 2

RICHTLINIEN FÜR DEN VERKEHR MIT DEM AUSLAND IN STRAFRECHTLICHEN ANGELEGENHEITEN (RiVAST)

Kapitel A

Erster Teil

Der Rechtshilfeverkehr mit ausländischen Behörden

1. Abschnitt

Allgemeines

1. Unterabschnitt

Grundsätze

Nr. 1 Anwendungsprinzipien

(1) Diese Richtlinien sind für Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Behörden bestimmt. Hinsichtlich der Entscheidungen, die der richterlichen Unabhängigkeit unterliegen, enthalten sie nur Hinweise.

(2) Die Richtlinien sind anzuwenden, soweit ihnen nicht völkerrechtliche Übereinkünfte (Verträge, Vereinbarungen, Gegenseitigkeitserklärungen u. ä.) entgegenstehen. Sie sind auf den Regelfall abgestellt. In besonderen Fällen kann von ihnen abgewichen werden.

Nr. 2 Internationale Rechtshilfe

Internationale Rechtshilfe im Sinne dieser Richtlinien ist jede Unterstützung, die für ein Verfahren in einer strafrechtlichen Angelegenheit (§ 1 des Gesetzes über die

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen - IRG -, abgedruckt im Anhang I unter Nr. 1) in einem anderen Staat gewährt wird, unabhängig davon, ob das Verfahren von einem Gericht oder einer anderen Behörde betrieben wird und ob die Rechtshilfe von einem Gericht oder von einer anderen Behörde zu leisten ist.

Nr. 3 Leistung von Rechtshilfe

(1) Eine Pflicht zur Rechtshilfe besteht nur, soweit sie durch eine völkerrechtliche Übereinkunft oder aufgrund eines Rahmenbeschlusses der Europäischen Union übernommen ist. Besteht keine Pflicht zur Rechtshilfe, ergibt sich aus dem Recht des ersuchten Staates, ob und inwieweit sie geleistet werden darf.

(2) Die einschlägigen deutschen Vorschriften enthält vor allem das IRG. Die wesentlichen völkerrechtlichen Übereinkünfte, die Rahmenbeschlüsse und Hinweise auf das ausländische Recht sind in den Anhängen II (Länderteil) und III (Rahmenbeschlüsse) angeführt.

Nr. 4 Umfang der Rechtshilfe

(1) Grundsätzlich wird Rechtshilfe nur auf Ersuchen einer zuständigen Behörde und in dem Umfang geleistet, in dem sie erbeten wird. Über den Wortlaut des Ersuchens hinausgehende Maßnahmen kommen in Betracht, soweit sie offensichtlich seinem Sinn und Zweck entsprechen.

(2) Ausnahmsweise können schon vor Stellung eines Ersuchens vorbereitende Maßnahmen getroffen werden (z. B. Inhaftnahme zur Vorbereitung einer Auslieferung, Beschlagnahme in Erwartung eines Herausgabeersuchens, Ermittlung des Wohnorts und der Aussagebereitschaft eines Zeugen zur Vorbereitung eines Vernehmungsersuchens, nicht jedoch Einholung einer Genehmigung nach Nr. 142).

(3) Spontanauskünfte (§§ 61a, 83j IRG) sind auf dem diplomatischen Geschäftsweg zu übermitteln, soweit eine völkerrechtliche Übereinkunft keine abweichende Regelung für die Übermittlung personenbezogener Daten durch Gerichte oder Staatsanwaltschaften ohne Vorliegen eines Rechtshilfeersuchens enthält.

Nr. 5 Geschäftswege

(1) Im Rechtshilfeverkehr kommen folgende Geschäftswege in Betracht:

a) der diplomatische Geschäftsweg

- die Regierung eines der beiden beteiligten Staaten und die diplomatische Vertretung des anderen treten miteinander in Verbindung,

b) der ministerielle Geschäftsweg

- die obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörden in den beteiligten Staaten treten miteinander in Verbindung,

c) der konsularische Geschäftsweg

- eine konsularische Vertretung im Gebiet des ersuchten Staates und die Behörden dieses Staates treten miteinander in Verbindung,

d) der unmittelbare Geschäftsweg

- die ersuchende und die ersuchte Behörde treten unmittelbar miteinander in Verbindung, unbeschadet der Einschaltung einer Prüfungs- oder Bewilligungsbehörde sowie der Übermittlung über das Bundeskriminalamt oder eine andere Übermittlungsstelle.

(2) Der diplomatische Geschäftsweg muss eingehalten werden, wenn nicht ein anderer Geschäftsweg zugelassen ist.

(3) Erscheint aus besonderen Gründen ausnahmsweise die Wahl eines anderen als des vorgeschriebenen Geschäftswegs angezeigt, ist die vorherige Genehmigung der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde einzuholen.

Nr. 6 Verkehr zwischen Bundes- und Landesbehörden und dem Bundeskriminalamt

Justiz- oder Verwaltungsbehörden eines Landes und das Bundeskriminalamt treten über das jeweilige Landeskriminalamt miteinander in Verbindung. In Eilfällen können sie unmittelbar miteinander in Verbindung treten; das Landeskriminalamt ist gleichzeitig zu unterrichten. Ist die Bundespolizei für die Sachbearbeitung zuständig, tritt an die Stelle des Landeskriminalamtes das Bundespolizeipräsidium.

Nr. 7 Besondere am Rechtshilfeverkehr beteiligte Behörden

(1) Im Rechtshilfeverkehr sind innerstaatlich nach der Art ihrer Mitwirkung folgende besonderen Behörden zu unterscheiden:

a) die Bewilligungsbehörde

- sie entscheidet über eingehende Ersuchen und über die Stellung ausgehender Ersuchen,

b) die Prüfungsbehörde

- sie prüft bei eingehenden Ersuchen, ob sie ordnungsgemäß erledigt worden sind und bei ausgehenden Ersuchen, ob sie gestellt werden dürfen und ordnungsgemäß abgefasst sind,

c) die Vornahmebehörde

- sie führt eingehende Ersuchen aus (vgl. Nr. 22).

(2) Wem die Befugnis zur Bewilligung der Rechtshilfe zusteht, ergibt sich aus § 74 IRG, der Zuständigkeitsvereinbarung und ihren Ergänzungen (abgedruckt im Anhang I unter Nr. 4) sowie den hierzu ergangenen Regelungen. Die Prüfungsbehörden der Länder werden durch landesrechtliche Vorschriften bestimmt. Eine Behörde kann zugleich Bewilligungs-, Prüfungs- und Vornahmebehörde sein.

Nr. 8 Form der Schriftstücke

(1) Im Rechtshilfeverkehr ist auf die äußere Form aller Schriftstücke einschließlich der Anlagen besondere Sorgfalt zu verwenden. Insbesondere ist zu beachten:

- a) Anschreiben sollen Anrede und Schlussformel enthalten. Die Anschrift der Behörde, das Aktenzeichen und der Name eines Ansprechpartners sind anzugeben (mit E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer).
 - b) Abkürzungen dürfen gebraucht werden, soweit sie allgemein üblich, eindeutig und auch im Ausland verständlich sind. Darüber hinaus sind Abkürzungen gestattet, wenn sie in einem Vermerk erläutert sind.
 - c) Ausländische Behörden sind mit der amtlichen im Empfangsland geltenden Bezeichnung zu benennen.
 - d) Ausländische Orte, für die eine deutsche Bezeichnung üblich ist, werden regelmäßig mit dem deutschen Namen bezeichnet (z. B. Arnheim, Bozen, Genf, Lüttich, Straßburg). Abweichend hiervon ist in der postalischen Anschrift der ausländische Ort mit der amtlichen im Empfangsland geltenden Bezeichnung anzugeben.
 - e) Ausländische Staaten sind mit ihrer amtlichen Bezeichnung oder deren Kurzfassung zu benennen; hinsichtlich der Bezeichnung wird auf den Länderteil hingewiesen.
- (2) Die Verwendung von Vordrucken ist zulässig.
- (3) Auf die für ausländische Behörden bestimmten Schriftstücke sind Eingangsstempel, Randschreiben, Prüfungsvermerke und dergleichen nicht zu setzen.
- (4) Akten, die in das Ausland versandt werden sollen, sind vollständig zu heften und mit Blattzahlen zu versehen.
- (5) Mehrfertigungen im Sinne dieser Richtlinien können durch jede Art der Vervielfältigung der Urschrift hergestellt werden.

Nr. 9 Unterzeichnung und Beglaubigung

- (1) Alle an ausländische Behörden gerichteten amtlichen Schreiben müssen von einer Richterin, einem Richter, einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes oder bei nach dem Rechtspflegergesetz übertragenen Aufgaben von einer Rechtspflegerin oder einem Rechtspfleger unterzeichnet werden. Mit Zustimmung der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde sind Ausnahmen von Satz 1 zulässig.
- (2) Die Beglaubigung von Schriftstücken, die zur Verwendung im Ausland bestimmt sind, kann auch von einer Urkundsbeamtin oder einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommen werden.
- (3) Bei den für ausländische Behörden bestimmten Schriftstücken ist der Unterschrift die Amtsbezeichnung (Dienstbezeichnung) und ein Abdruck des Dienstsiegels beizufügen.

Nr. 10 Übermittlung in besonderen Fällen

- (1) In Eilfällen und bei Unzulänglichkeit der Postverhältnisse im Bestimmungsland sollten private Kurierdienste in Anspruch genommen werden. Sendungen an Behörden

im außereuropäischen Raum sind grundsätzlich mit Luftpost oder privaten Kurierdiensten zu übermitteln.

(2) Falls im unmittelbaren Schriftverkehr mit deutschen Auslandsvertretungen aus Sicherheitsgründen oder wegen der Unzulänglichkeit der Postverhältnisse im Bestimmungsland die Benutzung des Kurierwegs des Auswärtigen Amts ausnahmsweise erforderlich erscheint, ist die betreffende Sendung mit folgender Beschriftung zu versehen:

- für Sendungen bis 500 g
 - Auswärtiges Amt
 - Eilige Rechtssache für die Auslandsvertretung Luftbeutel
 - 11013 Berlin

- für Sendungen ab 500 g
 - Auswärtiges Amt
 - Eilige Rechtssache für die Auslandsvertretung Luftbeutel
 - Werderscher Markt 1
 - 10117 Berlin

Eine Verkürzung der Übersendungszeit ist mit dem Kurierweg nicht ohne Weiteres verbunden.

(3) In Eilfällen und soweit es für die Erledigung eingehender und für die Übermittlung ausgehender Ersuchen ausreichend ist, können auch andere Übermittlungsformen (z. B. Fernschreiben, Telefax, Telefon, E-Mail) in Anspruch genommen werden. Bei der Übermittlung personenbezogener Daten ist dabei auf ausreichenden Datenschutz zu achten.

Nr. 11 Begleitschreiben und Begleitbericht

Im Rechtshilfeverkehr werden folgende besondere Schriftstücke verwendet:

1. Das Begleitschreiben:
 - es dient der Übermittlung oder Rückleitung eines Ersuchens und wird gerichtet:
 - a) bei eingehenden Ersuchen an eine ausländische Behörde, der die Erledigungsstücke zu einem Ersuchen übermittelt werden (vgl. Muster Nr. 1). Werden die Erledigungsstücke über die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde zurückgeleitet, ist die Beifügung eines Begleitschreibens nur erforderlich, wenn Anlass zu Erläuterungen oder ergänzenden Mitteilungen an die ersuchende Behörde besteht,
 - b) bei ausgehenden Ersuchen an eine Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland oder im unmittelbaren Verkehr an eine besondere ausländische Empfangsstelle, wenn die Auslandsvertretung oder die Empfangsstelle das Ersuchen an die ersuchte Behörde weitergeben soll (vgl. Muster Nr. 2, 2a).
2. Der Begleitbericht
 - mit ihm werden Vorgänge aller Art der Bewilligungs- oder der Prüfungsbehörde sowie der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorgelegt. Er kann gege-

benenfalls in abgekürzter Form – auch unter Verwendung von Stempeln – auf eine Mehrfertigung des Begleitschreibens oder eines Zuleitungsschreibens an die Vornahmebehörde gesetzt werden.

Nr. 12 Berichte

(1) Berichte an die obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörden dienen der internen Information und werden an ausländische Behörden nicht weitergegeben. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, sind Berichte und gegebenenfalls ihre Anlagen mit zwei Mehrfertigungen vorzulegen. Die Mehrfertigungen dienen der Unterrichtung des Bundesamtes für Justiz, das seinerseits das Auswärtige Amt unterrichtet. Ihre Beifügung ist daher nicht erforderlich, wenn ersichtlich ist, dass zu einer Unterrichtung des Bundesamtes für Justiz und des Auswärtigen Amtes kein Anlass besteht.

(2) Werden Berichte auf dem Dienstweg vorgelegt, sind für die beteiligten Behörden zusätzliche Mehrfertigungen beizufügen.

Nr. 13 Berichtspflicht der Bewilligungsbehörde in besonderen Fällen

(1) Vor der Ausführung eines eingehenden oder der Weiterleitung eines ausgehenden Ersuchens ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten und deren Äußerung abzuwarten, wenn das Ersuchen aus der Sicht des ersuchenden oder des ersuchten Staates von besonderer Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung sein könnte. Eine besondere Bedeutung liegt insbesondere vor, wenn Anhaltspunkte für die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder einen Verstoß gegen wesentliche Grundsätze der deutschen Rechtsordnung (*ordre public*) – z. B. eine drohende menschenrechtswidrige Behandlung oder politische Verfolgung – bestehen. Hierzu zählen auch Fälle, die die Beschlagnahme und Herausgabe von bedeutsamen Kulturgütern betreffen.

(2) Nachträglich ist zu berichten, wenn ein deutsches Ersuchen abgelehnt wurde. Eine solche Berichtspflicht besteht auch, wenn ein Ersuchen, welches eine Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über öffentlich-rechtliche Abgaben oder einen Bannbruch betrifft, wegen Gefahr im Verzug ohne die ansonsten erforderliche Beteiligung der Bundesregierung gestellt wurde.

(3) Von jeder gerichtlichen Entscheidung, die sich mit grundsätzlichen Fragen des Rechtshilferechts befasst, sind der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde drei Mehrfertigungen vorzulegen.

Nr. 13a Berichtspflicht in Immunitätsangelegenheiten (vgl. auch § 77 Abs. 2 IRG)

Ist von der Erledigung eines eingehenden Ersuchens ein Abgeordneter des Deutschen Bundestages, ein Abgeordneter eines Landesparlaments oder ein Mitglied des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland betroffen oder berührt die Erledigung die Genehmigungsvorbehalte für Durchsuchung und Beschlagnahme in den Räumen eines Parlaments, so ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde

vorab zu berichten und deren Äußerung abzuwarten. Im Übrigen gelten die Nrn. 191 ff. der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) entsprechend.

Nr. 14 Übersetzungen

(1) Soweit nicht in völkerrechtlichen Übereinkünften etwas anderes bestimmt ist (vgl. Länderteil), sind einem Ersuchen und seinen Anlagen Übersetzungen beizufügen. Ist Übersetzungsverzicht vereinbart, kann es sich bei besonders bedeutsamen oder eilbedürftigen Ersuchen im Interesse einer schnelleren Erledigung empfehlen, gleichwohl Übersetzungen des Ersuchens beizufügen.

(2) Ist ein eingehendes Ersuchen nicht in deutscher Sprache abgefasst und ist die ersuchende Behörde nach den bestehenden völkerrechtlichen Übereinkünften von der Beifügung von Übersetzungen befreit, hat die Bewilligungsbehörde Übersetzungen anfertigen zu lassen, soweit dies für die Entscheidung über die Bewilligung der Rechtshilfe oder für die Erledigung des Ersuchens erforderlich erscheint. Ist die ersuchende Behörde nicht von der Beifügung von Übersetzungen befreit, sind diese, soweit nicht im Einzelfall ausnahmsweise eine Anfertigung durch die Bewilligungsbehörde angezeigt scheint, nachzufordern. Ist die Übersetzung unzureichend, so kann eine verständliche Übersetzung nachgefordert werden.

(3) Bei ausgehenden Ersuchen können mehrsprachige Vordrucke verwendet werden (vgl. Muster Nr. 2a, 31b, 33b). Im Übrigen sind die Übersetzungen von der Behörde zu beschaffen, die das dem Ersuchen zugrundeliegende Verfahren betreibt. Diese Übersetzungen müssen den die Richtigkeit der Übersetzung bestätigenden Vermerk einer amtlich bestellten oder vereidigten Übersetzerin/Dolmetscherin oder eines amtlich bestellten oder vereidigten Übersetzers/Dolmetschers tragen, wenn dies in völkerrechtlichen Übereinkünften (insbesondere in Auslieferungsvereinbarungen) vorgesehen ist oder wenn Rechtshilfe auf vertragsloser Grundlage begehrt wird. In Zweifelsfällen sollte das beabsichtigte Ersuchen vor Anfertigung der Übersetzungen der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden.

(4) Ein in völkerrechtlichen Übereinkünften vereinbarter Übersetzungsverzicht berührt nicht die Übersetzungspflichten aus Artikel 6 Abs. 3 Buchst. a Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK (vgl. auch Nr. 181 Abs. 2 RiStBV).

Nr. 15 Kosten der Rechtshilfe

(1) Kosten der Rechtshilfe werden unbeschadet der Regelung in besonderen Fällen (vgl. Nr. 77 und Nr. 77a) nur angefordert oder erstattet, soweit eine völkerrechtliche Übereinkunft dies zulässt oder der ausländische Staat auch seinerseits Erstattung verlangt.

(2) Die deutschen Kostenvorschriften sind in der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung enthalten.

(3) Kann von einer ausländischen Behörde die Erstattung der Kosten verlangt werden, sammelt die Vornahmebehörde die Belege und erstellt eine Kostenrechnung. Werden

die Erledigungsstücke auf dem unmittelbaren oder auf dem konsularischen Geschäftsweg übersandt, ist in dem Begleitschreiben die ersuchende Behörde zu bitten, die in der beigefügten Kostenrechnung aufgeführten Kosten an die Gerichtskasse unter Angabe der auf der Rechnung vermerkten Geschäftsnummer alsbald zu erstatten. In anderen Fällen ist die Kostenrechnung der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorzulegen. Gehen die angeforderten Kosten nicht innerhalb von sechs Monaten ein, ist in den in Satz 2 genannten Fällen die ersuchende Behörde an die Begleichung zu erinnern; im Übrigen ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten. In allen Fällen ist zu berichten, wenn angeforderte Kosten innerhalb eines Jahres nicht erstattet worden sind.

(4) Hinsichtlich der Kosten, die der ersuchende ausländische Staat nicht erstattet, findet ein Rückgriff auf andere Verwaltungen nicht statt.

(5) Kosten, die den deutschen Behörden durch die Inanspruchnahme von Rechtshilfe entstehen, fallen regelmäßig der Behörde zur Last, die das Ersuchen angeregt hat. Sind bei einer Einlieferung mehrere Justizverwaltungen beteiligt, gilt die Vereinbarung über die Kosten in Einlieferungssachen (abgedruckt im Anhang I unter Nr. 5).

2. Unterabschnitt

Allgemeines für eingehende Ersuchen

Nr. 16 Grundlagen der Rechtshilfe

(1) Bei eingehenden Ersuchen muss von der Bewilligungsbehörde zunächst geprüft werden, ob eine Pflicht zur Leistung der erbetenen Rechtshilfe besteht (vgl. Nr. 3).

(2) Besteht keine völkerrechtliche Übereinkunft zur Leistung der Rechtshilfe, kann sie nach Maßgabe des IRG bewilligt werden.

Nr. 17 Fehlerhafte Zuleitung

(1) Wird ein Ersuchen auf einem nicht zugelassenen Geschäftsweg übermittelt, ist es zu bewilligen, wenn keine sonstigen Hinderungsgründe vorliegen. Die Erledigungsstücke sind auf dem vorgeschriebenen Geschäftsweg zurückzuleiten.

(2) Ist ein Ersuchen bei einer nicht zuständigen Behörde eingegangen, ist es an die zuständige Bewilligungsbehörde weiterzuleiten. Von der Abgabe ist die ersuchende Behörde auf dem vorgeschriebenen Geschäftsweg zu verständigen. Ist ein Ersuchen über eine oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde bei einer nicht zuständigen Behörde eingegangen, ist die Abgabennachricht nicht an die ersuchende Behörde, sondern an die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu richten.

Nr. 18 Ergänzung

Steht der Rechtshilfe ein behebbares Hindernis entgegen, ist dem ersuchenden Staat Gelegenheit zu geben, das Ersuchen zu ergänzen.

Nr. 19 Entscheidung über die Bewilligung der Rechtshilfe

(1) Ein Rechtshilfeersuchen, das unmittelbar bei der Vornahmebehörde einget, ist unverzüglich der für die Bewilligung zuständigen Behörde zuzuleiten.

(2) Hat die Bewilligungsbehörde ein Ersuchen abgelehnt, berichtet sie der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde unter Beifügung einer Mehrfertigung des Ersuchens nachträglich. In besonderen Fällen im Sinne von Nr. 13 Abs. 1 ist vorab zu berichten und die Äußerung der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde abzuwarten.

(3) Hält die Bewilligungsbehörde es für erforderlich, dass das Oberlandesgericht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 IRG über die Zulässigkeit der Rechtshilfe entscheidet, berichtet sie unter Beifügung des Ersuchens der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde und wartet deren Äußerung ab.

(4) Beschließt das Oberlandesgericht, eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs einzuholen (§ 61 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 42 IRG), leitet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht die Vorgänge unmittelbar dem Generalbundesanwalt zu; sie berichtet gleichzeitig ihrer vorgesetzten Behörde.

(5) Bei eingehenden Ersuchen, die Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über öffentlich-rechtliche Abgaben oder einen Bannbruch betreffen, stellt die Bewilligungsbehörde die Beteiligung der Steuer- bzw. Zollfahndungsdienste sicher, es sei denn, es handelt sich um ein Zustellungs- oder Vollstreckungshilfeersuchen.

Nr. 20 Stichtag für die Voraussetzungen der Rechtshilfe

Die gesetzlichen Voraussetzungen der Rechtshilfe müssen auch noch in dem Zeitpunkt vorliegen, in dem die Verwertung der Rechtshilfemaßnahme dem ersuchenden Staat ermöglicht wird (z. B. Überstellung einer Person, Übergabe oder Zuleitung von Gegenständen oder sonstiger Erledigungsstücke, Einsichtnahme in Akten).

Nr. 21 Bindungswirkung der Bewilligung

(1) Die Vornahmebehörde ist an die Entscheidung der Bewilligungsbehörde über die Zulässigkeit der Rechtshilfe gebunden. Ist die Vornahmebehörde jedoch ein Gericht, kann sie eine Entscheidung des Oberlandesgerichts herbeiführen (§§ 60, 61 IRG). In diesem Fall empfiehlt es sich, die Sache dem Oberlandesgericht über die Bewilligungsbehörde vorzulegen. Diese hat die Möglichkeit der Abhilfe. Sie berichtet in diesen Fällen der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde und wartet deren Äußerung ab.

(2) Werden nachträglich Umstände bekannt, die es zweifelhaft erscheinen lassen, ob die Rechtshilfe hätte bewilligt werden dürfen, ist die Bewilligungsbehörde zu unterrichten und deren Äußerung abzuwarten.

Nr. 22 Erledigung des Ersuchens

(1) Hält die Bewilligungsbehörde die Voraussetzungen für die Leistung der Rechtshilfe für gegeben, so ist das Ersuchen, soweit nicht gesetzlich oder vertraglich etwas anderes bestimmt ist, von der Vornahmebehörde nach denselben Vorschriften auszuführen, die gelten würden, wenn das Ersuchen von einer deutschen Behörde gestellt worden wäre; dies gilt auch für Zwangsmaßnahmen, die bei der Erledigung des Ersuchens notwendig werden (§ 59 Abs. 3, § 77 IRG). Besonderen Wünschen der ersuchenden Behörde ist zu entsprechen, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen.

(2) Das Rechtshilfegeschäft soll grundsätzlich nicht vor der Entscheidung der Bewilligungsbehörde nach Absatz 1 vorgenommen werden. Ausnahmsweise darf die Vornahmebehörde das Rechtshilfegeschäft bei Gefahr im Verzug davor ausführen, wenn gegen die Gewährung der Rechtshilfe keine Bedenken bestehen. Ist das Rechtshilfegeschäft davor vorgenommen worden, so übersendet die Vornahmebehörde das Ersuchen und die Erledigungstücke der Bewilligungsbehörde.

(3) Soweit nach den deutschen Vorschriften Verfahrensbeteiligte bei den Untersuchungshandlungen anwesend sein dürfen, kann auch den entsprechenden am ausländischen Verfahren beteiligten Personen von der Vornahmebehörde die Anwesenheit gestattet werden. Ausländischen Richtern oder Beamten darf die Erlaubnis zur Anwesenheit in amtlicher Eigenschaft nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörde erteilt werden (vgl. Nrn. 138, 139), soweit diese nicht im Verhältnis zu bestimmten Staaten allgemein erteilt ist.

(4) Ist um Terminsachricht gebeten worden, sind die Termine zeitlich so anzusetzen, dass die im Ausland wohnenden Beteiligten daran teilnehmen können. In der Terminsachricht ist darauf hinzuweisen, dass die Benachrichtigung der im Ausland wohnenden Verfahrensbeteiligten der ersuchenden Behörde obliegt.

(5) Verzögert sich die Erledigung eines Ersuchens nicht unerheblich, kann es angezeigt sein, der ersuchenden Behörde eine Zwischennachricht zu erteilen.

Nr. 22a Akteneinsicht

(1) Für die Gewährung von Einsicht in einen Rechtshilfeprovorgang gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) und der Nrn. 182 bis 189 RiStBV entsprechend. Enthalten die Vorgänge Unterlagen, die außenpolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland berühren können, so ist vor Genehmigung der Einsicht der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten und deren Entscheidung abzuwarten. Vorgänge, die die Bewilligung betreffen, unterliegen grundsätzlich nicht der Akteneinsicht.

(2) Vor der Gewährung der beantragten Akteneinsicht ist die ersuchende Behörde auf dem vorgesehenen Geschäftsweg um Äußerung zu bitten, ob und in welchem Umfang Akteneinsicht gewährt werden kann, sofern nicht offenkundig ist, dass die Gewährung von Akteneinsicht den Zweck des Verfahrens der ersuchenden Behörde nicht gefährdet.

Nr. 23 Weitergabe nach der Erledigung des Ersuchens

(1) Nach der Erledigung leitet die Vornahmebehörde das Ersuchen und die Erledigungsstücke mit einem Begleitbericht und gegebenenfalls mit einem Begleitschreiben (vgl. Nr. 11, Muster Nr. 1) der Prüfungsbehörde zu. Diese prüft, ob das Ersuchen vollständig und in einer für die Verwertung im Ausland geeigneten Weise erledigt worden ist. Ergeben sich dabei Mängel, sorgt sie dafür, dass diese behoben werden.

(2) Ist der unmittelbare oder der konsularische Geschäftsweg zugelassen, leitet die Prüfungsbehörde die Erledigungsstücke unter Beifügung des Ersuchens mit dem Begleitschreiben der ersuchenden Behörde auf diesem Weg zu. In den anderen Fällen vermerkt sie auf dem Begleitbericht, dass die Erledigungsstücke geprüft worden sind und übersendet die Vorgänge der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Erledigungsstücke ohne Mehrfertigungen vorzulegen.

Nr. 24 Inländische Strafverfolgungs- oder Verwaltungsmaßnahmen

Ersuchen sind auch darauf zu prüfen, ob eine Strafverfolgungs- oder Verwaltungsmaßnahme in Betracht kommt. Wird eine solche für erforderlich gehalten, ist die zuständige deutsche Behörde zu verständigen oder bei eigener Zuständigkeit das Erforderliche zu veranlassen.

3. Unterabschnitt

Allgemeines für ausgehende Ersuchen

Nr. 25 Grundlagen der Rechtshilfe

(1) Ausländische Staaten können um Rechtshilfe gebeten werden, soweit völkerrechtliche Übereinkünfte (vertragliche Rechtshilfe) oder das Recht des ausländischen Staates (vertragslose Rechtshilfe) dies zulassen. Nähere Einzelheiten können dem Länderteil entnommen werden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

(2) Bestehen Zweifel, ob ein ausländischer Staat um Rechtshilfe ersucht werden soll, z. B. weil die deutschen Behörden einem entsprechenden ausländischen Ersuchen nicht stattgeben würden, ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten oder ihr das Ersuchen vorzulegen.

Nr. 26 Berücksichtigung des ausländischen Verfahrensrechts

Bei einem Ersuchen um Rechtshilfe ist zu beachten, dass die ausländischen Behörden das Ersuchen nach den Zuständigkeitsvorschriften und in der Regel auch nach den Formvorschriften des ausländischen Rechts erledigen; deren Einhaltung genügt für das deutsche Verfahren. Die ausländischen Behörden können, insbesondere wenn dies in völkerrechtlichen Übereinkünften vorgesehen ist, gebeten werden, bei der Erledigung des Ersuchens bestimmte deutsche Verfahrensvorschriften zu berücksichtigen.

Nr. 27 Form des Ersuchens und seine Anlagen

(1) Das Ersuchen ist auf dem vorgeschriebenen Geschäftsweg im Original an die zur Vornahme der begehrten Rechtshilfebehandlung zuständige ausländische Behörde zu übersenden. Bestehen Zweifel, welche Behörde für die Erledigung zuständig ist, ist im Anschreiben neben der vermutlich zuständigen Behörde der Zusatz „oder die sonst zuständige Behörde“ anzubringen. Sind im Ausland mehrere Rechtshilfebehandlungen vorzunehmen, müssen so viele Ersuchen gestellt werden als voraussichtlich Behörden für die Erledigung in Betracht kommen.

(2) Das Ersuchen und die zu seiner Erledigung erforderlichen Angaben sind in ein und dasselbe Schriftstück aufzunehmen. Gesetzestexte können als Anlage beigefügt werden. Akten und Urkunden sollen dem Ersuchen nur in beglaubigter Mehrfertigung beigefügt werden. Andernfalls ist zumindest bei Urkunden eine beglaubigte Mehrfertigung zurückzubehalten.

(3) Anlagen sind dem Ersuchen derart beizugeben, dass ein Verlust oder eine Verwechslung vermieden wird. Auf Lichtbildern, Ablichtungen, Plänen und dergleichen ist gegebenenfalls zu vermerken, welche Person oder welchen Gegenstand sie darstellen.

(4) Ersuchen, deren Erledigung besonders eilt, und Ersuchen in Haftsachen sind am Kopf des Schreibens als Eilsache oder Haftsache zu bezeichnen.

Nr. 28 Legalisation

(1) Durch die Legalisation bestätigt die berufskonsularische Vertretung eines ausländischen Staates, dass die Unterschrift auf einer amtlichen inländischen Urkunde echt ist. In einer erweiterten Form umfasst die Legalisation auch die Bestätigung, dass der Aussteller nach den Gesetzen zur Ausstellung der Urkunde zuständig war und dass die Urkunde in gesetzlicher Form aufgenommen ist.

(2) Im Länderteil ist vermerkt, im Verhältnis zu welchen Staaten eine Legalisation oder eine Legalisation in erweiterter Form erforderlich ist. Aus dem Länderteil ergibt sich auch, welche Staaten sich mit einer besonderen Art der Beglaubigung (z. B. durch die Bundesregierung) oder der vereinfachten Form der Echtheitsbescheinigung (sog. Apostille; vgl. Vordruck 3 a) an Stelle einer Legalisation begnügen.

(3) Die Legalisation durch die ausländische berufskonsularische Vertretung wird durch die Prüfungsbehörde herbeigeführt. In der Regel genügt es, wenn jeweils ein mit Beglaubigungsvermerk (vgl. Muster Nr. 3) versehenes Exemplar der Unterlagen legalisiert wird.

Nr. 29 Inhalt des Ersuchens

(1) Jedes Ersuchen muss die Handlung, um deren Vornahme ersucht wird, genau bezeichnen. Es soll knapp und klar gefasst sein, jedoch ausreichend Auskunft über das Verfahren geben, für das die Rechtshilfe begehrt wird. Es muss, soweit erforderlich, Angaben über die Person des Betroffenen, seine Staatsangehörigkeit und seinen derzeitigen Aufenthaltsort enthalten.

(2) Steht Verfahrensbeteiligten nach deutschen Vorschriften das Recht zur Teilnahme an einer Beweisaufnahme zu, sind sie zu befragen, ob sie hierauf verzichten. Liegt ein solcher Verzicht nicht vor, ist die Bitte auszusprechen, die ersuchende Behörde von dem anberaumten Termin so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass die Beteiligten von dem Zeitpunkt der Beweisaufnahme verständigt werden und an ihr teilnehmen können. Erscheint ausnahmsweise, z. B. weil die Beteiligten sich im Gebiet des ersuchten Staates aufhalten, die unmittelbare Benachrichtigung durch die Behörden des ersuchten Staates zweckmäßiger, ist in dem Ersuchen darum zu bitten und die Anschrift der Beteiligten in das Ersuchen aufzunehmen.

Nr. 30 Prüfung und Weiterleitung

(1) Das Ersuchen, der Begleitbericht und gegebenenfalls das Begleitschreiben (vgl. Nr. 11 und Nr. 12 Abs. 2, Muster Nrn. 2, 2a) sowie die Übersetzungen (vgl. Nr. 14) sind von der ersuchenden Stelle der Prüfungsbehörde vorzulegen; eine Mehrfertigung der Unterlagen ist zu den Akten zu nehmen. Ist das Ersuchen zu beanstanden, gibt die Prüfungsbehörde es mit den erforderlichen Bemerkungen zurück. Ist es nicht zu beanstanden, vermerkt die Prüfungsbehörde dies auf dem Begleitbericht und leitet – sofern sie nicht selbst Bewilligungsbehörde ist – die Unterlagen auf dem vorgeschriebenen Weg der Bewilligungsbehörde zu. Soweit im Verhältnis zu bestimmten Staaten (vgl. Länderteil) die Einschaltung besonderer Übermittlungsbehörden (z. B. der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht) vorgesehen ist, wird das Begleitschreiben von dieser Behörde gefertigt.

(2) Die Bewilligungsbehörde übermittelt das Ersuchen auf dem vorgeschriebenen Geschäftsweg. Ist der diplomatische Geschäftsweg vorgeschrieben, kann das Ersuchen unmittelbar der deutschen diplomatischen Vertretung in dem ersuchten Staat übersandt werden, wenn die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde die Ermächtigung hierzu allgemein oder für den Einzelfall erteilt hat.

(3) Dem ausländischen Staat werden das Ersuchen, seine Anlagen und die Übersetzungen grundsätzlich in zweifacher Fertigung übermittelt.

(4) Können Ersuchen nicht auf dem unmittelbaren Geschäftsweg übersandt werden, so sind sie der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorzulegen

- a) im diplomatischen Geschäftsweg in sechsfacher Fertigung,
- b) im ministeriellen Geschäftsweg, soweit das Ersuchen von einem Bundesamt oder Bundesministerium weiterzuleiten ist, in vierfacher Fertigung und
- c) in den übrigen Fällen des ministeriellen Geschäftswegs in dreifacher Fertigung.

Im konsularischen Geschäftsweg und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 sind die Unterlagen der deutschen Auslandsvertretung in dreifacher Fertigung zu übersenden. Übersetzungen sind in jedem Fall in zweifacher Fertigung beizufügen. Besonderheiten können sich bei Auslieferungs- und bei Vollstreckungshilfeersuchen ergeben (vgl. Nrn. 93, 93a, 112).

(5) Hat die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde das Ersuchen weitergeleitet und gehen die Erledigungsstücke nicht über sie ein, ist über die Erledigung zu berichten.

Nr. 31 Nachträgliche Änderung der Sachlage

(1) Ändern sich nach Abgang eines Ersuchens die Verhältnisse in einer für die Erledigung bedeutsamen Weise, ist die ersuchte ausländische Behörde unverzüglich auf dem vorgeschriebenen Geschäftsweg, in Eilfällen unmittelbar – gegebenenfalls über das Bundeskriminalamt – zu benachrichtigen.

(2) Diese Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, wenn vor der Stellung eines förmlichen Rechtshilfeersuchens vorläufige Maßnahmen im Ausland angeregt wurden (z. B. durch Einleitung der internationalen Fahndung) oder wenn bekannt ist, dass die ausländischen Behörden in Erwartung eines Ersuchens vorläufige Maßnahmen ergreifen haben.

2. Abschnitt

Besondere Richtlinien für eingehende Ersuchen

1. Unterabschnitt

Ersuchen um Auslieferung

Nr. 32 Staatsangehörigkeit der verfolgten Person (§ 2 IRG)

Bei Zweifeln über die Staatsangehörigkeit der verfolgten Person kann die zuständige Behörde mit den Behörden der inneren Verwaltung und unmittelbar mit den ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Verbindung treten.

Nr. 33 (unbesetzt)

Nr. 34 Zuständigkeit bei Gefahr im Verzug

Eine örtlich nicht zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht hat sich den innerhalb ihres Bezirks vorzunehmenden Amtshandlungen zu unterziehen, bei denen Gefahr im Verzug ist (§ 77 IRG i. V. m. § 143 Abs. 2 GVG). Gleiches gilt für Untersuchungshandlungen eines örtlich nicht zuständigen Oberlandesgerichts (§ 77 IRG i. V. m. § 21 StPO).

Nr. 35 Verdacht einer Auslandsstraftat

(1) Stellt eine Behörde fest, dass eine Person, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, in dem Verdacht steht, im Ausland eine Straftat begangen zu haben, oder dass sie im Ausland wegen einer solchen Tat zu einer Freiheitsstrafe ver-

urteilt worden ist, die sie noch zu verbüßen hat, benachrichtigt sie unverzüglich und unmittelbar die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, und zwar auch dann, wenn die Person nicht festgenommen wird. Vor der Entscheidung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht dürfen keine Maßnahmen getroffen werden, die eine Auslieferung des Ausländers unmöglich machen würden.

(2) Falls die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht damit rechnet, dass die ausländische Behörde die Auslieferung zur Verfolgung oder Vollstreckung betreiben wird, berichtet sie ihrer vorgesetzten Behörde und wartet deren Weisung ab, sofern sie nicht selbst Bewilligungsbehörde ist. Ist sie Bewilligungsbehörde, so fragt sie bei der ausländischen Behörde an, ob um vorläufige Festnahme ersucht wird. Erfolgt die Anfrage unmittelbar, unterrichtet sie nachrichtlich das Bundeskriminalamt über das Landeskriminalamt. Unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Nr. 2 IRG veranlasst sie – auch ohne ein entsprechendes Ersuchen – die Festnahme der Person und beantragt die Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft.

Nr. 36 Vorläufige Festnahme (§ 19 IRG)

(1) Jede Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 16 IRG befugt, die verfolgte Person vorläufig festzunehmen. Anlass für die Annahme eines dringenden Tatverdachts im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 2 IRG kann z. B. eine Ausschreibung zur Festnahme in Fahndungshilfsmitteln oder das Geständnis der Person sein.

(2) Kann ein Ersuchen um vorläufige Festnahme nicht alsbald ausgeführt werden oder bestehen gegen die Ausführung Bedenken, ist das Ersuchen der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht vorzulegen. Bis zu einer anderen Weisung ist gegebenenfalls die Fahndung fortzusetzen.

(3) Von einer vorläufigen Festnahme zur Vorbereitung der Auslieferung ist die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht unverzüglich zu benachrichtigen.

Nr. 37 Vorläufige Maßnahmen der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

(1) Erscheint die Auslieferung nicht von vornherein unzulässig und bestehen auch sonst gegen die Ausführung eines Festnahmeersuchens keine Bedenken, trifft die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht unverzüglich die notwendigen Maßnahmen. Unter den Voraussetzungen des § 16 IRG beantragt sie bei dem Oberlandesgericht die Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft (vgl. Muster Nr. 4). Für die Fahndung stehen ihr alle Mittel zu Gebote, die im deutschen Strafverfahren zulässig sind.

(2) Auch während der Fahndung ermittelt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, ob der Auslieferung Hindernisse entgegenstehen.

(3) Wird die verfolgte Person im Bezirk eines anderen Oberlandesgerichts ermittelt, gibt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht das Verfahren unmittelbar an die zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht ab.

Nr. 38 Mitteilung der vorläufigen Festnahme an die ausländische Behörde

Wird eine Person zur Vorbereitung der Auslieferung festgenommen, bevor ein Auslieferungsersuchen eingegangen ist, teilt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht die Zeit, den Ort und den Grund der Festnahme unverzüglich der zuständigen ausländischen Behörde mit, wenn sie nicht die Entlassung der festgenommenen Person verfügt. Erfolgt die Mitteilung nicht über das Bundeskriminalamt, verständigt sie auch dieses gemäß Nr. 6.

Nr. 39 Bericht über die vorläufige Auslieferungshaft und Festnahme

(1) In den Fällen der §§ 16 und 19 IRG berichtet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht ihrer vorgesetzten Behörde (vgl. Muster Nr. 5). Der Bericht kann entfallen, wenn sich die verfolgte Person mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt hat und alsbald nach Nr. 50 Abs. 2 berichtet werden kann.

(2) Ist die verfolgte Person nicht aufgrund eines durch die oberste Justizbehörde übermittelten ausländischen Ersuchens festgenommen worden, sind in dem Bericht möglichst genaue Angaben über die Person zu machen; auch ist mitzuteilen, welchen Inhalt das ausländische Ersuchen hat oder welche Umstände die Festnahme veranlasst haben.

(3) Im Fall einer vorläufigen Festnahme gibt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht in dem Bericht ferner an, ob die Mitteilung nach Nr. 38 gemacht worden ist und gegebenenfalls welche Antwort die ausländische Behörde erteilt hat.

Nr. 40 Amtsrichterliche Vernehmung eines nicht aufgrund eines Auslieferungshaftebefehls vorläufig Festgenommenen (§ 22 IRG)

(1) Das Amtsgericht führt die Vernehmung der vorläufig festgenommenen Person nach § 22 Abs. 2 IRG durch (vgl. zum Antrag Muster Nr. 6). Es ist für die Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen der vorläufigen Auslieferungshaft vorliegen, und für die Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft nicht zuständig (vgl. § 17 Abs. 1 IRG). Es darf die Freilassung der festgenommenen Person nur dann anordnen, wenn sich ergibt, dass diese nicht die Person ist, die von der ausländischen Behörde gesucht wird (§ 22 Abs. 3 IRG). Es widerspricht nicht dem Artikel 104 GG, dass die verfolgte Person bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts ohne Haftbefehl festgehalten wird.

(2) Die verfolgte Person ist über die Möglichkeit der vereinfachten Auslieferung nach § 22 Abs. 3 Satz 3, § 21 Abs. 6 IRG zu belehren. Sie soll dabei darauf hingewiesen werden, dass diese zu einer wesentlichen Verfahrensbeschleunigung führt (die Zulässigkeitsentscheidung des Oberlandesgerichts ist nicht erforderlich; darüber hinaus muss der Eingang der Auslieferungsunterlagen nicht abgewartet werden). Die verfolgte Person ist ferner darüber zu belehren, dass die vereinfachte Auslieferung mit Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes (§ 41 Abs. 1 IRG) erfolgen kann, welche Rechtsfolgen damit verbunden sind, sowie dass ihr Einverständnis mit der vereinfachten Auslieferung und ihre Erklärung des Spezialitätsverzichts unwiderruflich sind. Die

Belehrung muss jeweils vor der Äußerung der verfolgten Person erfolgen und auch so protokolliert werden.

(3) Ist die Auslieferung nur mit Zustimmung der verfolgten Person zulässig (§ 80 Abs. 3 IRG), so soll sie bei ihrer Belehrung auch auf die Möglichkeit, dass ein Vollstreckungshilfeersuchen auch ohne ihr Einverständnis bewilligt werden kann, hingewiesen werden.

(4) Wird die verfolgte Person nicht freigelassen, veranlasst das Amtsgericht nach Erlass der Festhalteanordnung die Überführung der verfolgten Person in die zuständige Untersuchungshaftanstalt. In dem Aufnahmeersuchen ist anzugeben, dass es sich um eine Festnahme nach §19 IRG handelt und die weitere Verfügung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zusteht. Das Amtsgericht übersendet die Vernehmungsniederschrift mit den übrigen Vorgängen unverzüglich und unmittelbar der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht. Hat sich die verfolgte Person mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt, teilt dies das Amtsgericht zusätzlich vorab der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht fernmündlich oder per Telefax mit. Diese führt unverzüglich die Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Anordnung der Auslieferungshaft herbei, falls sie nicht die Freilassung der festgenommenen Person verfügt.

Nr. 41 Amtsrichterliche Vernehmung des aufgrund eines Auslieferungshaftbefehls Festgenommenen (§ 21 IRG)

Das Amtsgericht ordnet die Freilassung der festgenommenen Person nur dann an, wenn sich bei der Vernehmung ergibt, dass diese nicht die in dem Auslieferungshaftbefehl bezeichnete Person ist, der Auslieferungshaftbefehl aufgehoben ist oder der Vollzug des Auslieferungshaftbefehls ausgesetzt ist (§ 21 Abs. 3 IRG). Im Übrigen gilt Nr. 40 entsprechend.

Nr. 42 Haftfristen

Die vorläufige Auslieferungshaft darf zwei Monate bzw. – falls ein außereuropäischer Staat um die Festnahme ersucht hat – drei Monate nicht überschreiten (§ 16 Abs. 2 IRG). Ist die in einer völkerrechtlichen Übereinkunft für die vorläufige Auslieferungshaft vorgesehene Frist länger oder kürzer (vgl. Länderteil), ist diese Frist maßgebend.

Nr. 43 Erste Maßnahmen nach Eingang des Auslieferungsersuchens

Geht das Auslieferungsersuchen mit den Unterlagen ein, während sich die verfolgte Person in vorläufiger Auslieferungshaft befindet, erwirkt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht unverzüglich eine Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Fortdauer der Auslieferungshaft (§ 16 Abs. 3 IRG). Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung steht eine vorherige Vernehmung der verfolgten Person zum Ersuchen (§ 28 IRG) der Pflicht zur unverzüglichen Entscheidung nicht entgegen, wenn sie dem Ziel dient, die Entscheidung über die Fortdauer der Haft mit der Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung (§ 32 IRG) zu verbinden.

Nr. 44 Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls (§ 16 Abs. 2, § 24 IRG)

Die Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls ist insbesondere dann zu beantragen, wenn die ausländische Behörde das Festnahmeersuchen zurücknimmt oder - gegebenenfalls auf Anfrage - erklärt, dass um die Inhaftnahme oder Auslieferung nicht er sucht wird.

Nr. 45 Berücksichtigung deutscher Strafansprüche

(1) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht stellt fest, ob gegen die verfolgte Person im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland ein Strafverfahren anhängig oder eine Freiheitsstrafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollstrecken ist. Gegebenenfalls setzt sie sich möglichst bald mit der zuständigen Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörde in Verbindung, um die Frage der Anwendung der §§ 154b, 456a StPO zu klären.

(2) Der Gang des Auslieferungsverfahrens wird durch einen deutschen Strafanspruch nicht gehemmt. Der Vollzug der Auslieferung kann jedoch aufgeschoben werden.

Nr. 46 Verhältnis zwischen Auslieferung und Ausweisungsverfahren

Liegt ein förmliches Auslieferungersuchen oder ein mit der Anündigung eines Auslieferungersuchens verbundenes Festnahmeersuchen eines anderen Staates vor, darf die gesuchte Person bis zur Entscheidung über die Auslieferung nur mit Zustimmung der Behörde, die nach § 74 IRG für die Bewilligung der Auslieferung zuständig ist, in diesen Staat abgeschoben werden (§ 60 Abs. 4 AufenthG). Der obersten Justizbehörde ist vorab zu berichten. Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht teilt der Ausländerbehörde die Einleitung eines Auslieferungsverfahrens mit (§ 87 Abs. 4 AufenthG).

Nr. 47 Asylverfahren

(1) Die Entscheidung über einen Asylantrag hat für das Auslieferungsverfahren keine bindende Wirkung (§ 4 AsylVfG). Es besteht daher in der Regel kein Anlass, mit dem Auslieferungsverfahren bis zur Erledigung des Asylverfahrens innezuhalten. Im Auslieferungsverfahren ist die Frage der politischen Verfolgung und ihrer Auswirkung auf das Asylverfahren eigenständig zu beurteilen.

(2) Hat die verfolgte Person einen Asylantrag gestellt, unterrichtet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 8 AsylVfG. Sie bittet das Bundesamt ferner um Übermittlung der Tatsachen oder Beweismittel, die für die Frage einer politischen Verfolgung (§ 6 Abs. 2 IRG) erheblich sein können.

(3) Für in anderen Staaten anerkannte Flüchtlinge gilt Absatz 1 entsprechend.

Nr. 48 Einbürgerungsverfahren

(1) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht teilt der Einbürgerungsbehörde unverzüglich mit, dass ein Ersuchen um Auslieferung der verfolgten Person gestellt worden ist, wenn

- a) bekannt geworden ist, dass die verfolgte Person ihre Einbürgerung betreibt,
- b) eine Auslieferungsverpflichtung besteht, deren Erfüllung durch die Einbürgerung unmöglich gemacht würde, oder
- c) ein Einbürgerungsverfahren gemäß einer völkerrechtlichen Übereinkunft bis zur Entscheidung über ein Auslieferungsverfahren auszusetzen ist.

Die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende Straftat ist stichwortartig zu beschreiben.

(2) Die Tatsache, dass die verfolgte Person ihre Einbürgerung betreibt, rechtfertigt es grundsätzlich nicht, das Auslieferungsverfahren auszusetzen. Ausnahmsweise kann die Aussetzung angebracht sein, wenn die verfolgte Person einen Anspruch auf Einbürgerung geltend macht.

Nr. 49 Herbeiführung gerichtlicher Entscheidungen nach § 29 Abs. 2, § 42 IRG, Berichtspflichten

(1) Hat sich die verfolgte Person zu Protokoll des Amtsgerichtes mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt und beabsichtigt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht wegen besonderer Umstände dennoch eine Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit der Auslieferung (§ 29 Abs. 2 IRG) herbeizuführen, berichtet sie ihrer vorgesetzten Behörde und wartet deren Äußerung ab.

(2) Im Falle des § 42 Abs. 1 IRG leitet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht ihre Vorgänge mit einer Stellungnahme unmittelbar dem Generalbundesanwalt zu und berichtet gleichzeitig ihrer vorgesetzten Behörde.

(3) Vor Stellung eines Antrags nach § 42 Abs. 1 IRG berichtet der Generalbundesanwalt bzw. die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht der vorgesetzten Behörde und wartet deren Äußerung ab.

Nr. 50 Bericht nach Abschluss des Zulässigkeitsverfahrens oder bei vereinfachter Auslieferung

(1) Hat das Oberlandesgericht die Auslieferung für zulässig erklärt, berichtet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht ihrer vorgesetzten Behörde und fügt die Vorgänge sowie Mehrfertigungen der gerichtlichen Entscheidungen bei. Der Bericht (vgl. Muster Nr. 7) hat alle Umstände zu enthalten, die für die Bewilligung und Durchführung der Auslieferung von Bedeutung sein können. Insbesondere soll er sich aussprechen über

- a) den Übergabeort,
- b) den Beginn und die Dauer der Auslieferungshaft

und erforderlichenfalls auch über

- c) Bedenken gegen die Bewilligung der Auslieferung,
- d) die Anwendung der §§ 154b, 456a StPO (vgl. Nr. 45) und
- e) die Notwendigkeit besonderer Sicherungsmaßnahmen.

(2) Die Bewilligungsbehörde entscheidet über Mitteilungen an den ersuchenden Staat zur Zulässigkeitsentscheidung.

(3) Hat sich die verfolgte Person zu Protokoll eines Amtsgerichts mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt und ist eine Zulässigkeitsentscheidung des Oberlandesgerichts nicht herbeigeführt worden, unterrichtet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht die Bewilligungsbehörde gemäß Absatz 1 Satz 3 unverzüglich und unmittelbar und fügt eine Mehrfertigung der richterlichen Vernehmungsniederschrift bei (vgl. Muster Nr. 8). Sind die Auslieferungsunterlagen noch nicht eingegangen, sind auch die Vorgänge zu übersenden. Die oberste Justizbehörde ist gleichzeitig zu unterrichten, falls sie nicht selbst Bewilligungsbehörde ist.

Nr. 51 Herausgabe von Gegenständen (§§ 38, 39 IRG)

(1) Sind im Zusammenhang mit einer Auslieferung Gegenstände herauszugeben, prüft die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, ob die Herausgabe zulässig ist. Bestehen keine Bedenken gegen die Herausgabe, sorgt sie dafür, dass die Gegenstände sichergestellt oder beschlagnahmt werden und führt gegebenenfalls die Entscheidung des zuständigen Gerichts (§ 13 Abs. 1, § 39 Abs. 2 IRG) herbei.

(2) Wurden von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht oder ihren Ermittlungspersonen bereits vor Eingang des Auslieferungsersuchens vorbereitende Maßnahmen getroffen (§ 39 Abs. 3 IRG), sind die Vorgänge unverzüglich mit einem Bericht der für das Auslieferungsverfahren zuständigen Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht vorzulegen.

(3) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht prüft, ob und welche Bedingungen bei der Bewilligung der Herausgabe gestellt werden sollen, insbesondere ob auf die Rückgabe der Gegenstände verzichtet werden kann. Sie überwacht gegebenenfalls die Rückgabe der Gegenstände.

(4) Beabsichtigt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, einen Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit der Herausgabe zu stellen, berichtet sie ihrer vorgesetzten Behörde und wartet deren Äußerung ab.

(5) Das Ergebnis ihrer Prüfungen und der von ihr ergriffenen Maßnahmen nimmt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht in den Bericht nach Nr. 50 auf, sofern nicht eine vorherige Berichterstattung geboten erscheint.

Nr. 52 Durchführung der Auslieferung

(1) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht kann zur Durchführung der Auslieferung die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen (vgl. Muster Nr. 9). Sie veranlasst

die Übergabe der Gegenstände, die im Zusammenhang mit der Auslieferung herausgegeben werden sollen und sorgt dafür, dass die bei den Akten befindlichen persönlichen Papiere der verfolgten Person und deren persönliche Habe mitgegeben werden. Bezüglich der zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen wird auf Nr. 4 des Anhangs I hingewiesen. Soweit Ausfuhrverbote oder -beschränkungen der Durchführung der Herausgabe entgegenstehen könnten, setzt sich die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht rechtzeitig mit den zuständigen Stellen in Verbindung.

(2) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht benachrichtigt die deutsche Übergabebehörde möglichst frühzeitig, wann und wo die Übergabe voraussichtlich erfolgen soll. Die Übergabebehörde hat ihrerseits im Fall der Landüberstellung die ausländische Übernahmehbehörde unverzüglich zu verständigen. Bei Luftüberstellung schlägt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht der zuständigen ausländischen Justizbehörde unmittelbar oder über das Bundeskriminalamt Zeit und Ort der Übergabe vor.

(3) Eine Zusammenstellung der in Betracht kommenden Übergabe- und Übernahmehbehörden, Grenzorte und Justizvollzugsanstalten enthält Kapitel C, Erster Teil.

Nr. 53 Begleitpapiere für die Durchführung der Auslieferung

Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht stellt für die verfolgte Person einen besonderen Ausweis (vgl. Muster Nr. 9) aus und gibt ihn dem Begleitbeamten mit. Den Begleitpapieren wird ferner eine vorbereitete Bestätigung über die vollzogene Auslieferung (vgl. Muster Nr. 9) mit ausgefüllter Anschrift der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht beigefügt.

Nr. 54 Nachträgliche Einwendungen

Erhebt die verfolgte Person vor ihrer Übergabe Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Auslieferung, sind diese unverzüglich und unmittelbar der die Auslieferung durchführenden Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht bekanntzugeben. Die verfolgte Person darf der ausländischen Behörde erst aufgrund einer neuen Weisung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht übergeben werden.

Nr. 55 Nachricht von dem Abschluss des Auslieferungsverfahrens

(1) Die Übergabebehörde benachrichtigt die für die Durchführung der Auslieferung zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, sobald die verfolgte Person der ausländischen Übernahmehbehörde übergeben worden ist. Hierzu wird die den Begleitpapieren für die Durchführung der Auslieferung beigefügte vorbereitete Bestätigung (vgl. Nr. 53) verwendet.

(2) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht berichtet ihrer vorgesetzten Behörde, an welchem Ort, an welchem Tag und wem die verfolgte Person übergeben worden ist. Ferner teilt sie mit, welche Zeit sich die verfolgte Person allein wegen des Auslieferungsverfahrens in Haft befunden hat. Sie nimmt die im Zusammenhang mit

der Auslieferung eingeleiteten Fahndungsmaßnahmen zurück. Ein Antrag auf Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls ist entbehrlich.

(3) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht teilt außerdem jede vollzogene Auslieferung gemäß Nr. 6 dem Bundeskriminalamt (vgl. Muster Nr. 10), soweit dies nicht bereits durch die Übergabebehörde geschehen ist, und bei Ausländern im Sinne des § 2 Abs. 1 AufenthG dem Bundesverwaltungsamt – Ausländerzentralregister – in Köln mit.

(4) In Fällen, in denen eine Auslieferung abgelehnt worden ist oder aus sonstigen Gründen nicht durchgeführt wird, unterrichtet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht gemäß Nr. 6 das Bundeskriminalamt über den Abschluss des Auslieferungsverfahrens.

Nr. 56 Nachtragsersuchen

Ersucht eine ausländische Behörde nach Überstellung der verfolgten Person um Zustimmung zur Verfolgung oder Vollstreckung wegen einer Tat, für welche die Auslieferung nicht bewilligt worden ist, oder zur Weiterlieferung (vgl. §§ 35, 36 IRG), gelten die Richtlinien für eingehende Ersuchen um Auslieferung entsprechend.

2. Unterabschnitt

Ersuchen um vorübergehende Auslieferung

Nr. 57 Vorübergehende Auslieferung (§ 37 IRG)

Ein Ersuchen um vorübergehende Auslieferung wird von den Behörden bearbeitet, die für das Ersuchen um endgültige Auslieferung zuständig sind. Für das Verfahren gelten die Nrn. 50 und 52 bis 55 mit den sich aus den nachfolgenden Bestimmungen ergebenden Abweichungen.

Nr. 58 Bedingungen

Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht führt die Einwilligung der deutschen Behörde, die die Verfolgung oder Vollstreckung betreibt, herbei und prüft, ob und welche Bedingungen bei der Bewilligung der vorübergehenden Auslieferung gestellt werden sollen (z. B. Beschränkung auf bestimmte Verfolgungsmaßnahmen, spätester Zeitpunkt der Rücklieferung).

Nr. 59 Verzicht auf die Rücklieferung

Fallen die Gründe, die einer endgültigen Auslieferung entgegenstehen, vor der Rücklieferung der verfolgten Person weg, unterrichtet die zuständige Justizbehörde unverzüglich die für die Auslieferung zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht. Diese berichtet unverzüglich ihrer vorgesetzten Behörde.

3. Unterabschnitt

Ersuchen um Durchlieferung

Nr. 60 Durchlieferung (§§ 43 ff., 83f IRG) und unvorhergesehene Zwischenlandung (§ 47 IRG)

(1) Soll eine verfolgte Person durch den Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland durchgeliefert werden, gelten die Nrn. 44, 47, 50 und 52 bis 56 mit den sich aus den nachfolgenden Bestimmungen ergebenden Abweichungen entsprechend (vgl. auch Muster Nrn. 10, 11).

(2) Ist die Ankündigung nach § 47 Abs. 1 IRG unterblieben, findet im Fall der unvorhergesehenen Zwischenlandung ein Auslieferungsverfahren statt.

Nr. 61 Deutsche Strafansprüche

Hat die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht festgestellt, dass gegen die verfolgte Person im Inland ein Strafverfahren anhängig oder eine Freiheitsstrafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollstrecken ist, benachrichtigt sie die Verfolgungs- oder Vollstreckungsbehörde von dem Durchlieferungsersuchen, damit diese prüfen kann, ob die Anregung oder Stellung eines Auslieferungs-, Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsersuchens veranlasst ist. Kommt ein solches Ersuchen in Betracht, berichtet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht unverzüglich ihrer vorgesetzten Behörde.

Nr. 62 Übernahme der verfolgten Person

(1) Die verfolgte Person darf von den deutschen Behörden zur Durchlieferung nur übernommen werden, wenn die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht die Übernahme angeordnet hat.

(2) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht ordnet die Übernahme erst an, wenn die Durchlieferung bewilligt ist und, falls die verfolgte Person nach Durchlieferung durch den Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland noch durch einen angrenzenden Staat durchgeliefert werden soll, dieser zur Übernahme der verfolgten Person bereit ist.

Nr. 63 Durchführung der Durchlieferung

Die deutsche Übernahmebehörde benachrichtigt die für die Durchlieferung zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, sobald sie die verfolgte Person übernommen hat. Gegenstände, die im Zusammenhang mit einer Durchlieferung durch den Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland geschafft werden sollen, sind möglichst gleichzeitig mit der verfolgten Person zu übernehmen und zu übergeben. Bezüglich der zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen wird auf Nr. 6 des Anhangs I hingewiesen. Soweit der Ein- oder Ausfuhr Verbote oder Beschränkungen entgegenstehen könnten, setzt sich die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht rechtzeitig mit den zuständigen Stellen in Verbindung.

4. Unterabschnitt

Ersuchen um Weiterlieferung

Nr. 63a Durchführung der Weiterlieferung

(1) Ist eine verfolgte Person nach Deutschland eingeliefert worden und ersucht ein Drittstaat um deren Aus- bzw. Weiterlieferung, prüft die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, ob die Zustimmung des ursprünglich ausliefernden Staates zur Weiterlieferung erforderlich ist. Ist dessen Zustimmung erforderlich, teilt dies die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht der ersuchenden ausländischen Behörde auf dem dafür vorgesehenen Geschäftsweg unverzüglich mit. Hat ein Mitgliedstaat der Europäischen Union um die Aus- bzw. Weiterlieferung der verfolgten Person ersucht, ergreift die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zugleich die erforderlichen Maßnahmen, um die Zustimmung des Staates, aus dem die verfolgte Person eingeliefert wurde, einzuholen und unterrichtet hierüber die ersuchende Behörde des Mitgliedstaates. Die von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zu veranlassende Anhörung der verfolgten Person erfolgt vor der Unterrichtung der ausländischen Behörde nach Satz 2. Nr. 40 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Ist eine verfolgte Person aus Deutschland ausgeliefert worden und liegt ein Ersuchen um Weiterlieferung an einen Drittstaat vor, prüft die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, ob sich die verfolgte Person mit der vereinfachten Auslieferung unter Verzicht auf den Spezialitätsgrundsatz des § 11 IRG einverstanden erklärt hatte, oder die verfolgte Person nachträglich ihrer Weiterlieferung zugestimmt hat (§ 36 Abs. 1 IRG) oder eine Zustimmung entbehrlich ist. Falls erforderlich, führt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht eine Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit der Weiterlieferung herbei (§ 36 IRG). Die Vorschriften des ersten Unterabschnitts gelten entsprechend. Wird von einem Drittstaat um Auslieferung ersucht, nachdem die verfolgte Person bereits an den ursprünglich ersuchenden Staat überstellt wurde, ist der Drittstaat zunächst nur auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.

5. Unterabschnitt

Ersuchen um Rechtshilfe durch Vollstreckung (Vollstreckungshilfe)

Nr. 64 Vorbereitendes Verfahren

Das Verfahren nach §§ 50 ff. IRG beginnt erst mit dem Eingang eines förmlichen Ersuchens um Vollstreckungshilfe bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht. Wird durch eine verurteilte Person oder in deren Auftrag bei einer deutschen Behörde Vollstreckungshilfe angeregt und kann diese nach § 48 IRG in Betracht kommen, ist der Vorgang der obersten Justizbehörde vorzulegen. Wenn aus besonderen, insbesondere humanitären Gründen die Vollstreckung einer im Ausland verhängten Sanktion in Deutschland angezeit erscheint, ist der obersten Justizbehörde zu berichten.

Nr. 65 Haft zur Sicherung der Vollstreckung (§ 58 IRG)

(1) Eine vorläufige Festnahme sowie die Anordnung der Haft kommen nur unter den Voraussetzungen des § 58 Abs. 1 IRG in Betracht.

(2) Über jede Verhaftung aufgrund einer Anordnung nach § 58 IRG berichtet die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht der obersten Justizbehörde.

(3) Zeichnet sich bei einem Ersuchen um Auslieferung zur Vollstreckung nach dem Achten Teil des IRG ab, dass die Zulässigkeit der Auslieferung an der fehlenden Zustimmung der verfolgten Person scheitern kann (§§ 80 Abs. 3, 83b Abs. 2 IRG), fragt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht unverzüglich auf dem unmittelbaren Geschäftsweg, gegebenenfalls telefonisch, bei der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates an, ob ein Ersuchen um Vollstreckungshilfe und ein Antrag auf Verhängung der Haft zur Sicherung der Vollstreckung gestellt wird. Wird ein Ersuchen um Inhaftnahme gestellt, wirkt sie auf die weiteren Maßnahmen nach § 58 IRG unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit bei der zuständigen Staatsanwaltschaft hin.

Nr. 66 Anhörung der verurteilten Person

(1) Befindet sich die verurteilte Person im Ausland und bestehen Zweifel, ob sie sich mit der Vollstreckung einverstanden erklärt hat (§ 49 Abs. 2 IRG) oder ob ihr in ausreichendem Umfang rechtliches Gehör (§ 52 Abs. 3 IRG) gewährt worden ist, berichtet die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht der obersten Justizbehörde.

(2) Befindet sich die verurteilte Person im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland, gibt die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht ihr Gelegenheit, sich zu dem Ersuchen und dem ihm zugrunde liegenden Erkenntnis zu äußern (§ 52 Abs. 3 IRG; vgl. Muster Nr. 12).

Nr. 67 Vorbereitung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht stellt fest, ob gegen die verurteilte Person wegen der dem ausländischen Erkenntnis zugrunde liegenden Tat ein deutsches Verfahren durch eine Entscheidung der in § 49 Abs. 1 Nr. 5, § 9 Nr. 1 IRG bezeichneten Art abgeschlossen worden ist. Ergibt sich dabei, dass ein solches Verfahren noch anhängig ist, regt sie bei der zuständigen Verfolgungsbehörde die Prüfung an, ob eine Entscheidung im Sinne des § 9 Nr. 1 IRG bis zur Entscheidung über die Vollstreckungshilfe (§ 56 IRG) zurückgestellt werden kann, damit – insbesondere aus humanitären Gesichtspunkten – die Vollstreckung übernommen werden kann.

Nr. 68 Herbeiführung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (§§ 50, 54, 55 IRG, §§ 78 a, b GVG)

Nach Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen stellt die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht bei der Strafvollstreckungskammer den Antrag, über die Vollstreckbarkeit des ausländischen Erkenntnisses zu entscheiden. Der Antrag ist zu begründen (vgl. Muster Nr. 13).

Nr. 69 Bericht nach Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (§ 55 IRG)

- (1) Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht berichtet der obersten Justizbehörde, wenn die verurteilte Person gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer sofortige Beschwerde eingelegt hat oder die Strafvollstreckungskammer in ihrer Entscheidung von dem Antrag der Staatsanwaltschaft abgewichen ist. Im letzteren Fall legt sie den Bericht innerhalb der Beschwerdefrist vor, wenn sie keine sofortige Beschwerde beabsichtigt.
- (2) Soweit die Strafvollstreckungskammer das ausländische Erkenntnis rechtskräftig für vollstreckbar erklärt hat, berichtet die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht der obersten Justizbehörde. Der Bericht (vgl. Muster Nr. 14) soll alle Umstände enthalten, die bei der Bewilligung und Durchführung der Vollstreckungshilfe von Bedeutung sein können. Befindet sich die verurteilte Person im Ausland, gelten Nr. 91 Abs. 1 Buchst. d bis g entsprechend. In dem Bericht ist auch die Dauer einer Haft nach § 58 IRG anzugeben. Dem Bericht sind die Vorgänge und Mehrfertigungen gerichtlicher Entscheidungen beizufügen.
- (3) Das Bundeskriminalamt und das Landeskriminalamt sind gemäß Nr. 6 über den für sie wesentlichen Inhalt des Berichts nach Absatz 2 zu unterrichten, wenn sich die verurteilte Person im Ausland in Haft befindet.

Nr. 70 Herbeiführung der Entscheidung des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofs (§ 55 Abs. 2 IRG)

- (1) Haben die verurteilte Person oder die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer sofortige Beschwerde eingelegt, führt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht eine Entscheidung des Oberlandesgerichts herbei.
- (2) Hält das Oberlandesgericht, die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht oder der Generalbundesanwalt eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs für geboten, gelten Nr. 49 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (3) Soweit das Oberlandesgericht das ausländische Erkenntnis nicht für vollstreckbar erklärt hat, berichtet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht der obersten Justizbehörde über die Entscheidung.
- (4) Soweit das Oberlandesgericht das ausländische Erkenntnis für vollstreckbar erklärt hat, verfährt die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht nach Nr. 69 Abs. 2.

Nr. 71 Mitteilung an das Bundeszentralregister (§§ 55 Abs. 3, 56 Abs. 2 IRG)

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht teilt die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über die Vollstreckbarkeit sowie die Entscheidung über die Bewilligung der Rechtshilfe dem Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister –, Adenauerallee 99 - 103, 53113 Bonn durch Übersendung einer beglaubigten Mehrfertigung mit (vgl. Muster Nr. 15).

Nr. 72 Übernahme der verurteilten Person

Beindet sich die verurteilte Person im Ausland in Haft, gelten bei ihrer Übernahme Nrn. 97 bis 99 entsprechend.

Nr. 73 Beachtung ausländischer Bedingungen

Bedingungen, die der ersuchende Staat an das Ersuchen geknüpft hat und die sich auf den Umfang der Vollstreckung beziehen, sind bei Durchführung der Vollstreckungshilfe zu beachten. Ist dem ersuchenden Staat die Einhaltung der Spezialität zugesichert worden, gelten Nrn. 100, 101 entsprechend.

Nr. 74 Wegfall der Vollstreckungsvoraussetzungen (§ 57 Abs. 6 IRG)

Erlangt die Vollstreckungsbehörde auf einem nicht vorgesehenen Dienst- oder Geschäftsweg von Umständen Kenntnis, durch die die Voraussetzungen für die Vollstreckung entfallen sein könnten, berichtet sie unverzüglich der obersten Justizbehörde. Sie sieht von der weiteren Vollstreckung erst ab, wenn ihr eine Mitteilung einer zuständigen Stelle des ersuchenden Staates über den Wegfall der Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegt.

Nr. 74a Abschluss oder Unterbrechung der Vollstreckung

Die Vollstreckungsbehörde berichtet der obersten Justizbehörde, wenn

- a) die Vollstreckung der ausländischen Sanktionen abgeschlossen ist,
- b) die verurteilte Person vor Abschluss der Vollstreckung aus der Haft entflohen ist,
- c) sonstige für die Vollstreckung maßgebliche Umstände (z. B. bedingte Entlassung, Unterbrechung der Vollstreckung) eingetreten sind,
- d) eine Geldstrafe oder Geldbuße ganz oder teilweise nicht vollstreckt werden kann oder
- e) eine Anordnung des Verfalls oder der Einziehung nicht vollstreckt werden kann.

6. Unterabschnitt

Ersuchen um sonstige Rechtshilfe

Nr. 75 Durchsuchung und Beschlagnahme (§ 67 IRG)

Wird um Durchsuchung oder Beschlagnahme ersucht, erwirkt die hierfür zuständige Staatsanwaltschaft die notwendigen richterlichen Anordnungen und sorgt sodann für die Durchführung der erbetenen Maßnahmen.

Nr. 76 Herausgabe (§ 66 IRG)

(1) Wird um Herausgabe von Gegenständen ersucht, veranlasst die zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, dass die Gegenstände sichergestellt oder beschlagnahmt werden (vgl. Nr. 75). Sie prüft, ob und welche Bedingungen bei der Bewilligung der Herausgabe gestellt werden sollen, insbesondere, ob auf die Rückgabe der Gegenstände verzichtet werden kann. Sie überwacht gegebenenfalls die Rückgabe der Gegenstände.

(2) Ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht nicht selbst Bewilligungsbehörde, berichtet sie sodann über das Ergebnis ihrer Prüfungen und die von ihr ergriffenen Maßnahmen der Bewilligungsbehörde und wartet deren Entscheidung ab.

(3) Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht führt die bewilligte Herausgabe entsprechend Nr. 52 Abs. 1 durch.

Nr. 77 Vernehmung

(1) Ersuchen um Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen sind durch Gerichte zu erledigen, soweit dies dem Ersuchen zu entnehmen ist.

(2) Ersuchen, die auf die Durchführung einer Vernehmung per Video-/Telefonkonferenz gerichtet sind, können sowohl vertraglos (§ 59 Abs. 1 IRG) als auch auf der Grundlage einer völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 1 Abs. 3 IRG erledigt werden. Zulässig ist die Video/Telefonkonferenz gemäß § 77 IRG nach Maßgabe der Bestimmungen der StPO (vgl. §§ 48 ff., 58 a, 168 e, 247 a, 239 ff.). Soweit sich aus einer völkerrechtlichen Vereinbarung nicht etwas anderes ergibt, gelten die folgenden Regeln:

- a) es muss das Einverständnis der zu vernehmenden Person vorliegen,
- b) die Sachleitung liegt bei den deutschen Justizbehörden,
- c) über die Vernehmung ist ein Protokoll, das zumindest den Gang und die Ergebnisse der Vernehmung wiedergibt und die wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich macht, aufzunehmen,
- d) etwaige Kosten für Herstellung und Betrieb der Verbindung sowie Dolmetscher und Sachverständige trägt der ersuchende Staat,
- e) die technischen Vorrichtungen werden gemäß Absprache der beteiligten Behörden zur Verfügung gestellt.

Nr. 77 a Überwachung des Telekommunikationsverkehrs

(1) Ersuchen, die auf die Durchführung einer Überwachung des Telekommunikationsverkehrs gerichtet sind, können sowohl vertraglos (§ 59 Abs. 1 IRG) als auch auf der Grundlage einer völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 1 Abs. 3 IRG erledigt werden. Zulässig ist die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs gemäß § 77 IRG nach Maßgabe der Bestimmungen der StPO (§§ 100 a, 100 b, 101). Soweit sich aus einer

Vereinbarung nicht etwas anderes ergibt oder die Stellung von Bedingungen bei Übermittlung von Erledigungsstücken nicht ausreicht, muss die ausländische Behörde zusichern, dass

- a) die Voraussetzungen der Telefonüberwachung vorlägen, wenn diese im ersuchenden Staat durchgeführt werden müsste,
- b) die gewonnenen Erkenntnisse nur zur Aufklärung der in dem Ersuchen genannten Straftat(en) verwendet werden und
- c) die Überwachungsprotokolle vernichtet werden, sobald sie zur Strafverfolgung nicht mehr erforderlich sind.

Die Bewilligungsbehörde kann darüber hinaus die Zusicherung fordern, dass

- d) die Gegenseitigkeit verbürgt ist und
- e) der ersuchende Staat die Kosten der Maßnahme trägt.

Der ersuchende Staat ist darauf hinzuweisen, dass die deutsche Staatsanwaltschaft gemäß § 101 StPO die Beteiligten von der Maßnahme zu unterrichten hat, sobald diese beendet ist und die Benachrichtigung ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, der öffentlichen Sicherheit und von Leib und Leben einer Person möglich ist. Der ersuchende Staat ist darauf hinzuweisen, dass nach Ablauf einer zu bestimmten Frist davon ausgegangen wird, dass eine Benachrichtigung erfolgen kann, falls nicht entgegenstehende Tatsachen vor Fristablauf mitgeteilt werden.

(2) Über die Erkenntnisse aus einer in einem deutschen Ermittlungsverfahren durchgeführten Telekommunikationsüberwachung kann unter den Voraussetzungen des § 59 IRG zusammenfassend Auskunft erteilt werden, wenn die Auskünfte wegen derselben Tat oder einer anderen, in § 100a StPO bezeichneten Straftat, erbeten werden (§§ 77 IRG, 100b Abs. 5 StPO).

Kopien der Protokolle der Telekommunikationsüberwachung, umfassende Vermerke über den Gesprächsinhalt oder der Aufzeichnungsbänder dürfen entsprechend den Voraussetzungen des Absatzes 1 herausgegeben werden, wenn die Auskünfte wegen derselben Tat oder einer anderen, in § 100a StPO bezeichneten Straftat, erbeten werden (§§ 77 IRG, 100b Abs. 5 StPO).

(3) Auskünfte über Telekommunikationsverbindungen (§§ 100g, h StPO) können unter den Voraussetzungen des § 66 IRG herausgegeben werden. Im Hinblick auf die sich aus § 101 StPO ergebende Benachrichtigungspflicht gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Wird eine zuständige Behörde gemäß Artikel 20 Abs. 2 und 3 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-RhÜbk 2000) darüber unterrichtet, dass der ersuchende Staat Telekommunikationsverkehr einer Zielperson im Hoheitsgebiet Deutschlands überwacht, so beantragt sie unverzüglich beim Gericht festzustellen, dass die Voraussetzungen für eine Überwachung der Telekommunikation nach §§ 100a, 100b StPO vorliegen. Sollte über den Antrag nicht innerhalb der Frist von 96 Stunden entschieden werden, so verlangt sie eine Fristverlängerung gemäß Artikel 20 Absatz 4 a iv EU-RhÜbk 2000.

Nr. 78 Zustellung

(1) Zustellungsersuchen sind gemäß § 77 Abs. 1 IRG, § 37 Abs. 1 StPO nach den einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) über die Inlandszustellung zu erledigen.

(2) Aufgrund der Zustellungsurkunde ist ein Zustellungszeugnis auszustellen (vgl. Muster Nrn. 16, 16a).

(3) Soweit völkerrechtliche Übereinkünfte (vgl. Länderteil) die einfache Übergabe des zuzustellenden Schriftstücks an den Empfänger zulassen, ist ein datiertes, vom Zustellungsempfänger zu unterschreibendes Empfangsbekenntnis aufzunehmen (vgl. Muster Nr. 17).

(4) Von der ersuchenden Behörde übersandte Vordrucke können verwendet werden, soweit sie jedenfalls auch in deutscher Sprache abgefasst sind und keine zusätzlichen Vermerke enthalten.

(5) Ist ein zuzustellendes Schriftstück in fremder Sprache abgefasst und befindet sich eine Übersetzung bei den Akten, ist eine Mehrfertigung dieser Übersetzung dem Schriftstück bei der Zustellung beizufügen.

(6) Wird um Zustellung einer Ladung an einen Zeugen oder Sachverständigen ersucht, ist der Zustellungsadressat auf ausdrückliches Verlangen der ersuchenden Behörde aufzufordern, der Ladung Folge zu leisten. Die Antwort des Zustellungsadressaten ist der ersuchenden Behörde bei der Übersendung des Zustellungsnachweises bekanntzugeben.

(7) In einem zuzustellenden Schriftstück angedrohte Zwangsmaßnahmen können im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland nicht vollstreckt werden. Hierauf ist der Zustellungsadressat hinzuweisen. In den Zustellungsnachweis ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

(8) Ist ein Zustellungsersuchen abgelehnt worden, so ist – soweit nicht besondere Gründe dem entgegenstehen – der Zustellungsadressat hiervon unter Übersendung einer Mehrfertigung der Schriftstücke, um deren Zustellung ersucht worden war, formlos zu unterrichten.

Nr. 79 Gewährung eines Reisekostenvorschusses

(1) Einer als Zeuge oder Sachverständige geladenen Person, der eine Ladung zum Erscheinen vor einer ausländischen Behörde zugestellt worden ist, darf ein Reisekostenvorschuss nur gezahlt werden, wenn der ausländische Staat verpflichtet ist, den Vorschuss zu erstatten.

(2) Über die Bewilligung des Vorschusses entscheidet die Behörde, die die Rechtshilfe bewilligt hat. Sie teilt der für die Auszahlungsanordnung zuständigen Stelle ihre Entscheidung und den Rechtsgrund mit, auf dem die Zahlung des Vorschusses und die Erstattungspflicht des ausländischen Staates beruht.

(3) § 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) gilt entsprechend. Für die Anweisung und Zahlung des Vorschusses gelten die allgemeinen Bestimmungen über Auslagen in Rechtssachen.

(4) Wird ein Vorschuss gewährt, vermerkt die Stelle, welche die Auszahlungsanordnung erlässt, die Höhe des Vorschusses auf der Ladungsurkunde und benachrichtigt die ausländische Behörde davon. Die Benachrichtigung muss enthalten:

- a) Aktenzeichen und Datum des ausländischen Ersuchens,
- b) Tag und Ort des Termins,
- c) die Höhe des gezahlten Vorschusses,
- d) den Rechtsgrund der Erstattungspflicht des ausländischen Staates
- e) die Bitte, den Vorschuss möglichst bald zu erstatten, und
- f) die Angabe der Zahlungsmöglichkeit mit Kontonummer und Aktenzeichen.

(5) Wird der Vorschuss von der ausländischen Behörde nicht innerhalb von sechs Monaten erstattet, ist diese an die Begleichung zu erinnern. Ist der Vorschuss trotz Mahnung innerhalb eines Jahres nicht erstattet worden, ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten.

Nr. 80 Vorübergehende Überstellung von Personen in das Ausland für ein ausländisches Verfahren (§ 62 IRG)

(1) Soll eine in Haft befindliche oder untergebrachte Person als Zeuge zu einer Beweisaufnahme in das Ausland überstellt werden und erscheint die Rechtshilfe zulässig, veranlasst die zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, dass die zu überstellende Person durch das nach § 157 Abs. 1 GVG zuständige Amtsgericht über die ihr zustehenden Rechte belehrt und befragt wird, ob sie mit der Überstellung einverstanden ist. Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht führt die Einwilligung der deutschen Verfolgungs- oder Vollstreckungsbehörde herbei (vgl. § 62 Abs. 1 Nr. 2 IRG). Ist sie nicht gleichzeitig Bewilligungsbehörde, berichtet sie unter Beifügung der Vorgänge ihrer vorgesetzten Behörde.

(2) Nach Bewilligung der Überstellung trifft die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung. Sie kann sich hierbei der Hilfe der Polizei bedienen. Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht überwacht die Einhaltung der gestellten Bedingungen und die rechtzeitige Rückführung der überstellten Person.

Nr. 81 Vorübergehende Überstellung von Personen aus dem Ausland für ein ausländisches Verfahren (§ 63 IRG)

Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht beantragt rechtzeitig den für den Freiheitsentzug während des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Haftbefehl und führt nach dessen Erlass im Benehmen mit der ersuchten Behörde die Überstellung durch. Nr. 80 Abs. 2 gilt hierbei entsprechend.

Nr. 82 Durchbeförderung von Zeugen und Zeuginnen und Durchbeförderung zur Vollstreckung (§§ 64, 65 IRG)

Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht beantragt den erforderlichen Haftbefehl des Oberlandesgerichts (§ 44 Abs. 1 IRG) und trifft nach Bewilligung der Rechtshilfe die weiteren Maßnahmen. Für die Durchführung gelten die Richtlinien des 3. Unterabschnitts entsprechend.

Nr. 83 Übersendung von Akten

(1) Ersucht eine ausländische Behörde um Übersendung von Akten, ist zunächst zu prüfen, ob das Ersuchen durch eine Auskunft aus den Akten oder durch die Übersendung von beglaubigten Mehrfertigungen aus den Akten erledigt werden kann.

(2) Kann das Ersuchen sachgemäß nur durch Übersendung der Originalakten erledigt werden, ist es mit den Akten der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Die Vorlagepflicht entfällt, sofern es sich um Ersuchen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz handelt.

Nr. 84 Auskunft aus dem Bundeszentralregister

(1) Ersuchen, die allein durch eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister erledigt werden können, sind unmittelbar an das Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister – abzugeben.

(2) Bei Ersuchen, mit denen neben einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister auch andere Rechtshilfehandlungen (Vernehmungen, Zustellungen usw.) erbeten werden, ist eine Mehrfertigung des Ersuchens unmittelbar dem Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister – zu übersenden. Dieses übermittelt die Registerauskunft der ersuchten Behörde zur Weiterleitung oder teilt ihr etwaige Hinderungsgründe mit.

3. Abschnitt

Besondere Richtlinien für ausgehende Ersuchen

1. Unterabschnitt

Internationale Fahndung

Nr. 85 Internationale Fahndung

Für die internationale Fahndung gelten die hierfür erlassenen Richtlinien (vgl. Nrn. 39 ff. RiStBV und deren Anlage F).

2. Unterabschnitt

Ersuchen um Auslieferung

Nr. 86 Vorläufige Inhaftnahme, polizeiliche Festnahme

(1) Liegt gegen die verfolgte Person ein Haftbefehl oder ein vollstreckbares Straferkenntnis vor und hat die zuständige deutsche Behörde konkrete Anhaltspunkte über den Aufenthaltsort der verfolgten Person im Ausland, ist die zuständige ausländische Behörde um Verhängung oder Aufrechterhaltung der vorläufigen Auslieferungshaft zu ersuchen, wenn beabsichtigt ist, ein Auslieferungsersuchen anzuregen, und die Inhaftnahme zur Sicherung der späteren Auslieferung zweckmäßig und nach dem Recht des ausländischen Staates nicht von vornherein unzulässig erscheint (vgl. Länderteil).

(2) Ist ein Haftbefehl noch nicht erlassen, kann in dringenden Fällen die polizeiliche Festnahme im Ausland angeregt werden. Gleichzeitig muss der Haftbefehl beantragt und nach seinem Erlass unverzüglich das Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme gestellt werden.

(3) Das Ersuchen muss neben den allgemeinen Angaben (vgl. Nr. 29 Abs. 1) den Hinweis enthalten, dass ein Haftbefehl oder ein vollstreckbares Straferkenntnis vorliegt. Ferner ist in das Ersuchen eine kurze Darstellung der Straftat unter Angabe des Tatortes und der Tatzeit sowie die Erklärung aufzunehmen, dass die Auslieferung auf dem dafür vorgesehenen Weg unverzüglich angeregt werden wird (vgl. Muster Nr. 18).

(4) Das Ersuchen ist in der Regel per Telefax gemäß Nr. 6 über das Bundeskriminalamt zu stellen; die zuständige deutsche Auslandsvertretung ist gegebenenfalls unmittelbar zu benachrichtigen. Ist für das Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme der diplomatische Geschäftsweg vorgeschrieben (vgl. Länderteil), wird es unverzüglich und unmittelbar an die deutsche Auslandsvertretung gerichtet; das Bundeskriminalamt ist gemäß Nr. 6 zu benachrichtigen.

(5) Über das Ersuchen ist gleichzeitig der obersten Justizbehörde zu berichten. Ferner sind das Bundesamt für Justiz und das Auswärtige Amt unmittelbar zu benachrichtigen, sofern es sich nicht um Ersuchen an ein Mitglied des Europarates, Australien, Kanada oder die Vereinigten Staaten von Amerika handelt.

Nr. 87 Besondere Beschleunigung

Die vorläufige Inhaftnahme einer verfolgten Person wird in der Regel aufgehoben, wenn nicht das Auslieferungsersuchen selbst innerhalb einer kurzen Frist (vgl. Länderteil) bei der Regierung des Aufenthaltsstaates eingeht. Die weitere Vorbereitung des Auslieferungsersuchens ist daher nach Abgang des Ersuchens besonders zu beschleunigen.

Nr. 88 Anregung eines Auslieferungsersuchens, passbeschränkende Maßnahmen

(1) Die zuständige deutsche Behörde regt bei der obersten Justizbehörde ein Ersuchen um Auslieferung an, wenn

- a) konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich die verfolgte Person in einem bestimmten ausländischen Staat aufhält,
 - b) dieser Staat vertraglich zur Auslieferung verpflichtet ist oder die Auslieferung nach dem Recht dieses Staates auch ohne vertragliche Verpflichtung zulässig erscheint und
 - c) die mit der Auslieferung für die verfolgte Person verbundenen Nachteile, insbesondere die Dauer des Auslieferungsverfahrens und die Haftverhältnisse im ausländischen Staat zu dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung oder Vollstreckung nicht außer Verhältnis stehen. Bei der Abwägung können auch erhebliche Schwierigkeiten, die mit der Erstellung der Auslieferungsunterlagen verbunden sind, und vermutlich durch die Erstellung der Unterlagen und den Vollzug der Auslieferung entstehenden hohen Kosten berücksichtigt werden.
- (2) Die Staatsanwaltschaft prüft, ob die deutsche Auslandsvertretung um passbeschränkende Maßnahmen (§§ 7, 8, 19 Passgesetz) ersucht werden soll.

Nr. 89 Beteiligung mehrerer Behörden

Ist einer Behörde bekannt, dass gegen dieselbe verfolgte Person noch von einer anderen deutschen Behörde eine Strafverfolgung oder Vollstreckung betrieben wird, setzt sie sich mit dieser unverzüglich in Verbindung. Jede der beteiligten Behörden prüft unter Berücksichtigung des anderen Verfahrens und der Beschränkungen, die möglicherweise wegen des Grundsatzes der Spezialität eintreten können, selbständig, ob die Auslieferung anzuregen ist. Das Ergebnis ihrer Prüfung teilt sie der anderen Behörde mit.

Nr. 90 (unbesetzt)

Nr. 91 Auslieferungsbericht

- (1) Der Bericht, in dem das Auslieferungsersuchen angeregt wird (vgl. Muster Nr. 19), muss enthalten:
- a) möglichst genaue Angaben über die Person des Verfolgten, deren Staatsangehörigkeit, deren Aufenthaltsort, gegebenenfalls den Zeitpunkt der vorläufigen Inhaftnahme und eine kurze Beschreibung der rechtswidrigen Tat, wegen der die Auslieferung herbeigeführt werden soll, wobei auf den Haftbefehl oder das Strafkenntnis Bezug genommen werden darf,
 - b) die Mitteilung, ob noch weitere anhängige Straf- oder Vollstreckungsverfahren gegen die verfolgte Person bekannt geworden sind und ob auch in diesen Verfahren die Auslieferung angeregt wird,
 - c) gegebenenfalls eine möglichst genaue Bezeichnung der Gegenstände, um deren Herausgabe im Rahmen des Auslieferungsverfahrens ersucht werden soll (vgl. Nr. 96),
 - d) gegebenenfalls einen Vorschlag, durch welche Staaten die verfolgte Person durchgeliefert werden soll (vgl. Nr. 104),

- e) einen Vorschlag, an welchem Ort die verfolgte Person den deutschen Behörden übergeben, und die Mitteilung, an welchen Ort er nach seiner Übergabe überstellt werden soll (vgl. Kapitel C),
- f) einen begründeten Vorschlag, falls ausnahmsweise eine Überstellung auf dem Luftweg in Frage kommt (in der Regel wird die verfolgte Person in diesen Fällen auf dem ausländischen Flughafen deutschen Polizeibeamten übergeben), und
- g) die Angabe, ob bei der Überführung der verfolgten Person besondere Sicherungsmaßnahmen notwendig erscheinen.

(2) Erfolgt die Auslieferung der verfolgten Person im vereinfachten Verfahren und ist deswegen ein förmliches Auslieferungersuchen nicht mehr erforderlich, so entfällt der Auslieferungsbericht. Die oberste Justizbehörde wird hierüber unterrichtet, soweit sich nicht aus den Akten ergibt, dass sie bereits unterrichtet ist. Über den Vollzug ist gemäß Nr. 99 zu berichten; zwei Mehrfertigungen der Unterlagen nach Nr. 92 Abs. 1 a, aa bzw. Nr. 92 Abs. 1 b sind beizufügen.

Nr. 92 Auslieferungsunterlagen

(1) Dem Auslieferungsbericht sind beizufügen:

- a) bei Auslieferung zur Verfolgung
 - aa) beglaubigte Mehrfertigungen des Haftbefehls,
 - bb) beglaubigte Unterlagen zum Nachweis des Schuldverdachts, soweit sie in dem ersuchten Staat gefordert werden (vgl. Länderteil),
- b) bei Auslieferung zur Vollstreckung
 - aa) beglaubigte Mehrfertigungen der mit der Bescheinigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit versehenen Straferkenntnisse (vgl. Muster Nr. 21),
 - bb) gegebenenfalls beglaubigte Mehrfertigungen von Sicherungshaftbefehlen, von Gesamtstrafenbeschlüssen und von allen in der Sache ergangenen Widerrufsbeschlüssen,
- c) in allen Fällen
 - aa) Mehrfertigungen der auf die Tat anwendbaren oder angewandten Strafbestimmungen (gegebenenfalls auch der Verjährungsvorschriften), soweit sie nicht bereits an anderer Stelle aufgeführt sind (vgl. Muster Nrn. 21, 22),
 - bb) soweit erforderlich, alle verfügbaren Angaben und Unterlagen über die Identität (auf Papier aufgeklebte Lichtbilder, Fingerabdruckblätter, Personenbeschreibung) und die Staatsangehörigkeit der verfolgten Person,
 - cc) soweit erforderlich, Übersetzungen.

(2) Soll um Auslieferung zur Vollstreckung einer Gesamtstrafe ersucht werden, sind alle Straferkenntnisse beizufügen, in denen Einzelstrafen für Taten festgesetzt sind, derentwegen um die Auslieferung ersucht werden soll.

(3) Straferkenntnisse sind mit vollständiger Begründung beizufügen. Bei umfangreichen oder gegen mehrere Verurteilte ergangenen Straferkenntnissen genügt es jedoch, nur diejenigen Abschnitte der Entscheidungen zu übermitteln, die für das Auslieferungsverfahren von Bedeutung sind und sich auf die verfolgte Person beziehen. In den Auslieferungsunterlagen ist auf den Grund der Kürzung hinzuweisen (vgl. Muster Nr. 21)

Nr. 93 Zahl der Anlagen

Die Anzahl der dem Bericht beizufügenden Mehrfertigungen und Unterlagen ergibt sich aus Nr. 30 in Verbindung mit Nr. 12 Abs. 2, wobei im Fall der Nr. 30 Abs. 4 Buchst. c eine zusätzliche Mehrfertigung zum Zwecke der Unterrichtung des Bundesamtes für Justiz (Nr. 7 a Zuständigkeitsvereinbarung) benötigt wird. Unterlagen über den Schuldverdacht, die Identität und die Staatsangehörigkeit sind jedoch nur zweifach vorzulegen. Soll um die Auslieferung zweier oder mehrerer verfolgter Personen ersucht werden, die in ein und demselben Haftbefehl oder Straferkenntnis aufgeführt sind, erhöht sich die Zahl der Auslieferungsunterlagen um je zwei Mehrfertigungen. Besonderheiten ergeben sich bei der Durchlieferung (vgl. Nr. 104 Abs. 2).

Nr. 93a Übersendung der Auslieferungsunterlagen in Eilfällen

(1) Ist der diplomatische Geschäftsweg vorgeschrieben und ist zu befürchten, dass die Auslieferungsunterlagen bei Übermittlung auf dem üblichen Geschäftsweg dem ersuchten Staat nicht mehr rechtzeitig zugehen werden, können die Unterlagen in dreifacher Fertigung (gegebenenfalls mit den Übersetzungen und den in Nr. 93 genannten weiteren Unterlagen) der zuständigen deutschen Auslandsvertretung übersandt werden, wenn die oberste Justizbehörde die Ermächtigung hierzu allgemein oder für den Einzelfall erteilt hat (vgl. Muster Nr. 20). In das Übersendungsschreiben sind die in Nr. 91 Abs. 1 aufgeführten Angaben aufzunehmen.

(2) Je eine Mehrfertigung des Übersendungsschreibens und der Auslieferungsunterlagen (ohne Übersetzungen) ist gleichzeitig der obersten Justizbehörde, dem Bundesamt für Justiz und dem Auswärtigen Amt zu übersenden.

(3) Gegebenenfalls sind die für ein Durchlieferungsersuchen erforderlichen Unterlagen (vgl. Nr. 104 Abs. 2) dem Schreiben an das Bundesamt für Justiz beizufügen.

Nr. 94 Inhalt des Haftbefehls

Bei der Abfassung des Haftbefehls sollte Folgendes beachtet werden (vgl. Muster Nr. 22):

- a) Der Haftbefehl soll möglichst genaue Angaben über die Person des Verfolgten, deren Staatsangehörigkeit und deren letzten bekannten Wohnsitz enthalten.
- b) In dem Haftbefehl ist ferner der Sachverhalt der rechtswidrigen Tat, deretwegen die Auslieferung herbeigeführt werden soll, unter Angabe von Tatzeit und Tatort darzustellen. Diese Sachdarstellung muss so genau und vollständig sein, dass sie

den ausländischen Behörden die Prüfung ermöglicht, ob die Tat nach dem ausländischen Recht mit Strafe bedroht und verfolgbar ist. Es genügt oft nicht (z. B. bei Körperverletzung und Vermögensdelikten), die in den inländischen Strafbestimmungen vorgesehenen Merkmale der rechtswidrigen Tat wiederzugeben; vielmehr empfiehlt es sich, auch weitere Einzelheiten der Tat aufzuführen (z. B. Schwere der zugefügten Verletzungen, Dauer der Arbeitsunfähigkeit oder Höhe des Schadens).

Nr. 95 Vollstreckbarkeitsbescheinigung

Hat die verfolgte Person schon einen Teil der Strafe verbüßt, ist in der Vollstreckbarkeitsbescheinigung anzugeben, welcher Teil noch zu vollstrecken ist (vgl. Muster Nr. 21).

Nr. 96 Herausgabe von Gegenständen

(1) Soll im Zusammenhang mit einer Auslieferung um Herausgabe von Gegenständen er sucht werden, sind hierfür keine weiteren Unterlagen erforderlich.

(2) Die persönliche Habe der verfolgten Person wird in der Regel auch ohne ausdrückliches Ersuchen bei der Auslieferung übergeben.

(3) Bezüglich der zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen wird auf Nr. 6 des Anhangs I hingewiesen. Soweit Einfuhrverbote oder -beschränkungen der Herausgabe entgegenstehen könnten, setzt sich die betreibende Behörde rechtzeitig mit den zuständigen Stellen in Verbindung.

(4) Die bei der Herausgabe eines Gegenstands gestellten Bedingungen sind zu beachten. Wegen der Verwahrung des Gegenstands wird auf Nr. 74 RiStBV hingewiesen.

Nr. 97 Übernahme der verfolgten Person

(1) Erhält die betreibende Behörde von der bevorstehenden Übergabe der verfolgten Person Kenntnis, verständigt sie unverzüglich die Übernahmebehörde unter Übersendung einer beglaubigten Mehrfertigung der Haftunterlagen, sofern dies nicht bereits auf anderem Weg geschehen ist. Sie teilt ferner mit, welcher Justizvollzugsanstalt die verfolgte Person zugeführt werden soll.

(2) Ist der Übernahmebehörde eine solche Mitteilung in dem Zeitpunkt noch nicht zugegangen, in dem ihr eine ausländische Behörde zwar unter Hinweis auf ein deutsches Auslieferungsersuchen, aber ohne nähere Angaben eine Person übergibt oder eine Übergabe ankündigt, stellt die Übernahmebehörde über das Informationssystem der Polizei (INPOL) oder durch Anfrage beim Bundeskriminalamt oder bei der ausländischen Übergabebehörde fest, welche Behörde die Auslieferung betreibt. Die Übernahmebehörde unterrichtet unverzüglich die betreibende Behörde.

(3) Kann die Übernahmebehörde nicht feststellen, dass die Person von einer deutschen Behörde gesucht wird, lehnt sie die Übernahme ab. Ein bereits übernommener Ausländer oder eine bereits übernommene Ausländerin ist der ausländischen Überga-

bebehörde zurückzugeben oder, falls diese die Rücknahme ablehnt, der Ausländerbehörde zu übergeben; ein Deutscher oder eine Deutsche wird freigelassen.

(4) Im Falle der Abholung der verfolgten Person aus dem Ausland durch deutsche Polizeibeamte haben diese eine Mehrfertigung der Haftunterlagen mitzuführen. Die Namen der abholenden Beamten sind gemäß Nr. 6 über das Bundeskriminalamt der ausländischen Übergabebehörde mitzuteilen.

Nr. 98 Ablieferung der verfolgten Person

Nach der Übernahme wird die verfolgte Person wie eine auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines Haftbefehls ergriffene oder rechtskräftig verurteilte Person behandelt. Muss die verfolgte Person dem nächsten Amtsgericht vorgeführt werden (§§ 115 ff., 453c StPO) und liegen der Übernahmebehörde die Haftunterlagen nicht vor, verschafft sie sich diese über das INPOL-System oder das Bundeskriminalamt.

Nr. 99 Nachricht von der Übernahme

(1) Die Übernahmebehörde unterrichtet die betreibende Behörde und unmittelbar das Bundeskriminalamt unverzüglich von Ort und Zeit der Übernahme. Soweit sich dies aus den Begleitpapieren ergibt, ist der betreibenden Behörde auch mitzuteilen, wie lange sich die verfolgte Person im Ausland wegen der Auslieferung in Haft befunden hat.

(2) Die betreibende Behörde berichtet der obersten Justizbehörde über Ort und Zeit der Übernahme, soweit sich nicht aus den Akten ergibt, dass sie bereits unterrichtet ist.

Nr. 100 Spezialität und Nachtragsersuchen

(1) Hat die ausgelieferte Person vor der Überstellung noch andere rechtswidrige Taten, für welche die Auslieferung nicht bewilligt ist, begangen oder ist sie wegen solcher Handlungen bereits verurteilt worden, sind wegen dieser Taten zunächst nur solche Maßnahmen zulässig, die auch in deren Abwesenheit hätten getroffen werden können.

(2) Verfolgungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen sind zulässig, wenn

- a) die in völkerrechtlichen Übereinkünften oder in der Bewilligungsentscheidung enthaltene Schutzfrist abgelaufen ist,
- b) völkerrechtliche Übereinkünfte oder das Recht des ersuchten Staates (z. B. bei vereinfachter Auslieferung unter Verzicht auf die Spezialitätsbindung) diese Maßnahmen ausdrücklich zulassen oder
- c) der ersuchte Staat zustimmt.

(3) Die Zustimmung ist in derselben Weise zu erwirken wie eine Auslieferung.

(4) Die ausgelieferte Person ist richterlich darüber zu hören, ob sie mit der Verfolgung oder Vollstreckung wegen der weiteren rechtswidrigen Taten einverstanden ist. Wenn

in völkerrechtlichen Übereinkünften dem Einverständnis besondere Wirkungen beigegeben werden, ist die ausgelieferte Person darüber zu belehren. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die verfolgte Person befindet.

(5) Dem Bericht sind Mehrfertigungen des richterlichen Protokolls in der nach Nr. 93 vorgeschriebenen Anzahl beizufügen.

Nr. 101 Einlieferungsvermerk in den Akten

(1) Damit der Grundsatz der Spezialität und etwa gestellte Bedingungen (§ 72 IRG) eingehalten werden, ist in die Strafakten und in die Handakten ein Vorblatt und an auffälliger Stelle ein Merkzettel einzufügen, aus dem ersichtlich ist, dass die beschuldigte Person aus dem Ausland eingeliefert worden ist (vgl. Muster Nr. 23).

(2) Die Behörde, die die Auslieferung betreibt, hat die ihr zugehende Auslieferungsbewilligung unverzüglich zu den Strafakten oder im Falle der Auslieferung zur Vollstreckung zum Vollstreckungsheft zu nehmen.

3. Unterabschnitt

Ersuchen um vorübergehende Auslieferung

Nr. 102 Voraussetzung und Durchführung

(1) Steht der endgültigen Auslieferung zur Verfolgung der Umstand entgegen, dass die verfolgte Person im Aufenthaltsstaat noch längere Zeit in Gewahrsam gehalten wird, kann zur Durchführung eines gegen diese anhängigen Strafverfahrens die vorübergehende Auslieferung mit der Verpflichtung der Rücklieferung – auch eines deutschen Staatsangehörigen nach Artikel 116 GG – herbeigeführt werden. Dies gilt in der Regel auch, wenn völkerrechtliche Übereinkünfte eine vorübergehende Auslieferung nicht vorsehen.

(2) Das Ersuchen setzt voraus, dass ein Ersuchen um endgültige Auslieferung bereits gestellt worden ist oder gleichzeitig gestellt wird. Die vorübergehende Auslieferung wird in derselben Weise angeregt, erbeten und durchgeführt wie eine endgültige Auslieferung. Die Beifügung gesonderter Unterlagen ist nicht erforderlich.

Nr. 103 Rücklieferung (§ 68 IRG)

Die verfolgte Person ist unverzüglich zurückzuliefern, sobald sie abgeurteilt ist oder die sonstigen Verfolgungsmaßnahmen, derentwegen die vorübergehende Auslieferung bewilligt worden war, gegen sie durchgeführt sind. Die Nrn. 52, 53 und 55 gelten entsprechend. Zur Sicherung der Rücklieferung ist ein Rücklieferungshaftbefehl zu erwirken (vgl. Muster Nr. 23a).

4. Unterabschnitt

Ersuchen um Durchlieferung

Nr. 104 Durchlieferung

- (1) Muss die verfolgte Person aus dem Aufenthaltsstaat durch das Gebiet eines anderen Staates (Durchgangsstaat) in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gebracht werden, ist der Durchgangsstaat um die Bewilligung der Durchlieferung zu ersuchen, soweit nicht aufgrund einer völkerrechtlichen Regelung die Durchlieferung allgemein gestattet ist. Ein solches Ersuchen bietet in der Regel auch dann Aussicht auf Erfolg, wenn mit dem Durchgangsstaat völkerrechtliche Übereinkünfte nicht bestehen.
- (2) Für das Durchlieferungsersuchen sind in der Regel dieselben Unterlagen erforderlich wie für das Auslieferungsersuchen mit Ausnahme der Unterlagen über den Schuldverdacht, die Identität und die Staatsangehörigkeit. Dem Auslieferungsbericht sind daher Mehrfertigungen der Unterlagen beizufügen, und zwar für jeden Durchgangsstaat zwei.
- (3) Bei der Überstellung auf dem Luftweg kann auf die Stellung eines Durchlieferungsersuchens nur verzichtet werden, wenn das Gebiet eines anderen Staates ohne Zwischenlandung überflogen wird.

5. Unterabschnitt

Ersuchen um Rechtshilfe durch Vollstreckung (Vollstreckungshilfe)

Nr. 105 Bericht vor Stellung eines Vollstreckungshilfeersuchens

- (1) Die Vollstreckungsbehörde berichtet der obersten Justizbehörde, wenn ein Gesuch einer verurteilten Person vorliegt oder ein Ersuchen um Vollstreckungshilfe an einen ausländischen Staat gemäß § 71 IRG oder aufgrund einer völkerrechtlichen Vereinbarung angeregt werden soll. Ein solches Ersuchen kommt nicht in Betracht, wenn
 - a) der Aufenthaltsort der verurteilten Person nicht bekannt ist oder
 - b) der zu ersuchende ausländische Staat nicht vertraglich zu Vollstreckungshilfe verpflichtet ist und feststeht, dass er einem Ersuchen nicht entsprechen würde.
- (2) Der Bericht (vgl. Muster Nr. 24) muss enthalten:
 - a) möglichst genaue Personalien der verurteilten Person (Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit, letzter Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Ausland, Familienstand, Anzahl der Kinder, Wohnsitz der Familienangehörigen),
 - b) das Ergebnis der Prüfung deutscher Strafansprüche (vgl. Nr. 107),

- c) die Stellungnahme der Vollstreckungsbehörde. Die Stellungnahme hat Angaben zu enthalten über Art und Dauer der Sanktion, den Stand der Vollstreckung – einschließlich Mitteilungen über Untersuchungshaft, Strafermäßigungen und alle weiteren für die Vollstreckung der Sanktion wesentlichen Umstände – sowie den Zeitpunkt, zu dem eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung oder eine Entscheidung nach § 456a StPO in Betracht käme.
- (3) Dem Bericht sind beizufügen:
- a) eine Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt,
 - b) ein aktueller Auszug aus dem Bundeszentralregister,
 - c) eine Mehrfertigung der zu vollstreckenden Entscheidung,
 - d) das Gesuch der verurteilten Person oder – falls sie kein Gesuch gestellt hat – ihre Stellungnahme zu dem beabsichtigten Ersuchen (vgl. Nr. 106),
 - e) gegebenenfalls eine bestandskräftige Ausweisungsverfügung und
 - f) eine Fotokopie des Identitätsdokumentes, soweit vorhanden.
- (4) Der Bericht und seine Anlagen sind der obersten Justizbehörde in einfacher Fertigung vorzulegen.
- (5) Weitere Maßnahmen (Nrn. 108, 109) trifft die Vollstreckungsbehörde erst nach Entscheidung der obersten Justizbehörde.
- (6) Bei vorangegangener Auslieferung der verurteilten Person mit Zusicherung der Rücküberstellung sollen die Berichte nach Nrn. 105 und 112 zusammengefasst werden.

Nr. 106 Anhörung der verurteilten Person

Beindet sich die verurteilte Person im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und hat sie nicht selbst das Gesuch gestellt, gibt ihr die Vollstreckungsbehörde Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Vollstreckungshilfeersuchen formlos zu äußern.

Nr. 107 Berücksichtigung weiterer deutscher Verfahren

- (1) Die Vollstreckungsbehörde stellt insbesondere durch Einsicht in das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (ZStV) und anhand des Bundeszentralregisterauszuges fest, ob gegen die verurteilte Person im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland weitere Strafverfahren anhängig sind oder eine Strafe oder strafrechtliche Sanktion in anderer Sache zu vollstrecken ist.
- (2) In diesen Fällen setzt sich die Vollstreckungsbehörde mit der zuständigen Strafverfolgungs- oder Vollstreckungsbehörde in Verbindung, um zu klären, ob das weitere Verfahren einzustellen ist (z. B. nach § 154 StPO bzw. nach § 154b StPO im Falle der Ausweisung), von der Vollstreckung abzusehen ist (§ 456a StPO) oder auch insoweit ein Vollstreckungshilfeersuchen in Betracht kommt.

Nr. 108 Vorbereitung der Vollstreckungshilfeunterlagen

(1) Soll nach der Entscheidung der obersten Justizbehörde ein Vollstreckungshilfeersuchen gestellt werden und muss das Einverständnis der verurteilten Person in einer besonderen Form abgegeben werden (vgl. z. B. § 71 Abs. 2 IRG, § 3 Überstellungsausführungsgesetz), veranlasst die Vollstreckungsbehörde (vgl. Muster Nr. 25), dass die verurteilte Person die Erklärung vor dem zuständigen Gericht (§ 77 IRG, § 157 VG) abgibt.

(2) Befindet sich die verurteilte Person im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und ist ihr Einverständnis zur Überstellung nicht erforderlich (vgl. z. B. § 3 Abs. 2 Überstellungsausführungsgesetz), ist ihr rechtliches Gehör durch richterliche Anhörung zu gewähren.

Nr. 109 Herbeiführung der Entscheidung des Oberlandesgerichts (§ 71 Abs. 4 IRG)

Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist (vgl. § 2 Abs. 1 Überstellungsausführungsgesetz), stellt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht den Antrag an das Oberlandesgericht, über die Zulässigkeit der Vollstreckung in dem ausländischen Staat zu entscheiden (vgl. Muster Nr. 26).

Nr. 110 (unbesetzt)

Nr. 111 (unbesetzt)

Nr. 112 Abschließender Bericht

(1) Dem abschließenden Bericht der Vollstreckungsbehörde bzw. der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (vgl. Muster Nr. 27) sind die folgenden Unterlagen in dreifacher Fertigung, im Original oder in beglaubigter Form, beizufügen:

- a) eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts, welcher der Sanktion zugrunde liegt, sofern sich der Sachverhalt nicht einfach aus dem Erkenntnis entnehmen lässt, und das zu vollstreckende Erkenntnis mit Bescheinigung der Rechtskraft (gegebenenfalls auch die einbezogenen Entscheidungen), verbunden mit einer Bescheinigung über die angewendeten Rechtsvorschriften,
- b) soweit erforderlich, die Zustimmungserklärung der verurteilten Person (vgl. Nr. 108),
- c) sonstige Unterlagen, soweit dies nach völkerrechtlichen Vereinbarungen vorgesehen ist (vgl. z. B. Artikel 6 Abs. 2 Buchst. d ÜberstÜbk),
- d) eine Bescheinigung über Art und Dauer der Sanktion einschließlich Angaben über Untersuchungshaft, Strafermäßigung und weiterer für die Vollstreckung der Sanktion wesentlicher Umstände,

- e) gegebenenfalls den mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Beschluss des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit der Vollstreckung in dem ausländischen Staat und
 - f) soweit erforderlich, Übersetzungen. Die Übersetzung des Urteils kann auf den Tenor, den festgestellten Sachverhalt und die Strafzumessungsgründe beschränkt werden.
- (2) Der Bericht hat ferner Vorschläge zum Vollzug der Überstellung entsprechend Nr. 91 Abs. 1 Buchst. e bis g zu enthalten.

Nr. 113 Durchführung der Überstellung

(1) Nach Bewilligung der Vollstreckungshilfe durch den ausländischen Staat veranlasst die Vollstreckungsbehörde bzw. die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht unverzüglich, dass die verurteilte Person überstellt wird. Nrn. 52 bis 55 gelten entsprechend. Eine Mitteilung an das Bundesverwaltungsamt – Ausländerzentralregister – ist nicht erforderlich. Über den Vollzug der Überstellung ist der obersten Justizbehörde zeitnah zu berichten.

(2) Ersucht eine Behörde des ausländischen Staates nachträglich um Zustimmung zur Verfolgung, zur Vollstreckung aus einem anderen als dem Ersuchen zugrunde liegenden Erkenntnis oder zur Auslieferung an einen anderen Staat, gelten die Vorschriften für eingehende Ersuchen um Auslieferung entsprechend.

Nr. 113a Bericht vor einer Entscheidung nach § 456a StPO oder §§ 57, 57a StGB

Kommt in einem laufenden Vollstreckungshilfeverfahren eine Entscheidung nach § 456a StPO oder eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung in Betracht, so ist der obersten Justizbehörde rechtzeitig zu berichten, damit das Vollstreckungshilfeersuchen zuvor zurückgenommen werden kann.

6. Unterabschnitt

Ersuchen um sonstige Rechtshilfe

Nr. 114 Durchsuchung, Beschlagnahme und Herausgabe

(1) In dem Ersuchen um Durchsuchung, Beschlagnahme oder Herausgabe (vgl. Muster Nr. 28 und Nr. 29) ist der Grund für diese Maßnahme anzugeben und die Gegenstände möglichst genau zu beschreiben. Vor der Stellung eines Herausgabeersuchens kann das Ergebnis der Durchsuchung oder Beschlagnahme abgewartet werden.

(2) Soweit eine völkerrechtliche Übereinkunft nichts anderes vorsieht, ist einem Ersuchen um Herausgabe und gegebenenfalls bereits einem Ersuchen um Durch-

suchung oder Beschlagnahme ein richterlicher Beschlagnahmebeschluss beizufügen (vgl. Muster Nr. 30).

(3) Im Übrigen gilt Nr. 96 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Nr. 115 Zustellung

(1) In dem Ersuchen um Zustellung sind außer den allgemein erforderlichen Angaben (vgl. Nr. 29 Abs. 1) die Art des zuzustellenden Schriftstücks (z. B. Ladung, Beschluss, Strafbefehl, Urteil) und die Person, der zugestellt werden soll, unter Angabe ihrer Anschrift zu bezeichnen. Enthalten die zuzustellenden Schriftstücke eine Sachverhaltsdarstellung, kann darauf Bezug genommen werden. Ferner ist die Bitte auszusprechen, amtlich zu bescheinigen, an welchem Tag, zu Händen welcher Person und in welcher Weise die Zustellung ausgeführt worden ist (vgl. Muster Nr. 31). Mehrsprachige Vordrucke für das Ersuchen und den Zustellungsnachweis können verwendet werden (vgl. Muster Nrn. 31 a, 31 b). Hinsichtlich der Pflicht zur Beifügung einer Übersetzung zuzustellender Schriftstücke in einer für den Empfänger verständlichen Sprache wird auf Nr. 181 RiStBV verwiesen.

(2) Einem Ersuchen um Zustellung eines Strafbefehls oder Bußgeldbescheids ist eine Aufstellung des im Falle der Rechtskraft zu zahlenden Gesamtbetrags (Geldstrafe, Geldbuße, Kosten) beizufügen.

(3) Eine Zustellung durch unmittelbare Übersendung von Schriftstücken ins Ausland auf dem Postweg kommt nur in Betracht, soweit völkerrechtliche Übereinkünfte (z. B. Artikel 5 EU-RhÜbk 2000) dies zulassen oder der Aufenthaltsstaat diese Möglichkeit einseitig eingeräumt hat (vgl. Länderteil).

Nr. 116 Zustellung von Ladungen (vgl. Muster Nrn. 31 c, 31 d)

(1) Enthält das zuzustellende Schriftstück eine Aufforderung zum Erscheinen, können die Rechtsfolgen, die beim Ausbleiben eintreten (vgl. z. B. § 329 Abs. 1, § 412 Satz 1 StPO), angegeben werden. Zwangsmaßnahmen dürfen beschuldigten Personen nur angedroht werden, wenn in dem zuzustellenden Schriftstück darauf hingewiesen wird, dass diese im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates nicht vollstreckt werden können. Dagegen dürfen als Zeugen und Sachverständigen geladenen Personen Zwangsmaßnahmen (einschließlich der Festsetzung von Ordnungsmitteln für den Fall des Ausbleibens) nicht angedroht werden.

(2) In der Ladung eines Zeugen oder Sachverständigen/einer Zeugin oder Sachverständigen ist auch die annähernde Höhe der zu zahlenden Entschädigung und der zu erstattenden Reise- und Aufenthaltskosten anzugeben. Die Anschrift der für den Empfänger zuständigen deutschen Auslandsvertretung ist diesem mitzuteilen, falls Anhaltspunkte für eine Visumpflicht bestehen.

(3) Soll der ersuchte Staat einen Kostenvorschuss gewähren, ist dies in das Ersuchen besonders aufzunehmen. Wird das persönliche Erscheinen eines Zeugen oder Sach-

verständigen/einer Zeugin oder Sachverständigen für besonders notwendig gehalten, ist dies in dem Ersuchen zu erwähnen und die ersuchende Behörde zu bitten, den Zustellungsadressaten zum Erscheinen aufzufordern und seine Antwort bekannt zu geben.

(4) Besteht nach völkerrechtlichen Übereinkünften freies Geleit oder ist nach § 295 StPO sicheres Geleit erteilt, ist der Zustellungsadressat hierauf sowie auf eine Befristung hinzuweisen.

(5) Besteht gegen den Zustellungsadressaten ein Aufenthaltsverbot, ist von der ersuchenden Behörde bei der zuständigen Verwaltungsbehörde eine Ausnahmegenehmigung zu erwirken und diese der Ladung im Original oder beglaubigter Mehrfertigung beizufügen. Wird diese nicht erteilt, ist von einer Ladung abzusehen.

(6) Hinsichtlich der Beifügung von Übersetzungen und der Verwendung von Mustern wird auf Nr. 14 hingewiesen.

(7) Die Voraussetzungen für die Erteilung eines gegebenenfalls erforderlichen Visums ergeben sich aus § 6 Aufenthaltsgesetz. Der notwendige Nachweis ausreichender Mittel zum Bestreiten des Lebensunterhaltes einschließlich der Mittel für die Rückreise kann in der Regel durch Vorlage der Ladung erbracht werden. Bestehen Zweifel an der Rückkehrbereitschaft, kann die deutsche Auslandsvertretung eine Kostenübernahmeerklärung fordern. Schließt der Zeuge oder Sachverständige/die Zeugin oder Sachverständige zur Risikoabsicherung im Krankheitsfall eine Versicherung ab, so können die dafür entstehenden Kosten im Rahmen des § 7 Abs. 1 Satz 1 JVEG erstattet werden, wenn das Bestehen des Versicherungsschutzes Voraussetzung der Visumserteilung ist.

Nr. 117 Vernehmung von Beschuldigten, Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen

(1) In dem Ersuchen um Vernehmung von Beschuldigten (vgl. Muster Nr. 32) oder Zeuginnen, Zeugen bzw. Sachverständigen (vgl. Muster Nr. 32a) ist anzugeben, ob sie durch ein Gericht, durch eine Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde erfolgen soll. Bei Ersuchen um richterliche Vernehmung von Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständigen ist auch anzugeben, ob um eidliche oder uneidliche Vernehmung ersucht wird. Wird die eidliche Vernehmung erbeten und ist nicht sicher, dass das Recht des ersuchten Staates die Beeidigung kennt oder zulässt, empfiehlt es sich, das Ersuchen in der Form abzufassen, dass die ausländische Behörde gebeten wird, die Person unter Eid oder, falls dies nicht möglich ist, unter Abgabe der nach dem Recht des ersuchten Staates zulässigen feierlichen Wahrheitsversicherung zu vernehmen. Sofern eine richterliche und uneidliche Vernehmung erbeten wird und nicht feststeht, dass auch nach dem Recht des ersuchten Staates eine uneidliche Vernehmung möglich ist, empfiehlt es sich – soweit zulässig –, die ausländische Behörde für diesen Fall hilfsweise um eidliche Vernehmung zu ersuchen.

(2) Soweit der Person, die vernommen werden soll, ein Recht zur Verweigerung der Aussage, der Auskunft oder der Eidesleistung zustehen könnte, ist unter wörtlicher Anführung der deutschen Gesetzesbestimmungen darum zu bitten, die Person vor der

Vernehmung über das ihr nach den deutschen Vorschriften etwa zustehende Recht zur Verweigerung zu belehren.

Nr. 118 Auskunft, Überlassung von Akten

(1) Wird eine Auskunft über ausländisches Recht benötigt, ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten. Von unmittelbaren Anfragen bei ausländischen Stellen ist abzusehen.

(2) Ersuchen einer Justizbehörde um sonstige Auskünfte (vgl. Muster Nrn. 33, 33a, 33b), z. B.

- a) aus ausländischen Registern, Dateien und sonstigen Sammlungen,
- b) aus ausländischen behördlichen Akten aller Art oder
- c) über tatsächliche Verhältnisse und Vorkommnisse im Ausland oder das Ergebnis von ausländischen Feststellungen

sind auf dem vorgeschriebenen Geschäftsweg an eine ausländische Justizbehörde zu richten, auch wenn die Auskunft von einer Verwaltungsbehörde zu erteilen wäre.

(3) Um die Überlassung ausländischer Akten im Original soll nur ersucht werden, wenn eine Auskunft oder eine beglaubigte Mehrfertigung der Akten oder eines Teils der Akten nicht ausreicht.

(4) Strafregisterauskünfte aus Staaten, die an der Vernetzung der Strafregister von Mitgliedstaaten der Europäischen Union teilnehmen, können unmittelbar beim Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister – erbeten werden.

Nr. 119 Vorübergehende Überstellung von Personen aus dem Ausland für ein deutsches Verfahren (§ 69 IRG)

(1) Das Ersuchen um Überstellung einer Person zur Beweiserhebung für ein deutsches Verfahren muss in der Regel auch das Ersuchen um Zustellung der Ladung enthalten, es sei denn, die Ladung wäre bereits früher zugestellt worden.

(2) Das Ersuchen ist mit dem Haftbefehl (§ 69 Abs. 2 IRG) der für die Durchführung der Überstellung zuständigen Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zuzuleiten. Für die Durchführung gilt Nr. 80 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die völkerrechtlichen Übereinkünfte sehen im Allgemeinen vor, dass eine als Zeuge oder Sachverständiger geladene Person nur mit ihrer Zustimmung in den ersuchenden Staat überstellt werden kann. Es empfiehlt sich daher, bereits vor der Stellung eines Zuführungsersuchens die gefangene oder untergebrachte Person – gemäß Nr. 6 über das Bundeskriminalamt, soweit nicht der unmittelbare Geschäftsweg zugelassen ist – befragen zu lassen, ob er mit ihrer Überstellung einverstanden ist.

(4) Die Zuführung von Personen zu dem Zweck, sie als Beschuldigte zu vernehmen oder andere Strafverfolgungsmaßnahmen gegen sie durchzuführen, kann nur im Weg der (endgültigen oder vorübergehenden) Auslieferung erreicht werden.

Nr. 120 Vorübergehende Überstellung von Personen in das Ausland für ein deutsches Verfahren (§ 70 IRG)

(1) Soll eine Person zu einer Beweiserhebung für ein deutsches Verfahren in den ersuchten ausländischen Staat überstellt werden, veranlasst die ersuchende Behörde zunächst, dass die zu überstellende Person durch das Gericht über die ihr zustehenden Rechte belehrt und befragt wird, ob sie mit der Überstellung einverstanden ist. In das Rechtshilfeersuchen um Durchführung der Beweiserhebung ist die Bitte aufzunehmen, die vorübergehende Überstellung zu genehmigen.

(2) Liegt das Einverständnis der zu überstellenden Person vor, sind die Vorgänge der für die Durchführung der Überstellung zuständigen Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zuzuleiten. Für die Durchführung gilt Nr. 80 Abs. 2 entsprechend.

Nr. 121 Unmittelbarer Verkehr mit Personen im Ausland

(1) Die deutschen Behörden dürfen in strafrechtlichen Angelegenheiten mit Personen, die im Ausland wohnen – gleichgültig ob sie Deutsche oder Ausländer sind –, unmittelbar schriftlich oder fernmündlich nur dann in Verbindung treten, wenn nicht damit zu rechnen ist, dass der ausländische Staat dieses Verfahren als einen unzulässigen Eingriff in seine Hoheitsrechte beanstandet. Unbedenklich sind z. B. Eingangsbestätigungen, Zwischenbescheide, Terminsabstimmungen, Benachrichtigungen von der Aufhebung eines Termins sowie Mitteilungen über die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens an Beschuldigte, Antragstellerinnen und Antragsteller.

(2) Soweit völkerrechtliche Übereinkünfte die unmittelbare Übersendung von Schriftstücken durch die Post zulassen oder der Aufenthaltsstaat diese Möglichkeit einseitig eingeräumt hat (vgl. hierzu Länderteil), soll unter Beachtung von Nr. 181 Abs. 2 RiStBV von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, sofern nicht ein besonderer Zustellungsnachweis zweckmäßig ist. Auf diesem Weg können z. B. auch schriftliche Anhörungsbogen versandt werden. Wird eine Ladung übersandt, ist Nr. 116 Abs. 1, 2, 4 bis 6 entsprechend anzuwenden.

(3) Nr. 13 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Soweit keine völkerrechtlichen Übereinkünfte bestehen, sind Mitteilungen unzulässig

- a) in denen dem Empfänger für den Fall, dass er etwas tut oder unterlässt, Zwangsmaßnahmen oder sonstige Rechtsnachteile angedroht werden,
- b) durch deren Empfang Rechtswirkungen herbeigeführt, insbesondere Fristen in Lauf gesetzt werden, oder
- c) in denen der Empfänger zu einem Tun oder Unterlassen aufgefordert wird (z. B. eine Aufforderung zum Erscheinen vor einer Behörde).

Zweiter Teil

Rechtshilfeverkehr der Polizei- und Finanzbehörden

Nr. 122 Anwendung des Ersten Teils der Richtlinien

Für den Rechtshilfeverkehr der Polizei- und der Finanzbehörden gelten die im Ersten Teil enthaltenen Vorschriften mit den nachfolgenden Besonderheiten. Die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft ist zu beachten.

Nr. 123 Tätigkeit des Bundeskriminalamts

(1) Das Bundeskriminalamt darf eingehende polizeiliche Ersuchen im Rahmen seiner originären und Auftragszuständigkeit nach dem Bundeskriminalamtsgesetz (BKAG) erledigen, sofern dies in einer völkerrechtlichen Übereinkunft nach § 1 Abs. 3 IRG oder in einer Regelung nach § 1 Abs. 4 IRG vorgesehen ist (vgl. Länderteil). Zu beachten sind in diesem Bereich insbesondere das Schengener Durchführungsübereinkommen sowie die bi- oder multilateralen Verträge zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in polizeilichen und justiziellen Angelegenheiten (vgl. Übersicht in Anlage IV zu Anhang II). Ferner darf das Bundeskriminalamt auf ein eingegangenes Ersuchen einer ausländischen Behörde im Rahmen des innerstaatlichen Rechts eine verfolgte Person zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung ausschreiben, Fahndungsmaßnahmen durchführen, Personenfeststellungen treffen, Auskünfte aus Registern, Dateien und sonstigen Sammlungen sowie aus kriminalpolizeilichen Unterlagen erteilen und kriminaltechnische Gutachten erstatten. Andere Ersuchen darf das Bundeskriminalamt im Rahmen seiner Zuständigkeit (Satz 1) erledigen oder von einer anderen Polizeibehörde erledigen lassen, sofern die Bundesregierung hierzu allgemein oder für den Einzelfall die Genehmigung erteilt hat.

(2) Das Bundeskriminalamt darf eingehende Ersuchen gemäß Nr. 6 vermitteln. In den Fällen der Nr. 6 Satz 2 teilt das Bundeskriminalamt mit, ob die Rechtshilfe bewilligt wurde oder noch der Bewilligung durch die zuständige Behörde bedarf.

(3) Das Bundeskriminalamt darf im Rahmen seiner originären und Auftragszuständigkeit nach dem Bundeskriminalamtsgesetz (BKAG) Ersuchen stellen

- a) in den Fällen des § 163 Abs. 1 StPO, sofern eine Erledigung polizeilicher Ersuchen in einer völkerrechtlichen Übereinkunft vorgesehen ist (vgl. Länderteil),
- b) sofern es sich um Ersuchen um Durchführung von Fahndungsmaßnahmen, um Personenfeststellungen, um Erteilung von Auskünften im Sinne der Nr. 118 Abs. 2 sowie zur Vorbereitung eines ausgehenden Ersuchens – z. B. um Feststellung der Aussagebereitschaft eines Zeugen – handelt und bei der Erledigung strafprozessuale Zwangsmaßnahmen ausgeschlossen sind oder
- c) sofern die Bundesregierung hierzu allgemein oder für den Einzelfall die Genehmigung erteilt hat.

(4) Das Bundeskriminalamt darf ausgehende Ersuchen von Justizbehörden um Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 Buchst. b sowie um Festnahme, um Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft oder um vorläufige Inhaftnahme vermitteln. Ferner darf es ausgehende Ersuchen vermitteln, sofern in einer völkerrechtlichen Übereinkunft der Geschäftsweg über das Bundeskriminalamt – insbesondere über Interpol – vorgesehen ist. Das gleiche gilt in Eilfällen, wenn der unmittelbare Geschäftsweg zugelassen ist. Das Bundeskriminalamt darf des Weiteren ausgehende Ersuchen im Sinne der Nr. 124 Abs. 3 und 4 vermitteln und im Sinne der Nr. 124 Abs. 4 stellen. Soll ein Ersuchen, bei dem die Voraussetzungen dieses Absatzes nicht vorliegen, ausnahmsweise durch das Bundeskriminalamt vermittelt werden, führt die ersuchende Behörde die Entscheidung ihrer obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde herbei.

(5) In den Fällen der Nr. 5 Buchst. c der Zuständigkeitsvereinbarung (abgedruckt im Anhang I unter Nr. 4) sowie der Nr. 13 Abs. 1 holt das Bundeskriminalamt die Entscheidung des zuständigen Bundesministeriums ein. Das Bundesministerium des Innern ist zu benachrichtigen.

Nr. 124 Tätigkeit anderer Polizeibehörden

(1) Andere Polizeibehörden verkehren mit ausländischen Behörden über das Bundeskriminalamt gemäß Nr. 6, soweit nicht in einer völkerrechtlichen Übereinkunft der unmittelbare Geschäftsweg auf der Ebene der Polizeibehörden vorgesehen ist oder aufgrund von Vereinbarungen des Bundesministers des Innern mit den obersten Landesbehörden Ausnahmen zugelassen sind.

(2) Andere Polizeibehörden dürfen eingehende polizeiliche Ersuchen erledigen, sofern dies in einer völkerrechtlichen Übereinkunft nach § 1 Abs. 3 IRG oder in einer Regelung nach § 1 Abs. 4 IRG vorgesehen ist (vgl. Länderteil). Zu beachten sind in diesem Bereich insbesondere das Schengener Durchführungsübereinkommen sowie die bi- oder multilateralen Verträge zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in polizeilichen und justiziellen Angelegenheiten (vgl. Übersicht in Anlage IV zu Anhang II). Ferner dürfen sie auf ein eingegangenes Ersuchen einer ausländischen Behörde im Rahmen innerstaatlichen Rechts Fahndungsmaßnahmen durchführen, Personenfeststellungen treffen, Auskünfte aus Registern, Dateien und sonstigen Sammlungen sowie aus kriminalpolizeilichen Unterlagen erteilen und kriminaltechnische Gutachten erstatten. Bestehen gegen die Erledigung Bedenken, ist die Entscheidung der obersten Verwaltungsbehörde herbeizuführen.

(3) Andere Polizeibehörden dürfen Ersuchen stellen

- a) in den Fällen des § 163 Abs. 1 StPO, sofern eine Erledigung polizeilicher Ersuchen in einer völkerrechtlichen Übereinkunft vorgesehen ist (vgl. Länderteil),
- b) sofern es sich um Ersuchen um Durchführung von Fahndungsmaßnahmen, um Personenfeststellungen, um Erteilung von Auskünften im Sinne der Nr. 118 Abs. 2 sowie zur Vorbereitung eines ausgehenden Ersuchens – z. B. um Feststellung der Aussagebereitschaft eines Zeugen – handelt und bei der Erledigung strafprozessuale Zwangsmaßnahmen ausgeschlossen sind.

- (4) Andere Polizeibehörden dürfen ferner auf Anordnung der Staatsanwaltschaft Ersuchen stellen, sofern in einer völkerrechtlichen Übereinkunft eine Pflicht zur Erledigung solcher Ersuchen enthalten ist (vgl. Länderteil).

Nr. 125 Form und Inhalt des Ersuchens

(1) Das Ersuchen, um dessen Vermittlung das Bundeskriminalamt gebeten wird, muss die allgemein vorgeschriebenen Angaben enthalten. In den Fällen der Nr. 123 Abs. 4 Satz 5 ist dem Bundeskriminalamt auch mitzuteilen, dass die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde die Genehmigung erteilt hat.

(2) Soll das Ersuchen im Original oder in dem von der ersuchenden Behörde festgelegten Wortlaut an die ausländische Behörde weitergegeben werden, ist darauf besonders hinzuweisen.

Nr. 126 Auskunft über Vorstrafen

Fordert eine ausländische Behörde bei einer Polizeibehörde eine Auskunft über Vorstrafen an, ist das Ersuchen unmittelbar dem Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister – zu übersenden.

Nr. 127 Tätigkeit der Finanzbehörden

Die Finanzbehörden (§ 6 AO) dürfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit (vgl. auch § 74 IRG) Rechtshilfeersuchen erledigen und stellen sowie kriminaltechnische Gutachten erstatten. Ist ein ausgehendes Ersuchen durch eine Justizbehörde weiterzuleiten, so leitet die Finanzbehörde dieses das Ersuchen zu. Zu beachten sind in diesem Bereich auch bi- oder multilaterale Verträge zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (vgl. Länderteil und Übersicht in Anlagen I und IV zu Anhang II).

Nr. 127a Zusammenarbeit mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

Justizbehörden können im Rahmen der Amtshilfe mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) zusammenarbeiten. OLAF hat zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften verwaltungsrechtliche Untersuchungsbefugnisse. OLAF hat keinen Rechtsanspruch auf Übermittlung von Auskünften aus strafrechtlichen Ermittlungsverfahren.

Dritter Teil

Der Verkehr mit diplomatischen und konsularischen Vertretungen

1. Abschnitt

Der Verkehr mit deutschen Auslandsvertretungen

Nr. 128 Begriff der Auslandsvertretungen

(1) Deutsche Auslandsvertretungen sind die diplomatischen Vertretungen (Botschaften) sowie die berufskonsularischen Vertretungen (Generalkonsulate und Konsulate) der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Den diplomatischen Vertretungen sind in der Regel für einen bestimmten Amtsbezirk auch konsularische Aufgaben zugewiesen. Diese Aufgaben werden von Berufskonsularbeamtinnen und -beamten wahrgenommen.

(3) Ein Verzeichnis der Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland erscheint mindestens einmal jährlich als Beilage zum Bundesanzeiger. Sonderdrucke der Beilage können vom Verlag des Bundesanzeigers, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, bezogen werden. Die Anschriften sind auch im Internet-Angebot des Auswärtigen Amtes unter www.auswaertiges-amt.de aufgeführt.

Nr. 129 Grundsätze

(1) Die Zuständigkeit der deutschen Auslandsvertretungen für Amtshandlungen im Ausland und die Aufgaben der Berufskonsularbeamtinnen und -beamten ergeben sich aus dem Konsulargesetz.

(2) Die Einschaltung der deutschen Auslandsvertretungen bei der Übermittlung von Rechtshilfeersuchen in strafrechtlichen Angelegenheiten richtet sich nach dem Ersten und dem Zweiten Teil.

(3) Darüber hinaus können die Auslandsvertretungen in eigener Zuständigkeit Ersuchen um Amtshandlungen erledigen, soweit dies mit dem Recht des Aufenthaltsstaates vereinbar ist (vgl. Länderteil). Im Allgemeinen beschränkt sich die Befugnis zur Amtshilfe auf die Erteilung von Auskünften, die Vornahme von Zustellungen an Deutsche und die Vernehmung von Deutschen als Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige oder Beschuldigte; Zwangsmaßnahmen dürfen hierbei nicht angedroht oder getroffen werden. In diesen Fällen ist der Verkehr zwischen den Heimatbehörden und den Auslandsvertretungen kein zwischenstaatlicher, sondern ein innerstaatlicher Verkehr.

Nr. 130 Inanspruchnahme der Auslandsvertretungen

(1) Sofern den deutschen Auslandsvertretungen die Durchführung von konsularischen Zustellungen gestattet ist (vgl. Länderteil), können diese um entsprechende Amtshilfe in eigener Zuständigkeit ersucht werden. Hiervon sollte in der Regel aller-

dings abgesehen werden, soweit der unmittelbare Geschäftsweg für die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen eröffnet ist.

(2) Sofern den deutschen Auslandsvertretungen auch die Befugnis zu konsularischen Vernehmungen eingeräumt ist (vgl. Länderteil), können diese nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Gründe um Amtshilfe in eigener Zuständigkeit ersucht werden. Solche Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn der erstrebte Zweck durch ein Rechtshilfeersuchen an die Behörden des ersuchten Staates nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden würde oder wenn mit einem Rechtshilfeersuchen ein unzumutbarer Aufwand an Arbeit, Zeit oder Kosten verbunden wäre. Die Inanspruchnahme der deutschen Auslandsvertretung ist zu begründen. Vernehmungen, durch die eine richterliche Vernehmung ersetzt werden soll, können Berufskonsularbeamtinnen oder -beamte nur dann vornehmen, wenn sie die Befähigung zum Richteramt haben oder hierzu vom Auswärtigen Amt besonders ermächtigt sind (vgl. § 19 Abs. 1 und 2 Konsulargesetz). Andere Vernehmungen unterliegen diesem Vorbehalt nicht. Sofern eine Vernehmung nach Satz 4 erforderlich erscheint, ist dies in dem Ersuchen anzugeben.

(3) Ist den deutschen Auslandsvertretungen auch die Befugnis zu weiteren Amtshilfebehandlungen zugestanden (vgl. Länderteil), gilt Absatz 2 Satz 1 bis 3 entsprechend.

Nr. 131 Dienstweg

(1) Amtshilfeersuchen können der deutschen Auslandsvertretung unter nachrichtlicher Beteiligung des Auswärtigen Amtes unmittelbar übersandt werden. Nr. 13 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Bei der Teilnahme einer deutschen Richterin oder Beamtin oder eines deutschen Richters oder Beamten an Amtshandlungen der deutschen Auslandsvertretungen gelten die Nrn. 140 bis 142 entsprechend.

(3) Soll eine Angehörige oder ein Angehöriger einer deutschen Auslandsvertretung vernommen, ihr oder ihm ein Schriftstück zugestellt oder ihr oder ihm gegenüber eine sonstige Amtshilfehandlung vorgenommen werden, ist stets die Vermittlung des Auswärtigen Amtes in Anspruch zu nehmen. Das Ersuchen ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Nr. 132 Gebühren und Auslagen

Die bei der Erledigung von Amtshilfebehandlungen anfallenden Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe der Auslandskostenverordnung auf Anforderung zu erstatten.

2. Abschnitt

Der Verkehr mit ausländischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland

Nr. 133 Geschäftsverkehr mit ausländischen diplomatischen Vertretungen

(1) Mit den ausländischen diplomatischen Vertretungen ist ein unmittelbarer Geschäftsverkehr nicht zulässig. Soll ein Ersuchen (z. B. um Erteilung von Auskünften) an eine ausländische diplomatische Vertretung gerichtet werden, ist es der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorzulegen.

(2) Unmittelbar eingehende Ersuchen einer ausländischen diplomatischen Vertretung sind der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Nr. 134 Geschäftsverkehr mit ausländischen konsularischen Vertretungen

(1) In Einzelfällen ohne grundsätzliche Bedeutung ist der unmittelbare Geschäftsverkehr mit den zuständigen ausländischen konsularischen Vertretungen oder den Konsularabteilungen der ausländischen diplomatischen Vertretungen zulässig. In den übrigen Fällen ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten und deren Äußerung abzuwarten. Bei Ersuchen um Akteneinsicht sind die hierfür geltenden besonderen Bestimmungen zu beachten.

(2) Die Anschriften und die Amtsbezirke der ausländischen Konsulate und Konsularabteilungen ergeben sich aus dem vom Auswärtigen Amt herausgegebenen Verzeichnis der konsularischen Vertretungen und anderer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland. Dieses Verzeichnis erscheint mindestens einmal jährlich als Beilage zum Bundesanzeiger. Sonderdrucke der Beilage können vom Verlag des Bundesanzeigers, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, bezogen werden.

Die Anschriften sind auch im Internet-Angebot des Auswärtigen Amtes unter www.auswaertiges-amt.de aufgeführt.

Nr. 135 Geschäftsverkehr mit ausländischen Vertretungen in Haftsachen

(1) Auf Verlangen der betroffenen Person ist unverzüglich die konsularische Vertretung zu unterrichten, wenn in deren Amtsbezirk eine Angehörige oder ein Angehöriger ihres Staates festgenommen, in Straf- oder Untersuchungshaft genommen oder ihr oder ihm anderweitig die Freiheit entzogen wird. Jede von der betroffenen Person an die konsularische Vertretung gerichtete Mitteilung über ihre Inhaftierung und ihren Aufenthaltsort ist unverzüglich weiterzuleiten. Die betroffene Person ist nachweislich über die in Artikel 36 des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (WÜK) niedergelegten Rechte zu belehren.

(2) Eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Unterrichtung ohne oder gegen den Willen der betroffenen Person (vgl. Länderteil) ist zu beachten.

(3) Der Schriftverkehr zwischen einer inhaftierten Person ausländischer Staatsangehörigkeit und der für diese zuständigen diplomatischen oder konsularischen ausländi-

schen Vertretung unterliegt der Überwachung und Beschränkung nach den allgemeinen Vorschriften.

Nr. 136 Besuchserlaubnis

(1) Ob eine gefangene Person durch Angehörige einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung besucht werden darf und ob und auf welche Weise der Besuch zu überwachen ist (unter Mithilfe einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers, optisch und akustisch), entscheidet die für die Erteilung der Besuchserlaubnis zuständige Behörde.

(2) An diese Behörde können sich konsularische Vertretungen unmittelbar wenden, wenn die gefangene Person eine Staatsangehörige oder Schutzbefohlene ihres Staates ist und die Behörde ihren Sitz im Amtsbezirk der konsularischen Vertretung hat.

(3) Über das Gesuch ist beschleunigt zu entscheiden. Dabei ist zu beachten, dass das Ausland in umgekehrten Fällen die deutsche Übung berücksichtigt. Nur aus zwingenden Gründen wird die Erlaubnis zu versagen oder die Zulassung des Gesuchs erst für eine spätere Zeit in Aussicht zu stellen sein. Dabei sind Versagungsgründe gegenüber einer Verpflichtung nach Artikel 36 Abs. 1 Buchst. c WÜK sorgfältig abzuwägen. Ist die gefangene Person mit dem Besuch nicht einverstanden, wird die Besuchserlaubnis versagt.

Nr. 137 Fehlerhafte Zuleitung

Fehlerhaft zugeleitete Ersuchen sind nach Nr. 17 Abs. 2 zu behandeln.

Vierter Teil

Teilnahme an Amtshandlungen im ersuchten Staat

1. Abschnitt

Tätigkeit ausländischer Richterinnen, Richter, Beamtinnen oder Beamter in der Bundesrepublik Deutschland

Nr. 138 Genehmigung

(1) Eine ausländische Richterin oder Beamtin oder ein ausländischer Richter oder Beamter darf in der Bundesrepublik Deutschland an Amtshandlungen nur teilnehmen, wenn dies von der zuständigen Behörde zuvor genehmigt oder die Genehmigung im Verhältnis zu bestimmten Staaten allgemein erteilt worden ist.

(2) Die deutsche Richterin oder Beamtin oder der deutsche Richter oder Beamte führt die Amtshandlung selbst aus und wacht darüber, dass die ausländische Richterin oder Beamtin oder der ausländische Richter oder Beamte nur in dem durch die Sachlage

gebotenen Umfang in den Gang der Ermittlungen eingreift und dass von der zuständigen Behörde etwa gestellte Bedingungen eingehalten werden.

Nr. 139 Behandlung unmittelbar eingehender Ersuchen

Geht ein Ersuchen, in dem um Teilnahme ausländischer Richterinnen oder Beamtinnen oder ausländischer Richter oder Beamter gebeten wird, unmittelbar ein oder trifft eine ausländische Richterin oder Beamtin oder ein ausländischer Richter oder Beamter mit einem Rechtshilfeersuchen unangekündigt bei einer deutschen Behörde ein, ist unverzüglich und unmittelbar und noch vor Beginn der Amtshandlung die Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen, soweit diese nicht im Verhältnis zu bestimmten Staaten allgemein erteilt ist.

2. Abschnitt

Teilnahme deutscher Richterinnen oder Beamtinnen oder deutscher Richter oder Beamter an Amtshandlungen im Ausland

Nr. 140 Genehmigung durch die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde

(1) Die Teilnahme einer deutschen Richterin oder Beamtin oder eines deutschen Richters oder Beamten an Amtshandlungen im Ausland bedarf der Genehmigung der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde. Die Ausübung dieser Befugnis kann übertragen sein. Ist die Genehmigung nicht allgemein erteilt, so ist sie einzuholen, bevor das Ersuchen an eine ausländische Behörde oder an eine deutsche Auslandsvertretung abgesandt wird.

(2) Die Teilnahme soll nur angeregt werden, wenn besondere Umstände eine Anwesenheit erfordern, namentlich wenn zu erwarten ist, dass durch die Inanspruchnahme der ausländischen Behörden allein der mit dem Ersuchen erstrebte Zweck nicht erreicht würde.

(3) In dem Bericht sind die Sachlage und die Gründe der Teilnahme darzustellen. Dem Bericht ist beizufügen:

- a) das Original des Rechtshilfeersuchens, wenn für die Stellung des Ersuchens der ministerielle oder der diplomatische Geschäftsweg vorgeschrieben ist,
- b) in den übrigen Fällen ein Entwurf des Ersuchens.

(4) Zusätzliche, z. B. reisekostenrechtliche Vorschriften über Auslandsdienstreisen bleiben unberührt.

(5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Teilnahme einer deutschen Richterin oder Beamtin oder eines deutschen Richters oder Beamten an Amtshandlungen im Ausland auf Ersuchen einer ausländischen Stelle.

Nr. 141 Ausnahmen von der Genehmigungspflicht nach Nr. 140 Abs.1

(1) Das Bundeskriminalamt, die Bundespolizeibehörden, die Polizeibehörden der Länder und die Finanzbehörden dürfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Beamtinnen oder Beamte ohne Genehmigung in das Ausland entsenden, wenn ohne die sofortige Entsendung der Ermittlungszweck nicht erreicht werden kann und die ausländische Behörde vorher zugestimmt hat. Der obersten Verwaltungsbehörde ist gleichzeitig mit der Entsendung der Beamtin oder des Beamten zu berichten.

(2) Soll nach Bewilligung der Auslieferung oder der Vollstreckungshilfe entsprechend dem Ersuchen eine Person auf dem Luftweg in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland überstellt werden, darf eine notwendige Zahl von Polizeibediensteten in das Ausland ohne Genehmigung entsandt werden.

Nr. 142 Genehmigung der ausländischen Regierung

(1) Eine deutsche Richterin oder Beamtin oder ein deutscher Richter oder Beamter darf an Amtshandlungen im Ausland nur mit vorheriger Genehmigung der ausländischen Regierung teilnehmen, sofern diese die Anwesenheit nicht generell gestattet hat. Ist die Genehmigung nicht von der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde eingeholt und der Richterin oder Beamtin oder dem Richter oder Beamten mitgeteilt worden, hat sie oder er sich vor Reiseantritt der Unterstützung der ersuchten Behörde oder der deutschen Auslandsvertretung zu bedienen.

(2) Ausländische Bedingungen und Wünsche sind stets genau zu beachten, auch wenn sie erst im Ausland durch eine ausländische Behörde mitgeteilt werden.

3. Abschnitt

Grenzüberschreitende besondere Ermittlungsmethoden

Nr. 142a Grenzüberschreitende Observation (einschließlich kontrollierter Lieferung)

(1) Einer vorherigen Genehmigung nach den Vorschriften dieses Teils bedarf es für die Tätigkeit im Rahmen von grenzüberschreitenden Observationen aufgrund völkerrechtlicher Übereinkünfte nicht, soweit diese ein hoheitliches Tätigwerden ohne vorherige Genehmigung gestatten.

(2) Im Übrigen soll bei eingehenden Ersuchen die Behörde entscheiden, in deren Bereich die verkehrsgünstigste Verbindung liegt, wenn andere Anhaltspunkte für den voraussichtlichen Ort des Grenzübertritts fehlen.

Nr. 142b Gemeinsame Koordinierungsgruppen

Die Vorschriften des 1. und 2. Abschnitts gelten für die Teilnahme von Richterinnen, Richtern, Beamtinnen und Beamten an Gruppen- oder Arbeitstreffen, die den Zweck

haben, im Einzelfall einen Informationsaustausch durchzuführen oder strafrechtliche Ermittlungen international zu koordinieren und zu unterstützen. Die Herausgabe von Beweismaterial ist nur zulässig, soweit sie von der Bewilligung erfasst ist.

Nr. 142c Gemeinsame Ermittlungsgruppen

(1) Die Errichtung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe oder eines gemeinsamen Ermittlungsteams (vgl. Artikel 24 des Übereinkommens vom 18. Dezember 1997 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die gegenseitige Amtshilfe und Zollzusammenarbeit der Zollverwaltungen – Neapel II) und die Änderung der Errichtungsvereinbarung stellen Angelegenheiten besonderer Bedeutung dar, über die nach Nr. 13 zu berichten ist. Die Unterrichtung des nationalen Mitglieds von EUROJUST (§ 6 Eurojust-Gesetz – EJG) erfolgt grundsätzlich nach Äußerung der nach Satz 1 zuständigen Behörde.

(2) Die Notwendigkeit der Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe ist zu begründen. Eine solche Maßnahme soll nur angeregt werden, wenn schwierige und aufwändige Ermittlungen zu führen sind, die eine über Nr. 142b hinausgehende abgestimmte Vorgehensweise erfordern.

(3) Die Formulierung der Errichtungsvereinbarung soll sich an den Mustern orientieren, die von der Europäischen Union (Amtsblatt der EU vom 23. Mai 2003, C 121) oder dem Bundesamt für Justiz zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Arbeit der gemeinsamen Ermittlungsgruppe kann durch EUROJUST und EUROPOL unterstützt werden.

(5) Nach Maßgabe der Vereinbarung kann ein entsandtes ausländisches Mitglied der Gruppe mit der Durchführung bestimmter Ermittlungsmaßnahmen betraut werden (vgl. auch § 83k IRG).

(6) Für die Teilnahme von deutschen Richterinnen, Richtern, Beamtinnen oder Beamten an gemeinsamen Ermittlungsgruppen im Ausland ist Nr. 142 Abs. 2 zu beachten.

Fünfter Teil

Verfolgungersuchen

Nr. 143 (unbesetzt)

Nr. 144 Eingehende Verfolgungersuchen

(1) Die ersuchende Behörde ist, soweit der unmittelbare Geschäftsweg zugelassen ist, über Einleitung und Ausgang des Straf- oder Bußgeldverfahrens zu unterrichten. In den übrigen Fällen berichtet die Verfolgungsbehörde hierüber der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde. In beiden Fällen ist eine Mehrfertigung der verfahrensabschließenden Entscheidung beizufügen.

(2) Für fehlerhafte Zuleitungen gilt Nr. 17 entsprechend.

(3) Zur Verfügung gestellte Akten, sonstige Unterlagen und Gegenstände sind nach Abschluss des Verfahrens zurückzugeben, wenn die ausländische Behörde darum gebeten hat.

Nr. 145 Voraussetzungen eines ausgehenden Verfolgungersuchens

(1) Hält sich eine Person, die im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland wegen einer Straftat, für die eine Auslieferung nicht in Betracht kommt (vgl. Nr. 88) oder wegen einer Ordnungswidrigkeit verfolgt wird, im Ausland auf, hat die Verfolgungsbehörde zu prüfen, ob der ausländische Staat um Verfolgung ersucht werden soll. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

(2) Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Ersuchen um Vollstreckungshilfe (vgl. Nr. 105) nicht in Betracht kommt.

Nr. 146 Form und Inhalt eines ausgehenden Verfolgungersuchens

(1) Bei Ersuchen um Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit sind die in völkerrechtlichen Übereinkünften enthaltenen Sonderregelungen insbesondere zum Geschäftsweg zu beachten. Soll um die Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit ersucht werden, ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten, wenn nicht der unmittelbare Geschäftsweg zugelassen ist.

(2) Dem Bericht (vgl. Muster Nr. 34) oder dem Ersuchen (vgl. Muster Nr. 34a) sind beizufügen:

- a) eine für die ausländische Verfolgungsbehörde bestimmte Sachverhaltsdarstellung in der sich aus Nr. 30 Abs. 4 ergebenden Anzahl und
- b) falls kein Übersetzungsverzicht vereinbart ist, zwei Fertigungen einer Übersetzung der Sachverhaltsdarstellung.

Um einem ausländischen Rechtshilfeersuchen zuvorzukommen, sollte eine Mehrfertigung der Akten oder wesentlicher Aktenteile beigelegt werden.

(3) Die Sachverhaltsdarstellung (vgl. Muster Nr. 35) muss Angaben über die Person und die Staatsangehörigkeit der beschuldigten Person, über das Ergebnis der bisherigen Ermittlungen und über die etwa sonst zur Vorbereitung der Verfolgung getroffenen Maßnahmen enthalten. Soweit sich diese Angaben bereits aus einer gegen diese erhobenen Anklage oder aus einem gegen diese ergangenen Urteil ergeben, kann in der Sachverhaltsdarstellung auf die beizufügende Anklage oder das Urteil Bezug genommen werden, es sei denn, dass eine Übersetzung nach Absatz 2 Buchst. b beizufügen ist. Hat die beschuldigte Person wegen der Tat Untersuchungs- oder Strafhaft erlitten, ist deren Dauer mitzuteilen. Die auf den Fall anwendbaren deutschen Bestimmungen sind im Wortlaut wiederzugeben.

(4) Ein Ersuchen um Verfolgung hindert die weitere Verfolgung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nur, wenn und soweit dies in einer völkerrechtlichen Übereinkunft bestimmt ist.

Nr. 147 Vorbereitende Maßnahmen

Bei Gefahr im Verzug können zur Vorbereitung der Verfolgung im Ausland gemäß Nr. 6 über das Bundeskriminalamt Maßnahmen angeregt werden.

Sechster Teil

Mitteilungen über Auslandsverurteilungen

Nr. 148 Mitteilungen ausländischer Stellen

Amtliche Mitteilungen ausländischer Stellen über Verurteilungen deutscher Staatsangehöriger im Ausland sind – soweit sie unmittelbar bei einer Strafverfolgungsbehörde oder einem Gericht eingehen – dem Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister – auf direktem Weg zuzuleiten. Nr. 24 gilt entsprechend.

Kapitel B

Besondere Richtlinien für den Verkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Erster Teil

Allgemeines

Nr. 149 Geltung der Regelungen von Kapitel A

Die in Kapitel A enthaltenen Vorschriften finden im Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union entsprechende Anwendung, soweit sich aus den Vorschriften in Kapitel B nichts anderes ergibt.

Nr. 150 Völkerrechtliche Vereinbarungen

Völkerrechtliche Vereinbarungen bleiben neben den in das nationale Recht umgesetzten Rahmenbeschlüssen des Rates der Europäischen Union weiterhin anwendbar, soweit ihre Regelungen über die Regelungen der Rahmenbeschlüsse hinaus die Rechtshilfe erleichtern oder beschleunigen und Einvernehmen zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten über ihre weitere Anwendbarkeit besteht.

Nr. 151 Einschaltung von EUROJUST und Europäischem Justiziellen Netz (EJN)

(1) EUROJUST und EJN sind Einrichtungen der EU und können strafrechtliche Verfahren mit internationalem Bezug wirkungsvoll unterstützen, insbesondere wenn Kontakte auf dem unmittelbaren Geschäftsweg nicht ausreichend sind. Bei bilateralen Ersuchen bietet sich vorrangig die Nutzung des EJN an.

(2) Das EJN ist dezentral organisiert und hat Ansprechpartner in allen Mitgliedstaaten. Kontakte erfolgen über die EJN-Kontaktstellen. In Deutschland sind Kontaktstellen in jedem Bundesland bei einer Staatsanwaltschaft, beim Generalbundesanwalt und beim Bundesamt für Justiz eingerichtet. Allgemeine Informationen mit praktisch wichtigen Hinweisen zur Rechtshilfe (z. B. Zuständigkeit der Justizbehörden in den Mitgliedstaaten mit Anschriften, Wörterbuch, Vordrucke) können über die Internetadresse www.ejn-crimjust.europa.eu abgerufen werden.

(3) EUROJUST ist im Gegensatz zum EJN zentral in Den Haag angesiedelt. Auf die Internetadresse www.eurojust.europa.eu wird verwiesen.

(4) Wird Kontakt zu EUROJUST aufgenommen, empfiehlt sich, zugleich die zuständige EJN-Kontaktstelle zu unterrichten.

(5) Bei Meinungsverschiedenheiten mit EUROJUST (vgl. auch § 5 EJG) ist der obersten Justizbehörde zu berichten. Unberührt bleiben die Berichtspflichten nach allgemeinen Vorschriften.

Nr. 152 Stufensystem des § 1 Abs. 4 IRG bei eingehenden Ersuchen

Ergibt sich die Zulässigkeit der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens nicht aus dem Achten Teil des IRG, kann sie sich aus Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen ergeben, soweit diese unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind. Hilfsweise kann sich die Zulässigkeit aus den Vorschriften des IRG zum Bereich der vertragslosen Rechtshilfe ergeben, soweit die Regelungen im Achten Teil nicht abschließend sind.

Zweiter Teil

Europäischer Haftbefehl

Nr. 153 Materialien und Muster zum Europäischen Haftbefehl

(1) Materialien zum Europäischen Haftbefehl und zur Anwendung in den Mitgliedstaaten der EU sind im Internet unter anderem abrufbar unter

- a) www.consilium.europa.eu
- b) www.ejn-crimjust.europa.eu
- c) <http://www.thüringen.de/de/Justiz/Rechtshilfe/>

(2) Auf die Muster Nr. 41 – Antrag auf amtsrichterliche Vernehmung bei Europäischem Haftbefehl, Muster Nr. 42 – Antrag auf Auslieferungshaftbefehl bei Europäischem Haftbefehl und Nr. 43 – Bewilligung der Auslieferung bei Europäischem Haftbefehl wird hingewiesen.

Nr. 154 Besondere Berichtspflicht

Unbeschadet der sonstigen Berichtspflichten berichtet die zuständige deutsche Behörde der obersten Justizbehörde vorab und zeitnah, wenn der Wegfall der Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit nach § 81 Nr. 4 IRG zu Schwierigkeiten führt.

Erster Abschnitt

Eingehende Ersuchen

Nr. 155 Anwendungsbereich, anzuwendende Vorschriften

Dieser Abschnitt gilt für eingehende Auslieferungsersuchen aus einem Mitgliedstaat unabhängig davon, ob ein Europäischer Haftbefehl oder die in § 10 IRG genannten Unterlagen übermittelt werden. Eine in das Schengener Informationssystem (SIS) eingestellte Ausschreibung nach Artikel 95 SDÜ gilt als Europäischer Haftbefehl nach Maßgabe des § 83a Abs. 2 IRG.

Nr. 156 Verfahren nach Festnahme aufgrund einer SIS- oder INTERPOL-Ausschreibung

Nach einer Festnahme übermittelt das Bundeskriminalamt entsprechend Nr. 6 die bei ihm vorhandenen Unterlagen, insbesondere, soweit vorhanden, das Formular des Europäischen Haftbefehls sowie die Bezeichnung und Anschrift der ersuchenden Justizbehörde (mit E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer), und eine Übersetzung des Sachverhalts und dessen rechtlicher Würdigung an die zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und an die festnehmende Polizeidienststelle zur Vorlage bei dem zuständigen Gericht.

Das Bundeskriminalamt teilt dem SIRENE- bzw. INTERPOL-Büro des ersuchenden Mitgliedstaates Name und Anschrift der zuständigen Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (mit Telefon- und Faxnummer und E-Mail-Anschrift) mit.

Nr. 157 Ergänzung der Auslieferungsunterlagen

(1) Hält die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht über die übermittelten Unterlagen hinaus weitere Unterlagen zur Durchführung des Auslieferungsverfahrens für erforderlich, so sind diese unter Gewährung einer angemessenen Frist auf dem unmittelbaren Geschäftsweg beim ersuchenden Mitgliedstaat anzufordern. Auf die Notwendigkeit der Beifügung von Übersetzungen ist gegebenenfalls (vgl. Länderteil)

hinzuweisen. Liegt ein Europäischer Haftbefehl nur in elektronisch übermittelter Form vor und bestehen Zweifel an der Echtheit, die nicht auf andere geeignete Weise ausgeräumt werden können, soll der ersuchende Staat unverzüglich aufgefordert werden, das Original oder eine beglaubigte Abschrift zu übermitteln.

(2) Wird um Auslieferung zur Vollstreckung eines Abwesenheitsurteils ersucht und fehlt eine den Voraussetzungen des § 83 Nr. 3 IRG genügende Erklärung, ist dem ersuchenden Staat unverzüglich und unter Gewährung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Vervollständigung der Auslieferungsunterlagen zu geben. Dabei soll der ersuchende Staat zu einer Darstellung der Rechtsgrundlagen für ein neues Verfahren in Anwesenheit der verfolgten Person aufgefordert werden.

Nr. 158 Auslieferung deutscher Staatsangehöriger

(1) Die Entscheidung, ob die Bewilligung der Auslieferung nach § 83b Abs. 1 Buchst. a und b IRG abgelehnt wird, ist nach denselben Grundsätzen zu treffen, die bei mehrfacher örtlicher Zuständigkeit in Deutschland gelten. Der Effektivität der Strafverfolgung kommt bei dieser Entscheidung besondere Bedeutung zu. Im Zweifel ist bei deutschen Staatsangehörigen die Bewilligung der Auslieferung zur Strafverfolgung abzulehnen und in Deutschland ein Verfahren zu führen.

(2) Die nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IRG erforderliche Sicherung der Rücküberstellung zur Vollstreckung kann dadurch gewährleistet werden, dass die Auslieferung unter der Bedingung bewilligt wird, dass der ersuchende Mitgliedstaat nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion anbietet, die verfolgte Person auf deren Wunsch in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurück zu überstellen. Die verfolgte Person ist vor der Überstellung auf das Recht auf Rücküberstellung in geeigneter Form hinzuweisen.

(3) Die Rücküberstellung einer nach § 80 IRG ausgelieferten Person richtet sich nach den gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften über die Vollstreckungshilfe.

Nr. 159 Auslieferung ausländischer Staatsangehöriger

(1) In Bezug auf die Entscheidung, ob die Bewilligung der Auslieferung nach § 83b Abs. 1 Buchst. a und b IRG abgelehnt wird, gelten Nr. 158 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2.

(2) Bei der Auslieferung von ausländischen Staatsangehörigen, die im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, kann die Bewilligung ferner nach § 83b Abs. 2 IRG abgelehnt werden. Bei der Prüfung, ob sich eine Person gewöhnlich im Inland aufhält, kommen der Rechtmäßigkeit und der Dauer des Aufenthaltes sowie familiären und beruflichen Bindungen Indizwirkung zu. Erforderlichenfalls holt die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht eine Stellungnahme der zuständigen Behörde der inneren Verwaltung ein. Im Rahmen der nach § 83b Abs. 2 Buchst. b IRG erforderlichen Ermessensausübung ist neben der Dauer des Aufenthaltes und der familiären und sozialen Bindung der verfolgten Person im Inland auch die Erreichbarkeit des mit einer Strafvollstreckung im Inland verfolgten Resozialisierungszieles zu berücksichtigen.

Nr. 159a Anhörung der verfolgten Person

Im Auslieferungsverfahren nach dem Achten Teil des IRG erfolgt die erste Anhörung der verfolgten Person über § 22 IRG hinaus (zugleich auch) gemäß § 28 IRG, soweit ein Europäischer Haftbefehl oder eine Ausschreibung im SIS vorliegt.

Nr. 160 Durchlieferung

Für die Durchlieferung Deutscher aus einem Mitgliedstaat durch Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat gilt Nr. 158 Abs. 1 entsprechend.

Nr. 161 Besondere Berichtspflichten

(1) Die oberste Justizbehörde ist nach Entscheidung über die Bewilligung unter Beifügung von zwei Kopien der Auslieferungsunterlagen, der Bewilligungsentscheidung sowie gegebenenfalls der gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung und der Angabe des Übergabedatums zu unterrichten.

(2) Unbeschadet der sonstigen Berichtspflichten berichtet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht vorab und zeitnah, wenn

- a) eine Entscheidung nach § 83b Abs. 1 Buchst. c IRG getroffen werden soll,
- b) das Auslieferungersuchen mit einem deutschen Strafanspruch zusammentrifft und zwischen den zuständigen deutschen Staatsanwaltschaften kein Einvernehmen über den Vorrang der Auslieferung erzielt werden kann.

(3) Die oberste Justizbehörde ist zu unterrichten, wenn die Fristen in § 83c Abs. 1 bis 3 und 5 IRG nicht eingehalten werden können.

Zweiter Abschnitt

Ausgehende Ersuchen

Nr. 162 Europäischer Haftbefehl

Im Auslieferungsverkehr mit Mitgliedstaaten ist das Formular des Europäischen Haftbefehls (Vordruck Nr. 40) zu verwenden. Der Europäische Haftbefehl ist auf aktuellem Stand zu halten.

Nr. 163 Verfahren nach Festnahme einer international ausgeschriebenen Person

(1) Nach Mitteilung einer Festnahme

- a) übersendet das Bundeskriminalamt das von ihm erstellte Begleitpapier A an das SIRENE-Büro des festnehmenden Mitgliedstaates (oder, soweit ein solches nicht besteht, an das INTERPOL-Büro des festnehmenden Mitgliedstaates),

- b) teilt das Bundeskriminalamt diesem Büro mit, dass eine beglaubigte Mehrfertigung des Europäischen Haftbefehls und, soweit erforderlich (vgl. Länderteil), eine Übersetzung auf dem unmittelbaren Geschäftsweg zwischen den betroffenen Justizbehörden nachgereicht wird und
- c) gibt das Bundeskriminalamt Bezeichnung und Anschrift der ersuchenden Behörde (mit E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer) an.

Das Bundeskriminalamt unterrichtet die zuständige deutsche Justizbehörde entsprechend Nr. 6 von der Festnahme und teilt dieser Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Behörde des festnehmenden Mitgliedstaates (mit E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer) mit. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Europäische Haftbefehle vorliegen.

(2) Die durch das Bundeskriminalamt von der Festnahme unterrichtete zuständige deutsche Justizbehörde erstellt das Exemplar eines Europäischen Haftbefehls, soweit noch keines ausgestellt ist. Sie übersendet eine beglaubigte Mehrfertigung des ihr vorliegenden oder nach Satz 1 hergestellten Exemplars in deutscher Sprache unverzüglich auf dem unmittelbaren Geschäftsweg der zuständigen Behörde des festnehmenden Mitgliedstaates und fügt, soweit erforderlich (vgl. Länderteil), eine von ihr gefertigte Übersetzung bei.

Nr. 164 Zusicherung der Rücküberstellung

(1) Verlangt ein Mitgliedstaat bei der Auslieferung die Zusicherung, dass die verfolgte Person nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion auf deren Wunsch zur weiteren Vollstreckung zurück überstellt wird, ist eine Erklärung folgenden Inhalts von der für das Auslieferungsverfahren zuständigen Bewilligungsbehörde abzugeben:

„Es wird zugesichert, dass die verfolgte Person im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 zur weiteren Strafvollstreckung nach zurück überstellt wird.“

(2) Sofern der ersuchte Staat eine Auslieferung ausdrücklich davon abhängig macht, dass er die gegen die verfolgte Person zu verhängende Strafe im Verfahren nach Artikel 9 Abs. 1 Buchst. b i. V. m. Artikel 11 des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 vollstrecken kann, kann zusätzlich folgende Zusicherung abgegeben werden:

„Die Überstellung erfolgt bedingungslos, so dass gegebenenfalls das Umwandlungsverfahren nach Artikel 11 des vorbezeichneten Übereinkommens angewendet werden kann.“

Nr. 165 Besondere Berichtspflichten

(1) Die oberste Justizbehörde ist nach Übergabe oder Eingang der ablehnenden Entscheidung unter Beifügung von zwei Kopien der Auslieferungsunterlagen, der Bewilligungsentscheidung sowie gegebenenfalls der gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung und der Angabe des Übergabedatums zu unterrichten.

(2) Unbeschadet der sonstigen Berichtspflichten berichtet die zuständige deutsche Behörde der obersten Justizbehörde unverzüglich, wenn abweichend von den im Länderteil enthaltenen Hinweisen Übersetzungen des Formulars des Europäischen Haftbefehls gefordert wurden.

(3) Die oberste Justizbehörde ist zu unterrichten, wenn im RB-EuHb enthaltene Fristen ohne sachlichen Grund erheblich überschritten wurden.

Kapitel C

Zusammenstellung der Übergabe- und Übernahmeorte und der Muster

Erster Teil

Zusammenstellung der Übergabe- und Übernahmebehörden, Grenzorte und Justizvollzugsanstalten

Lfd. Nr.	Deutsche Übernahme- und Übergabebehörde	Ausländische Übernahme- und Übergabebehörde	Übernahmeort	Übergabeort	Deutsche Justizvollzugsanstalt
1.	Belgien				
a)	BPOLI Aachen	Föderale Polizei Eupen	Aachen-Lichtenbusch BAB	Eynatten-BAB	JVA Aachen
2.	Dänemark				
a)	BPOLI Flensburg	Syd-og Sønderjyllands Politi	Harrislee	Padborg	JVA Flensburg für männl. Gefangene; JVA Lübeck für weibl. Gefangene
3.	Frankreich				
a)	BPOLI Weil am Rhein Revier Neuenburg	Police de l'Air et des Frontières à Colmar Dienststelle Saint-Louis	Neuenburg BAB Ottmersheim	Neuenburg BAB Ottmersheim	JVA Freiburg für männl. Gefangene; JVA Offenburg – Außenstelle Bühl/Baden für weibl. Gefangene
b)	BPOLI Offenburg Revier Kehl	Police de l'Air et des Frontières à Strasbourg-Kehl Europabrücke	Kehl Europabrücke	Straßburg	JVA Offenburg für männl. Gefangene JVA Offenburg – Außenstelle Bühl/Baden für weibl. Gefangene
c)	BPOLI Kaiserslautern Revier Bienwald	Police de l'Air et des Frontières à Strasbourg, Lauterburg	Scheibenhard-Lauterburg	Scheibenhard-Lauterburg	JVA Frankenthal für erwachs. männl. Gefangene; JSA Schifferstadt für jugendl. männl. Gefangene; JVA Zweibrücken für jugendl. u. erwachs. weibl. Gefangene
d)	BPOLI Bexbach	Police Aux Frontières à Metz, FCI Forbach	Saarbrücken BAB	Saarbrücken BAB	JVA Saarbrücken für erwachs. männl. Gefangene; JVA Ottweiler für jugendl. männl. Gefangene; JVA Zweibrücken für jugendl. u. erwachs. weibl. Gefangene

Lfd. Nr.	Deutsche Übernahme- und Übergabebehörde	Ausländische Übernahme- und Übergabebehörde	Übernahmeort	Übergabeort	Deutsche Justizvollzugsanstalt
4.	Luxemburg				
a)	BPOLI Trier	Police Grand-Ducale, UGRM Luxemburg	Wasserbilligerbrück	Wasserbilligerbrück	JVA Trier für erwachs. männl. Gefangene; JSA Wittlich für jugendl. männl. Gefangene; JVA Zweibrücken und Koblenz für jugendl. u. erwachs. weibl. Gefangene
5.	Niederlande				
a)	BPOLI Aachen Revier Aachen Nord	Kgl. Marechaussee Brigade Heerlen	Aachen-Laurensberg, BAB	Heerlen Autoweg	JVA Aachen
b)	BPOLI Kleve Revier Straelen	Kgl. Marechaussee Brigade Venlo	Straelen BAB	Venlo	JVA Moers-Kapellen – Hafthaus Moers – für männl. Gefangene; JVA Düsseldorf – Hafthaus Neuss – für weibl. Gefangene
c)	BPOLI Kleve	Kgl. Marechaussee Brigade Zevenaar	Elten BAB	Bergh Autoweg	JVA Kleve
d)	BPOLI Bad Bentheim	Kgl. Marechaussee Brigade Twente	Bad Bentheim, BAB	Bad Bentheim, BAB	JVA Lingen für männl. Gefangene; JVA Vechta für weibl. Gefangene
e)	BPOLI Bad Bentheim Revier Bunde	Kgl. Marechaussee Brigade Delfzijl	Bunde	Nieuwe Schans	JVA Wilhelmshaven, Abteilung Emden, für männl. Gefangene; JVA Vechta für weibl. Gefangene
6.	Österreich				
a)	BPOLI Rosenheim Revier Freilassing	Bundespolizeidirektion Salzburg	Freilassing	Freilassing	JVA Bad Reichenhall für männl. Gefangene; JVA Traunstein für weibl. Gefangene
b)	BPOLI Rosenheim	Bezirkshauptmannschaft Kufstein	Kiefersfelden	Kiefersfelden	JVA Bernau für männl. Gefangene; JVA Traunstein für weibl. Gefangene
c)	BPOLI Rosenheim Revier Kempten	Sicherheitsdirektion Vorarlberg (zuständig für Anbietetung), PI Hörbranz zuständig für Übergabe/Übernahme)	Lindau	Lindau	JVA Kempten für männl. Gefangene; JVA Memmingen bzw. JVA Ravensburg für weibl. und männl. Gefangene

Lfd. Nr.	Deutsche Übernahme- und Übergabebehörde	Ausländische Übernahme- und Übergabebehörde	Übernahmeort	Übergabeort	Deutsche Justizvollzugsanstalt
d)	BPOLI Rosenheim Revier Weilheim	Bezirkshauptmannschaft Innsbruck (zuständig für Anbiertung), PI Seefeld (Tirol) Bezirkshauptmannschaft Reutte (zuständig für Anbiertung), PI Reutte (zuständig für Übergabe/Übernahme)	Seefeld Reutte	Seefeld Reutte	JVA Garmisch-Partenkirchen für männl. Gefangene; JVA München für weibl. Gefangene
e)	BPOLI Freyung Revier Passau	Polizeiinspektion Schärding	Schärding	Schärding	JVA Passau für männl. Gefangene; JVA Regensburg für weibl. Gefangene
7.	Polen				
a)	BPOLI Frankfurt (Oder)	PSG Slubice	Frankfurt (Oder) BAB 12	Swiecko	JVA Frankfurt/Oder für männl. Gefangene; JVA Luckau-Duben für weibl. Gefangene
b)	BPOLI Ludwigsdorf Revier Görlitz	PSG Zgorzelec	Görlitz Stadtbrücke	Zgorzelec	JVA Görlitz (weibl. Gefangene nicht über Nacht, dann JVA Dresden)
c)	BPOLI Pasewalk Revier Pomellen	GKE Kolbaskowo	Pomellen BAB	Kolbaskowo	JVA Neubrandenburg für männl. Gefangene; JVA Bützow für weibl. und weibl. jugendl. Gefangene; JA Neustrelitz für jugendl. männl. Gefangene
d)	BPOLI Forst	PSG Olszyna	Forst BAB	Olszyna	
e)	BPOLI Forst Revier Guben	PSG Gubinek	Guben Süd Bundesstraße 112	Gubinek	
8.	Schweiz				
a)	BPOLI Konstanz	Kantonspolizei Thurgau	Konstanz	Kreuzlingen	JVA Konstanz für männl. Gefangene; JVA Ravensburg für weibl. Gefangene
b)	BPOLI Konstanz Revier Singen	Kantonspolizei Schaffhausen	Singen	Schaffhausen	JVA Konstanz, Außenstelle Singen, für männl. Gefangene; JVA Ravensburg für weibl. Gefangene

Lfd. Nr.	Deutsche Übernahme- und Übergabebehörde	Ausländische Übernahme- und Übergabebehörde	Übernahmeort	Übergabeort	Deutsche Justizvollzugsanstalt
c)	BPOLI Konstanz Revier Singen	Kantonspolizei Schaffhausen	Bietingen	Thayngen	JVA Konstanz, Außenstelle Singen, für männl. Gefangene; JVA Waldshut-Tiengen für weibl. Gefangene
d)	BPOLI Weil am Rhein Revier Waldshut	Kantonspolizei Aargau	Waldshut	Koblenz	JVA Waldshut-Tiengen
e)	BPOLI Weil am Rhein	Kantonspolizei Aargau	Rheinfelden BAB	Rheinfelden BAB	JVA Waldshut-Tiengen
f)	BPOLI Weil am Rhein	Kantonspolizei Basel Stadt	Weil BAB	Basel BAB	JVA Waldshut-Tiengen – Außenstelle Lörrach für männl. Gefangene JVA Waldshut-Tiengen für weibl. Gefangene
g)	BPOLI Weil am Rhein	Kantonspolizei Basel Stadt	Basel Badischer Bahnhof	Basel Badischer Bahnhof	
9.	Tschechische Republik				
a)	BPOLI Altenberg Revier Breitenau	Gebietsdirektion des Dienstes der Ausländerpolizei Usti nad Labem	Petrovice Peterswalder Straße	Petrovice Peterswalder Straße	
b)	BPOLI Klingenthal	Gebietsdirektion des Dienstes der Ausländerpolizei Plzen (Pilsen)	Schönberg Bundes- straße 290	Schönberg Bundes- straße 290	JVA Plauen für männl. Gefangene; JVA Zwickau für männl. jugendl. Gefangene; JVA Chemnitz für weibl. Gefangene
c)	BPOLI Selb Revier Hof	ICP Cheb	ICP Cheb in AS	ICP Cheb in AS	
d)	BPOLI Waidhaus Revier Bärnau	ICP Pilsen	BPOLI Waidhaus	BPOLI Waidhaus	JVA Weiden für männl. Gefangene; JVA Regensburg für weibl. Gefangene
e)	BPOLI Waldmünchen Revier Furth im Wald	ICP Domazlice	ICP Domazlice in Folmava	ICP Domazlice in Folmava	JVA Regensburg
f)	BPOLI Freyung Revier Zwiesel	ICP Prachatice	ICP Prachatice in Strazny/ Dolni Silnice	ICP Prachatice in Strazny/ Dolni Silnice	JVA Passau für männl. Gefangene; JVA Regensburg für weibl. Gefangene
10.	Seeweg				
a)	BPOLI Bremen Revier Cuxhaven		Fährhafen		JVA Stade für männl. Gefangene; JVA Vechta für weibl. Gefangene

Lfd. Nr.	Deutsche Übernahme- und Übergabebehörde	Ausländische Übernahme- und Übergabebehörde	Übernahmeort	Übergabeort	Deutsche Justizvollzugsanstalt
b)	Wasserschutzpolizeidirektion Bremen		Fährhafen		JVA Bremen – Standort Oslebshausen für Bremen; JVA Bremen – Standort Bremerhaven für Bremerhaven
c)	BPOLI Bad Bentheim Revier Emden		Fährhafen		JVA Wilhelmshaven, Abteilung Emden, für männl. Gefangene; JVA Vechta für weibl. Gefangene
d)	Wasserschutzpolizei Hamburg -PD 453-		Fährhafen		
e)	BPOLI Kiel Revier Puttgarden		Fährhafen		
f)	BPOLI Kiel Revier Lübeck		Fährhafen		JVA Itzehoe für männl. Gefangene; JVA Lübeck für weibl. Gefangene
g)	BPOLI Rostock Revier Rostock Überseehafen		Fährhafen		
h)	BPOLI Stralsund Revier Mukran		Fährhafen		
11. Luftweg					
a)	BPOLI Flughafen Berlin-Schönefeld		Flughafen Berlin-Schönefeld		JVA Neuruppin-Wulkow für männl. Gefangene JVA Luckau; JVA Luckau-Duben für weibl. Gefangene
b)	BPOLI Flughafen Berlin-Tegel		Flughafen Berlin-Tegel		JVAen Berlin
c)	BPOLI Bremen Revier Flughafen Bremen		Flughafen Bremen		JVA Bremen – Standort Oslebshausen für Bremen; JVA Bremen – Standort Bremerhaven für Bremerhaven
d)	BPOLI Dortmund Revier Flughafen Dortmund		Flughafen Dortmund		JVA Dortmund für Männer JVA Gelsenkirchen für Frauen Jugendarrestanstalt Lünen für Jugendliche
e)	BPOLI Dresden Revier Flughafen Dresden		Flughafen Dresden		JVA Dresden

Lfd. Nr.	Deutsche Übernahme- und Übergabebehörde	Ausländische Übernahme- und Übergabebehörde	Übernahmeort	Übergabeort	Deutsche Justizvollzugsanstalt
f)	BPOLI Flughafen Düsseldorf		Flughafen Düsseldorf		JVA Düsseldorf
g)	BPOLI Düsseldorf Revier Mönchengladbach		Flughafen Mönchengladbach		JVA Willich II für weibl. und JVA Willich I für männl. Gefangene; JVA Willich I – ZWA Mönchengladbach – nur für männl. Gefangene;
h)	BPOLI Erfurt Revier Flughafen Erfurt		Flughafen Erfurt		
i)	BPOLD Flughafen Frankfurt/Main		Flughafen Frankfurt/Main		JVA Weiterstadt für männl. Gefangene; JVA Weiterstadt für weibl. Gefangene
j)	BPOLI Trier Revier Flughafen Hahn		Flughafen Frankfurt/Hahn		
k)	BPOLI Flughafen Hamburg		Flughafen Hamburg		Untersuchungshaftanstalt Hamburg
l)	BPOLI Flughafen Hannover		Flughafen Hannover		JVA Hannover
m)	BPOLI Flughafen Köln/Bonn		Flughafen Köln/Bonn		JVA Köln
n)	BPOLI Leipzig Revier Flughafen Leipzig/Halle		Flughafen Leipzig/Halle		JVA Leipzig mit Krankenhaus (nicht über Nacht; dann JVA Dresden oder JVA Chemnitz)
o)	BPOLI Kiel Revier Lübeck		Flughafen Lübeck-Blankensee		JVA Lübeck
p)	BPOLI Flughafen München		Flughafen München		JVA München-Stadelheim für männl. Gefangene; JVA München-Neudeck für weibl. Gefangene
q)	Polizeiinspektion Nürnberg-Flughafen		Flughafen Nürnberg		JVA Nürnberg
r)	BPOLI Münster		Flughafen Paderborn/Lippstadt		JVA Büren (Abschiebehaf) für Männer; JVA Bielefeld-Brackwede I für Männer; JVA Düsseldorf – Hafthaus Neuss – für Frauen

Lfd. Nr.	Deutsche Übernahme- und Übergabebehörde	Ausländische Übernahme- und Übergabebehörde	Übernahmeort	Übergabeort	Deutsche Justizvollzugsanstalt
s)	BPOLI Rostock		Flughafen Rostock-Laage		JVA Waideck für männl. Gefangene; JVA Bützow für weibl. und weibl. jugendl. Gefangene; JA Neustrelitz für jugendl. männl. Gefangene
t)	BPOLI Bexbach Revier Flughafen Saarbrücken		Flughafen Saarbrücken		
u)	BPOLI Flughafen Stuttgart		Flughafen Stuttgart		JVA Heimsheim für männl. Gefangene; JVA Schwäbisch Gemünd für weibl. Gefangene; JVA Hohenasperg für kranke Gefangene
v)	BPOLI Kleve		Flughafen Weeze-Laarbruch (Airport Niederrhein)		JVA Kleve oder JVA Geldern
w)	BPOLI Kaiserslautern		Flughafen Zweibrücken		

Zweiter Teil

Bedeutung der Muster

Die nachstehenden Muster sollen die Anwendung der Richtlinien erleichtern und Hinweise für die Ausgestaltung der einzelnen Schriftstücke geben. Soweit sie nicht als Vordrucke bezeichnet sind, kann von Ihnen abgewichen werden. Das wird nicht nur wegen der Besonderheiten des einzelnen Falls, sondern vor allem auch mit Rücksicht auf die unterschiedliche Verwaltungspraxis in den Ländern in Frage kommen. Auch vom Europäischen Justiziellen Netz (EJN) und anderen europäischen Einrichtungen oder Netzwerken herausgegebene Muster können verwendet werden, soweit sie im Einzelfall geeignet sind.

Muster Nr. 1 Begleitschreiben bei eingehenden Ersuchen
(zu Nr. 11 Ziff. 1 Buchstabe a, Nr. 23 Abs. 1)

Muster Nr. 2 Begleitschreiben bei ausgehenden Ersuchen
(zu Nr. 11 Ziff. 1 Buchstabe b, Nr. 30 Abs. 1)

- Muster Nr. 2 a Zweisprachiges Begleitschreiben bei ausgehenden Ersuchen – Deutsch/ Englisch – (zu Nr. 11 Ziff. 1 Buchstabe b, Nr. 14 Abs. 3, Nr. 30 Abs. 1)
- Muster Nr. 3 Beglaubigungsvermerk zum Zweck der Legalisation (zu Nr. 28 Abs. 3)
- Vordruck Nr. 3 a Vereinfachte Form der Echtheitsbestätigung (sog. Apostille) (zu Nr. 28 Abs. 2)
- Muster Nr. 4 Antrag auf Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft (zu Nr. 37 Abs. 1)
- Muster Nr. 5 Bericht über die vorläufige Auslieferungshaft und Festnahme (zu Nr. 39)
- Muster Nr. 6 Antrag auf amtsrichterliche Vernehmung eines Verfolgten (zu Nr. 40)
- Muster Nr. 7 Bericht nach Abschluss des Zulässigkeitsverfahrens (zu Nr. 50 Abs. 1)
- Muster Nr. 8 Bericht bei vereinfachter Auslieferung (zu Nr. 50 Abs. 2)
- Muster Nr. 9 Verfügung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zur Durchführung der Auslieferung (zu Nr. 52, Nr. 53)
- Muster Nr. 10 Benachrichtigung des Bundesverwaltungsamts – Ausländerzentralregister –, des Bundeskriminalamts und des Landeskriminalamts von der Auslieferung bzw. Durchlieferung (zu Nr. 55 Abs. 3, Nr. 60 Abs. 1)
- Muster Nr. 11 Antrag an das Oberlandesgericht auf Erlass eines Durchlieferungshaftbefehls (zu Nrn. 60 ff.)
- Muster Nr. 12 Antrag auf Anhörung des Verurteilten zu einem Vollstreckungshilfersuchen (zu Nr. 66 Abs. 2)
- Muster Nr. 13 Antrag an die Strafvollstreckungskammer zur Entscheidung über die Vollstreckbarkeit (zu Nr. 68)
- Muster Nr. 14 Bericht nach Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (zu Nr. 69 Abs. 2)
- Muster Nr. 15 Mitteilung an das Bundeszentralregister von der Vollstreckbarkeitsentscheidung (zu Nr. 71)
- Muster Nr. 16 Zustellungszeugnis (zu Nr. 78 Abs. 2)
- Muster Nr. 16 a Verfügung zum Zustellungszeugnis (zu Nr. 78 Abs. 2)
- Muster Nr. 17 Empfangsbekanntnis (zu Nr. 78 Abs. 3)
- Muster Nr. 18 Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme (zu Nr. 86 Abs. 3)
- Muster Nr. 19 Auslieferungsbericht (zu Nr. 91 Abs. 1)
- Muster Nr. 20 Schreiben an die deutsche Auslandsvertretung in Eilfällen (zu Nr. 93 a)
- Muster Nr. 21 Bescheinigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit eines Straferkenntnisses (zu Nr. 92 Abs. 1 und 3, Nr. 95)
- Muster Nr. 22 Haftbefehl (zu Nr. 94)
- Muster Nr. 23 Einlieferungsvermerk (zu Nr. 101 Abs. 1)

- Muster Nr. 23a Rücklieferungshaftbefehl (zu Nr. 103)
- Muster Nr. 24 Bericht vor Stellung eines Vollstreckungshilfeersuchens (zu Nr. 105)
- Muster Nr. 25 Antrag auf Anhörung der verurteilten Person zu einem Vollstreckungshilfeersuchen (zu Nr. 108 Abs. 1)
- Muster Nr. 26 Antrag an das Oberlandesgericht gemäß § 71 Abs. 4 IRG (zu Nr. 109)
- Muster Nr. 27 Vorlage weiterer Vollstreckungshilfeunterlagen (zu Nr. 112)
- Muster Nr. 28 Ersuchen um Durchsuchung, Beschlagnahme und Herausgabe (zu Nr. 114 Abs. 1)
- Muster Nr. 29 Ersuchen um Herausgabe von Gegenständen (zu Nr. 114 Abs. 1)
- Muster Nr. 30 Beschlagnahmebeschluss (zu Nr. 114 Abs. 2)
- Muster Nr. 31 Ersuchen um Zustellung (zu Nr. 115)
- Muster Nr. 31a Ersuchen um Zustellung (zu Nr. 115)
- Muster Nr. 31b Zweisprachiges Ersuchen um Zustellung – Deutsch/Englisch – (zu Nr. 14 Abs. 3, Nr. 115)
- Muster Nr. 31c Ladung von Zeugen im Ausland (zu Nr. 116)
- Muster Nr. 31d Ladung von Zeugen im Ausland – Englisch – (zu Nr. 116)
- Muster Nr. 32 Ersuchen um Vernehmung eines Beschuldigten (zu Nr. 117)
- Muster Nr. 32a Ersuchen um Vernehmung von Zeugen (zu Nr. 117)
- Muster Nr. 33 Ersuchen um Auskunft (zu Nr. 118 Abs. 2)
- Muster Nr. 33a Ersuchen um Erteilung einer Auskunft aus dem Strafregister (zu Nr. 118 Abs. 2)
- Muster Nr. 33b Zweisprachiges Ersuchen um Erteilung einer Auskunft aus dem Strafregister – Deutsch/Englisch – (zu Nr. 14 Abs. 3, Nr. 118 Abs. 2)
- Muster Nr. 34 Bericht zu einem ausgehenden Verfolgungsersuchen (zu Nr. 146 Abs. 2)
- Muster Nr. 34a Unmittelbares ausgehendes Verfolgungsersuchen (zu Nr. 146 Abs. 1)
- Muster Nr. 35 Sachverhaltsdarstellung als Unterlage eines ausgehenden Verfolgungsersuchens (zu Nr. 146 Abs. 3)
- Vordruck Nr. 40 Europäischer Haftbefehl (zu Nr. 162 RiVAST, zu Nr. 6 der Anlage F der RiStBV)
- Vordruck Nr. 40a Begleitschreiben zur Einleitung der internationalen Fahndung zur Festnahme (zu Nr. 6 und 8 der Anlage F der RiStBV)
- Muster Nr. 41 Verfügung zum Antrag auf amtsrichterliche Vernehmung eines Verfolgten bei Auslieferungsverfahren an Mitgliedstaaten der Europäischen Union (zu Nr. 153a)
- Muster Nr. 42 Verfügung zum Antrag auf Anordnung der Auslieferungshaft bei Europäischem Haftbefehl (zu Nr. 153a)
- Muster Nr. 43 Verfügung zur Bewilligung der Auslieferung bei Europäischem Haftbefehl (zu Nr. 153a)

**Begleitschreiben bei eingehenden Ersuchen
(zu Nr. 11 Abs. 1 Buchstabe a, Nr. 23 Abs. 1)**

Amtsgericht München

München, den

Aktenzeichen

Bezirksgericht
Rudolfplatz

Bearbeitet von

.....
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)

+49-(0).....-

Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)

+49-(0).....-

E-Mail

.....

5020 Salzburg
ÖSTERREICH

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;
hier: Ersuchen in einem strafrechtlichen Verfahren gegen X. Y.

Zu Ihrem Schreiben vom 2. Mai 2003 - Aktenzeichen

Mit 1 Rechtshilfeersuchen
1 Vernehmungsniederschrift vom 20. Mai 2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Erledigung des vorbezeichneten Rechtshilfeersuchens übersende ich die anliegenden
Schriftstücke.

1)

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

1) Mögliche Zusätze:

- a) Der in dem Ersuchen genannte weitere Zeuge A. B. konnte nicht vernommen werden, weil er nach den hier getroffenen Feststellungen
 - aa) zur Zeit unbekanntem Aufenthalts ist;
 - bb) sich nunmehr in Frankreich unter der Anschrift aufhalten soll.
- b) Anlässlich der Erledigung des Rechtshilfeersuchens sind für den Sachverständigen Kosten in Höhe von 690,00 EUR entstanden.
Nach *) sind diese Auslagen vom ersuchenden Staat zu erstatten. Es wird daher gebeten, den Betrag von 690,00 EUR auf das Konto Nr. der Landesjustizkasse Bamberg bei der A-Bank, Bankleitzahl, unter Angabe des Aktenzeichens zu überweisen.

*) Hier ist die einschlägige Vorschrift einer völkerrechtlichen Übereinkunft (z.B. Art. 10 Abs. 3 oder Art. 20 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens) einzusetzen.

Muster Nr. 2

**Begleitschreiben bei ausgehenden Ersuchen
(zu Nr. 11 Abs. 1 Buchstabe b, Nr. 30 Abs. 1)**

Amtsgericht München

München, den

Aktenzeichen

United Kingdom Central Authority (UKCA)
The Home Office
5th Floor, Fry Building
2 Marsham Street

Bearbeitet von
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkenzahl)-(...)
+49-(0).....-.....
Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkenzahl)-(...)
+49-(0).....-.....
E-Mail
.....

London SW1P 4DF
VEREINIGTES KÖNIGREICH

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;

hier: Ersuchen vom

- um Zustellung
 - um Vernehmung
 - um sonstige Ermittlungshandlungen
- in einem strafrechtlichen Verfahren gegen X. Y.

Mit 1 Rechtshilfeersuchen

- nebst Anlagen
 - und Übersetzungen
- (je zweifach)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das vorbezeichnete Rechtshilfeersuchen übersende ich mit der Bitte, es an die für die Erledigung zuständige Justizbehörde weiterzuleiten und mir die Erledigungsstücke möglichst bald zu übermitteln.

1)

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

1) Mögliche Zusätze:

- Die Sache ist besonders eilbedürftig, weil
- a) der Beschuldigte sich in Haft befindet;
 - b) Termin zur Hauptverhandlung bereits auf festgesetzt ist;
 - c) Verjährung droht.

**Zweisprachiges Begleitschreiben bei ausgehenden Ersuchen
- Deutsch/Englisch -
(zu Nr. 11 Abs. 1 Buchstabe b, Nr. 14 Abs. 3, Nr. 30 Abs. 1)**

(Bezeichnung der ersuchenden Stelle)
(Designation of requesting authority)

Bezeichnung und Anschrift der Bestimmungsbehörde
Designation and address of receiving authority

(Anschrift der ersuchenden Stelle)
(Address of requesting authority)

Bearbeitet von Prepared by

Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkenzahl)-(...)
Tel: (country code)-(area code)-(...)

+49-(0).....-.....

Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkenzahl)-(...)
Fax: (country code)-(area code)-(...)

+49-(0).....-.....

E-Mail Email:

Aktenzeichen Our ref.:

(Ort, Datum Place and date)

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;
Mutual Judicial Assistance in Criminal Matters

hier: Ersuchen vom Ref.: Application of

um Zustellung for service of document(s)

um Vernehmung for questioning

um sonstige Ermittlungshandlungen for other investigation acts

in einem strafrechtlichen Verfahren gegen in criminal proceedings against

Mit 1 Rechtshilfeersuchen

With one Letter Rogatory

nebst Anlagen along with annexes

und Übersetzungen and translations

(je zweifach each in duplicate)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Dear Madam/Sir,

das vorbezeichnete Rechtshilfeersuchen übersende ich mit der Bitte, es an die für die Erledigung zuständige Justizbehörde weiterzuleiten und mir die Erledigungsstücke möglichst bald zu übermitteln.

I am sending you the aforementioned Letter Rogatory and ask you to forward it to the competent judicial authority and to dispatch documents in proof of execution to me as soon as possible.

1)

1) Mögliche Zusätze:

Die Sache ist besonders eilbedürftig, weil

- a) der Beschuldigte sich in Haft befindet;
- b) Termin zur Hauptverhandlung bereits auf festgesetzt ist;
- c) Verjährung droht.

1) Possible additions:

This matter is particularly urgent because

- a) the accused person is in custody;
- b) the date of the main court hearing has already been set down for
- c) the limitation deadline is approaching.

*) Muster Nr. 2a ist in den Sprachen Bulgarisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Kroatisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch, Ukrainisch und Ungarisch vorhanden. Die Muster werden von der obersten Justizbehörde zur Verfügung gestellt.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Yours faithfully

(Unterschrift *Signature*)

(Dienstsiegel *Seal*)

(Name, Amtsbezeichnung *Name, official title*)

Muster Nr. 3 ¹⁾

**Beglaubigungsvermerk zum Zweck der Legalisation
(zu Nr. 28 Abs. 3)**

Die Echtheit vorstehender Unterschrift von

(Dienstbezeichnung, Name)

und die Echtheit des beigedrückten Dienstsiegels werden hiermit bestätigt. Zugleich wird bescheinigt, dass die vorgenannte Person ¹⁾

(Bezeichnung der Amtshandlung)

befugt war.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

¹⁾ Hier ist die Amtshandlung näher zu bezeichnen (z.B. zum Erlass des Haftbefehls, des Urteils).

^{*)} Die Beglaubigung und Legalisation inländischer Urkunden zur Verwendung im Ausland ist im jeweiligen Bundesland besonders geregelt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte zuständig

- für die Beglaubigung der in ihrem Bezirk ausgestellten Urkunden der Gerichte, Notarinnen und Notare, Staatsanwaltschaften und sonstigen Justizbehörden sowie
- für die Beglaubigung von Übersetzungen der von ihnen gemäß § 189 Gerichtsverfassungsgesetz beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher, sofern es sich um Übersetzungen der oben bezeichneten Urkunden oder um Übersetzungen von Urkunden anderer deutscher Justizbehörden handelt.

**Vereinfachte Form der Echtheitsbestätigung (sog. Apostille)
(zu Nr. 28 Abs. 2)**

APOSTILLE
(convention de La Haye du 5 octobre 1961)

1. Land:

Diese öffentliche Urkunde

2. ist unterschrieben von

3. in seiner Eigenschaft als

4. sie ist versehen mit dem Siegel/Stempel des (der)

.....

Bestätigt

5. in 6. am

7. durch

8. unter Nr.

9. Siegel/Stempel: 10. Unterschrift:

.....

*) Die Erteilung der Apostille ist im jeweiligen Bundesland besonders geregelt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte zuständig

- für die Erteilung der Apostille zu den in ihrem Bezirk ausgestellten Urkunden der Gerichte, Notarinnen und Notare, Staatsanwaltschaften und sonstigen Justizbehörden sowie
- für die Erteilung der Apostille zu Übersetzungen der von ihnen gemäß § 189 Gerichtsverfassungsgesetz beidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher, sofern es sich um Übersetzungen der oben bezeichneten Urkunden oder um Übersetzungen von Urkunden anderer deutscher Justizbehörden handelt.

**Antrag auf Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft
(zu Nr. 37 Abs. 1)**

Generalstaatsanwaltschaft

Celle, den

Aktenzeichen

Oberlandesgericht

**Eilt sehr!
Haft!**

29201 Celle

Auslieferung des a-ländischen Staatsangehörigen X.Y. aus Deutschland nach A-Land zur Verfolgung wegen Diebstahls

Mit 1 Heft Akten

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 IRG ¹⁾ beantrage ich, gegen

den a-ländischen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1956 in A-Stadt, z. Z. Dorfstraße 37, 29308 Winsen (Aller),

die vorläufige Auslieferungshaft anzuordnen.

Nach dem Telefax des Landeskriminalamtes Niedersachsen vom 1. Juli 2003 hat die Staatsanwaltschaft A-Stadt am 30. Juni 2003- 208/03 - (Bl. 1 d. A.) um Festnahme des Verfolgten zwecks Auslieferung ersucht und die umgehende Übersendung der Auslieferungsunterlagen auf dem hierfür vorgesehenen Geschäftsweg angekündigt. Gegen den Verfolgten besteht Haftbefehl des Untersuchungsrichters bei dem Gericht A-Stadt vom 15. Mai 2003 - Nr. 154/03 - wegen des Verdachts des Diebstahls. Ihm wird vorgeworfen, am 13. Februar 2003 in A-Stadt einen verschlossen abgestellten Personenkraftwagen der Marke, Typ, aufgebrochen und entwendet zu haben.

Der Verfolgte wurde am 10. Juli 2003 in Winsen (Aller) festgenommen. Er hat sich bei seiner Anhörung durch den Haftrichter des Amtsgerichts Celle am 11. Juli 2003 mit der vereinfachten Auslieferung nicht einverstanden erklärt und wurde in die Justizvollzugsanstalt Celle eingeliefert. Die ersuchende Staatsanwaltschaft ist über Interpol entsprechend unterrichtet worden.

Die Auslieferung des Verfolgten nach A-Land erscheint nicht von vornherein unzulässig. Die Auslieferungsfähigkeit der ihm vorgeworfenen Straftat ergibt sich aus Artikel 2 Abs. 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 in Verbindung mit den Artikeln des a-ländischen Strafgesetzbuches und den

¹⁾ Vgl. aber Muster Nr. 42 in Fällen des Europäischen Haftbefehls.

§§ 242, 243 StGB. Anhaltspunkte dafür, dass der Verfolgte deutscher Staatsangehöriger sein könnte, liegen nicht vor.

Der Verfolgte dürfte sich aus A-Land abgesetzt haben, um der Strafverfolgung zu entgehen. Da er in der Bundesrepublik Deutschland keine festen Bindungen hat, besteht im Hinblick auf die hohe Straferwartung die Gefahr, dass er sich dem Auslieferungsverfahren entziehen wird.

(Name, Amtsbezeichnung)

**Bericht über die vorläufige Auslieferungshaft und Festnahme
(zu Nr. 39)**

Der Generalstaatsanwalt

Celle, den

Aktenzeichen

Niedersächsisches Justizministerium
Postfach 201

30002 Hannover

Auslieferung des a-ländischen Staatsangehörigen X.Y. aus Deutschland nach A-Land zur Verfolgung wegen Diebstahls

Mit 2 Mehrfertigungen

Nach dem Telefax des Landeskriminalamtes Niedersachsen vom 1. Juli 2003 hat die Staatsanwaltschaft A-Stadt am 30. Juni 2003 -Nr. 208/03 - um Festnahme des a-ländischen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1956 in A-Stadt, zuletzt wohnhaft Dorfstraße 37, 29308 Winsen (Aller), zwecks Auslieferung ersucht und die Übersendung der Auslieferungsunterlagen auf dem hierfür vorgesehenen Geschäftsweg angekündigt. Gegen den Verfolgten besteht Haftbefehl des Untersuchungsrichters bei dem Gericht A-Stadt vom 15. Mai 2003 - Nr. 154/03 - wegen des Verdachts des Diebstahls. Ihm wird vorgeworfen, am 13. Februar 2003 in Paris einen verschlossen abgestellten Personenkraftwagen der Marke, Typ, aufgebrochen und entwendet zu haben.

Der Verfolgte wurde am 10. Juli 2003 in Winsen (Aller) festgenommen. Er hat sich bei seiner Anhörung durch den Haftrichter des Amtsgerichts Celle am 11. Juli 2003 mit der vereinfachten Auslieferung nicht einverstanden erklärt und wurde in die Justizvollzugsanstalt Celle eingeliefert. Die ersuchende Staatsanwaltschaft ist über Interpol entsprechend unterrichtet worden.

Die Auslieferung des Verfolgten nach A-Land erscheint nicht von vornherein unzulässig. Die Auslieferungsfähigkeit der ihm vorgeworfenen Straftat ergibt sich aus Artikel 2 Abs. 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 in Verbindung mit den Artikeln des a-ländischen Strafgesetzbuches und den §§ 242, 243 StGB. Anhaltspunkte dafür, dass der Verfolgte deutscher Staatsangehörigkeit sein könnte, liegen nicht vor.

Ich habe bei dem Oberlandesgericht Celle die Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft beantragt.

(Name, Amtsbezeichnung)

**Antrag auf amtsrichterliche Vernehmung eines Verfolgten
(zu Nr. 40)**

Generalstaatsanwaltschaft

Celle, den

Aktenzeichen

Amtsgericht
- Haftrichter -

**Eilt sehr!
Haft!**

29201 Celle

Auslieferung des a-ländischen Staatsangehörigen X.Y. aus Deutschland nach A-Land zur Verfolgung wegen Diebstahls

Mit 1 Heft Akten

Gemäß §§ 22, 41 IRG ¹⁾ beantrage ich, dem

a-ländischen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1956 in A-Stadt, derzeit in der Justizvollzugsanstalt Celle,

erforderlichenfalls unter Zuziehung eines Dolmetschers zu eröffnen, dass die a-ländischen Behörden seine Auslieferung betreiben und er zur Sicherung der Auslieferung vorläufig festgenommen wurde.

Ich bitte, ihm den Inhalt des Telefax des Landeskriminalamts Niedersachsen vom 1. Juli 2003 (Bl. 1 d.A.) bekannt zu machen.

Ferner beantrage ich,

1. den Verfolgten darauf hinzuweisen, dass er sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistands bedienen kann (§ 40 IRG);
2. die Personalien des Verfolgten - insbesondere seine Staatsangehörigkeit - festzustellen und bei einem Ausländer die nach Nr. 135 RiVAST erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;
3. den Verfolgten darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, sich zu der ihm vorgeworfenen Tat zu äußern;
4. den Verfolgten über seine persönlichen Verhältnisse und seine sozialen Bindungen in der Bundesrepublik Deutschland zu vernehmen;
5. die Angaben, die der Verfolgte von sich aus zum Tatvorwurf macht, in das Protokoll aufzunehmen;
6. den Verfolgten zu befragen, ob und gegebenenfalls welche Einwendungen er gegen seine Auslieferung oder seine Inhaftnahme erhebt;
7. den Verfolgten, falls er gegen seine Auslieferung keine Einwendungen erhebt,

¹⁾ Vgl. aber Muster Nr. 41 in Fällen des Europäischen Haftbefehls.

- a) über die Möglichkeit und die Rechtsfolgen der vereinfachten Auslieferung nach § 41 Abs. 1 IRG zu belehren. Dabei sollte insbesondere darauf hingewiesen werden, dass im Falle seines Einverständnisses
 - aa) der Eingang des förmlichen Auslieferungsersuchens nicht abgewartet werden muss,
 - bb) eine Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit der Auslieferung nicht erforderlich ist und
 - cc) dadurch eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung eintreten kann;
- b) über die Möglichkeit und die Rechtsfolgen des Verzichts auf die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes (§§ 11, 41 Abs. 2 IRG) zu belehren:
 - aa) Im Verzichtsfalle ist eine Verfolgung oder Vollstreckung durch den ersuchenden Staat auch wegen solcher vom Verfolgten begangener Taten zulässig, auf die sich das Auslieferungsersuchen oder das Ersuchen um Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft nicht erstreckt haben.
 - bb) Ein solcher Verzicht kann im Interesse des Verfolgten und seiner Resozialisierung liegen, da er dem ersuchenden Staat die Möglichkeit gibt, alle gegen den Verfolgten vorliegenden Tatvorwürfe in einem Verfahren zu erledigen.
 - cc) Im Verzichtsfalle ist außerdem eine Weiterlieferung durch den ersuchenden Staat an einen anderen ausländischen Staat zulässig;
- 8. den Verfolgten zu belehren, dass das Einverständnis mit der vereinfachten Auslieferung und der Verzicht auf die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes nicht widerrufen werden können (§ 41 Abs. 3 IRG);
- 9. die Tatsache der jeweiligen Belehrung über die Rechtsfolgen und die Unwiderruflichkeit sowie die anschließende Erklärung des Verfolgten zu Protokoll zu nehmen, und zwar aus Gründen der Klarheit getrennt bezüglich des Einverständnisses nach § 41 Abs. 1, 3 IRG und nach § 41 Abs. 2, 3 IRG;¹⁾
- 10. anzuordnen, dass der Verfolgte bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts festzuhalten ist (§ 22 Abs. 3 IRG);
- 11. ein Aufnahmeersuchen für die Justizvollzugsanstalt Celle auszustellen und in diesem anzugeben, dass es sich um eine Festnahme nach § 19 IRG handelt und die weitere Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft Celle zusteht.

Die Niederschrift bitte ich mir mit den Akten umgehend zuzuleiten.

Hat sich der Verfolgte mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt, bitte ich ferner, mir dies fernmündlich oder per Telefax vorab mitzuteilen.

(Name, Amtsbezeichnung)

1) Hinweis:
 Getrennte Erklärungen zur vereinfachten Auslieferung und zur Spezialität kommen nicht in Betracht, wenn eine vereinfachte Auslieferung nur mit Spezialitätsverzicht möglich ist. Dies trifft z. B. auf folgende Staaten zu:
 - Vereinigte Staaten (vgl. Art. 18 Satz 2 des deutsch-amerikanischen Auslieferungsvertrages vom 20. Juni 1987)

Muster Nr. 7
**Bericht nach Abschluss des Zulässigkeitsverfahrens
(zu Nr. 50 Abs. 1)**

Der Generalstaatsanwalt Hamm, den

Aktenzeichen

Justizministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen

Eilt sehr!
Haft!

40190 Düsseldorf

Auslieferung des schweizerischen Staatsangehörigen X.Y. aus Deutschland durch Österreich nach A-Land zur Vollstreckung

Zum Erlass vom 28. Januar 3 - 9351 E - III B. 41/03 -

Mit 1 Heft Akten

- 2 Schriftstücken (je dreifach)
- 2 Mehrfertigungen dieses Berichts

Mit Schreiben vom 24. Januar 2003 (Bl. 2 d.A.) hat das a-ländische Justizministerium um Auslieferung

des schweizerischen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 14. Juli 1955 in Bern,

zur Vollstreckung einer Restfreiheitsstrafe von 402 Tagen aus dem Urteil des Appellationsgerichts A-Stadt vom 7. September 2001 - IV Reg.7/99 - (Bl. 5 d.A.) ersucht.

Der Verfolgte ist durch die vorgenannte Entscheidung wegen Raubes zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt worden, von der noch 402 Tage zu vollstrecken sind.

Der Verfolgte ist am 5. Februar 2003 aufgrund des Haftbefehls des Oberlandesgerichts Hamm vom 4. Februar 2003 - 2 Ausl 10/03 - (Anlage) in Essen festgenommen worden und befindet sich seitdem zum Zweck der Auslieferung in Haft in der Justizvollzugsanstalt Essen.¹⁾

Der Verfolgte hat sich am 6. Februar 2003 bei seiner Vernehmung durch den Richter beim Amtsgericht Essen gegen eine Auslieferung nach A-Land ausgesprochen (Bl. 18 d.A.). Das Oberlandesgericht Hamm hat die Auslieferung durch Beschluss vom 18. Februar 2003 - 2 Ausl 10/03 - (Anlage) in vollem Umfang für zulässig erklärt.

1) Oder z.B.:

Der Verfolgte befindet sich seit dem 2. Dezember 2002 ununterbrochen für das Verfahren - 11 Js 627/02 - der Staatsanwaltschaft Essen in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Essen. Die Staatsanwaltschaft hat angekündigt, gemäß § 154b StPO zu verfahren.

Die der Verurteilung zugrunde liegende Tat ist sowohl nach a-ländischem als auch nach deutschem Recht strafbar (Artikel a-ländisches Strafgesetzbuch, § 249 StGB) und gemäß Artikel 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens auslieferungsfähig. Vollstreckungsverjährung ist nach deutschem Recht nicht eingetreten. Der Verfolgte ist nicht Deutscher; er besitzt nach den Auslieferungsunterlagen und seinen eigenen Angaben (Bl. 18 d.A.) allein die schweizerische Staatsangehörigkeit. Gründe, die der Auslieferung entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.²⁾ Deutsche Strafverfolgungs- oder Vollstreckungsverfahren konnten nicht festgestellt werden.

Im Fall der Bewilligung der Auslieferung ist beabsichtigt, den Verfolgten an der Grenzübergangsstelle in Freilassung den österreichischen Behörden zur Durchlieferung zu übergeben. Die Durchlieferungsbewilligung liegt bereits vor (Bl. 23 d.A.).³⁾

Da der Verfolgte in der Vergangenheit bereits mehrere Fluchtversuche unternommen hat, erscheinen besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

(Name, Amtsbezeichnung)

2) Die Ausführungen in diesem Absatz können gegebenenfalls durch Bezugnahme auf die Zulässigkeitsentscheidung des OLG ersetzt werden.

3) Zu den Übergabeorten siehe Kapitel C Erster Teil RIVAST.

Mögliche Alternative:

Im Fall der Bewilligung der Auslieferung ist beabsichtigt, den Verfolgten auf dem Flughafen in den a-ländischen Behörden zu übergeben.

**Bericht bei vereinfachter Auslieferung
(zu Nr. 50 Abs. 2)**

Der Generalstaatsanwalt Hamm, den

Aktenzeichen

Bundesamt für Justiz

**Eilt sehr!
Haft!**

53010 Bonn

nachrichtlich

Justizministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Auslieferung des a-ländischen Staatsangehörigen X.Y. aus Deutschland nach A-Land zur Verfolgung wegen Diebstahls

Mit 1 Heft Akten
2 Schriftstücken

Mit Telefax vom 16. März 2004 hat die Staatsanwaltschaft A-Stadt um Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft gegen

den a-ländischen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1966 in A-Stadt, zur Verfolgung wegen der in dem Haftbefehl des Untersuchungsrichters bei dem Gericht 1. Instanz in A-Stadt vom 15. März 2004 - 154/84 - (Bl. 1 d.A.) aufgeführten Straftat des Diebstahls ersucht. Der Verfolgte soll am 13. Februar 2004 in A-Stadt einen verschlossen abgestellten Personenkraftwagen der Marke, Typ, aufgebrochen und entwendet haben.

Er wurde am 17. März 2004 in Essen festgenommen und in die Justizvollzugsanstalt Essen eingeliefert.

Bei seiner Anhörung durch den Richter beim Amtsgericht hat er sich mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt und auf die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes verzichtet (Anlage 1). Das Oberlandesgericht Hamm hat am 17. März 2004 die vorläufige Auslieferungshaft angeordnet (Anlage 2).

Die dem Festnahmeersuchen zugrunde liegende Tat ist auslieferungsfähig. Bedenken gegen eine Auslieferung sind nicht ersichtlich. Deutsche Strafverfolgungs- oder Vollstreckungsverfahren konnten nicht festgestellt werden.

Im Fall der Bewilligung der Auslieferung ist beabsichtigt, den Verfolgten an der Grenzübergangsstelle in zu übergeben. ¹⁾ Besondere Sicherungsmaßnahmen halte ich nicht für erforderlich.

(Name, Amtsbezeichnung)

1) Zu den Übergabeorten siehe Kapitel C Erster Teil RIVaSt.

Mögliche Alternative:

Im Fall der Bewilligung der Auslieferung ist beabsichtigt, den Verfolgten auf dem Flughafen in zu übergeben.

**Verfügung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zur Durchführung
der Auslieferung
(zu Nr. 52, Nr. 53 Abs. 1)**

Generalstaatsanwaltschaft München München, den

Aktenzeichen

Verfügung

I. Schreiben:

Justizvollzugsanstalt München
- Anstaltsleitung -
Stadelheimer Straße 12

**Eilt sehr!
Haft!**

81549 München

Auslieferung des a-ländischen Staatsangehörigen X.Y. aus Deutschland nach A-Land
zur Verfolgung wegen Diebstahls

Zu Gef. Buch Nr. 7185/03

Mit 2 Schriftstücken

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat auf Ersuchen der a-ländischen
Regierung am 11. August 2003 unter dem Geschäftszeichen - 9351 E - 560/03 - die
Auslieferung

des a-ländischen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 16. November 1953 in A-Stadt,
aus Deutschland nach A-Land zur Verfolgung wegen der in dem Haftbefehl des
Untersuchungsrichters in A-Stadt vom 7. April 2003 - Nr. 246/03 - näher bezeichneten
Taten bewilligt und angeordnet, ihn den a-ländischen Behörden zu übergeben, sobald
er dem deutschen Strafanspruch Genüge getan hat. Gegen den Verfolgten besteht
Auslieferungshaftbefehl des Oberlandesgerichts München vom 13. Juni 2003 - Ausl
56/03 -.

Der Verfolgte verbüßt zur Zeit in der Justizvollzugsanstalt München eine Freiheitsstrafe
von neun Monaten aus dem Urteil des Amtsgerichts München vom 26. Februar 2003
- 2 Ls 35 Js 21/02 -. Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I als
Vollstreckungsbehörde hat angeordnet, dass mit dem Zeitpunkt der Übergabe des
Verfolgten an die a-ländischen Behörden von der weiteren Strafvollstreckung nach §
456a StPO abgesehen wird.

Die Auslieferung soll nunmehr durchgeführt werden. Als Übergabeort ist die
Grenzübergangsstelle in vorgesehen.

Ich bitte, den Verfolgten unter Mitgabe seiner persönlichen Habe einschließlich seiner
Ausweispapiere mit dem am um Uhr von dort abgehenden
Sammeltransport nach verschieben zu lassen. Er wird voraussichtlich am
von der Bundespolizeiinspektion den a-ländischen Behörden an der
Grenzübergangsstelle in übergeben werden.

Die Bundespolizeiinspektion und das Polizeipräsidium Oberbayern -
Polizeiinspektion Schubwesen - habe ich unter Übersendung einer Mehrfertigung
dieses Schreibens benachrichtigt.¹⁾ Den beiliegenden Ausweis und die
Übergabebestätigung bitte ich zu den Begleitpapieren des Verfolgten zu nehmen.²⁾

II. Schreiben:

a) Bundespolizeiinspektion
.....

Eilt sehr!
Haft!

.....

b) Polizeipräsidium Oberbayern
- Polizeiinspektion Schubwesen -
St. Quirin-Straße 2

81549 München ¹⁾

Auslieferung des a-ländischen Staatsangehörigen X.Y. aus Deutschland nach A-Land
zur Verfolgung wegen Diebstahls

Mit 1 Schriftstück

Anbei übersende ich eine Mehrfertigung meines heutigen Schreibens an die
Justizvollzugsanstalt München mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere
Veranlassung.

Es wird gebeten, den Verfolgten zu übernehmen und ihn mit seiner persönlichen Habe
und dem von mir ausgestellten Ausweis den a-ländischen Behörden zu überstellen.

Ferner bitte ich, den voraussichtlichen Zeitpunkt der Übergabe möglichst frühzeitig der
a-ländischen Übernahmebehörde mitzuteilen und mir nach durchgeführter Auslieferung
die Übergabebestätigung unmittelbar zu übersenden.

III. Schreiben:

Ausweis

Der a-ländische Staatsangehörige X.Y., geboren am 16. November 1953 in A-Stadt,
wird auf Antrag der a-ländischen Regierung an diese ausgeliefert.

Gegen den Verfolgten besteht Haftbefehl des Untersuchungsrichters in A-Stadt vom
7. April 2003 wegen Diebstahls -Nr. 246/03-.

Er soll dem Untersuchungsrichter in A-Stadt zugeführt werden.

Die Übergabe an die a-ländischen Behörden wird an der Grenzübergangsstelle in
..... durchgeführt werden.

1) Soweit es in einzelnen Ländern keine für das Schubwesen zuständige zentrale Stelle gibt, empfiehlt es sich, die für den
Übergabeort zuständige JVA von dem bevorstehenden Eintreffen des Verfolgten zu unterrichten und deren Leiter zu bitten, sich
mit der Bundespolizeiinspektion bezüglich der Übergabe des Verfolgten ins Benehmen zu setzen.

2) Möglicher Zusatz:
Der Verfolgte ist bereits mehrfach aus Justizvollzugsanstalten ausgebrochen; mit weiteren Fluchtversuchen ist zu rechnen. Ich
bitte daher, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Der Verfolgte hat sich seit dem ausschließlich auf Grund des a-ländischen Auslieferungsbegehrens in Haft befunden.

Es wird gebeten, den Verfolgten von den deutschen Behörden zu übernehmen und ihn der zuständigen a-ländischen Behörde zuzuführen.

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

IV. Schreiben: - ohne Kopfbogen -

Generalstaatsanwaltschaft München
Nymphenburger Straße 16

80335 München

-zu Ausl 56/03-

Übergabebestätigung

Der a-ländische Staatsangehörige X.Y., geboren am 16. November 1953 in A-Stadt, wurde am um Uhr an der Grenzübergangsstelle in den a-ländischen Behörden übergeben.

(Unterschrift)

(Dienstsiegel oder Stempel
der Übergabebehörde)

(Name, Amtsbezeichnung)

V. Es sind beizufügen:

Bei I.: Ausweis und die vorbereitete Übergabebestätigung

Bei II.: je eine Mehrfertigung von I.

VI. WV. am

**Benachrichtigung des Bundesverwaltungsamts
- Ausländerzentralregister -,
des Bundeskriminalamts und des Landeskriminalamts
von der Auslieferung bzw. Durchlieferung
(zu Nrn. 55 Abs. 3, Nr. 60 Abs. 1)**

Staatsanwaltschaft , den

bei dem Oberlandesgericht

Aktenzeichen

Bundesverwaltungsamt
- Ausländerzentralregister -

50728 Köln

nachrichtlich¹⁾

a) Bundeskriminalamt
65173 Wiesbaden

b) Landeskriminalamt
.....

Mitteilung über den Vollzug einer Auslieferung oder Durchlieferung nach Nr. 55 Abs. 3,
Nr. 60 Abs. 1 RiVSt und § 2 Abs. 2 Nr. 8, § 3, § 6 Abs. 1 Nr. 6 AZRG

Folgende Person

Familienname:
Geburtsname:
Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort und -bezirk:
Geschlecht:
Staatsangehörigkeit
Aliaspersonalien:
Familienstand:
Ausweispapier:
Letzter Wohnort im Herkunftsland:

1) Keine nachrichtliche Beteiligung von BKA und LKA, wenn die Übergabe bereits durch die Übergabebehörde mitgeteilt wurde.

Staatsangehörigkeit des Ehegatten:

ist aufgrund folgender Bewilligung

Bewilligungsbehörde:

Datum (Tag, Monat, Jahr) und Aktenzeichen der Bewilligung:

am

Datum (Tag, Monat, Jahr) des Vollzuges:

aus Deutschland ausgeliefert worden
nach

durch Deutschland durchgeliefert worden
aus nach

und zwar

zur Verfolgung
wegen:

zur Vollstreckung
Sanktion:
wegen:

(Dienstsigel)	(Unterschrift)
	(Name, Amtsbezeichnung)

**Antrag an das Oberlandesgericht auf Erlass eines Durchlieferungshaftbefehls
(zu Nrn. 60 ff.)**

Generalstaatsanwaltschaft

Schleswig, den

Aktenzeichen

Schleswig-Holsteinisches
Oberlandesgericht
Gottorfstraße 2

24837 Schleswig

Durchlieferung des Staatenlosen X. Y. aus B-Land durch Deutschland nach A-Land zur
Verfolgung wegen Diebstahls

Mit 1 Heft Akten

Gemäß §§ 43 bis 45 IRG beantrage ich, gegen

den Staatenlosen X. Y., geboren am 12. Januar 1948 in Prag, z.Z. in b-ländischer
Strafhäft in der Justizvollzugsanstalt B-Stadt,

Haftbefehl zur Durchlieferung aus B-Land durch Deutschland nach A-Land zu erlassen.

Die a-ländische Regierung hat die Bundesregierung mit Verbalnote der a-ländischen
Botschaft in Berlin vom 9. Mai 2003 - C.07.98/D - (Bl. 3 d.A.) um Durchlieferung des
Verfolgten ersucht, um dessen Auslieferung die b-ländische Regierung gebeten wurde.
Nach den beigefügten Durchlieferungsunterlagen wird dem Verfolgten von den a-
ländischen Behörden vorgeworfen, dem N. N. am 4. Januar 2002 in A-Stadt 600
Goldmünzen im Werte von 7.500,00 EUR betrügerisch entwendet zu haben. Es besteht
Haftbefehl des Untersuchungsrichters bei dem Gericht 1. Instanz in A-Stadt vom 15.
März 2002 - 142/02 - (Bl. 5 d.A.).

Die dem Durchlieferungsersuchen zugrundeliegende Tat ist sowohl nach a-ländischem
als auch nach deutschem Recht strafbar (Art. a-ländisches Strafgesetzbuch,
§ 242 StGB) und gemäß Art. 21 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom
13. Dezember 1957 durchlieferungsfähig. Nach den Durchlieferungsunterlagen besitzt
der Verfolgte nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Gründe, die der Durchlieferung
entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

(Name, Amtsbezeichnung)

**Antrag auf Anhörung des Verurteilten zu einem Vollstreckungshilfeersuchen
(zu Nr. 66 Abs. 2)**

Staatsanwaltschaft München I

München, den

Aktenzeichen

Amtsgericht

Postfach

80315 München

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit Österreich;
hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den deutschen Staatsangehörigen X. Y.
verhängten Freiheitsstrafe in Deutschland

Mit 1 Heft Akten

Mit Schreiben vom 1. September 2003 (Bl. 2 d.A.) hat das österreichische
Justizministerium um Vollstreckung der gegen den deutschen Staatsangehörigen X. Y.,
geboren am 12. April 1964 in Mühldorf, wohnhaft Straubinger Straße 146, 80687
München, durch rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil des Landesgerichts für
Strafsachen Innsbruck vom 27. Dezember 2002 - 7 Vr 107/02 - (Bl. 7 d.A.) wegen
Diebstahls verhängten Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten ersucht.

Ich bitte, dem Verurteilten das österreichische Vollstreckungshilfeersuchen und das
diesem zugrunde liegende Erkenntnis bekannt zu geben.

Ferner beantrage ich,

1. den Verurteilten darüber zu belehren, dass
 - a) er sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistands bedienen kann (§ 53 Abs. 1 IRG),
 - b) es ihm freisteht, sich zur Sache zu äußern,
 - c) eine Vollstreckungsübernahme die in den §§ 54, 57 IRG beschriebenen Rechtsfolgen hat;¹⁾
2. den Verurteilten zur Person zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ersuchen zu äußern;
3. die Tatsache der Belehrung und die Erklärungen des Verurteilten zu Protokoll zu nehmen.

Die Niederschrift bitte ich mir mit den Akten zuzuleiten.

(Name, Amtsbezeichnung)

¹⁾ Bei Aufenthalt im Inland ist die Vollstreckung ohne Zustimmung des Verurteilten zulässig (vgl. § 49 Abs. 2 IRG).

**Antrag an die Strafvollstreckungskammer zur Entscheidung
über die Vollstreckbarkeit
(zu Nr. 68)**

Staatsanwaltschaft München I

München, den

Aktenzeichen

Landgericht München I
- Strafvollstreckungskammer -

80316 München

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit Österreich;
hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den deutschen Staatsangehörigen X. Y.
verhängten Freiheitsstrafe in Deutschland

Mit 1 Heft Akten

In der Vollstreckungshilfesache betreffend den

deutschen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 12. April 1964 in Mühldorf, z.Z. in Öster-
reich im Gefangenenhaus Innsbruck in Strafhaft, in Deutschland zuletzt wohnhaft
Straubinger Straße 146, 80687 München, Beistand: ¹⁾ Rechtsanwalt A. B., München,

beantrage ich gemäß §§ 54, 55 IRG,

1. die Vollstreckung aus dem Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Innsbruck vom
27. Dezember 2002 - 7 Vr 107/02 - für zulässig zu erklären,
2. entsprechend dem österreichischen Erkenntnis eine Freiheitsstrafe von

einem Jahr und sechs Monaten

festzusetzen sowie

3. zu beschließen, dass auf die festzusetzende Sanktion der Teil der Sanktion, der in
Österreich bereits gegen den Verurteilten wegen der Tat vollstreckt worden ist, an-
zurechnen ist.

1)

Begründung:

1) Möglicher Zusatz, falls der Verurteilte noch keinen Beistand gewählt hat:
Ferner beantrage ich gemäß § 53 Abs. 2 IRG, dem Verurteilten einen Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen.

Die Überstellung des Verurteilten von Österreich nach Deutschland findet auf der Grundlage des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen statt.²⁾

Mit Schreiben vom 1. September 2003 (Bl. 2 d.A.) hat das österreichische Justizministerium um Vollstreckung der gegen X.Y. durch rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil des Landesgerichts Innsbruck vom 27. Dezember 2002 - 7 Vr 107/02 - (Bl. 7 d.A.) wegen Diebstahls verhängten Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten ersucht. Der Verurteilte ist in der Verhandlung am 27. Dezember 2002 in seiner Anwesenheit für schuldig befunden worden, der N.N. am 17. März 2002 Schmuck im Wert von 70.000,00 EUR entwendet zu haben.

Die Strafe wird in Österreich seit dem vollstreckt. Auf die Strafe wurden 23 Tage Untersuchungshaft angerechnet. Das voraussichtliche Strafende ist auf den notiert.

Die Tat ist sowohl nach österreichischem als auch nach deutschem Recht strafbar (§ 127 österreichisches Strafgesetzbuch, § 242 StGB).

Vollstreckungsverjährung ist nach deutschem Recht nicht eingetreten.

Wegen dieser Straftat ist in Deutschland gegen den Verurteilten kein Strafverfahren geführt worden.

Der Verurteilte hat sich gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. d) und Art. 7 Abs. 1 des Überstellungsübereinkommens (Bl. 12 d.A.) mit der Vollstreckung in Deutschland einverstanden erklärt.²⁾

Gemäß § 54 Abs. 1 IRG ist für die nach deutschem Recht festzusetzende Sanktion das ausländische Erkenntnis maßgebend. Die nach österreichischem Recht verhängte Freiheitsstrafe ist daher in ein Jahr und sechs Monate Freiheitsstrafe nach deutschem Recht umzuwandeln.³⁾

(Name, Amtsbezeichnung)

2) Mögliche Änderungen im Fall des vertraglosen Vollstreckungshilfeverkehrs:
Der Verurteilte hat sich gemäß § 49 Abs. 2 IRG nach Belehrung - auch über die Unwiderruflichkeit des Einverständnisses - zu Protokoll eines zur Beurkundung von Willenserklärungen ermächtigten Berufskonsularbeamten des deutschen Generalkonsulats in (Bl. 12 d.A.) mit der Vollstreckung in Deutschland einverstanden erklärt.

Mögliche Änderungen, falls sich der Verurteilte in Deutschland aufhält:

a) Im Fall der Flucht:

Der Verurteilte hat zu Protokoll des Richters beim Amtsgericht München (Bl. 12 d.A.) Einwendungen gegen die Vollstreckungshilfe erhoben. Die Vollstreckung ist jedoch ohne Einverständniserklärung des Verurteilten zulässig (Art. 69 SDÜ oder Art. 2 des Zusatzprotokolls vom 18.12.1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen), denn er ist am aus dem Gefangenenhaus Innsbruck entwichen und hat sich der Vollstreckung durch Flucht nach Deutschland entzogen.

b) In sonstigen Fällen:

Das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen ist nicht einschlägig, da der Verurteilte nicht mehr zu überstellen ist. Die Vollstreckungshilfe erfolgt gemäß §§ 48 ff. IRG vertraglos. Die Vollstreckung ist ohne Einverständniserklärung des Verurteilten zulässig, da sich der Verurteilte in Deutschland aufhält (vgl. § 49 Abs. 2 IRG).

3) Mögliche Ergänzung:
Der auf das Überstellungsübereinkommen gestützte Antrag betrifft nur die freiheitsentziehenden Sanktionen. Die sonstigen Sanktionen bleiben bei der Entscheidung außer Betracht.

**Bericht nach Entscheidung der Strafvollstreckungskammer
(zu Nr. 69 Abs. 2)**

Staatsanwaltschaft München I

München, den

Aktenzeichen

Über
Generalstaatsanwaltschaft

80097 München

an
Bayerisches Staatsministerium
der Justiz

80097 München

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit Österreich;
hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den deutschen Staatsangehörigen X. Y.
verhängten Freiheitsstrafe in Deutschland

Mit 1 Heft Vollstreckungshilfевorgänge
1 Schriftstück (vierfach)
3 Mehrfertigungen dieses Berichts

Anbei übersende ich die Vollstreckungshilfевorgänge sowie vier beglaubigte Mehrfertigungen

des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht München I vom 24. Oktober 2003 über die Zulässigkeit der Vollstreckung

mit der Anregung,

die Vollstreckung der Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten aus dem Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Innsbruck vom 27. Dezember 2002 - 7 Vr 107/02 - zu bewilligen.

Mit Schreiben vom 1. September 2003 hat das österreichische Justizministerium um Vollstreckung der gegen X. Y. durch das vorgenannte Urteil verhängten Freiheitsstrafe ersucht. Der Verurteilte ist am 27. Dezember 2002 in seiner Anwesenheit für schuldig befunden worden, der N. N. am 17. März 2002 Schmuck im Werte von 70.000,00 EUR entwendet zu haben.

Die Strafe wird in Österreich seit dem vollstreckt. Auf die Strafe wurden 23 Tage Untersuchungshaft angerechnet. Das voraussichtliche Strafende ist auf den notiert.

Die Tat ist sowohl nach österreichischem als auch nach deutschem Recht strafbar (§ 127 österreichisches Strafgesetzbuch, § 242 StGB).

Vollstreckungsverjährung ist nach deutschem Recht nicht eingetreten.

Wegen dieser Straftat ist in Deutschland gegen den Verurteilten kein Strafverfahren geführt worden.

Der Verurteilte hat sich gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. d) und Art. 7 Abs. 1 des Überstellungsübereinkommens (Bl. 12 d.A.) mit der Vollstreckung in Deutschland einverstanden erklärt.¹⁾

Die Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht München I hat mit Beschluss vom 24. Oktober 2003 (Anlage), rechtskräftig seit dem, die Strafvollstreckung in Deutschland für zulässig erklärt und die zu verbüßende Sanktion auf ein Jahr und sechs Monate Freiheitsstrafe festgesetzt. Ferner wurde angeordnet, dass der in Österreich bereits vollstreckte Teil der Strafe auf die festgesetzte Sanktion anzurechnen ist.

Gründe, die der Vollstreckungsübernahme entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Als Übernahmeort wird Mittenwald²⁾ vorgeschlagen. Besondere Sicherungsmaßnahmen halte ich nicht für erforderlich.

(Name, Amtsbezeichnung)

1) Mögliche Änderungen für den Fall, dass sich der Verurteilte in Deutschland befindet:

a) Im Fall der Flucht:

Der Verurteilte hat zu Protokoll des Richters beim Amtsgericht München (Bl. 12 d.A.) Einwendungen gegen die Vollstreckungshilfe erhoben. Die Vollstreckung ist jedoch ohne Einverständniserklärung des Verurteilten zulässig (Art. 69 SDÜ oder Art. 2 des Zusatzprotokolls vom 18.12.1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen), denn er ist am aus dem Gefangenenhaus Innsbruck entwichen und hat sich der Vollstreckung durch Flucht nach Deutschland entzogen.

b) In sonstigen Fällen:

Das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen ist nicht einschlägig, da der Verurteilte nicht mehr zu überstellen ist. Die Vollstreckungshilfe erfolgt gemäß §§ 48 ff. IRG vertraglos. Die Vollstreckung ist ohne Einverständniserklärung des Verurteilten zulässig, da sich der Verurteilte in Deutschland aufhält (vgl. § 49 Abs. 2 IRG).

2) Zu den Übernahmorteorten siehe Kapitel C Erster Teil RIVAS.

**Mitteilung an das Bundeszentralregister von der Vollstreckbarkeitsentscheidung
(zu Nr. 71)**

Staatsanwaltschaft , den

Aktenzeichen

Bundesamt für Justiz
- Bundeszentralregister -
Adenauerallee 99 - 103

53113 Bonn

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit dem Ausland;
hier: Mitteilung gem. § 55 Abs. 3 Satz 1, § 56 Abs. 2 Satz 1 IRG

Mit 1 Blattsammlung

Hinsichtlich folgender Person

Vorname, Familienname
Staatsangehörigkeit

übersende ich

- a) eine beglaubigte Mehrfertigung des rechtskräftigen Beschlusses des
Landgerichts - Strafvollstreckungskammer - in

Ort, Datum, Aktenzeichen

- b) eine Mehrfertigung des der Vollstreckbarkeitsentscheidung zugrunde liegenden
ausländischen Erkenntnisses und
c) soweit vorhanden eine Mehrfertigung einer Übersetzung der Schriftstücke
zu b).

- eine beglaubigte Mehrfertigung der Bewilligungsentscheidung:¹⁾

Bewilligungsbehörde:

Ort, Datum, Aktenzeichen

(Name, Amtsbezeichnung)

¹⁾ Bei der Überstellung verurteilter Personen ist die Bewilligung mitzuteilen, sofern eine Einigung mit dem Urteilsstaat über die Überstellung herbeigeführt und die Überstellung vollzogen worden ist.

Muster Nr. 16
Zustellungszeugnis
(zu Nr. 78 Abs. 2)

(Bezeichnung der Justizbehörde)

Aktenzeichen

(Ort, Datum)

Zustellungszeugnis

Die Zustellung folgender Schriftstücke ¹⁾

(Verzeichnis der Schriftstücke)

--

an

(Vorname, Zuname, genaue Anschrift des im Zustellungsantrag genannten Empfängers)

--

ist erfolgt am

(Datum der Zustellung)

--

durch ²⁾

(Art der Zustellung)

--

³⁾

(Unterschrift)

--

(Name, Amtsbezeichnung)

--

(Dienstsiegel)

Fußnoten zu Seite

- 1) Die einzelnen Schriftstücke sind genau zu bezeichnen (z.B. Anklageschrift der Staatsanwaltschaft in vom - Az.), gegebenenfalls mit dem Zusatz "in(z.B. französischer).... Sprache". Waren Übersetzungen beigelegt, ist aufzunehmen: "mit - je - einer Übersetzung in die deutsche Sprache".
- 2) Die Art der Zustellung ist genau anzugeben:
Unmittelbare Zustellung (§177 ZPO)
Ist an den im Zustellungsantrag genannten Empfänger persönlich zugestellt worden, so ist einzufügen: "Übergabe an(Vor- und Zuname des im Zustellungsantrag genannten Empfängers).... persönlich."
Zustellung an Vertreter (§§ 170, 171 ZPO)
Ist an eine der dort bezeichneten Personen zugestellt worden, so ist einzufügen: "Übergabe an(Vor- und Zuname der Person, an die zugestellt worden ist).... Die genannte Person ist('gesetzlicher Vertreter/Leiter' - 'durch schriftliche Vollmacht ausgewiesener rechtsgeschäftlicher Vertreter').... des im Zustellungsantrag genannten Empfängers."
Ersatzzustellung (§ 178 ZPO)
Ist im Wege der Ersatzzustellung zugestellt worden, so ist einzufügen: "Übergabe an(Vor- und Zuname der Person, an die zugestellt worden ist)....(in der Wohnung - 'im Geschäftsraum' - 'in der Gemeinschaftseinrichtung').... ordnungsgemäß im Wege der Ersatzzustellung, weil der im Zustellungsantrag genannte Empfänger an diesem Ort nicht angetroffen wurde. Die genannte Person ist('Wohnung: 'ein erwachsener Familienangehöriger' - 'in der Familie beschäftigt' - 'ein erwachsener ständiger Mitbewohner'; *Geschäftsraum: 'dort beschäftigt'; Gemeinschaftseinrichtung: 'Leiter der Einrichtung' - 'ein zum Empfang berechtigter Vertreter'*)...."
Sonstige Ersatzzustellungen (§§ 180, 181, 179 ZPO)
Ist im Wege der sonstigen Ersatzzustellung zugestellt worden, so ist einzufügen
- entweder: "Einlegung in den('zur Wohnung' - 'zum Geschäftsraum').... des Zustellungsempfängers gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung, weil die Übergabe('in der Wohnung' - 'im Geschäftsraum').... nicht möglich war,"
- oder: "Niederlegung der zuzustellenden Schriftstücke auf(Niederlegungsstelle, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)...., weil die Übergabe/die Einlegung in einen Briefkasten oder eine ähnliche Vorrichtung/die Ersatzzustellung in der Gemeinschaftseinrichtung nicht möglich war. Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter der Anschrift des Empfängers('ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben' - 'ist, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht möglich war, an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet').... worden."
- oder: "den Versuch der Aushändigung. Die Annahme der Zustellung wurde durch(Name, Vorname, Beziehung zum Adressaten).... unberechtigt verweigert. Mit einer unberechtigten Annahmeverweigerung gilt die Zustellung als erfolgt. Die zuzustellenden Schriftstücke wurden('am Ort der Zustellung, in dem dazu gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen' - 'an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist')...."
- 3) Mögliche Zusätze:
 - a) Der Zustellungsempfänger ist darauf hingewiesen worden, dass die in dem zugestellten Schriftstück angedrohten Zwangsmaßnahmen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht vollstreckt werden können.
 - b) Entsprechend dem Ersuchen ist der Zeuge aufgefordert worden, der Ladung Folge zu leisten. Er hat hierzu erklärt: Gegebenenfalls ist die einschlägige Vorschrift einer völkerrechtlichen Übereinkunft - z.B. Art. 8 oder Art. 10 Abs. 1 des Europäischen Rechtshilfeabkommens - aufzunehmen.

Muster Nr. 16a
Verfügung zum Zustellungszeugnis
(zu Nr. 78 Abs. 2)

(Bezeichnung der Justizbehörde)

Aktenzeichen

(Ort, Datum)

Verfügung

1. Schreiben: - Reinschrift nach Muster Nr. 16 - Zustellungszeugnis -

Zustellungszeugnis

Die Zustellung folgender Schriftstücke:

- Urteil Strafbefehl Zahlungsaufforderung
 der Ladung zur Hauptverhandlung am
 der Staatsanwaltschaft desgerichts
in vom (Az.)
 in Sprache - nebst einer Übersetzung in die deutsche / Sprache -

(Vor- und Zuname, genaue Anschrift des im Zustellungsantrag genannten Empfängers)
an
(Datum)
ist erfolgt am

durch Übergabe an (Vor- und Zuname des im Zustellungsantrag genannten Empfängers) persönlich.

durch Übergabe an (Vor- und Zuname der Person, an die zugestellt worden ist)
Die genannte Person ist
 gesetzlicher Vertreter/Leiter
 durch schriftliche Vollmacht ausgewiesener rechtsgeschäftlicher Vertreter
des im Zustellungsantrag genannten Empfängers.

durch Übergabe an (Vor- und Zuname der Person, an die zugestellt worden ist)
 in der Wohnung im Geschäftsraum in der Gemeinschaftseinrichtung
ordnungsgemäß im Wege der Ersatzzustellung, weil der im Zustellungsantrag genannte Empfänger
an diesem Ort nicht angetroffen wurde. Die genannte Person ist
 ein erwachsener Familienangehöriger.
 in der Familie beschäftigt.
 ein erwachsener ständiger Mitbewohner.
 dort beschäftigt.
 Leiter der Einrichtung.
 ein zum Empfang berechtigter Vertreter.

durch Einlegung in den zu der Wohnung/dem Geschäftsraum des Zustellungsempfängers gehörenden
Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung, weil die Übergabe in der Wohnung/dem Geschäftsraum
nicht möglich war.

durch Niederlegung der zuzustellenden Schriftstücke bei
(Niederlegungsstelle, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
.....
weil die Übergabe / die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung / die Ersatz-
zustellung in der Gemeinschaftseinrichtung nicht möglich war. Eine schriftliche Mitteilung über die
Niederlegung unter der Anschrift des Empfängers
 ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden.
 ist an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung befestigt worden.

- durch den Versuch der Aushändigung. Die Annahme der Zustellung wurde durch
(Vor- und Zuname, Beziehung zum Adressaten)

.....
unberechtigt *verweigert*. Mit einer unberechtigten Annahmeverweigerung gilt die Zustellung als erfolgt.
Die zuzustellenden Schriftstücke wurden

- am Ort der Zustellung in dem dazu gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung
zurückgelassen.
*) an den Absender *zurückgeschickt*, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.

2. Die Reinschrift des Zustellungszeugnisses zu Ziffer 1. mit dem Dienstsiegel versehen
und zur Unterschrift vorlegen.

3. Weitere Verfügung gesondert (Begleitschreiben, Begleitbericht).

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

*) Mögliche Zusätze:

- a) Der Zustellungsempfänger ist darauf hingewiesen worden, dass die in dem zugestellten Schriftstück angedrohten
Zwangsmaßnahmen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht vollstreckt werden können.
b) Entsprechend dem Ersuchen ist der Zeuge aufgefordert worden, der Ladung Folge zu leisten. Er hat hierzu erklärt:
Gegebenenfalls ist die einschlägige Vorschrift einer völkerrechtlichen Übereinkunft - z.B. Art. 8 oder Art. 10 Abs. 1 des
Europäischen Rechtshilfeübereinkommens - aufzunehmen.

Muster Nr. 17
Empfangsbekanntnis
(zu Nr. 78 Abs. 3)

Empfangsbekanntnis

Die folgenden Schriftstücke ¹⁾

(Verzeichnis der Schriftstücke)

sind mir

(Vorname, Zuname, genaue Anschrift des Empfängers)

(Art der Zustellung)

persönlich ²⁾

übergeben worden am

(Datum der Zustellung)

³⁾

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Empfängers)

- 1) Die einzelnen Schriftstücke sind genau zu bezeichnen (z.B. Anklageschrift der Staatsanwaltschaft in vom - Az.), gegebenenfalls mit dem Zusatz "in(z.B. französischer)..... Sprache". Waren Übersetzungen beigelegt, ist aufzunehmen: "mit - je - einer Übersetzung in die deutsche Sprache".
- 2) Die Art der Zustellung ist genau anzugeben:
Unmittelbare Zustellung (§177 ZPO)
Ist an den im Zustellungsantrag genannten Empfänger persönlich zugestellt worden, so ist einzufügen: "persönlich"
Zustellung an Vertreter (§§ 170, 171 ZPO).
Ist an eine der dort bezeichneten Personen zugestellt worden, so ist einzufügen: "als('gesetzlicher Vertreter/Leiter' - 'durch schriftliche Vollmacht ausgewiesener rechtsgeschäftlicher Vertreter')..... von(Vor- und Zuname des im Zustellungsantrag genannten Empfängers)....."
- 3) Mögliche Zusätze:
 - a) Der Zustellungsempfänger ist darauf hingewiesen worden, dass die in dem zugestellten Schriftstück angedrohten Zwangsmaßnahmen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht vollstreckt werden können.
 - b) Entsprechend dem Ersuchen ist der Zeuge aufgefordert worden, der Ladung Folge zu leisten. Er hat hierzu erklärt:
Gegebenenfalls ist die einschlägige Vorschrift einer völkerrechtlichen Übereinkunft - z.B. Art. 8 oder Art. 10 Abs. 1 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens - aufzunehmen.

Zur Sicherung der Auslieferung nach Deutschland wird um vorläufige Inhaftnahme und um baldige Nachricht gebeten, ob und wann der Verfolgte im Hinblick auf die Auslieferung in Haft genommen worden ist.

3)

Nach Eingang dieser Nachricht wird die Auslieferung auf dem dafür vorgesehenen Geschäftsweg unverzüglich angeregt werden.

(Name, Amtsbezeichnung)

3) Alternative:
Der Verfolgte soll sich zzt. in A-Stadt für ein a-ländisches Verfahren in Haft befinden. Zur Sicherung der Auslieferung wird gebeten, seine vorläufige Inhaftnahme im Anschluss an die a-ländische Haft anzuordnen und mich hiervon baldmöglichst zu benachrichtigen.

zur Verfolgung wegen der im Haftbefehl des Amtsgerichts Hannover bezeichneten Taten und

zur Vollstreckung der aus dem Urteil des Landgerichts Hannover noch zu verbüßenden Freiheitsstrafe von 402 Tagen sowie

- die b-ländische Regierung wegen der erforderlichen Zwischenlandung in B-Stadt um Durchlieferung des Verfolgten zu ersuchen.

Nach Mitteilung von Interpol A-Stadt vom 14. März 2004 befindet sich X.Y. seit dem 13. März 2004 auf Grund meines Ersuchens vom 12. März 2004 in vorläufiger Auslieferungshaft im Gerichtsgefängnis von A-Stadt.

Gründe, die der Auslieferung entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Die Auslieferung erscheint auch nicht unverhältnismäßig.

Der Verfolgte war bei seiner Festnahme im Besitz eines Schlüsselbundes mit Kraftfahrzeugnachschlüsseln sowie einer Maestro-Karte (ec-Karte) der D-Bank, Konto-Nr. 12345, des kaufmännischen Angestellten N.N. Da diese Gegenstände als Beweismittel für das Strafverfahren benötigt werden, rege ich an, zugleich um ihre Herausgabe zu ersuchen.

Der Verfolgte ist als besonders gewalttätig bekannt. Er ist bereits mehrfach aus Justizvollzugsanstalten ausgebrochen. Ich rege daher ferner an, der a-ländischen und b-ländischen Regierung mitzuteilen, dass besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich erscheinen.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Freiburg hat mitgeteilt, dass er unter dem Aktenzeichen - 65 VRs 222/99 - gegen den Verfolgten die Vollstreckung einer durch Urteil des Amtsgerichts Freiburg vom 12. März 1999 festgesetzten Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten betreibt und dass er beabsichtigt, auch insoweit die Auslieferung des Verfolgten anzuregen.

Als Ort, an dem der Verfolgte den deutschen Behörden übergeben werden soll, schlage ich den Flughafen A-Stadt vor.³⁾ Da ein Non-Stop-Flug nach Deutschland nicht möglich ist, ist eine Zwischenlandung auf dem Flughafen in B-Stadt beabsichtigt. Nach seiner Auslieferung soll der Verfolgte in die Justizvollzugsanstalt Hannover überstellt werden.

(Name, Amtsbezeichnung)

3) Zu den Übergabeorten siehe Kapitel C Erster Teil RiVAST.

**Schreiben an die deutsche Auslandsvertretung in Eilfällen
(zu Nr. 93a)**

Der Leitende Oberstaatsanwalt
Aktenzeichen

Hannover, den

I.

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
.....

Per XY-Kurierdienst!
Eilt sehr!
Vorläufige Auslieferungshaft!

..... A-Stadt
A-LAND

Auslieferung des deutschen Staatsangehörigen X.Y. aus A-Land durch B-Land nach Deutschland zur Verfolgung und Vollstreckung wegen Diebstahls und anderem

Mit 1 Blattsammlung
1 Mehrfertigung dieses Berichts

Wegen besonderer Eilbedürftigkeit übersende ich unter Bezugnahme auf Nr. 93a RiVAST unmittelbar

- a) drei beglaubigte Mehrfertigungen des Haftbefehls des Amtsgerichts Hannover vom 12. März 2004 - 3 Gs 102/04 -,
- b) drei Mehrfertigungen der einschlägigen deutschen Strafbestimmungen,¹⁾
- c) drei beglaubigte Mehrfertigungen des Urteils des Landgerichts Hannover vom 20. Februar 2003 - 13 KLs 15/02 -,
- d) drei beglaubigte Mehrfertigungen der Bescheinigung über die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit sowie über den Wortlaut der im Urteil angewandten deutschen Strafbestimmungen,
- e) zwei Mehrfertigungen der Identitätsunterlagen und
- f) je zwei Mehrfertigungen der Übersetzungen der Anlagen zu a)-e) in die a-ländische Sprache

mit der Bitte, die a-ländische Regierung zu ersuchen,

den deutschen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1966 in Köln, letzter Aufenthalt im Inland Justizvollzugsanstalt Hannover,

zur Verfolgung wegen der in dem Haftbefehl des Amtsgerichts Hannover vom 12. März 2004 - 3 Gs 102/04 - aufgeführten Straftaten und zur Vollstreckung der aus dem Urteil des Landgerichts Hannover vom 20. Februar 2003 - 13 KLs 15/02 - noch zu verbüßenden Freiheitsstrafe von 402 Tagen auszuliefern, den Verfolgten bis zum Vollzug der Auslieferung in Auslieferungshaft zu nehmen und zu halten, und bei dem

¹⁾ Sofern nicht der vollständige Wortlaut der einschlägigen Strafbestimmungen bereits im Haftbefehl wiedergegeben ist (vgl. Muster Nr. 22, Fußnote 1 b, c).

Vollzug der Auslieferung mitzuteilen, während welcher Zeit der Verfolgte in A-Land allein wegen des Auslieferungsersuchens in Haft gehalten worden ist.²⁾

Als Übergabeort bitte ich den Flughafen A-Stadt vorzuschlagen. Im übrigen soll eine Zwischenlandung auf dem Flughafen in B-Stadt erfolgen, da ein Non-Stop-Flug nach Deutschland nicht möglich ist. Die b-ländische Regierung ist insoweit um Durchlieferung ersucht worden.

Nach Mitteilung von Interpol A-Stadt vom 14. März 2004 befindet sich X.Y. seit dem 13. März 2004 aufgrund meines Ersuchens vom 12. März 2004 in vorläufiger Auslieferungshaft im Gerichtsgefängnis von A-Stadt.

Der Verfolgte ist als besonders gewalttätig bekannt. Er ist bereits mehrfach aus Justizvollzugsanstalten ausgebrochen. Ich rege daher ferner an, der a-ländischen Regierung mitzuteilen, dass besondere Sicherungsmaßnahmen bei der Überstellung erforderlich erscheinen.³⁾

Nach seiner Auslieferung soll der Verfolgte in die Justizvollzugsanstalt Hannover überstellt werden.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Freiburg hat mitgeteilt, dass er unter dem Aktenzeichen - 65 VRs 222/99 - gegen den Verfolgten die Vollstreckung einer durch Urteil des Amtsgerichts Freiburg vom 12. März 1999 festgesetzten Freiheitsstrafe von neun Monaten betreibe und beabsichtige, auch insoweit die Auslieferung des Verfolgten anzuregen.⁴⁾

II. Schreiben:

a) Niedersächsisches Justizministerium **Eilt sehr!**
Postfach 201

30002 Hannover

b) Bundesamt für Justiz

53010 Bonn

c) Auswärtiges Amt

11013 Berlin

Auslieferung des deutschen Staatsangehörigen X.Y. aus A-Land durch B-Land nach Deutschland zur Verfolgung und Vollstreckung, wegen Diebstahls und anderem

Mit 1 Blattsammlung

2) Mögliche Zusätze:

- a) Der Verfolgte war bei seiner Festnahme im Besitz eines Schlüsselbundes mit Kraftfahrzeugnachschlüsseln sowie einer Maestro-Karte (ec-Karte) der D-Bank, Konto Nr. 12345, des kaufmännischen Angestellten N.N. Da diese Gegenstände als Beweismittel für das Strafverfahren benötigt werden, rege ich an, zugleich um ihre Herausgabe zu ersuchen.
- b) Ich bitte, die a-ländische Regierung ferner zu ersuchen, etwa in seinem Besitz vorgefundene Gegenstände, die als Beweismittel dienen können oder die der Verfolgte durch die strafbaren Handlungen oder als Entgelt für solche Gegenstände erlangt hat, herauszugeben.

3) Mögliche Variante:

Besondere Sicherungsmaßnahmen bei der Überstellung erscheinen mir nicht erforderlich.

4) Gegen den Verfolgten sind nach meinen Feststellungen keine weiteren Verfahren im Inland anhängig.

Unter Bezugnahme auf Nr. 93a RiVAST übersende ich

- a) eine Mehrfertigung meines heutigen Schreibens an die deutsche Botschaft in A-Stadt sowie
- b) je eine Mehrfertigung der in diesem Schreiben unter a) bis d) aufgeführten Auslieferungsunterlagen

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Für das Bundesamt für Justiz füge ich ferner je zwei Mehrfertigungen der oben erwähnten Auslieferungsunterlagen nebst zwei Übersetzungen in die b-ländische Sprache mit der Bitte bei, die b-ländische Regierung um die Durchlieferung des Verfolgten zu ersuchen, da ein Non-Stop-Flug nach Deutschland nicht möglich ist.

Die Zwischenlandung ist auf dem Flughafen in B-Stadt beabsichtigt. Besondere Sicherungsmaßnahmen bei der Durchlieferung halte ich für erforderlich.³⁾

Gründe, die der angeregten Auslieferung entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Die Auslieferung erscheint auch im Hinblick auf die Schwere der dem Verfolgten zur Last gelegten Straftaten und auf die Höhe der noch zu verbüßenden Freiheitsstrafe nicht unverhältnismäßig.

(Name, Amtsbezeichnung)

Muster Nr. 21

**Bescheinigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit
eines Straferkenntnisses
(zu Nr. 92 Abs. 1 und 3, Nr. 95)**

Es wird bescheinigt ¹⁾, dass

1. die Mehrfertigung des Urteils des Landgerichts Hannover vom 20. Februar 2003 - Aktenzeichen 13 KLs 15/02 - mit der Urschrift des Straferkenntnisses und seiner Begründung wörtlich übereinstimmt, ²⁾
2. das Straferkenntnis rechtskräftig und vollstreckbar ist und
3. der Verurteilte von der gegen ihn verhängten Strafe noch 402 Tage zu verbüßen hat und Vollstreckungsverjährung noch nicht eingetreten ist.

Die in dem Urteil des Landgerichts Hannover angewendeten Strafbestimmungen des ³⁾ haben folgenden Wortlaut: ⁴⁾

5)

Hannover, den

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

-
- 1) Die Bescheinigung ist mit dem Straferkenntnis fest zu verbinden.
 - 2) Alternative:
die Mehrfertigung der Abschnitte des Urteils des Landgerichts Hannover vom 20. Februar 2003 - Aktenzeichen 13 KLs 15/02 -, soweit es den Verurteilten X.Y. betrifft, mit der Urschrift des Straferkenntnisses und seiner Begründung wörtlich übereinstimmt. Die übrigen Ausführungen im Urteil betreffen
a) die Verurteilte U.V.,
b) eine Straftat, für die eine Auslieferung nicht begehrt wird.
Sie sind für das Auslieferungsverfahren daher ohne Bedeutung.
 - 3) Es ist das entsprechende deutsche Gesetz vollständig zu bezeichnen.
 - 4) Alternative:
Die in dem Urteil des Landgerichts Hannover angewendeten Strafbestimmungen des3) sind in Ablichtung beigefügt.
 - 5) Gegebenenfalls sind auch die für die Vollstreckungsverjährung maßgeblichen Bestimmungen aufzuführen oder beizufügen.

**Haftbefehl
(zu Nr. 94)**

Amtsgericht Hannover, den
Aktenzeichen

Haftbefehl

Gegen den

deutschen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 2. Februar 1966 in Köln, verheiratet, letzter inländischer Aufenthaltsort in der Justizvollzugsanstalt Hannover,

wird wegen dringenden Verdachts des Diebstahls und des Computerbetruges die Untersuchungshaft angeordnet.

Er wird beschuldigt, am 16. Februar 2004 die mit einem Vorhängeschloss abgesperrte Garage auf dem Grundstück 30169 Hannover, Am Waterlooplatz 12, aufgebrochen und daraus mit einem Nachschlüssel den weißen Personenkraftwagen der Marke, Typ, mit dem amtlichen Kennzeichen H-LK 240 des kaufmännischen Angestellten N. N. entwendet zu haben.

Im Handschuhfach des Fahrzeugs befand sich die Brieftasche des N. N. mit einer Maestro-Karte (ec-Karte) der D-Bank, Konto Nr. 12345. Mit dieser Karte hob der Beschuldigte an Geldautomaten folgende Beträge ab:

- a) am 17. Februar 2004 bei der A-Bank in Hannover einen Betrag von 300,00 EUR,
- b) am 20. Februar 2004 bei der B-Bank in Saarbrücken 200,00 EUR und
- c) am 21. Februar 2004 bei der C-Bank in Paris 300,00 EUR.

N. N. ist insgesamt ein Schaden von etwa 35.000,00 EUR entstanden.

Diese Handlungen sind als Diebstahl im besonders schweren Fall nach §§ 242, 243 Abs. 1 Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs und Computerbetrug nach § 263a des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedroht.¹⁾

Der dringende Tatverdacht ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen N. N. und M. M.

Die Untersuchungshaft wird gem. § 112 Abs. 2 Ziffer 1 der Strafprozessordnung angeordnet, weil X. Y. sich der Strafverfolgung durch Flucht ins Ausland entzogen hat.

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

1) Möglicher Zusatz:

- a) Strafverfolgungsverjährung ist noch nicht eingetreten. Die Verjährung wurde unterbrochen durch
- b) Die vorgenannten Strafbestimmungen haben folgenden Wortlaut (gegebenenfalls sind hier auch die Verjährungsvorschriften wiederzugeben)
oder
- c) Der Wortlaut der vorgenannten Strafbestimmungen ergibt sich aus den angehefteten Fotokopien des Gesetzestextes.

Muster Nr. 23
Einlieferungsvermerk
(zu Nr. 101 Abs. 1)

Staatsanwaltschaft

Hannover, den

Aktenzeichen

Strafsache gegen X.Y.
wegen Diebstahls und Computerbetruges

Auslieferung
Spezialität beachten

X.Y. ist am aus A-Land ausgeliefert worden.

Die Auslieferung ist von der a-ländischen Regierung bewilligt (vgl. Bl. 63 d.A.) zur:

1. Verfolgung wegen folgender Straftaten:
 - a) Diebstahls eines Personenkraftwagens zum Nachteil N. N. (Haftbefehl des Amtsgerichts Hannover vom 12. März 2004 - Bl. 24 d.A.-),
 - b) Computerbetrug bei verschiedenen Banken zum Nachteil N. N. (Haftbefehl des Amtsgerichts Hannover vom 12. März 2004 - Bl. 24 d. A.-);
2. Vollstreckung von 402 Tagen Restfreiheitsstrafe wegen Betrugs aus dem Urteil des Landgerichts Hannover vom 20. Februar 2003 - 13 KLS 15/02 - (Bl. 2 Vollstreckungsheft - 13 VRs 413/03-).

Von dem Verfolgten vor seiner Übergabe begangene Straftaten dürfen nur mit Zustimmung der a-ländischen Regierung oder erst nach Ablauf der Schutzfrist (45 Tage gemäß Art. 14 Abs. 1 b des Europäischen Auslieferungsübereinkommens) verfolgt werden.

(Name, Amtsbezeichnung)

**Rücklieferungshaftbefehl
(zu Nr. 103)**

Amtsgericht Hannover, den
Aktenzeichen

Haftbefehl

Gegen den

deutschen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 2. Februar 1966 in Köln,
zzt. in der Justizvollzugsanstalt Hannover,

wird zur Sicherung seiner Rücklieferung an A-Land die Haft angeordnet.

Gründe:

Der Verfolgte ist am von A-Land vorübergehend an die Bundesrepublik Deutschland ausgeliefert worden, damit das Strafverfahren 12 Js 345/04 der Staatsanwaltschaft Hannover, in welchem vor diesem Gericht Anklage erhoben worden ist, durchgeführt werden kann.

Die Übergabe nach Art. 19 Abs. 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens ist unter der Bedingung erfolgt, dass der Verfolgte unverzüglich nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens an A-Land zurück zu liefern ist, dass er für die Dauer seines Aufenthalts in Deutschland in Haft zu halten ist und dass diese Haft im ausländischen Strafverfahren angerechnet wird.

Die Rücklieferung des Verfolgten an A-Land ist zurzeit durch den bestehenden Untersuchungshaftbefehl des Amtsgerichts Hannover vom - 54 Gs 321/04 - gesichert. Da dieser jedoch entfallen kann, sei es durch Aufhebung oder durch rechtskräftigen Abschluss des hier geführten Strafverfahrens, ist Vorsorge dafür zu treffen, dass die zwischenstaatliche Verpflichtung zur Rücklieferung des Verfolgten eingehalten werden kann. Das ist nur durch die Anordnung von Haft gemäß § 68 IRG möglich.

Die deutsche Staatsangehörigkeit des Verfolgten steht der Rücklieferung nicht entgegen, da es sich bei dieser Maßnahme nicht um eine Auslieferung im Sinne von Art. 16 Abs. 2 GG handelt.

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

**Bericht vor Stellung eines Vollstreckungshilfeersuchens
(zu Nr. 105)**

Der Leitende Oberstaatsanwalt Köln, den

Aktenzeichen

Justizministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

durch
den Generalstaatsanwalt

50670 Köln

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit Dänemark;
hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den dänischen Staatsangehörigen X. Y.
verhängten Freiheitsstrafe in Dänemark

Mit 1 Blattsammlung und
1 Mehrfertigung dieses Berichtes

In der Anlage übersende ich eine Blattsammlung, enthaltend

- a) eine Mehrfertigung des rechtskräftigen Urteils des Schöffengerichts in Brühl vom 7. Mai 2002 - 4 Ls 12/01 -,
- b) das Gesuch des Verurteilten vom 10. Juli 2002 um Überstellung zur weiteren Strafvollstreckung in Dänemark, ¹⁾
- c) einen Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 23. Juli 2002
- d) eine Mehrfertigung einer Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Köln vom 31. Juli 2002 und
- e) eine Kopie des Personalausweises des Verurteilten.

Der dänische Staatsangehörige X.Y., geboren am 23. November 1972 in Kopenhagen, in Dänemark zuletzt wohnhaft gewesen in 4840 Gabense, Strandvej 50,

ist durch rechtskräftiges Urteil des Schöffengerichts in Brühl vom 7. Mai 2002 - 4 Ls 12/01 - wegen Unterschlagung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt worden.

1) Mögliche Änderungen in den Fällen von Artikel 3 des Zusatzprotokolls zum Überstellungsübereinkommen:
b) eine Mehrfertigung der bestandskräftigen Ausweisungsverfügung der Ausländerbehörde der Stadt vom,
...
Der Verurteilte hat keinen Überstellungswunsch geäußert. Er unterliegt aber der Ausweisung nach Dänemark, so dass seine Überstellung gemäß Artikel 3 des Zusatzprotokolls vom 18.12.1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen auch ohne sein Einverständnis in Betracht kommt.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2002 hat der Verurteilte angefragt, ob er die Reststrafe aus familiären Gründen in seinem Heimatland verbüßen kann.¹⁾ Er ist verheiratet und hat drei noch minderjährige Kinder. Die Familie wohnt in 4840 Gabense/Dänemark, Strandvej 50.

Der Verurteilte verbüßt die Strafe zzt. in der Justizvollzugsanstalt Köln. Das voraussichtliche Strafende ist auf den 23. Juli 2003 notiert; zwei Drittel der Strafe werden voraussichtlich am 23. Februar 2003 verbüßt sein.

Eine Entscheidung nach § 456a StPO kommt frühestens in Betracht.

Nach den mir vorliegenden Erkenntnissen ist kein weiteres Strafverfahren gegen den Verurteilten anhängig sowie keine strafrechtliche Sanktion in anderer Sache zu vollstrecken.

2)

Nach ...³⁾ ... ist im Verhältnis zu Dänemark der Vollstreckungshilfeverkehr eröffnet. Gründe, die im vorliegenden Fall gegen die Anregung eines Vollstreckungshilfeersuchens sprechen könnten, sind nicht ersichtlich. Insbesondere dürfte die beiderseitige Strafbarkeit gegeben sein (vgl. § 246 StGB, § 278 des dänischen Strafgesetzbuchs). Im Hinblick auf die Höhe der noch zu verbüßenden Reststrafe erscheint ein Vollstreckungshilfeersuchen nicht unverhältnismäßig.

Ich befürworte daher die Stellung eines entsprechenden Ersuchens an die dänische Regierung.

(Name, Amtsbezeichnung)

2) Mögliche Alternative:
Der Verurteilte ist am 30. Juni 2002 aus der Justizvollzugsanstalt Köln ausgebrochen und in sein Heimatland geflohen. Er wohnt bei seiner Familie in Gabense/Dänemark. Aus dem Urteil des Schöffengerichts in Brühl ist noch eine Restfreiheitsstrafe von zu verbüßen. Ein Auslieferungersuchen hat keine Aussicht auf Erfolg, weil Dänemark eigene Staatsangehörige zum Zweck der Strafvollstreckung nicht ausliefert. Vollstreckungshilfe ist auf der Grundlage der Artikel 67 bis 69 SDU oder des Artikels 2 des Zusatzprotokolls vom 18.12.1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen ohne Zustimmung des Verurteilten möglich.

3) Hier ist die entsprechende völkerrechtliche Übereinkunft aufzuführen.

**Antrag auf Anhörung der verurteilten Person
zu einem Vollstreckungshilfeersuchen
(zu Nr. 108 Abs. 1)**

Staatsanwaltschaft ¹⁾

Köln, den

Aktenzeichen

Amtsgericht

50922 Köln

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit Dänemark;
hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den dänischen Staatsangehörigen X. Y.
verhängten Freiheitsstrafe in Dänemark

Mit 1 Heft Akten

Der dänische Staatsangehörige X.Y., geboren am 23. November 1972 in Kopenhagen,
ist durch rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil des Schöffengerichts in Brühl vom 7.
Mai 2002 - 4 Ls 12/01 - (Bl. 5 d.A.) wegen Unterschlagung zu einer Freiheitsstrafe von
einem Jahr und drei Monaten verurteilt worden. Die Strafe wird zzt. in der
Justizvollzugsanstalt Köln vollstreckt.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2002 (Bl. 10 d.A.) hat der Verurteilte gebeten, die gegen ihn
erkannte Freiheitsstrafe aus familiären Gründen in Dänemark verbüßen zu dürfen.

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat mich mit Erlass vom 16.
August 2002 — 9351 E - III B. 296/02 - (Bl. 15 d.A.) gebeten, ein Ersuchen um
Vollstreckungshilfe an die dänische Regierung vorzubereiten.

Ich bitte, dem Verurteilten bekannt zu geben, dass beabsichtigt ist, die dänische
Regierung um Übernahme der weiteren Vollstreckung aus dem vorbezeichneten Urteil
zu ersuchen.

Ich beantrage,

- a) den Verurteilten darüber zu belehren, dass
 - aa) es ihm freisteht, sich zur Sache zu äußern;
 - bb) das Ersuchen an die dänische Regierung um Übernahme der Vollstreckung nur
gestellt werden kann, wenn er sich zu richterlichem Protokoll damit
einverstanden erklärt (Artikel 3 Abs. 1d, Artikel 7 Abs. 1) des Übereinkommens
vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen),²⁾

¹⁾ Soweit es, insbesondere im vertraglosen Bereich, einer gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung bedarf (vgl. Nr. 109), ist gemäß
§ 13 Abs. 2, § 71 Abs. 4 IRG die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zuständig.

- cc) diese Einverständniserklärung unwiderruflich ist (§ 3 Abs. 1 Überstellungsausführungsgesetz);²⁾
 - dd) sich die weitere Vollstreckung nach der Überstellung ausschließlich nach dänischem Recht richtet;³⁾
- b) den Verurteilten zur Person zu vernehmen und ihm Gelegenheit zugeben, sich zu dem beabsichtigten Vollstreckungshilfeersuchen zu äußern;
 - c) die Tatsache der Belehrung und die Erklärung des Verurteilten zu Protokoll zu nehmen.

Die Niederschrift bitte ich mir mit den Akten zuzuleiten.

(Name, Amtsbezeichnung)

2) a) Im vertraglosen Bereich kann Abweichendes gelten, vgl. § 71 Abs. 1 IRG.
b) Bei einer Person, die der Ausweisung oder Abschiebung unterliegt, ist nach Artikel 3 des Zusatzprotokolls vom 18.12.1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen die Einverständniserklärung nicht erforderlich. Die Person hat unter aa) Gelegenheit, ihre Meinung zur Überstellung zu äußern.

3) Zusatz, soweit es - vor allem im vertraglosen Bereich - einer gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung nach § 71 Abs. 4 IRG bedarf (für den vertraglichen Bereich vgl. § 2 des Überstellungsausführungsgesetzes):
ee) er sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistands bedienen kann (§ 71 Abs. 4, § 53 Abs. 1 IRG).

**Antrag an das Oberlandesgericht gemäß § 71 Abs. 4 IRG
(zu Nr. 109)¹⁾**

Der Generalstaatsanwalt Köln, den

Aktenzeichen

Oberlandesgericht
Postfach 10 28 45

50468 Köln

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit A-Land;
hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den a-ländischen Staatsangehörigen
X. Y. verhängten Freiheitsstrafe in A-Land

Mit 1 Heft Akten

Gemäß § 71 Abs. 4 IRG beantrage ich,

die Vollstreckung der durch Urteil des Schöffengerichts in Köln vom 7. Juni 2002
- 4 Ls 18/01 - (Bl. 5 d.A.) gegen den a-ländischen Staatsangehörigen X.Y., geboren am
13. Oktober 1952 in A-Stadt, verhängten Freiheitsstrafe von zwei Jahren in A-Land für
zulässig zu erklären.

Begründung:

X.Y. ist durch das vorgenannte Erkenntnis wegen Betruges zu einer Freiheitsstrafe von
zwei Jahren verurteilt worden. Das Urteil ist seit dem 7. Juni 2002 rechtskräftig und
vollstreckbar.

Er verbüßt die Strafe zur Zeit in der Justizvollzugsanstalt Köln. Das voraussichtliche
Strafende ist auf den 15. März 2004 notiert; zwei Drittel der Strafe werden
voraussichtlich am 15. Juli 2003 verbüßt sein.

Mit Schreiben vom 16. August 2002 (Bl. 10 d.A.) hat der Verurteilte gebeten, die gegen
ihn erkannte Freiheitsstrafe aus familiären Gründen in A-Land verbüßen zu dürfen. Er
ist verheiratet und hat noch zwei minderjährige Kinder. Die Familie wohnt in A-Stadt/A-
Land, Strandweg 50. Der Verurteilte hat sich nach Belehrung am 7. Oktober 2002 zu
Protokoll des Richters beim Amtsgericht in Köln (Bl. 14 d.A.) mit der Vollstreckung der
Freiheitsstrafe in A-Land einverstanden erklärt.²⁾

1) Ein Antrag auf Entscheidung des Oberlandesgerichts ist bei Ersuchen nach dem Übereinkommen vom 21.03.1983 über die
Überstellung verurteilter Personen, nach Art. 2 des Zusatzprotokolls vom 18.12.1997 zu diesem Übereinkommen und nach den
Art. 68, 69 SDÜ (§ 2 Abs. 1 Überstellungsausführungsgesetz) oder bei entsprechender anderer völkerrechtlicher bzw.
gesetzlicher Regelung nicht erforderlich.

2) Einer förmlichen Zustimmungserklärung bedarf es gemäß § 71 Abs. 2 Satz 3 IRG nur, wenn der Verurteilte (auch) die deutsche
Staatsangehörigkeit besitzt und er sich noch nicht in dem ausländischen Staat aufhält.

3)

Nach ...⁴⁾... ist im Verhältnis zu A-Land der Vollstreckungshilfeverkehr eröffnet.

Es ist gewährleistet, dass A-Land eine etwaige Rücknahme oder Beschränkung des Ersuchens sowie den Grundsatz der Spezialität beachten wird.

(Name, Amtsbezeichnung)

-
- 3) Mögliche Änderungen in den Fällen von Artikel 3 des Zusatzprotokolls zum Überstellungsübereinkommen:
Der Verurteilte hat zwar am zu Protokoll des Richters beim Amtsgericht in Einwendungen gegen seine Überstellung nach A-Land erhoben. Er kann aber das Resozialisierungsziel in Deutschland nicht erreichen. Aufgrund der bestandskräftigen Ausweisungsverfügung der Ausländerbehörde der Stadt vom unterliegt er der Ausweisung nach A-Land. Die Justizvollzugsanstalt hat in der Stellungnahme vom die Überstellung in den Heimatstaat befürwortet. Gemäß Artikel 3 des Zusatzprotokolls vom 18.12.1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen ist das Einverständnis des Verurteilten nicht erforderlich.
- 4) Hier ist die entsprechende völkerrechtliche Übereinkunft anzuführen.

**Vorlage weiterer Vollstreckungshilfeunterlagen
(zu Nr. 112)**

Der Leitende Oberstaatsanwalt ¹⁾ Köln, den

Aktenzeichen

Justizministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

durch
den Generalstaatsanwalt

50670 Köln

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit Dänemark;
hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den dänischen Staatsangehörigen X. Y.
verhängten Freiheitsstrafe in Dänemark

Zu dem dortigen Erlass vom 17. August 2002 - 9354 E - III B: 296/02 -

Mit 1 Blattsammlung und
2 Mehrfertigungen dieses Berichts

Anbei übersende ich eine Blattsammlung, enthaltend

- a) drei Mehrfertigungen einer Sachverhaltsdarstellung der Staatsanwaltschaft Köln vom 5. August 2002.
- b) drei beglaubigte Mehrfertigungen des Urteils des Schöffengerichts in Brühl vom 7. Mai 2002 - 4 Ls 12/01 -, verbunden mit einer Bescheinigung der Staatsanwaltschaft Köln über die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit dieser Entscheidung sowie über den Wortlaut der angewendeten Rechtsvorschriften,
- c) drei Mehrfertigungen einer Bescheinigung der Staatsanwaltschaft Köln vom 5. August 2002, aus der Art und Dauer der Sanktion sowie der Stand der Vollstreckung einschließlich der Angaben über Untersuchungshaft, Strafermäßigungen und alle weiteren für die Vollstreckung der Sanktion wesentlichen Umstände ersichtlich sind,
- d) drei beglaubigte Mehrfertigungen der Niederschrift über die Einverständniserklärung des Verurteilten vom 3. September 2002,

2)

- e) drei beglaubigte Mehrfertigungen des Berichts des zuständigen Arztes der Justizvollzugsanstalt Köln vom 15. September 2002, ³⁾

4)

mit der Anregung,

die dänische Regierung um die weitere Vollstreckung der gegen den

dänischen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 23. November 1972 in Kopenhagen, z.Z. in der Justizvollzugsanstalt Köln, in Dänemark zuletzt wohnhaft gewesen in 4840 Gabense, Strandvej 50,

durch Urteil des Schöffengerichts in Brühl vom 7. Mai 2002 - 4 Ls 12/01 - verhängten Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten zu ersuchen.

Der Verurteilte hat sich bei seiner Anhörung durch den Richter beim Amtsgericht in Köln am 3. September 2002 mit der Vollstreckung in Dänemark einverstanden erklärt.

5)

Als Übergabeort wird Harrislee/Padborg vorgeschlagen. Besondere Sicherungsmaßnahmen erscheinen nicht erforderlich.

(Name, Amtsbezeichnung)

-
- 1) Soweit es, insbesondere im vertraglosen Bereich, einer gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung bedarf (vgl. Nr. 109), ist gemäß § 13 Abs. 2, § 71 Abs. 4 IRG die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zuständig.
 - 2) a) Soweit es einer gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung bedarf (vgl. Nr. 109), sind auch drei Mehrfertigkeiten dieser Entscheidung beizufügen.
b) In den Fällen von Artikel 3 des Zusatzprotokolls zum Überstellungsübereinkommen sind auch je drei Mehrfertigkeiten der bestandskräftigen Ausweisungsverfügung der Ausländerbehörde und der Niederschrift über die Anhörung des Verurteilten (vgl. Nr. 108 Abs. 2) beizufügen.
 - 3) Nur beizufügen, soweit dies erforderlich erscheint oder vorgesehen ist (vgl. Artikel 6 Abs. 2d) des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen).
 - 4) Soweit erforderlich, sind außerdem noch beglaubigte Übersetzungen beizufügen.
 - 5) Zusatz, soweit es einer gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung bedarf (vgl. Nr. 109): Das Oberlandesgericht Köln hat durch Beschluss vom die weitere Vollstreckung des Urteils des Schöffengerichts in Brühl vom 7. Mai 2002 - 4 Ls 12/01 - in A-Land für zulässig erklärt.

**Ersuchen um Durchsuehung, Beschlagnahme und Herausgabe
(zu Nr. 114 Abs. 1)**

Der Leitende Oberstaatsanwalt Muenchen I Muenchen, den

Aktenzeichen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zuerich
Abteilung internationale Rechtshilfe
Postfach 9680

8036 Zuerich
SCHWEIZ

Bearbeitet von

.....
Telefon (Laendervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)
+49-(0).....-.....
Telefax (Laendervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)
+49-(0).....-.....
E-Mail
.....

oder die sonst zustaeundige Behoerde

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;

hier: Ersuchen um Durchsuehung/Beschlagnahme/Herausgabe von Gegenstaenden in dem Ermittlungsverfahren gegen X.Y. wegen Untreue und anderem

Mit 1 Beschlagnahmebeschluss vom 21. Maerz 2004 (zweifach) ¹⁾ und 1 Mehrfertigung dieses Ersuchens

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den

deutschen Staatsangehoerigen X.Y., geboren am 2. Februar 1966 in Fuerth, derzeit wohnhaft in 80539 Muenchen, Maximilianstraeue 1,

ist bei der Staatsanwaltschaft Muenchen I ein Ermittlungsverfahren wegen Untreue und Diebstahls anhaengig.

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, als Geschäftsfuehrer der Firma R. in der Zeit vom 2. Januar bis zum 21. Maerz 2004 von den Zahlungseingaengen einen Betrag von mindestens 110.000,00 EUR veruntreut zu haben sowie aus einer verschlossenen Schmuckvitrine der im gleichen Haus befindlichen Firma S. drei Brillantringe im Gesamtwert von 36.000,00 EUR entwendet und sich somit eines Vergehens der Untreue (§ 266 des deutschen Strafgesetzbuchs) ²⁾ und eines Vergehens des Diebstahls (§ 242 des deutschen Strafgesetzbuchs) schuldig gemacht zu haben.

Es bestehen Anhaltspunkte dafuer, dass der Beschuldigte die veruntreuten Geldbetraege auf das Konto Nr. 12345 bei der D-Bank in Zuerich ueberwiesen und die gestohlenen Ringe in dem Schließfach Nr. 789 bei der gleichen Bank deponiert hat. ³⁾

Zur weiteren Beweiserhebung in diesem Verfahren darf ich Sie bitten,

- a) bei der D-Bank in Zuerich die Unterlagen ueber das vorgenannte Konto fuer den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Maerz 2004 sicherstellen zu lassen und mir Ablichtungen oder Abschriften der in Frage kommenden Unterlagen zu uebersenden. Sollte die Bank mit der Sicherstellung und Auswertung der Unterlagen nicht

einverstanden sein, bitte ich, ihre Geschäftsräume durchsuchen und die
vorgenannten Unterlagen beschlagnahmen zu lassen;

- b) das Schließfach Nr. 789 bei der D-Bank öffnen, nach den vorgenannten Schmuck-
stücken durchsuchen und gegebenenfalls diese Gegenstände sicherstellen oder
beschlagnahmen zu lassen;
- c) für den Fall, dass die Schmuckstücke aufgefunden werden, sie als Beweismittel für
das hiesige Verfahren herauszugeben und mitzuteilen, ob auf die Rückgabe der
Gegenstände verzichtet wird.⁴⁾

Einen Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichts München vom 2. März 2004 füge ich
bei. Durch den Beschlagnahmebeschluss wird nachgewiesen, dass nach deutschem
Recht die Voraussetzungen der Beschlagnahme vorlägen, wenn sich die Gegenstände
in Deutschland befinden würden.
5)

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

1) Wird nicht gleichzeitig um Herausgabe ersucht (vgl. Fußnote 3), braucht ein Beschlagnahmebeschluss nur beigelegt zu werden,
wenn sich dies aus der mit dem ersuchten Staat bestehenden völkerrechtlichen Übereinkunft oder aus dem Recht des
ersuchten Staates ergibt (vgl. Nr. 114 Abs. 2).

2) Insbesondere bei nicht allgemein bekannten Straftatbeständen empfiehlt es sich regelmäßig, den Wortlaut der einschlägigen
Strafbestimmungen wiederzugeben oder entsprechende Gesetzesauszüge beizufügen.

3) Falls der Beschlagnahmebeschluss eine ausreichende Sachverhaltsdarstellung enthält, kann darauf Bezug genommen werden.

4) Es ist u.U. zweckmäßig, das Ersuchen um Herausgabe erst zu stellen, wenn das Ergebnis des Ersuchens um Durchsichtung
oder Beschlagnahme vorliegt (vgl. Nr. 114 Abs. 1).

5) Möglicher Zusatz:

Wegen des besonders komplizierten und umfangreichen Sachverhalts bitte ich ferner, zur Unterstützung bei den
Durchsichtigungen und bei der Durchsicht der beweiserheblichen Unterlagen dem Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft bei
dem Landgericht München I, Herrn Staatsanwalt A.B., telefonisch zu erreichen unter Nr., sowie dem mit dem Verfahren
vertrauten Ermittlungsbeamten der Kriminalpolizei München, Herrn Kriminaloberkommissar C.D., telefonisch zu erreichen unter
Nr., die Anwesenheit bei den Durchsichtigungen zu gestatten. Falls die Teilnahme gestattet wird, bitte ich, mich
rechtzeitig von den geplanten Durchsichtigungen zu benachrichtigen.

**Ersuchen um Herausgabe von Gegenständen
(zu Nr. 114 Abs. 1)**

Der Leitende Oberstaatsanwalt München I München, den

Aktenzeichen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
Abteilung Internationale Rechtshilfe
Postfach 9680

8036 Zürich
SCHWEIZ

Bearbeitet von

.....
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)

+49-(0).....-.....

Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)

+49-(0).....-.....

E-Mail

.....

oder die sonst zuständige Behörde

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;
hier: Ersuchen um Herausgabe von Gegenständen in dem Ermittlungsverfahren gegen
X.Y. wegen Untreue und anderem

Mit 1 Beschlagnahmebeschluss vom 21. 3.2004 (zweifach) und
1 Mehrfertigung dieses Schreibens

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem vorbezeichneten Ermittlungsverfahren sind aufgrund meines Ersuchens vom
2. April 2004, auf das ich wegen des Sachverhalts Bezug nehmen darf, durch die
Kantonspolizei Zürich folgende Gegenstände sichergestellt/beschlagnahmt worden:
.....

1)

Unter Bezugnahme auf den beiliegenden Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichts
München vom 21. März 2004 bitte ich, diese Gegenstände als Beweismittel für das
hiesige Verfahren herauszugeben. Durch den Beschlagnahmebeschluss wird
nachgewiesen, dass nach deutschem Recht die Voraussetzungen der Beschlagnahme
vorlägen, wenn sich die Gegenstände in Deutschland befinden würden. Gleichzeitig
bitte ich um Mitteilung, ob auf die Rückgabe der Gegenstände nach Abschluss des
Strafverfahrens verzichtet wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

1) Mögliche Alternative:
Gegen den deutschen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 2. Februar 1966 in Fürth, derzeit wohnhaft in 80539 München,
Maximilianstraße 1, ist bei der Staatsanwaltschaft München I ein Ermittlungsverfahren wegen Untreue und anderem anhängig.
Dem Beschuldigten wird vorgeworfen:
2)

Nach einem Fernschreiben von Interpol Bern vom 2. April 2004 - Nr. 426 - sind anlässlich einer Grenzkontrolle folgende
Gegenstände sichergestellt/ beschlagnahmt worden:

2) Wegen der Sachverhaltsdarstellung wird auf das vorhergehende Muster Nr. 28 Bezug genommen.

Muster Nr. 30
Beschlagnahmebeschluss
(zu Nr. 114 Abs. 2)

Amtsgericht München

München, den

Aktenzeichen

Beschlagnahmebeschluss

In dem Ermittlungsverfahren gegen den

deutschen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 2. Februar 1966 in Fürth, zur Zeit wohnhaft in 80539 München, Maximilianstraße 1,

wegen Untreue und anderem wird

- a) die Durchsuchung der Geschäftsräume der D-Bank in Zürich nach Unterlagen (Kontoblätter, Korrespondenz)¹⁾ betreffend das Konto Nr. 12345 des X. Y. für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2004 sowie die Beschlagnahme dieser Unterlagen angeordnet,
- b) die Durchsuchung des Schließfachs Nr. 789 des X.Y. bei der D-Bank sowie die Beschlagnahme der folgenden Gegenstände angeordnet, die sich in diesem Schließfach befinden sollen:
1)

Diese Gegenstände werden in dem Strafverfahren gegen den Obengenannten als Beweismittel benötigt.

Gründe:

Bei der Staatsanwaltschaft München I ist gegen den Obengenannten ein Ermittlungsverfahren wegen Untreue und Diebstahls anhängig. Dem Beschuldigten wird vorgeworfen:

2)

Nach den bisher getroffenen Ermittlungen besteht die Vermutung, dass der Beschuldigte die veruntreuten Geldbeträge auf das Konto Nr. 12345 bei der D-Bank in Zürich überwiesen und die gestohlenen Ringe in dem Schließfach Nr. 789 bei dieser Bank deponiert hat. Diese Gegenstände sind als Beweismittel für das Ermittlungsverfahren von Bedeutung. Aus diesem Grund ist die Durchsuchung der vorgenannten Räumlichkeiten und des Schließfachs nach den oben näher bezeichneten Gegenständen sowie deren Beschlagnahme erforderlich.

Die Anordnung dieser Maßnahmen entspricht dem deutschen Strafprozessrecht.

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

1) Die Gegenstände sind möglichst genau zu bezeichnen.

2) Wegen der Sachverhaltsdarstellung wird auf das Muster Nr. 28 Bezug genommen.

Muster Nr. 31
Ersuchen um Zustellung
(zu Nr. 115)

Landgericht München I

München, den

Aktenzeichen

An die
zuständige Behörde ¹⁾
für
220013 Minsk

REPUBLIK BELARUS

Bearbeitet von

.....
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)
+49-(0).....-.....
Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)
+49-(0).....-.....
E-Mail
.....

Eilt sehr! Ladung zum 6. Dezember 2002!

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;
hier: Ersuchen um Zustellung einer Ladung an den Zeugen N.N in dem Strafverfahren
gegen X.Y. wegen Diebstahls

Mit 1 Ladung vom 21. März 2002 (zweifach)
je 2 Übersetzungen dieses Ersuchens und der Ladung sowie
1 Mehrfertigung dieses Ersuchens

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den

deutschen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1976 in Fürth, wohnhaft in
80539 München, Maximilianstr. 1,

ist bei dem Landgericht München I ein Strafverfahren wegen Diebstahls anhängig.

Dem Angeklagten wird vorgeworfen, in der Zeit vom 2. Januar bis zum 21. Januar 2001
im Raum München in mindestens 12 Fällen ein Kraftfahrzeug aufgebrochen und daraus
Gegenstände im Gesamtwert von mindestens 26.000,00 EUR entwendet zu haben.²⁾

Ich bitte, die anliegende Ladung zur Hauptverhandlung am 6. Dezember 2002 - mit
Übersetzung³⁾ - dem Zeugen N.N., wohnhaft in 220013 Minsk, Ulica Jakuba Kolasa 123,
zuzustellen und amtlich zu bescheinigen, an welchem Tag, zu Händen welcher Person
und in welcher Weise die Zustellung ausgeführt worden ist.

-
- 1) Es ist die Adresse der Vornahmebehörde anzugeben, und zwar bei Zweifeln mit dem Zusatz "oder die sonst zuständige Behörde" (vgl. Nr. 27). Liegen keine Informationen über die zuständige ausländische Vornahmebehörde vor, z.B. in Fällen des diplomatischen oder ministeriellen Geschäftsweges oder bei besonderen ausländischen Empfangsstellen, kann die Vornahmebehörde wie oben angegeben werden.
 - 2) Die Sachverhaltsdarstellung soll möglichst kurz gehalten werden. Wird ein Schriftstück zugestellt, aus dem sich der Sachverhalt ergibt, kann insoweit auf dieses Schriftstück Bezug genommen werden. Zum Teil ist auch aufgrund bestehender völkerrechtlicher Übereinkünfte eine Sachverhaltsdarstellung nicht erforderlich (z.B. nach Artikel 14 Abs. 1 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens).
 - 3) Wegen der Befügung von Übersetzungen vgl. Nrn. 14, 115 und die zweisprachigen Muster Nr. 31b und d.

4)

Für eine baldige Übermittlung des Zustellungsnachweises wäre ich dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

4) Mögliche Zusätze:

- a) Das Gericht hält das Erscheinen des Zeugen N.N. für besonders notwendig. Ich bitte daher, den Zeugen zum Erscheinen aufzufordern und mir seine Antwort baldmöglichst bekannt zu geben, und/oder
- b) Ich bitte ferner, dem Zeugen - falls er dies ausdrücklich verlangt - auf die voraussichtlich entstehenden Reisekosten einen Vorschuss zu gewähren (.....).....).

*) Hier ist auf die entsprechende völkerrechtliche Übereinkunft (z. B. Artikel 10 Abs. 3 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens) hinzuweisen.

Muster Nr. 31a

**Ersuchen um Zustellung
(zu Nr. 115)**

**Ersuchen
um Zustellung eines gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Schriftstücks im
Ausland gemäß dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die
Rechtshilfe in Strafsachen**

Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der ersuchenden Stelle	Bezeichnung und Anschrift der Bestimmungsbehörde
--	--

In einem strafrechtlichen Verfahren gegen

Name, Staatsangehörigkeit

wegen

--

beehrt sich die ersuchende Stelle, der Bestimmungsbehörde die unten angegebenen Schriftstücke in zweifacher Fertigung mit der Bitte zu übersenden, davon ein Stück gemäß Artikel 7 des oben bezeichneten Übereinkommens unverzüglich dem Empfänger zustellen zu lassen, nämlich

Name und Anschrift

- a) in einer der nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates für die Zustellung gleichartiger Schriftstücke vorgesehenen Formen *).
- b) in der folgenden besonderen Form, sofern sie mit den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates vereinbar ist *):

**)

--

Die Bestimmungsbehörde wird gebeten, die beigelegte Mehrfertigung dieses Antrages auf der Rückseite mit dem Zustellungszeugnis zu versehen und sodann an die ersuchende Stelle zurückzusenden oder zurückzusenden zu lassen.

Verzeichnis der Schriftstücke	Ausgefertigt in	
	am	
	Unterschrift und Siegel	
	Name, Amtsbezeichnung	
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetz-kennzahl)-(...) +49-(0).....-.....	Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetz-kennzahl)-(...) +49-(0).....-.....	E-Mail

*) Zutreffendes ankreuzen.

**) An dieser Stelle kann eine Begründung für eine Inanspruchnahme der Bestimmungsbehörde in den Fällen des Art. 5 Abs. 2 EU-RhÜbk aufgenommen werden.

Zustellungszeugnis

Die unterzeichnete Behörde beehrt sich, nach Artikel 7 des Übereinkommens zu bescheinigen,

1. dass der Antrag erledigt worden ist *)

-	am (Datum)
-	in (Ort, Straße, Nummer)
-	in einer der folgenden Formen: <input type="checkbox"/> a) in einer nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates für die Zustellung gleichartiger Schriftstücke vorgesehenen Form *). <input type="checkbox"/> b) in der folgenden mit den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates vereinbarten besonderen Form *):

Die in dem Antrag erwähnten Schriftstücke sind übergeben worden an:

-	Name und Stellung der Person
-	Verwandschafts-, Arbeits- oder sonstiges Verhältnis zum Zustellungsempfänger

2. dass der Antrag aus folgenden Gründen nicht erledigt werden konnte *):

--

Zurück an:

Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der ersuchenden Stelle	Ausgefertigt in
	am
	unterzeichnete Behörde
	Unterschrift und Siegel
	Name, Amtsbezeichnung

*) Zutreffendes ankreuzen.

**Zweisprachiges Ersuchen um Zustellung
- Deutsch/Englisch -
(zu Nr. 14 Abs. 3, Nr. 115)**

Ersuchen

um Zustellung eines gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Schriftstücks im Ausland gemäß dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen

Request

for the service abroad of a document from a court or from the public prosecutor in accordance with the European Convention of 20 April 1959 on Mutual Assistance in Criminal Matters

Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der ersuchenden Stelle
Designation, address and reference of the requesting authority

Bezeichnung und Anschrift der Bestimmungsbehörde
Designation and address of the receiving authority

In einem strafrechtlichen Verfahren gegen *In criminal proceedings against*

Name, Staatsangehörigkeit *name and nationality*

wegen *charged with*

beehrt sich die ersuchende Stelle, der Bestimmungsbehörde die unten angegebenen Schriftstücke in zweifacher Fertigung mit der Bitte zu übersenden, davon ein Stück gemäß Artikel 7 des oben bezeichneten Übereinkommens unverzüglich dem Empfänger zustellen zu lassen, nämlich *the requesting authority has the honour to send to the receiving authority two copies of the documents listed below and to ask the receiving authority to serve one copy without delay, in accordance with Article 7 of the aforementioned Convention, on the addressee, namely*

Name und Anschrift *name and address*

- a) in einer der nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates für die Zustellung gleichartiger Schriftstücke vorgesehenen Formen *)
*in a manner provided for the service of analogous documents under the law of the requested Party *)*
- b) in der folgenden besonderen Form, sofern sie mit den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates vereinbar ist *):
*in the following special manner if consistent with the law of the requested Party *):*

Die Bestimmungsbehörde wird gebeten, die beigefügte Mehrfertigung dieses Antrages auf der Rückseite mit dem Zustellungszeugnis zu versehen und sodann an die ersuchende Stelle zurückzusenden oder zurücksenden zu lassen.

The receiving authority is asked to make a declaration of service on the rear of the enclosed duplicate of this application and then to send it or to have it sent to the requesting authority.

*) Zutreffendes ankreuzen. *Cross where applicable.*

**) Muster Nr. 31b ist in den Sprachen Bulgarisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch, Türkisch, Ukrainisch und Ungarisch vorhanden. Die Muster werden von der obersten Justizbehörde zur Verfügung gestellt.

Verzeichnis der Schriftstücke <i>List of documents</i>	Ausgefertigt in <i>Done at</i>	
	am <i>on</i>	
	Unterschrift und Siegel <i>signature and seal</i>	
	Name, Amtsbezeichnung <i>name, official title</i>	
Telefon <i>Tel:</i> (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...) <i>(country code)-(area code)-(...)</i> +49-(0).....-.....	Telefax <i>Fax:</i> (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...) <i>(country code)-(area code)-(...)</i> +49-(0).....-.....	E-Mail <i>Email:</i>

Zustellungszeugnis
Declaration of service

Die unterzeichnete Behörde beehrt sich, nach Artikel 7 des Übereinkommens zu bescheinigen,
The undersigned authority has the honour to declare, in accordance with Article 7 of the Convention,

1. dass der Antrag erledigt worden ist *) *that service was effected *)*

-	am (Datum) <i>on (date)</i>
-	in (Ort, Straße, Nummer) <i>at (town, street, number)</i>
-	in einer der folgenden Formen: <i>in one of the following ways:</i>
<input type="checkbox"/> a)	in einer nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates für die Zustellung gleichartiger Schriftstücke vorgesehenen Form *) <i>in a manner provided for the service of analogous documents under the law of the requested Party *)</i> .
<input type="checkbox"/> b)	in der folgenden mit den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates vereinbarten besonderen Form *): <i>in the following special manner with the law of the requested Party *):</i>

Die in dem Antrag erwähnten Schriftstücke sind übergeben worden an:

The documents referred to in the application have been handed to:

-	Name und Stellung der Person <i>name and position</i>
-	Verwandschafts-, Arbeits- oder sonstiges Verhältnis zum Zustellungsempfänger <i>family, work or other relationship to the person on whom service is to be effected</i>

2. dass der Antrag aus folgenden Gründen nicht erledigt werden konnte *):
*that service could not be effected for the following reasons *):*

Zurück an: Please return to:

Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der ersuchenden Stelle <i>Designation, address and reference of the requesting authority</i>

Ausgefertigt in <i>Done at</i>
am <i>on</i>
unterzeichnete Behörde <i>signing authority</i>
Unterschrift und Siegel <i>signature and seal</i>
Name, Amtsbezeichnung <i>name, official title</i>

*) Zutreffendes ankreuzen. *Cross where applicable.*

Muster Nr. 31c
Ladung von Zeugen im Ausland
(zu Nr. 116)

(Bezeichnung der Behörde)

(Anschrift der Behörde)

Ladung

Bringen Sie diese Ladung zum Termin bitte mit!

Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite. Texte nach einem Kästchen treffen nur zu, wenn das Kästchen angekreuzt ist.

Aktenzeichen	Bearbeitet von	(Ort, Datum)
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...) +49-(0) -	Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...) +49-(0) -	E-Mail

- Strafsache
 Bußgeldsache
 Privatklagesache

gegen

wegen

Sehr geehrte

in oben bezeichneter Sache sollen Sie als Zeuge vernommen werden. Sie werden daher geladen auf

Wochentag	Tag, Monat, Jahr	Uhrzeit	oben bezeichnetes Gebäude
			Zimmer Nr.

Als Zeuge erfüllen Sie eine wichtige Aufgabe. Mit Ihrer Aussage tragen Sie unter Umständen in erheblichem Maße zur Entscheidung des Gerichts bei, auch wenn Sie meinen, nicht viel aussagen zu können. Ihre Vernehmung im obengenannten Termin ist zur Wahrheitsfindung erforderlich, auch wenn Sie in der Sache bereits vor der Polizei, dem Staatsanwalt oder einem Richter ausgesagt haben.

Sie haben Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag und Ersatz von Auslagen; für Reisekosten kann Ihnen unter Umständen ein Vorschuss gewährt werden. Beachten Sie dazu bitte die Hinweise auf der Rückseite.

Geben Sie bitte sofort Nachricht, wenn Sie beabsichtigen, die Reise zum Termin von einem anderen als dem in Ihrer obigen Anschrift genannten Ort aus anzutreten, da Ihnen sonst Nachteile bei der Festsetzung Ihrer Entschädigung entstehen können.

Bitte teilen Sie eine etwaige Änderung Ihrer Anschrift sofort mit, damit Sie jederzeit erreichbar bleiben.

Wenn Sie die deutsche Sprache nicht sicher beherrschen, benachrichtigen Sie das Gericht bitte unverzüglich. In diesem Fall wird im Termin ein Dolmetscher anwesend sein.

Bitte teilen Sie dem Gericht umgehend mit, ob Sie beabsichtigen, der Ladung Folge zu leisten oder nicht.

Bringen Sie gegebenenfalls Unterlagen, die den Verfahrensgegenstand betreffen, bitte zum Termin mit.

- Sie genießen nach Art. 12 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen freies Geleit. Wenn Sie zum Termin erscheinen, dürfen Sie im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland wegen Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor Ihrer Abreise aus dem Hoheitsgebiet des Staates, in dem Ihnen diese Ladung zugestellt wird, weder verfolgt, noch in Haft gehalten, noch einer sonstigen Beschränkung Ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden. Die-

ser Schutz endet, wenn Sie während 15 aufeinanderfolgender Tage, nachdem Ihre Anwesenheit von den Justizbehörden nicht mehr verlangt wurde, die Möglichkeit gehabt haben, das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, und trotzdem in der Bundesrepublik Deutschland bleiben, oder wenn Sie nach Verlassen des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland in dieses zurückkehren.

*)

Hochachtungsvoll

*) Leerraum für mögliche Zusätze, z. B. gemäß Nr. 116 Abs. 2, 4, 5 und 7 RIVASt

Hinweise

Verhinderung

Wenn Sie am Tag des Termins bereits andere Verpflichtungen haben, bedenken Sie bitte, dass neben Ihnen noch weitere Personen am Termin teilnehmen werden und ein berechtigtes Interesse besteht, den Fall sobald wie möglich zu entscheiden.

Entschädigung

Sie haben Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag und Ersatz von Auslagen. Sollten Sie nicht in der Lage sein oder sollte Ihnen nicht zugemutet werden können, die Reisekosten aus eigenen Mitteln vorzuschießen, können Sie einen Antrag auf Gewährung eines Vorschusses an die umseitig bezeichnete Behörde oder in Eilfällen an die nächste Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland stellen.

a) Fahrtkosten

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass das Gericht darauf achten muss, die Kosten eines Verfahrens in vertretbaren Grenzen zu halten. Es werden daher nur die notwendigen tatsächlich entstandenen Fahrtkosten der **kostengünstigsten Verbindung** von dem in der Ladung angegebenen Wohnort zum Ort des Termins erstattet. Mögliche Fahrpreisermäßigungen müssen Sie in Anspruch nehmen.

Sofern Sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen, werden Ihnen die Kosten bis zur ersten Wagenklasse der Bahn ersetzt. Falls Sie mit einem privaten Kraftfahrzeug anreisen, erhalten Sie eine Entschädigung von 0,25 EUR/km. Die Benutzung eines teureren Verkehrsmittels (z. B. Flugzeug) ist nur aus besonderen Gründen (z. B. Gesundheitszustand, Alter, besonders ungünstige Verkehrsverbindung, Zeitaufwand) gerechtfertigt.

In Ihrem Fall werden Flugkosten erstattet.

b) Verdienstausschlag

Falls Sie Verdienstausschlag haben, lassen Sie bitte eine Bescheinigung über den Verdienstausschlag von Ihrem Arbeitgeber ausfüllen und bringen Sie diese am Terminstag mit. Sofern Sie selbständig oder freiberuflich tätig sind, bitten wir Sie, entsprechende Unterlagen (z. B. Gewerbebescheinigung, Handwerkskarte, Nachweis über die Zulassung usw.) vorzulegen. Die Entschädigung beträgt bis zu 17 EUR je Stunde und wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. Zeugen ohne Verdienstausschlag können 3 EUR je Stunde, Nichterwerbstätige, die einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, 12 EUR je Stunde erhalten. In Ausnahmefällen kön-

nen unter Berücksichtigung Ihrer persönlichen Verhältnisse auch höhere Entschädigungen gewährt werden.

c) Sonstige Auslagen

Die Kosten für eine Vertretung am Arbeitsplatz oder für die Betreuung von Kindern oder sonstigen Angehörigen, die normalerweise von Ihnen beaufsichtigt werden, sowie die Kosten eventueller Begleitpersonen werden nur ersetzt, wenn Sie entsprechende Unterlagen vorlegen. Die Kosten einer notwendigen Übernachtung können nur in Höhe der ortsüblichen Kosten eines Hotels mittlerer Preisklasse berücksichtigt werden.

Die Höhe der an Sie zu zahlenden Entschädigung und der zu erstattenden Reise- und Aufenthaltskosten beträgt annähernd

EUR.

Dieser Wert ist nur eine vorläufige Schätzung und begründet keinen Anspruch auf Zahlung dieses Betrages.

Wichtig:

Der Anspruch auf Entschädigung kann mündlich oder schriftlich bei der Geschäftsstelle der umseitig bezeichneten Behörde geltend gemacht werden. Er erlischt, wenn dies nicht binnen

3 Monaten

ab Beendigung der Zuziehung geschieht.

Sofern Sie Fragen im Zusammenhang mit dieser Ladung haben, wenden Sie sich bitte an das Gericht oder den Anweisungsbeamten.

Muster Nr. 31d¹⁾
Ladung von Zeugen im Ausland
- Englisch -
(zu Nr. 116)

(Name of authority *Bezeichnung der Behörde*)

(Address of authority *Anschrift der Behörde*)

Summons

Please bring this summons with you to the hearing!

Please read the information overleaf. The information is of relevance to you only if the box has been marked with a cross.

Our ref.: <i>Aktenzeichen</i>	Prepared by <i>Bearbeitet von</i>	(Place and date <i>Ort, Datum</i>)
Tel: <i>Telefon</i> (country code)-(area code)-(...) (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkenzahl)-(...) +49-(0) -	Fax: <i>Telefax</i> (country code)-(area code)-(...) (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkenzahl)-(...) +49-(0) -	Email: <i>E-Mail</i>

Criminal proceedings
Strafsache

Imposition of a fine
Bußgeldsache

Private suit
Privatklagesache

against
gegen
in respect
of
wegen

Dear _____,

You are to be heard as a witness in the proceedings specified above. You are therefore hereby summoned to the hearing on

Day <i>Wochentag</i>	Day, Month, Year <i>Tag, Monat, Jahr</i>	Time <i>Uhrzeit</i>	Above building <i>Zimmer Nr.</i> Room No.
-------------------------	---	------------------------	--

The role of witness is an important one. Your testimony may well help the court reach a verdict, even if you are of the opinion that you do not have anything of interest to say. The court needs your testimony at the above hearing to be able to establish the facts of the matter, even if you have already given a statement to the police, the public prosecutor or a judge.

You are entitled to compensation for any loss of earnings you may suffer and to the reimbursement of your expenses. If you are unable to pay your travelling expenses yourself, you can apply for an advance from the court. Please read the information on this overleaf.

Please let us know immediately if you intend to travel to the hearing from an address that is different from the one above, as otherwise, our assessment of the compensation due to you may well be to your disadvantage.

The court must be notified immediately of any change of address so that we can contact you at all times.

Please also inform the court forthwith if you do not have an adequate command of German, so that an interpreter can be engaged for the hearing.

Please also notify the court immediately whether or not you intend comply with this summons.

Be sure to bring with you to the hearing any documents that might be of relevance to the proceedings.

¹⁾ Muster Nr. 31d ist in den Sprachen Bulgarisch, Englisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Niederländisch, Polnisch, Russisch, Türkisch und Ukrainisch vorhanden. Die Muster werden von der obersten Justizbehörde zur Verfügung gestellt.

- Pursuant to Article 12 of the European Convention on Judicial Assistance in Criminal Proceedings, you are entitled to safe conduct. If you attend the hearing, you may not be prosecuted, arrested or your personal freedom in any other way restricted here in the Federal Republic of Germany on account of actions or convictions dating from the period prior to your departure from the territory of that state in which this summons was served upon you. This protection shall end if, during a period of 15 consecutive days subsequent to your hearing in court, you have had sufficient opportunity to leave, but have chosen instead to remain in the Federal Republic of Germany or if you return to the Federal Republic of Germany after having already left it.

Yours sincerely,

Important Information

Prior engagement

If you have a prior engagement on the date of the hearing, please bear in mind that other people besides yourself will be attending the hearing, and that all parties involved have a legitimate interest in settling this matter as soon as possible.

Compensation

You are entitled to compensation for any loss of earnings you may suffer and to the reimbursement of your expenses. If you are unable to pay your travelling expenses yourself or if it would be unreasonable to expect you to do so, you can apply for an advance by writing to the authority specified overleaf or to the nearest representation of the Federal Republic of Germany in your country.

a) Travelling expenses

You will appreciate that the court is obligated to keep the costs of the proceedings to an acceptable minimum. Only the costs of the **cheapest means of transport** from the address specified in the summons to the place of the hearing can therefore be refunded. You are also obliged to make use of any special rates or concessions that may be available.

In case you are travelling here by public transport, you will be reimbursed the expenses up to first class. If you come here by private motor vehicle, you will receive a compensation of 0.25 EUR/kilometer. The use of a more expensive means of transport (flying, for example) is acceptable only in exceptional circumstances (on grounds of health, age, especially poor connections, time etc.).

- The cost of a plane ticket shall be refunded in your case.

b) Loss of earnings

If you suffer a loss of earnings, please ask your employer to certify this and bring this certification concerning the loss of earnings with you to the hearing. If you are self-employed or work free-lance, please submit the relevant proof of this (e.g. trading licence, craftsman's ID, proof that you are licensed to work in a particular profession). You will then be compensated up to EUR 17 per hour for no more than 10 hours per day. Witnesses without any loss of earnings can be compensated at a rate of EUR 3 per hour and those not in gainful employment, but who run a household for more than one person, shall receive EUR 12 per hour. Higher compensation in line with your

personal circumstances can be paid in exceptional cases.

c) Other expenses

Any costs incurred for hiring someone to deputize for you at your place of work or to look after your children or other dependents who are normally in your care, as also the costs incurred by any escort who may be required to accompany you, shall be reimbursed only if you submit the relevant documentary evidence. Should an overnight stay be necessary, you will be refunded at the standard rate for a hotel in the medium price category at the place of the hearing.

- The compensation due to you plus your travelling expenses and other expenses are estimated to be in the order of

EUR.

This amount is an estimate only and does not constitute a claim to payment.

Important:

Your claim to compensation can be made either orally or in writing at the office of the authority specified overleaf. The claim shall lapse unless enforced within

3 months

of the end of your hearing as witness.

Should you have any questions in connection with this summons, please contact the court or the official responsible.

**Ersuchen um Vernehmung eines Beschuldigten
(zu Nr. 117)**

Der Leitende Oberstaatsanwalt München I München, den

Aktenzeichen

Doyen des Juges d'Instruction du Tribunal
de Grande Instance de Marseille
6, rue Joseph Autran

13281 Marseille Cedex 06
FRANKREICH

Bearbeitet von

.....
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)

+49-(0).....-

Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)

+49-(0).....-

E-Mail

.....

Eilt sehr! Haft!

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;
hier: Ersuchen um Vernehmung des Beschuldigten in einem Ermittlungsverfahren
gegen X.Y. wegen Diebstahls

Mit 1 Mehrfertigung dieses Ersuchens

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den

deutschen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1966 in Fürth, wohnhaft in
80539 München, Maximilianstraße 1, zur Zeit in Untersuchungshaft in der
Justizvollzugsanstalt Marseille,

ist bei der Staatsanwaltschaft München I ein Ermittlungsverfahren wegen Diebstahls
anhängig.

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen:¹⁾

Nach deutschem Recht erfüllt dieses Verhalten den Tatbestand eines Vergehens des
Diebstahls (§ 242 des deutschen Strafgesetzbuchs).²⁾

Der Beschuldigte wurde am 20. September 2004 in Nizza wegen einer dort
begangenen Unterschlagung festgenommen und befindet sich seitdem in der
Justizvollzugsanstalt Marseille in Untersuchungshaft.

1) Der Sachverhalt ist so kurz wie möglich, aber so ausführlich wie nötig darzustellen (vgl. auch Muster Nm. 28 und 31).

2) Bei nicht allgemein bekannten Straftatbeständen oder bei schwierig gelagertem Sachverhalt empfiehlt es sich, auch die
rechtliche Würdigung und den Wortlaut der einschlägigen Strafbestimmungen wiederzugeben oder entsprechende
Gesetzesauszüge beizufügen.

Ich bitte, X.Y. als Beschuldigten für das hiesige Verfahren durch den/die zuständige/n Richter/Staatsanwalt/Polizeibehörde³⁾ vernehmen zu lassen. Insbesondere sollen dem Beschuldigten folgende Fragen gestellt werden:⁴⁾

Vor der Vernehmung bitte ich den Beschuldigten X.Y. auf seine Rechte aus § 163a Abs. 1, 2, 4 und § 136 der deutschen Strafprozessordnung hinzuweisen.

Die einschlägigen Vorschriften der Strafprozessordnung lauten:⁵⁾

Für eine baldige Übermittlung der Vernehmungsniederschrift wäre ich dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

3) Eine Vernehmung durch einen ausländischen Staatsanwalt oder eine Polizeibehörde wird nur im Vorverfahren in Betracht kommen.

4) Hier sind Fragen, deren Beantwortung wichtig erscheint, aufzunehmen. Einige Staaten des englischen Rechtskreises fordern einen bis ins einzelne ausgearbeiteten Fragebogen.

5) Es kann insoweit auch auf beigefügte Gesetzesauszüge Bezug genommen werden.

6) Möglicher Zusatz:

Ferner bitte ich, im Hinblick auf den außerordentlichen Umfang des Verfahrens und die schwierige Beweisführung dem Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I, Herrn Staatsanwalt A.B., telefonisch zu erreichen unter Nr., die Anwesenheit bei der Vernehmung zu gestatten und ein Fragerecht einzuräumen. Falls die Teilnahme gestattet wird, bitte ich, mich rechtzeitig von dem Vernehmungstermin zu benachrichtigen.

Muster Nr. 32a
Ersuchen um Vernehmung von Zeugen
(zu Nr. 117)

Landgericht München I

München, den

Aktenzeichen

Juzgado de Instrucción de Madrid
Plaza de Castilla 1

Bearbeitet von

.....
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)

+49-(0).....-.....

Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)

+49-(0).....-.....

E-Mail

.....

28071 Madrid
SPANIEN

Eilt sehr! Haft!

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;
hier: Ersuchen um Vernehmung von zwei Zeugen in einem Strafverfahren gegen X.Y.
wegen Unterschlagung und anderem

Mit 1 Mehrfertigung dieses Ersuchens und
2 Übersetzungen dieses Ersuchens

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der 10. Großen Strafkammer des Landgerichts München I ist gegen den

deutschen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1966 in Fürth, wohnhaft in
80539 München, Maximilianstraße 1,

ein Strafverfahren wegen Unterschlagung und Diebstahls anhängig. Dem Angeklagten
wird vorgeworfen:¹⁾

Nach deutschem Recht erfüllt dieses Verhalten den Tatbestand eines Vergehens der
Unterschlagung und eines Vergehens des Diebstahls (§§ 246, 242 des deutschen
Strafgesetzbuchs).²⁾

Der Angeklagte bringt zu seiner Verteidigung vor:

Ich bitte deshalb, die Herren M.M., wohnhaft in, und N.N., wohnhaft in,
durch den/die zuständige/n Richter/Staatsanwalt/Polizeibehörde³⁾ als Zeugen zu dem
geschilderten Sachverhalt vernehmen zu lassen.

1) Der Sachverhalt ist so kurz wie möglich, aber so ausführlich wie nötig darzustellen (vgl. auch Muster Nm. 28 und 31).

2) Bei nicht allgemein bekannten Straftatbeständen oder bei schwierig gelagertem Sachverhalt empfiehlt es sich, auch die
rechtliche Würdigung und den Wortlaut der einschlägigen Strafbestimmungen wiederzugeben oder entsprechende
Gesetzesauszüge beizufügen.

3) Eine Vernehmung durch einen ausländischen Staatsanwalt oder eine Polizeibehörde wird nur im Vorverfahren in Betracht
kommen.

Wenn es dem dortigen Recht nicht widerspricht, bitte ich, die Zeugen zu veranlassen, den Sachverhalt im Zusammenhang zu schildern. Vor allem bitte ich sie zu folgenden Fragen zu vernehmen:

1. Welches ist der Name, der Vorname, das Alter, der Beruf und der Wohnsitz der Zeugen?
2. Sind die Zeugen mit dem Angeklagten verwandt oder verschwägert? Kennen sie den Angeklagten? Seit wann?
3.⁴⁾

Nach den bisherigen Ermittlungen bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Zeuge M.M. an den dem Angeklagten zur Last gelegten Taten in strafbarer Weise beteiligt war. Ich bitte daher, den Zeugen darüber zu belehren⁵⁾, dass er die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, deren Beantwortung ihm selbst oder einem nahen Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Von einer Vereidigung des Zeugen M.M. bitte ich abzusehen.

Der Zeuge N.N. ist nach deutschem Recht nicht berechtigt, die Aussage oder die Eidesleistung zu verweigern. Ich bitte daher, diesen Zeugen unter Eid oder, falls dies nach dortigem Recht nicht möglich sein sollte, unter Abgabe einer dem Eid entsprechenden Wahrheitsversicherung zu vernehmen.

Sollte sich ein Zeuge auf in seinem Besitz befindliche Schriftstücke berufen, bitte ich den Zeugen zu veranlassen, diese in Urschrift oder in Ablichtung der Vernehmungsniederschrift beizufügen.

Nach der deutschen Strafprozessordnung sind der Staatsanwalt sowie der Angeklagte und sein Verteidiger berechtigt, bei der Vernehmung der Zeugen anwesend zu sein.⁶⁾ Der Staatsanwalt hat auf seine Teilnahme verzichtet. Falls dem Angeklagten und seinem Verteidiger auch nach dortigem Recht die Teilnahme an der Vernehmung gestattet ist, bitte ich, mich von dem Termin so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass der Angeklagte und sein Verteidiger von dem Zeitpunkt der Vernehmung und der Möglichkeit der Teilnahme verständigt werden können.

Die Sache ist besonders eilbedürftig, weil sich X.Y. in Untersuchungshaft befindet und der Termin zur Hauptverhandlung bereits auf den bestimmt ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

4) Hier sind Fragen, deren Beantwortung wichtig erscheint, aufzunehmen. Einige Staaten des englischen Rechtskreises fordern einen bis ins einzelne ausgearbeiteten Fragebogen.

5) Im Ersuchen ist auf in Betracht kommende Zeugnis- und Eidesverweigerungsrechte unter wörtlicher Anführung der deutschen Gesetzesbestimmungen hinzuweisen (vgl. Nr. 117 Abs. 2).

6) Nach Möglichkeit ist vor Stellung des Ersuchens zu klären, ob Verfahrensbeteiligte an der Vernehmung teilnehmen wollen (vgl. Nr. 29 Abs. 2).

Muster Nr. 33
Ersuchen um Auskunft
(zu Nr. 118 Abs. 2)

Der Leitende Oberstaatsanwalt München I München, den
Aktenzeichen

Bezirksgericht

5020 Salzburg
Österreich

Bearbeitet von

Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)

+49-(0).....-.....

Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)

+49-(0).....-.....

E-Mail

Eilt sehr! Haft!

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;
hier: Ersuchen um Auskunft in einem Ermittlungsverfahren gegen X.Y. wegen Diebstahls

Mit 1 Mehrfertigung dieses Ersuchens

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den

deutschen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1966 in Fürth, wohnhaft in 80539 München, Maximilianstraße 1, zur Zeit in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt München,

ist bei der Staatsanwaltschaft München I ein Ermittlungsverfahren wegen Diebstahls anhängig.

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen:¹⁾

Der Beschuldigte bestreitet die ihm zur Last gelegten Taten und bringt unter anderem vor, er könne diese schon deswegen nicht begangen haben, weil er sich zur Tatzeit aufgrund eines Haftbefehls des Bezirksgerichts Salzburg im Gefangenenhaus Salzburg in Haft befunden habe. Im Übrigen sei er auch nicht deutscher, sonder österreichischer Staatsangehöriger. Es müsse sich um eine Personenverwechslung handeln.

Ich bitte daher um Auskunft, ob beim Bezirksgericht oder bei der Verwaltung des Gefangenenhauses Salzburg Akten über den Beschuldigten vorhanden sind, aus denen sich ergibt, ob und gegebenenfalls für welches Verfahren er sich in der angegebenen Zeit in Haft befunden hat.

Sollten sich bei den Akten des Gerichts oder der Verwaltung des Gefangenenhauses erkennungsdienstliche Unterlagen über den Beschuldigten befinden, bitte ich zum Zweck der Identifizierung um Übersendung von beglaubigten Ablichtungen dieser Unterlagen.

¹⁾ Der Sachverhalt ist so kurz wie möglich, aber so ausführlich wie nötig darzustellen. Im übrigen vgl. hierzu Muster Nrn. 28 und 31.

Ich bitte außerdem, eine Auskunft der zuständigen österreichischen Verwaltungsbehörde einzuholen, ob der Beschuldigte die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt.

Der Beschuldigte befindet sich zur Zeit in Untersuchungshaft. Ich wäre daher für eine baldige Erledigung meines Auskunftersuchens dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

Muster Nr. 33a ^{*)}

**Ersuchen um Erteilung einer Auskunft aus dem Strafregister
(zu Nr. 118 Abs. 2)**

**Ersuchen
um Erteilung einer Auskunft aus dem Strafregister
gemäß dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die
Rechtshilfe in Strafsachen**

Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der ersuchenden Stelle	Bezeichnung und Anschrift der Bestimmungsbehörde
--	--

In einem strafrechtlichen Verfahren

wegen

gegen die nachstehend näher bezeichnete Person beehrt sich die ersuchende Stelle, die Bestimmungsbehörde um baldige Übersendung einer Auskunft aus dem dortigen Strafregister bezüglich des/der Beschuldigten zu bitten.

Geburtsname
Familienname (nur bei Abweichungen vom Geburtsnamen)
Vornamen
Geburtsstag
Geburtsort
Staatsangehörigkeit
Letzte bekannte Anschrift
Geburtsname der Mutter

Ausgefertigt in		
am		
Unterschrift und Siegel		
Name, Amtsbezeichnung		
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...) +49-(0) -	Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...) +49-(0) -	E-Mail

*) Weitere Möglichkeit:

Eine Strafregisterauskunft aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union kann - sofern die Auskunft hinsichtlich des jeweiligen Staates nicht bereits über das Automatische Mitteilungs- und Auskunftsverfahren beim Bundeszentralregister (AUMIAU) möglich ist - beim Bundesamt für Justiz - Bundeszentralregister - per Telefax (Nr. 01888/410 5050) formlos angefordert werden. Die Auskunft erfolgt über die Zentralbehörden der Mitgliedstaaten und soll innerhalb von 10 Arbeitstagen eingehen.

Auskunft aus dem Strafregister

Die unterzeichnete Behörde beehrt sich, zu bescheinigen, dass in dem hiesigen Strafregister hinsichtlich der umstehend aufgeführten Person

- keine Eintragungen enthalten sind.
- die sich aus der Anlage ergebenden Eintragungen enthalten sind.
- die folgenden Eintragungen enthalten sind:

Zurück an:

Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der ersuchenden Stelle

Ausgefertigt in
am
unterzeichnete Behörde
Unterschrift und Siegel
Name, Amtsbezeichnung

Muster Nr. 33b^{*)}

**Zweisprachiges Ersuchen um Erteilung einer Auskunft aus dem Strafregister
- Deutsch/Englisch -
(zu Nr. 14 Abs. 3, Nr. 118 Abs. 2)**

**Ersuchen
um Erteilung einer Auskunft aus dem Strafregister
gemäß dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen
Application
for the disclosure of information from Judicial Records
in accordance with the European Convention of 20 April 1959 on Mutual Assistance in Criminal
Matters**

Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der ersuchenden Stelle <i>Designation, address and reference of the requesting authority</i>	Bezeichnung und Anschrift der Bestimmungsbehörde <i>Designation and address of the receiving authority</i>
---	---

In einem strafrechtlichen Verfahren
In criminal proceedings

wegen *for*

gegen die nachstehend näher bezeichnete Person beehrt sich die ersuchende Stelle, die Bestimmungsbehörde um baldige Übersendung einer Auskunft aus dem dortigen Strafregister bezüglich des/der Beschuldigten zu bitten.

against the person designated below, the requesting authority has the honour to ask the requested authority to send information from its judicial records regarding the accused person as soon as possible.

Geburtsname <i>Surname at birth</i>
Familienname (nur bei Abweichungen vom Geburtsnamen) <i>Present surname (only if different from above)</i>
Vornamen <i>Forenames</i>
Geburtsstag <i>Date of birth</i>
Geburtsort <i>Place of birth</i>
Staatsangehörigkeit <i>Nationality</i>
Letzte bekannte Anschrift <i>Last known address</i>
Geburtsname der Mutter <i>Mother's maiden name</i>

^{*)} Muster Nr. 33b ist in den Sprachen Bulgarisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Litauisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Schwedisch, Slowakisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch vorhanden. Die Muster werden von der obersten Justizbehörde zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt in <i>Done at</i>		
am <i>on</i>		
Unterschrift und Siegel <i>signature and seal</i>		
Name, Amtsbezeichnung <i>name, official title</i>		
Telefon <i>Tel:</i> (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...) <i>(country code)-(area code)-(...)</i> +49-(0).....-.....	Telefax <i>Fax:</i> (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...) <i>(country code)-(area code)-(...)</i> +49-(0).....-.....	E-Mail <i>Email:</i>

**Auskunft aus dem Strafregister
Information from Judicial Records**

Die unterzeichnete Behörde beehrt sich, zu bescheinigen, dass in dem hiesigen Strafregister hinsichtlich der umstehend aufgeführten Person

The undersigned authority has the honour to declare that in its judicial records regarding the person designated overleaf

- keine Eintragungen enthalten sind.
no entries are contained.
- die sich aus der Anlage ergebenden Eintragungen enthalten sind.
entries are contained as listed in the annex hereto.
- die folgenden Eintragungen enthalten sind:
the following entries are contained:

Zurück an: Please return to:

Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der ersuchenden Stelle <i>Designation, address and reference of the requesting authority</i>

Ausgefertigt in <i>Done at</i>
am <i>on</i>
unterzeichnete Behörde <i>signing authority</i>
Unterschrift und Siegel <i>signature and seal</i>
Name, Amtsbezeichnung <i>name, official title</i>

Muster Nr. 34a
Unmittelbares ausgehendes Verfolgungersuchen
(zu Nr. 146 Abs. 1)

Der Leitende Oberstaatsanwalt
Aktenzeichen

Konstanz, den

Hoofdofficier van Justitie te Almelo
c/o
IRC Noord Oost Nederland
Postbus 588

9700 AN Groningen
NIEDERLANDE

Bearbeitet von
.....
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)
+49-(0).....-.....
Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)
+49-(0).....-.....
E-Mail
.....

Anzeige zum Zweck der Strafverfolgung gemäß Artikel 21 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20.04.1959;
hier: Strafverfolgung gegen X.Y. und N.N.

Mit 1 Sachverhaltsdarstellung (zweifach)¹⁾
1 Heft Ermittlungsakten

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Obengenannten führe ich ein Ermittlungsverfahren wegen räuberischer Erpressung. Die Personalien der Beschuldigten und der Tatvorwurf ergeben sich im einzelnen aus der beigefügten Sachverhaltsdarstellung.

Da sie niederländische Staatsangehörige sind, sich inzwischen wieder in den Niederlanden aufhalten und nicht damit gerechnet werden kann, dass sie in absehbarer Zeit in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren, bitte ich zu prüfen, ob die Strafverfolgung übernommen werden kann.

Eine beglaubigte Mehrfertigung der wesentlichen Aktenteile ist beigefügt; ihre Rückgabe ist nicht erforderlich.²⁾

Ich wäre dankbar, wenn Sie mir die Übernahme des Verfahrens bestätigen, den Ausgang des Verfahrens zu gegebener Zeit mitteilen und gegebenenfalls eine Abschrift der ergangenen Entscheidung übermitteln würden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

1) Falls kein Übersetzungsverzicht besteht, sind Übersetzungen des Ersuchens und der Sachverhaltsdarstellung (zweifach) beizufügen.

2) Alternative:
Die Originalermittlungsakten liegen bei; ich bitte, sie nach Abschluss des Verfahrens zurückzusenden.

Muster Nr. 35
Sachverhaltsdarstellung
als Unterlage eines ausgehenden Verfolgungersuchens
(zu Nr. 146 Abs. 3)

Staatsanwaltschaft Konstanz, den

Aktenzeichen

Sachverhaltsdarstellung

Gegen die niederländischen Staatsangehörigen

- a) X.Y., geboren am 22. September 1976 in Groningen, Kaufmann, wohnhaft in 8022 AH Zwolle/Niederlande, Meppelerstraatweg 69, und
- b) N.N., geboren am 6. Juni 1966 in Zutphen, Steinmetz, wohnhaft in 7607 GB Almelo/Niederlande, Egbert Gorterstraat 17,

führt die Staatsanwaltschaft Konstanz ein Ermittlungsverfahren wegen räuberischer Erpressung.

Die Beschuldigten beobachteten am 27. Mai 2003 in Konstanz in der Mainaustraße den Kiosk der A.B., in welchem diese Tabakwaren und Zeitschriften verkauft. Gegen 11.20 Uhr, als sich gerade niemand in der Nähe des Kiosks aufhielt, ging der Beschuldigte X.Y. entsprechend dem zuvor gefassten gemeinsamen Tatentschluss an den Verkaufsschalter des Kiosks und täuschte den Kauf einer Stange Zigaretten und einiger Zeitschriften vor. Währenddessen näherte sich der Beschuldigte N.N. mit einer Pistole der Kioskinhaberin und forderte sie unter Vorhalten der Waffe auf, Geld herauszugeben. Nachdem die Geschädigte A.B. den beiden Beschuldigten eine Plastiktüte mit 286,40 EUR in Scheinen und Münzen sowie - auf deren Verlangen - zusätzlich noch fünf Stangen Zigaretten ausgehändigt hatte, flohen beide Täter mit dem N.N. gehörenden Personenkraftwagen der Marke, Typ, amtliches Kennzeichen, und begaben sich an ihre Wohnsitze in die Niederlande zurück.

Dieser Sachverhalt beruht auf dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen, insbesondere den Zeugenaussagen der geschädigten Kioskinhaberin A.B. und des Blumenhändlers W.Z., der den Vorfall von der gegenüberliegenden Straßenseite aus beobachtet hat. Die Beschuldigten selbst konnten wegen ihrer Flucht in die Niederlande zu der ihnen vorgeworfenen Straftat hier nicht vernommen werden.

Nach dem dargestellten Sachverhalt besteht der hinreichende Verdacht, dass sich die Beschuldigten wegen räuberischer Erpressung nach §§ 255, 253, 249, 250 Abs. 1 Nr. 1, § 25 Abs. 2 des deutschen Strafgesetzbuchs strafbar gemacht haben.

Die einschlägigen Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs lauten¹⁾

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

1) Der Wortlaut der in Betracht kommenden Strafbestimmungen ist entweder abzuschreiben oder in Form einer Ablichtung des Gesetzestextes beizufügen.

Vordruck Nr. 40^{*)}
Europäischer Haftbefehl
(zu Nr. 162 RiVSt, zu Nr. 6 der Anlage F der RiStBV)

EUROPÄISCHER HAFTBEFEHL ⁽¹⁾

Dieser Haftbefehl ist von einer zuständigen Justizbehörde ausgestellt worden. Ich beantrage, dass die unten genannte Person zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung festgenommen und übergeben wird.

⁽¹⁾ Dieser Haftbefehl ist in einer der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats oder in einer von diesem Staat akzeptierten Sprache auszufertigen bzw. in eine solche Sprache zu übersetzen, wenn dieser Staat bekannt ist.

^{*)} Vordruck Nr. 40 ist in den Sprachen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorhanden. Die Vordrucke werden von der obersten Justizbehörde zur Verfügung gestellt.

a) Angaben zur Identität der gesuchten Person:

Familienname:

Vorname(n):

ggf. Geburtsname:

ggf. Aliasname:

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Wohnort und/oder bekannte Anschrift:

Falls bekannt: Sprache oder Sprachen, die die gesuchte Person versteht:

Besondere Kennzeichen/Beschreibung der gesuchten Person:

Foto und Fingerabdrücke der gesuchten Person, sofern diese vorhanden sind und übermittelt werden können, oder Kontaktadresse der Person, die diese oder ein DNS-Profil übermitteln kann (sofern diese Daten zur Übermittlung verfügbar sind und nicht beigefügt waren).

b) Entscheidung, die dem Haftbefehl zugrunde liegt

1. Haftbefehl oder justizielle Entscheidung mit gleicher Wirkung:

Die den Haftbefehl ausstellende Behörde:

Datum des Haftbefehls:

Aktenzeichen:

Art:

2. Vollstreckbares Urteil:

Bezeichnung des Gerichtes:

Datum des Urteils:

Rechtskräftig seit:

Aktenzeichen:

c) Angaben zur Dauer der Strafe

1. Höchstdauer der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung, die für die Straftat(en) verhängt werden kann:

2. Dauer der verhängten Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung:

Noch zu verbüßende Strafe:

d) Entscheidung in einem Abwesenheitsurteil:

- Die betreffende Person wurde persönlich vorgeladen oder auf andere Weise vom Termin und vom Ort der Verhandlung unterrichtet, die zu dem Abwesenheitsurteil geführt hat,
oder
- die betreffende Person wurde nicht persönlich vorgeladen oder auf andere Weise vom Termin und vom Ort der Verhandlung, die zum Abwesenheitsurteil geführt hat, unterrichtet, verfügt aber nach der Übergabe an die Justizbehörde über folgende rechtliche Garantien (diese Garantien können im Voraus gegeben werden):

Nähere Angaben zu den Garantien:

e) Straftat(en)

Dieser Haftbefehl bezieht sich auf insgesamt Straftaten.

Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat(en) begangen wurde(n), einschließlich Tatzeit (Datum und Uhrzeit), Tatort und Art der Beteiligung der gesuchten Person an der(n) Straftat(en)

Tatzeit/Tatzeitraum:

Tatort(e):

Sachverhalt:

Art der Beteiligung:

Art und rechtliche Würdigung der Straftat(en) und anwendbare gesetzliche Bestimmungen:

Rechtliche Würdigung der Straftat(en):

Anzuwendende gesetzliche Bestimmungen:

- I. Bitte kreuzen Sie gegebenenfalls an, ob es sich um eine oder mehrere der folgenden - nach dem Recht des Ausstellungsstaats definierten - Straftaten handelt, die im Ausstellungsmitgliedstaat mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
- Terrorismus
- Menschenhandel
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen
- Korruption
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten
- Geldfälschung, einschließlich Euro-Fälschung
- Cyberkriminalität
- Umweltkriminalität, einschließlich illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung
- illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
- Diebstahl in organisierter Form oder schwerer Raub
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenstände
- Betrug
- Erpressung und Schutzgelderpressung
- Nachahmung und Produktpiraterie
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit
- Fälschung von Zahlungsmitteln
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen
- Vergewaltigung
- Brandstiftung
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen
- Flugzeug-/Schiffsentführung
- Sabotage

- II. Vollständige Beschreibung der Straftat oder der Straftaten, die nicht unter die Fälle nach Abschnitt I fallen

f) Sonstige für den Fall relevante Umstände (fakultative Angaben):

(NB. Hierunter könnten Bemerkungen zur Extraterritorialität, zur Unterbrechung der Verjährungsfristen und zu sonstigen Folgen der Straftat fallen)

g) Dieser Haftbefehl betrifft auch die Beschlagnahme und Übergabe von Gegenständen, die als Beweisstücke dienen können.

Dieser Haftbefehl betrifft auch die Beschlagnahme und Übergabe von Gegenständen, die die gesuchte Person aus der Straftat erlangt hat.

Beschreibung (und Lokalisierung) der Gegenstände (falls bekannt):

h) Die Straftat/Straftaten, aufgrund deren dieser Haftbefehl ausgestellt wurde, ist/sind mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder einer lebenslangen Maßregel der Sicherung bedroht oder hat/haben zur Verhängung einer solchen Strafe bzw. Maßregel geführt.

- Nach der Rechtsordnung des Ausstellungsmitgliedstaats kann die verhängte Strafe - auf Antrag oder nach mindestens 20 Jahren - daraufhin überprüft werden, ob die Vollstreckung dieser Strafe oder Maßregel auszusetzen ist, und/oder
- nach der Rechtsordnung des Ausstellungsmitgliedstaats können Gnadenakte, auf die die Person nach dem innerstaatlichen Recht oder der Rechtspraxis des Ausstellungsmitgliedstaats Anspruch hat, mit dem Ziel der Nichtvollstreckung dieser Strafe oder Maßregel angewandt werden.

i) Justizbehörde, die den Haftbefehl ausgestellt hat:

Offizielle Bezeichnung:

Name ihres Vertreters ⁽¹⁾:

Funktion (Titel/Dienststrang):

Aktenzeichen:

Anschrift:

Telefonnummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetz-kennzahl) (...)

Fax-Nummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetz-kennzahl) (...)

E-Mail:

Kontaktadresse der Person, die die erforderlichen praktischen Vorkehrungen für die Übergabe treffen kann:

⁽¹⁾ In die einzelnen Sprachfassungen ist eine Bezugnahme auf den "Träger" der Justizbehörde aufzunehmen.

Im Fall der Benennung einer zentralen Behörde für die Übermittlung und administrative Entgegennahme von Europäischen Haftbefehlen:

Bezeichnung der zentralen Behörde:

ggf. zu kontaktierende Person (Titel/Dienstrang und Name):

Anschrift:

Telefonnummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)

Fax-Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)

E-Mail:

Unterschrift der ausstellenden Justizbehörde und/oder ihres Vertreters:

.....

Name:

Funktion (Titel/Dienstrang):

Datum:

(ggf.) amtlicher Stempel

**Begleitschreiben zur Einleitung der internationalen Fahndung zur Festnahme
(zu Nr. 6 und 8 der Anlage F der RiStBV)**

(Bezeichnung der Justizbehörde)		(Ort, Datum)	
Telefon	Telefax	E-Mail	

Über ¹⁾

.....

und

Landeskriminalamt¹⁾

.....

Eilt sehr!

(Raum für Begründung, Hinweise auf aktuellen Aufenthalt der gesuchten Person)

.....

.....

.....

an
Bundeskriminalamt
- ZD 12/ZD 13 -

65173 Wiesbaden

(Aktenzeichen der Justizbehörde)	(Aktenzeichen des Landeskriminalamtes)
----------------------------------	--

**Einleitung der nationalen und internationalen Fahndung
im Inpol, im Schengener Informationssystem (SIS) und durch Interpol
zur Festnahme folgender Person:**

(Name)	(Vorname)	(Geb.datum)	(Geburtsort)
--------	-----------	-------------	--------------

Mit 1 Blattsammlung

Ich bitte, auf Grund folgender

<input type="checkbox"/> Haftbefehle:	(Bezeichnung des Gerichts)	(Datum)	(Aktenzeichen)
<input type="checkbox"/> Urteile:	(Bezeichnung des Gerichts)	(Datum)	(Aktenzeichen)
<input type="checkbox"/> :	()	(Datum)	(Aktenzeichen)
<input type="checkbox"/> Gesamtstrafen- beschlüsse:	(Bezeichnung des Gerichts)	(Datum)	(Aktenzeichen)

- die nationale Fahndung einzuleiten und füge je eine beglaubigte Mehrfertigung bei.
- die bestehende nationale Fahndung zu verlängern.

Für die Erfassung ²⁾

- verweise ich auf den beiliegenden Europäischen Haftbefehl und ergänze um die sonst in KP 21/24 enthaltenen Angaben:

PHW Personengebundene Hinweise			
<input type="checkbox"/> Bewaffnet	<input type="checkbox"/> Gewalttätig	<input type="checkbox"/> Ausbrecher	<input type="checkbox"/> Ansteckungsgefahr
<input type="checkbox"/> BTM-Konsument	<input type="checkbox"/> Freitodgefahr	<input type="checkbox"/> Prostitution	<input type="checkbox"/> Fremdenfeindlich
FAA Anlass der Ausschreibung		<input type="checkbox"/> Straftat (01)	<input type="checkbox"/> Strafvollstreckung (02)
Klartextliche Erläuterung:			<input type="checkbox"/> Unterbringung (03)
FSD Sachbearbeitende Dienststelle (Sachbearbeiter, Telefon)			FGZ Tgb.-Nr./Aktenzeichen

- liegt KP 21/24 bei.

1) Die Übersendung erfolgt über die für die Datenerfassung zuständige örtliche Polizeidienststelle, falls nicht im jeweiligen Bundesland das Landeskriminalamt die Daten für die nationale und internationale Fahndung zur Festnahme erfasst. Ist die Bundespolizei für die Sachbearbeitung zuständig, erfolgt die Datenerfassung durch die im jeweiligen Bundesland zuständige Bundespolizeidirektion.

2) KP 21/24 ist zu benutzen, falls nicht auf Grund der Voraussetzungen im jeweiligen Bundesland die Daten unmittelbar aus diesem Vordruck und dem Europäischen Haftbefehl übernommen werden können.

Zugleich übersende ich den Europäischen Haftbefehl - der auf der Grundlage der oben angegebenen nationalen Entscheidungen ausgestellt ist - mit der Bitte, auch die internationale Fahndung einzuleiten, und zwar

a) Fahndungsraum I

- in den Staaten der Europäischen Union, in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz
(und zwar zur Zeit in den Staaten
 - Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Spanien Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn auf der Grundlage des Europäischen Haftbefehls als SIS-Fahndung,
 - Island [assoziiert] und Norwegen [assoziiert] auf der Grundlage des Schengener Durchführungsübereinkommens als SIS-Fahndung,
 - Bulgarien, Irland, Rumänien, Vereinigtes Königreich und Zypern auf der Grundlage des Europäischen Haftbefehls als Fahndung über Interpol und
 - Liechtenstein und Schweiz auf der Grundlage des Europäischen Auslieferungsübereinkommens von 1957 als Fahndung über Interpol.)
- in folgenden der oben aufgeführten Staaten wird im Falle des Antreffens die Auslieferung nicht begehrt werden:
- Begründung:

b) Fahndungsraum II

- zusätzlich in den in Fahndungsraum I nicht aufgeführten Staaten der Fahndungszone 2.
- zusätzlich in den nachfolgend aufgelisteten Fahndungszonen:
 - Fahndungszone 3 Fahndungszone 4 Fahndungszone 5 Fahndungszone 6
 - Fahndungszone 7 Fahndungszone 8 Fahndungszone 9 **weltweit**
 Informationen zu den einzelnen Fahndungszonen sind in der Anlage "Fahndungszonen" enthalten.
- zusätzlich in den folgenden Einzelstaaten: ³⁾
- In folgenden unter b) aufgeführten Staaten wird im Falle des Antreffens die Auslieferung nicht begehrt werden: ⁴⁾
- Begründung:
- In folgenden unter b) aufgeführten Staaten soll keine internationale Fahndung eingeleitet werden: ⁵⁾
- Begründung:

c) Fahndung in einzelnen Staaten

- nur in folgenden Einzelstaaten: ⁶⁾

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

3) Eintragungen kommen in Betracht, wenn zusätzlich zu Fahndungsraum I nicht in vollständigen Fahndungszonen sondern in bestimmten weiteren Staaten gefahndet werden soll.
 4) Von der Fahndung in einer Fahndungszone können einzelne Staaten technisch nicht ausgenommen werden. Die aufgeführten Staaten erhalten daher neben den Fahndungsdaten die zusätzliche Information, dass im Falle des Antreffens die Auslieferung nicht begehrt werden wird.
 5) Falls die aufgeführten Staaten von den Fahndungsdaten aus besonderen Gründen keine Kenntnis erlangen dürfen, muss das BKA in den übrigen Staaten der Fahndungszone Einzelfahndungen einleiten. Dieses Verfahren ist technisch sehr aufwändig.
 6) Eintragungen kommen in Betracht, wenn ausschließlich in bestimmten Staaten über Interpol gefahndet werden soll.

Fahndungszonen

Fahndungszone 2
Albanien
Andorra
Armenien
Aserbaidschan
Belgien*
Bosnien und Herzegowina
Bulgarien*
Dänemark*
Estland*
Finnland*
Frankreich*
Georgien
Gibraltar
Griechenland*
Irland*
Island*
Italien*
Kroatien
Lettland*
Liechtenstein*
Litauen*
Luxemburg*
Malta*
Mazedonien
Moldau
Monaco
Montenegro
Niederlande*
Norwegen*
Österreich*
Polen*
Portugal*
Rumänien*
Russische Föderation
Schweden*
Schweiz*
Serbien
Slowakei*
Slowenien*
Spanien*
Tschechische Republik*
Türkei
Ukraine
Ungarn*
Vereinigtes Königreich*
Weißrussland/Belarus
Zypern*

* Durchgestrichene Staaten:
enthalten in Fahndungsraum I

Fahndungszone 3
Ägypten
Algerien
Bahrain
Iran
Israel
Jemen
Jordanien
Katar
Kuwait
Libanon
Libyen
Marokko
Oman
Saudi-Arabien
Syrien
Tunesien
Vereinigte Arabische Emirate

Fahndungszone 4
Argentinien
Bolivien
Brasilien
Chile
Ecuador
Guyana
Kolumbien
Paraguay
Peru
Suriname
Uruguay
Venezuela

Fahndungszone 5
Äquatorialguinea
Äthiopien
Angola
Benin
Botsuana
Burkina Faso
Burundi
Côte d'Ivoire
Dschibuti
Gabun
Gambia
Ghana
Guinea
Kamerun
Kap Verde
Kenia
Kongo, Demokratische Republik
Lesotho
Madagaskar
Malawi
Mali
Mauretanien
Mauritius
Mosambik
Nambibia
Niger
Nigeria
Ruanda
Sambia
Senegal
Seychellen
Simbabwe
Sudan
Südafrika
Swasiland
Tansania
Togo
Tschad
Uganda

Fahndungszone 6
Kanada
Vereinigte Staaten

Fahndungszone 7
Bangladesch
Brunei Darussalam
China (Volksrepublik China)
China (Hongkong)
China (Macau)
Indien
Indonesien
Japan
Kambodscha
Kasachstan
Korea, Republik
Laos
Malaysia
Malediven
Mongolei
Myanmar
Nepal
Pakistan
Philippinen
Singapur
Sri Lanka
Thailand
Usbekistan
Vietnam

Fahndungszone 8
Anguilla
Antigua und Barbuda
Aruba
Bahamas
Barbados
Belize
Bermuda
Britische Jungferninseln
Costa Rica
Dominica
Dominikanische Republik
El Salvador
Grenada
Guatemala
Haiti
Honduras
Jamaika
Kaimaninseln
Mexiko
Montserrat
Nicaragua
Niederländische Antillen
Panama
Puerto Rico
St. Kitts und Nevis
St. Lucia
St. Vincent und die Grenadinen
Trinidad und Tobago
Turks- und Caicosinseln

Fahndungszone 9
Amerikanisch-Samoa
Australien
Fidschi
Marshallinseln
Nauru
Neuseeland
Papua-Neuguinea
Tonga

**Verfügung zum Antrag auf amtsrichterliche Vernehmung eines Verfolgten
bei Auslieferungsverfahren an Mitgliedstaaten der Europäischen Union
(zu Nr. 153a)**

(auf Kopfbogen)

Generalstaatsanwaltschaft , den

Aktenzeichen

Amtsgericht
- Haftrichterin/Haftrichter -

**Eilt sehr!
Haft!**

.....

Auslieferung des/derStaatsangehörigen
.....
geb. am in
aus Deutschland nach/in die
zur Strafverfolgung/Strafvollstreckung wegen

Mit 1 Blattsammlung

Gemäß §§ 22, 28, 41, 79, 80, 83b IRG¹⁾ beantrage ich,

der verfolgten, oben bezeichneten Person,

- die am vorgeführt werden wird,
 - zurzeit im Gewahrsam der Polizei,
 - zurzeit in der JVA ,
- erforderlichenfalls unter Hinzuziehung eines Dolmetschers

zu eröffnen, dass die Behörden ihre Auslieferung betreiben
und sie zur Sicherung der Auslieferung vorläufig festgenommen worden ist.

Ich bitte, ihr den Inhalt des Telefax

- des BKA Wiesbaden vom
 - des LKA vom
 - nebst Anlagen
- bekannt zu machen.

Ferner beantrage ich,

1. die verfolgte Person darauf hinzuweisen, dass sie sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes bedienen kann (§ 40 IRG);
2. ihre Personalien – insbesondere ihre Staatsangehörigkeit – festzustellen und bei einem Ausländer die nach Nr. 135 RiVAST erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

¹⁾ Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) i. d. F. des Europäischen Haftbefehlsgesetzes vom 20.07.2006 (BGBl. I S. 1721 f.)

3. sie darauf hinzuweisen, dass es ihr freisteht, sich zu der ihr vorgeworfenen Tat zu äußern;
4. sie über ihre persönlichen Verhältnisse und ihre sozialen Bindungen in der Bundesrepublik Deutschland zu vernehmen sowie darüber, ob ihr gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist;
5. die Angaben, welche die verfolgte Person von sich aus zum Tatvorwurf macht, in das Protokoll aufzunehmen;
6. sie zu befragen, ob und ggf. welche Einwendungen sie gegen ihre Auslieferung oder Inhaftnahme erhebt; insbesondere ob sich Einwendungen daraus ergeben,
 - dass in Deutschland ein Verfahren wegen desselben Vorwurfes gegen sie geführt worden ist (§ 83b Abs. 1 Buchst. a und b IRG),
 - dass im Fall der Auslieferung zum Zweck der Strafvollstreckung das der Auslieferung zugrunde liegende Urteil in ihrer Abwesenheit ergangen ist (vgl. dazu wegen der weiteren Einzelheiten § 83 Nr. 3 IRG),
 - dass im Fall der Auslieferung zum Zweck der Strafverfolgung bei einem deutschen Staatsangehörigen oder einem Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland die verfolgte Tat keinen maßgeblichen Bezug zum ersuchenden Staat oder einen maßgeblichen Bezug zum Inland aufweist oder schutzwürdige Interessen einer Auslieferung entgegenstehen (§ 80 Abs. 1 und 2, § 83b Abs. 2 IRG);
7. im Fall der Auslieferung zum Zweck der Strafvollstreckung die verfolgte Person, sofern sie
 - ein deutscher Staatsangehöriger (§ 80 Abs. 3 IRG) oder
 - ein Ausländer ist, der geltend macht, seinen gewöhnlichem Aufenthalt im Inland zu haben (§ 83b Abs. 2 Buchst. b IRG),
 darüber zu belehren,
 - a) dass ihre Auslieferung in den oben angegebenen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Zweck der Strafvollstreckung zulässig ist, wenn sie nach Belehrung zu richterlichem Protokoll zustimmt,
 - b) dass ihre Zustimmungserklärung unwiderruflich ist,
 - c) dass sie im Fall der Verweigerung der Zustimmung mit einer Vollstreckung der Strafe oder einer Strafverfolgung wegen der Tat in Deutschland rechnen muss und
 - d) dass ihre Auslieferung, sofern sie ein Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ist, auch ohne ihre Zustimmungserklärung möglich ist, wenn schutzwürdige Interessen einer Auslieferung nicht entgegenstehen.
 Ich bitte, diese Belehrung und die Erklärung der verfolgten Person hierzu zu Protokoll zu nehmen;
8. die verfolgte Person, falls sie gegen ihre Auslieferung keine Einwendungen erhebt,
 - a) über die Möglichkeit und die Rechtsfolgen der vereinfachten Auslieferung nach § 41 Abs. 1 IRG zu belehren. Dabei sollte insbesondere darauf hingewiesen werden, dass im Falle ihres Einverständnisses
 - aa) das Oberlandesgericht über die Zulässigkeit der Auslieferung nicht entscheiden und die Entscheidung, keine Bewilligungshindernisse geltend zu machen (§ 79 Abs. 2 IRG), nicht überprüfen muss und
 - bb) dadurch eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung eintreten kann;

- b) über die Möglichkeit und die Rechtsfolgen des Verzichts auf die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes (§§ 11, 41 Abs. 2 IRG)²⁾ zu belehren:
 - aa) Im Verzichtsfalle ist eine Verfolgung oder Vollstreckung durch den ersuchenden Staat auch wegen solcher von der verfolgten Person begangener Taten zulässig, auf die sich der Europäische Haftbefehl nicht erstreckt hat.
 - bb) Ein solcher Verzicht kann im Interesse der verfolgten Person und ihrer Resozialisierung liegen, da sie dem ersuchenden Staat die Möglichkeit gibt, alle gegen die verfolgte Person vorliegenden Tatvorwürfe in einem Verfahren zu erledigen.
 - cc) Im Verzichtsfalle ist außerdem eine Weiterlieferung durch den ersuchenden Staat an einen anderen Staat der Europäischen Union zulässig;
- 9. die verfolgte Person zu belehren, dass das Einverständnis mit der vereinfachten Auslieferung und der Verzicht auf die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes nicht widerrufen werden können (§ 41 Abs. 3 IRG);
- 10. die Tatsache der jeweiligen Belehrung über die Rechtsfolgen und die Unwiderruflichkeit sowie die anschließende Erklärung der verfolgten Person zu Protokoll zu nehmen, und zwar aus Gründen der Klarheit getrennt bezüglich des Einverständnisses nach § 41 Abs. 1, 3 IRG und nach § 41 Abs. 2, 3 IRG;
- 11. anzuordnen, dass die verfolgte Person bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts festzuhalten ist (§ 22 Abs. 3 IRG);³⁾
- 12. ein Aufnahmeersuchen für die JVA auszustellen und in diesem anzugeben, dass es sich um eine Festnahme nach § 19 IRG handelt und die weitere Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft zusteht.

Die Niederschrift bitte ich mir mit den Vorgängen umgehend zuzuleiten.

Wegen der kurzen Fristen in § 83c IRG bitte ich ferner, mir das Ergebnis der Anhörung vorab fernmündlich (Durchwahl:) oder per Telefax mitzuteilen.

(Name, Amtsbezeichnung)

2) Anmerkung:

§ 11 IRG ist gemäß § 82 IRG bei der Zulässigkeitsprüfung nicht mehr anzuwenden, weil die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes im Geltungsbereich des Europäischen Haftbefehls nunmehr durch § 83h IRG gewährleistet wird. Gleichwohl ist § 11 IRG in Verbindung mit § 41 Abs. 2 IRG für die Belehrung und einen eventuellen Verzicht auf die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes weiter von Bedeutung.

3) Anmerkung:

Falls die verfolgte Person zweifelsfrei deutscher Staatsangehöriger ist, ihre Auslieferung allein zum Zweck der Strafvollstreckung begehrt wird und sie die Zustimmung nach § 80 Abs. 3 IRG verweigert hat, empfiehlt es sich, mit der Generalstaatsanwaltschaft fernmündlich zu klären, ob Haft zur Sicherung der Vollstreckung in Betracht kommt (§ 58 IRG, Nr. 65 Abs. 3 RiVAST) oder die Person sofort zu entlassen ist.

**Verfügung zum Antrag auf Anordnung der Auslieferungshaft
bei Europäischem Haftbefehl
(zu Nr. 153a)**

Generalstaatsanwaltschaft, den

Aktenzeichen

Verfügung

1. Schreiben:

Oberlandesgericht
- Vorsitzende/Vorsitzender
des Strafsenats -

.....

**Eilt sehr!
Haft!**

Auslieferung des/derStaatsangehörigen
.....
geb. am in.....
wohnhaf/zurzeit
aus Deutschland nach/in die
zur Strafverfolgung/Strafvollstreckung wegen

Mit 1 Band Akten

Gemäß §§ 15, 83a IRG ¹⁾ beantrage ich,
gegen die verfolgte, oben bezeichnete Person die Auslieferungshaft ²⁾ anzuordnen.

Die Behörden haben
 durch Übermittlung eines Europäischen Haftbefehls vom (Bl. d.A.),
der
- in Verbindung mit den ergänzenden Angaben (Bl. d.A.) -
den Anforderungen des § 83a Abs. 1 IRG entspricht,

1) Anmerkung:
Das am 02.08.2006 in Kraft getretene Europäische Haftbefehlsgesetz vom 20.07.2006 (BGBl. I S. 1721 f.) enthält keine Übergangsregelung. Das IRG ist daher i. d. F. des Europäischen Haftbefehlsgesetzes auch anzuwenden, wenn
- der ersuchende Staat den Rahmenbeschluss des Rates vom 13.06.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.07.2002, S. 1) noch nicht in nationales Recht umgesetzt haben sollte,
- der Europäische Haftbefehl vor dem Inkrafttreten ausgestellt worden ist oder
- sich der Europäische Haftbefehl auf Straftaten bezieht, die vor dem Inkrafttreten begangen worden sind.

2) Alternative:
Die Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft nach § 16 IRG kommt nur in Betracht, wenn notwendige Bestandteile der in § 83 a IRG bezeichneten Auslieferungsunterlagen fehlen und der Europäische Haftbefehl deshalb noch nicht als Auslieferungsersuchen (vgl. § 15 IRG) sondern nur als Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme (vgl. § 16 IRG) angesehen werden kann.

- nach dem Telefax
- des BKA Wiesbaden vom (Bl. d.A.)
 - des LKA vom (Bl. d.A.)
- durch eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) nach Art. 95 SDÜ, die
- in Verbindung mit den ergänzenden Angaben (Bl. d.A.) - den Anforderungen des § 83a Abs. 1 IRG entspricht und nach § 83a Abs. 2 IRG als Europäischer Haftbefehl gilt,
- durch Ersuchen vom nebst den in § 10 IRG bezeichneten Unterlagen (Bl. d.A.), welches gemäß § 83a Abs. 1 IRG nach den Regeln des Europäischen Haftbefehls behandelt wird,

um Auslieferung der verfolgten Person ersucht, und zwar

- zur Strafverfolgung wegen der im
- Europäischen Haftbefehl Haftbefehl
- des vom (Az.:)
- (ggf. weitere Unterlagen)
- bezeichneten Straftaten.
- Der verfolgten Person wird vorgeworfen,
1.
 2.
- zur Strafvollstreckung wegen der im
- Europäischen Haftbefehl Urteil
- des vom (Az.:)
- (ggf. weitere Unterlagen)
- bezeichneten Freiheitsstrafe
- von, die noch
- vollständig
 - in Höhe von
- zu verbüßen ist.
- Die Verurteilung erfolgte wegen
- a)
 - b)
- Die Übermittlung der Auslieferungsunterlagen (Bl. d. A.) per Telefax erscheint ausreichend, da Zweifel an der Echtheit der Dokumente nicht bestehen.³⁾
- Die verfolgte Person wurde am in vorläufig festgenommen.

³⁾ Anmerkung:
Nach Art. 10 Abs. 4 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13.06.2002 kann der Europäische Haftbefehl durch jedes sichere Mittel übermittelt werden, das die Erstellung einer schriftlichen Fassung unter Bedingungen ermöglicht, die dem Vollstreckungsstaat die Feststellung der Echtheit gestatten.

Die Auslieferung der verfolgten Person an den oben bezeichneten Mitgliedstaat der Europäischen Union erscheint nicht von vornherein unzulässig. Die Auslieferungsfähigkeit der Straftaten ergibt sich aus den §§ 3, 81 IRG ⁴⁾ sowie

- aus Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13.06.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten und daraus, dass die oben zu genannten Straftaten nach dem Recht des ersuchenden Staates zu den im Katalog in Art 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses aufgeführten Deliktgruppen gehören (hier:) und außerdem mit freiheitsentziehenden Sanktionen im Höchstmaß von jeweils mindestens drei Jahren⁵⁾, nämlich mit bis zu bedroht sind. Die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit entfällt (§ 81 Nr. 4 IRG).
- daraus, dass die oben zu genannten Straftaten nach dem Recht des ersuchenden Staates (§§) mit freiheitsentziehenden Sanktionen im Höchstmaß von jeweils mindestens zwölf Monaten, nämlich mit bis zu bedroht sind und außerdem nach deutschem Recht (§§) strafbar sind.
- Die weitere Voraussetzung für die Auslieferung zur Vollstreckung, dass eine freiheitsentziehende Sanktion von mindestens vier Monaten zu vollstrecken ist (§ 81 Nr. 2 IRG), ist erfüllt.
- Bei der Entscheidung (Bl. d.A.) handelt es sich um ein Abwesenheitsurteil.
(Nähere Ausführungen)
.....
- Anhaltspunkte dafür, dass die verfolgte Person ein deutscher oder ein ausländischer Staatsangehöriger sein könnte, der im Inland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 83b Abs. 2 IRG), liegen nicht vor.

4) Anmerkung:
Die Zulässigkeit kann sich nach § 1 Abs. 3 und 4, § 78 IRG auch in Verbindung mit hilfsweise anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften ergeben (z. B. nach Art. 2 Abs. 2 EuAUÜbk für die akzessorische Auslieferung).

5) Anmerkung:
Das Höchstmaß von mindestens 3 Jahren aus Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses ist in § 81 IRG nicht übernommen worden. Sofern die Zugehörigkeit einer Straftat zu einer der Deliktgruppen anderweit festgestellt werden kann, ist die Auslieferungsfähigkeit ohne Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit auch gegeben, wenn außerdem das Höchstmaß mindestens 12 Monate beträgt.

- Die verfolgte Person ist deutscher Staatsangehöriger.
- Die Auslieferung der verfolgten Person zum Zweck der Strafverfolgung an den oben bezeichneten Mitgliedstaat der Europäischen Union ist nach § 80 Abs. 1 IRG zulässig, weil
- eine entsprechende Zusicherung der Rücküberstellung zur Vollstreckung vorliegt (Bl. d.A.)
 - die Rücküberstellung zur Vollstreckung dadurch gewährleistet wird, dass die Auslieferung unter der Bedingung bewilligt wird, dass der ersuchende Mitgliedstaat nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion anbietet, die verfolgte Person auf ihren Wunsch zur Vollstreckung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurück zu überstellen
- und
- die Tat einen maßgeblichen Bezug zum ersuchenden Mitgliedstaat aufweist.
(Nähere Ausführungen)
 - die Tat keinen maßgeblichen Bezug zum Inland aufweist (§ 80 Abs. 2 IRG).
(Nähere Ausführungen)
- Die Tat ist nach deutschem Recht strafbar (§§).
- Das schutzwürdige Vertrauen der verfolgten Person in ihre Nichtauslieferung überwiegt nach konkreter Abwägung der widerstreitenden Interessen nicht.
(Nähere Ausführungen)
-
- Die Auslieferung der verfolgten Person zum Zweck der Strafvollstreckung an den oben bezeichneten Mitgliedstaat der Europäischen Union ist nach § 80 Abs. 3 IRG zulässig, weil sie bei der richterlichen Anhörung vor dem Amtsgericht in am (Bl. d.A.) nach Belehrung über die Rechtsfolgen und die Unwiderruflichkeit ihr Einverständnis mit der Vollstreckung erklärt hat.
- Die Auslieferung der verfolgten Person zum Zweck der Strafvollstreckung wird zwar nach § 80 Abs. 3 IRG unzulässig, wenn sie die Zustimmung zur Vollstreckung verweigern sollte. Gleichwohl halte ich die Anordnung der Auslieferungshaft im gegenwärtigen Zeitpunkt für notwendig. Für den Fall der Verweigerung der Zustimmung wird das Erforderliche veranlasst, um die Vollstreckung in Deutschland durch Haft zu sichern (§ 58 IRG, Nr. 65 Abs. 3 RiVAST).
- Die verfolgte Person ist ein Ausländer, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (Bl. d.A.).
- Die Auslieferung der verfolgten Person zum Zweck der Strafverfolgung an den oben bezeichneten Mitgliedstaat der Europäischen Union ist zulässig (§ 83b Abs. 2 Buchst. a, § 80 Abs. 1 und 2 IRG), weil
- die Auslieferung eines Deutschen zulässig wäre, denn
 - die Tat weist einen maßgeblichen Bezug zum ersuchenden Mitgliedstaat auf.
(Nähere Ausführungen)
 - die Tat weist keinen maßgeblichen Bezug zum Inland auf.
(Nähere Ausführungen)
- Die Tat ist nach deutschem Recht strafbar (§§).
- Bei einem Deutschen würde das schutzwürdige Vertrauen in die Nichtauslieferung nach konkreter Abwägung der widerstreitenden Interessen nicht überwiegen.
(Nähere Ausführungen)
-

- die Auslieferung eines Deutschen zwar nicht zulässig wäre.
(Nähere Ausführungen)

.....
Das Bewilligungshindernis nach § 83b Abs. 2 Buchst. a IRG wird aber aus den nachstehenden Gründen nicht geltend gemacht.
(Nähere Ausführungen)

- Die Auslieferung der verfolgten Person zum Zweck der Strafvollstreckung an den oben bezeichneten Mitgliedstaat der Europäischen Union ist zulässig (§ 83b Abs. 2 Buchst. b, § 41 Abs. 3 und 4 IRG), weil

- sie bei der richterlichen Anhörung vor dem Amtsgericht in am (Bl. d.A.) nach Belehrung über die Rechtsfolgen und die Unwiderrufflichkeit ihr Einverständnis mit der Vollstreckung erklärt hat.

- sie ihr Einverständnis mit der Vollstreckung bei der richterlichen Anhörung vor dem Amtsgericht in am (Bl. d.A.) nach Belehrung zwar nicht erklärt hat, aber ihr schutzwürdiges Interesse an der Strafvollstreckung im Inland nicht überwiegt.
(Nähere Ausführungen)

- sie ihr Einverständnis mit der Vollstreckung bei der richterlichen Anhörung vor dem Amtsgericht in am (Bl. d.A.) nach Belehrung zwar nicht erklärt hat und ihr schutzwürdiges Interesse an der Strafvollstreckung im Inland überwiegt.
(Nähere Ausführungen)

.....
Das Bewilligungshindernis nach § 83b Abs. 2 Buchst. b IRG wird aber aus den nachstehenden Gründen nicht geltend gemacht.
(Nähere Ausführungen)

- Ferner bestehen folgende Bewilligungshindernisse (§ 83b IRG):

.....
Die Bewilligungshindernisse werden aus den nachstehenden Gründen nicht geltend gemacht.
(Nähere Ausführungen)

.....
Sonstige Gründe, die gegen die Zulässigkeit der Auslieferung sprechen könnten, sind nicht ersichtlich.

Es besteht die Gefahr, dass die verfolgte Person sich angesichts

- der empfindlichen Bestrafung, die sie im Falle ihrer Verurteilung zu erwarten hat,
 der Höhe der noch zu verbüßenden Strafe

dem Auslieferungsverfahren entziehen würde (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 IRG). Hierfür spricht auch, dass sich die verfolgte Person aus abgesetzt hat. Festere soziale Beziehungen in der Bundesrepublik Deutschland, die dem Fluchtanreiz entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

- Der verfolgten Person habe ich gemäß § 79 Abs. 2 IRG meine Entscheidung von heute, keine Bewilligungshindernisse geltend zu machen, übersandt und Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zustellung zu der Entscheidung Stellung zu nehmen.⁶⁾

⁶⁾ Anmerkung:
§ 79 IRG schreibt nicht vor, ob die verfolgte Person z. B. schriftlich oder richterlich anzuhören ist. Es kann daher das im Einzelfall zweckmäßigste Verfahren gewählt werden.

2. Schreiben: - mit Gefangenen-ZU -

(an die verfolgte Person - wie Bl. d. A., zzt. in der JVA -)

Ihre Auslieferung aus Deutschland nach/in die
zur Strafverfolgung/Strafvollstreckung wegen;
hier:

Vorabentscheidung nach § 79 Abs. 2 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe
in Strafsachen (IRG)

Mit 1 Übersetzung in die Sprache

Sehr geehrte ,

in Ihrer Auslieferungssache beabsichtige ich, keine Bewilligungshindernisse gemäß
§ 83b IRG geltend zu machen und Ihre Auslieferung zu bewilligen, sofern sie durch das
Oberlandesgericht für zulässig erklärt wird.

Gründe:

Gemäß § 83b IRG kann die Bewilligung Ihrer Auslieferung abgelehnt werden, wenn

- a) gegen Sie wegen der Tat bereits ein deutsches Verfahren geführt wird,
- b) die Einleitung eines Strafverfahrens gegen Sie wegen der Tat abgelehnt oder das
Strafverfahren nach der Einleitung eingestellt wurde,
- c) ein Auslieferungsersuchen eines dritten Staates vorliegt, dem Vorrang eingeräumt
werden soll oder
- d) die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.
- e) Falls Sie ein ausländischer Staatsangehöriger sind, der seinen gewöhnlichen
Aufenthalt in Deutschland hat, kann die Bewilligung der Auslieferung zum Zweck der
Strafverfolgung/Strafvollstreckung auch abgelehnt werden, wenn
.....

Auf Grund Ihrer Angaben bei der richterlichen Anhörung vor dem Amtsgericht in
..... am und den Auslieferungsunterlagen ist bezüglich
zu erwägen, ob die Bewilligung der Auslieferung abgelehnt werden sollte.

An schutzwürdigen Interessen, die gegen Ihre Auslieferung sprechen, ist bisher Fol-
gendes bekannt:

Auch unter Berücksichtigung dieser Gründe beabsichtige ich nicht, Bewilligungshinder-
nisse geltend zu machen, weil

Zu meiner Entscheidung, keine Bewilligungshindernisse geltend zu machen, gebe ich
Ihnen hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme, und zwar innerhalb von 10 Tagen nach
der Zustellung dieser Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

3. Nach 2 Wochen.

(Name, Amtsbezeichnung)

**Verfügung zur Bewilligung der Auslieferung
bei Europäischem Haftbefehl
(zu Nr. 153a)**

Generalstaatsanwaltschaft, den

Aktenzeichen

Auslieferungsbewilligung

Die Auslieferung des/derStaatsangehörigen

geb. am in

aus Deutschland nach/in die

wird zum Zweck der

- Strafverfolgung wegen der im
 Europäischen Haftbefehl Haftbefehl
des vom (Az.:)
(ggf. weitere Unterlagen)

bezeichneten Straftaten bewilligt.

- 1) Die Bewilligung der Auslieferung erfolgt unter der Bedingung, dass die
..... Behörden nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder
sonstigen Sanktion anbieten werden, die ausgelieferte Person auf ihren Wunsch zur
Vollstreckung in die Bundesrepublik Deutschland zurück zu überstellen. Auf
 die entsprechende Zusicherung im Schreiben
..... vom (Az.:)
sowie

Artikel 5 Nummer 3 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über
den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den
Mitgliedstaaten nehme ich Bezug.

- Strafvollstreckung wegen der im
 Europäischen Haftbefehl Urteil
des vom (Az.:)
(ggf. weitere Unterlagen)

bezeichneten Freiheitsstrafe
 von
 bewilligt.

- 2) für den Fall bewilligt, dass die ausgelieferte Person von dem ihr eingeräumten
Recht auf ein neues Gerichtsverfahren keinen Gebrauch machen sollte.
Andernfalls wird die Auslieferung zur Strafverfolgung wegen der im Urteil
bezeichneten Straftaten bewilligt. Auf die entsprechende Zusicherung im
Schreiben vom
..... (Az.:) sowie auf Artikel 5 Nummer 1 des
Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen
Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten nehme ich
Bezug.

1) Bedingung für die Auslieferung deutscher Staatsangehöriger (§ 80 Abs. 1 und 2 IRG) zur Strafverfolgung.

2) Alternative für Abwesenheitsurteile (§ 83 Abs. 3 IRG), wenn eine ausreichende Zusicherung für ein neues Gerichtsverfahren vorliegt.

Auf die Beachtung des Grundsatzes der Spezialität

- wird verzichtet.
- wird nicht verzichtet.
- Die auszuliefernde Person ist seit dem allein zum Zweck der Auslieferung an die Behörden in Haft.
- Die auszuliefernde Person befindet sich zurzeit für ein deutsches Strafverfahren (Staatsanwaltschaft - Az.: -) in Haft. Der Vollzug der Auslieferung wird daher aufgeschoben, bis der deutsche Strafanspruch erledigt ist.
 - Zurzeit lässt sich noch nicht absehen, wann die Auslieferung vollzogen werden kann.
 - Mit einem Vollzug der Auslieferung ist voraussichtlich nicht vor zu rechnen.
- Nach dem Vollzug der Auslieferung werde ich mitteilen, wie lange die ausgelieferte Person allein zum Zweck der Auslieferung an die Behörden in Haft gehalten worden ist.

Gründe:

.....
.....

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

Wiesbaden, den 31. Oktober 2008

Der Hessische Ministerpräsident
– Staatskanzlei –

Hessisches Ministerium des
Innern und für Sport

Hessisches Ministerium der Finanzen

Hessisches Kultusministerium

Hessisches Ministerium für
Umwelt, ländlichen Raum und
Verbraucherschutz

Hessisches Ministerium für
für Wissenschaft und Kunst

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr

Hessisches Sozialministerium

Hessisches Ministerium der Justiz

RiVAST Anlage IV zu Anhang II

Rechtsgrundlagen für

polizeiliche¹ Rechtshilfemaßnahmen

gemäß ausgewählter bilateraler und multilateraler vertraglicher Vereinbarungen mit dem Ausland²

Im Verhältnis zu	Vertrag	Vgl. insbesondere ³
Belgien	Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ)	Art. 39-47 (= Titel III, Kap. 1: Polizeiliche Zusammenarbeit)
	Vertrag von Prüm (Inkrafttreten bzgl. Belgien: 6. Mai 2007)	
	Abkommen vom 27. März 2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und Zollverwaltungen in den Grenzgebieten	
Bulgarien	Eingeschränkte Geltung des SDÜ bis zu seiner vollständigen Inkraftsetzung	Art. 39, 44-47 SDÜ
	Abkommen vom 30. September 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bulgarien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten und der schweren Kriminalität	
Dänemark	SDÜ	Art. 39-47
	Abkommen vom 21. März 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Dänemark über die polizeiliche Zusammenarbeit in den Grenzgebieten	
Estland	SDÜ	Art. 39-47
Finnland	SDÜ	Art. 39-47
	Vertrag von Prüm (Inkrafttreten bzgl. Finnland: 17. Juni 2007)	
Frankreich	SDÜ	Art. 39-47
	Vertrag von Prüm (Inkrafttreten bzgl. Frankreich: 31. Dezember 2007)	
	Abkommen vom 9. Oktober 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden in den Grenzgebieten (sog. Mondorfer Abkommen)	
Griechenland	SDÜ	Art. 39-47
Island	Übereinkommen vom 18. Mai 1999 zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziation der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes i.V.m. dem SDÜ	Art. 39-47 SDÜ

¹ Teilweise sind in den aufgeführten völkerrechtlichen Regelungen auch Befugnisse der Zollverwaltung enthalten.

² **Stand: August 2008; nur in Kraft getretene Vereinbarungen sind aufgeführt;** vgl. stets auch RiVAST-Länderteil (Anhang II), eingestellt unter www.bmj.bund.de → Service → Fachinformationen, sowie Bundesgesetzblatt Teil II, Fundstellennachweis B (Völkerrechtliche Vereinbarungen) in jeweils neuester Fassung.

³ Wesentliche Elemente des "Vertrages von Prüm" (Vertrag vom 27. Mai 2005 zwischen BE, DE, ES, FR, LU, NL und AT über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration) sind durch Ratsbeschluss vom 23. Juni 2008 (Ratsdokument 10216/08 i.V.m. 11896/07, zugänglich über <http://register.consilium.europa.eu>) in den Rechtsrahmen der EU überführt worden; nach einer Frist von max. 3 Jahren ab Inkrafttreten müssen dieser Ratsbeschluss und damit die wesentlichen Elemente des Vertrages von Prüm in **allen** EU-Mitgliedstaaten umgesetzt sein.

Im Verhältnis zu	Vertrag	Vgl. insbesondere³
Israel	Vertrag vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung	Art. XI Abs. 5
Italien	SDÜ	Art. 39-47
	Vertrag vom 24. Oktober 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung	Art. IX Abs. 3
Kirgisistan	Abkommen vom 2. Februar 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität sowie des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung	
Lettland	SDÜ	Art. 39-47
Litauen	SDÜ	Art. 39-47
	Abkommen vom 23. Februar 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten mit erheblicher Bedeutung	
Luxemburg	SDÜ	Art. 39-47
	Vertrag von Prüm (Inkrafttreten bzgl. Luxemburg: 9. Mai 2007)	
	Vereinbarung vom 24. Oktober 1995 zwischen dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Justizminister und dem Minister der öffentlichen Macht des Großherzogtums Luxemburg über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzgebiet zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg	
Malta	SDÜ	Art. 39-47
Niederlande	SDÜ	Art. 39-47
	Vertrag von Prüm (Inkrafttreten bzgl. Niederlande: 20. Mai 2008)	
	Vertrag vom 2. März 2005 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten	
	Vertrag vom 30. August 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung	Art. IX Abs. 7
Norwegen	Übereinkommen vom 18. Mai 1999 zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes i.V.m. dem SDÜ	Art. 39-47 SDÜ
Österreich	SDÜ	Art. 39-47
	Vertrag von Prüm (Inkrafttreten bzgl. Österreich: 1. November 2006)	
	Vertrag vom 10. November und 19. Dezember 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur polizeilichen Gefahrenabwehr und in strafrechtlichen Angelegenheiten	
	Vertrag vom 31. Januar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung	Art. III, X und XII

Im Verhältnis zu	Vertrag	Vgl. insbesondere ³
Polen	SDÜ	Art. 39-47
	Abkommen vom 18. Februar 2002 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und der Grenzschutzbehörden in den Grenzgebieten	Art. 5, 8, 13 ff.
	Abkommen vom 18. Juni 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und anderer schwerer Straftaten	
	Vertrag vom 17. Juli 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung	Art. 8; s. auch Art. 16 f.
Portugal	SDÜ	Art. 39-47
Rumänien	Eingeschränkte Geltung des SDÜ bis zu seiner vollständigen Inkraftsetzung	Art. 39, 44-47 SDÜ
	Abkommen vom 15. Oktober 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität sowie des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung	
Russische Föderation	Abkommen vom 3. Mai 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung	
Schweden	SDÜ	Art. 39-47
Schweiz	Vertrag vom 27. April 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit	Art. 4 ff., 14 ff.; Kapitel VI (Art. 34 ff.) noch nicht in Kraft getreten; Art. 35 Abs. 2 bis 7 wird aber vorläufig angewendet
	Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung	Art. IX
	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands vom 26. Oktober 2004 (Inkrafttreten 1. März 2008) i.V.m. SDÜ: <i>Anwendbarkeit SDÜ erst nach erfolgreicher Evaluation (Ratsbeschluss, erwartet für Ende 2008 / Anfang 2009)</i>	---
Slowakei	SDÜ	Art. 39-47
	Abkommen vom 13. September 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität	
Slowenien	SDÜ	Art. 39-47
	Vertrag von Prüm (Inkrafttreten bzgl. Slowenien: 8. August 2007)	
	Abkommen vom 2. März 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Slowenien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung	
Spanien	SDÜ	Art. 39-47
	Vertrag von Prüm (Inkrafttreten bzgl. Spanien: 1. November 2006)	

Im Verhältnis zu	Vertrag	Vgl. insbesondere³
Tschechische Republik	SDÜ	Art. 39-47
	Vertrag vom 19. September 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und der Grenzschutzbehörden in den Grenzgebieten	Art. 4 ff.
	Abkommen vom 13. September 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität	
	Vertrag vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung	Art. 17-23
Türkei	Abkommen vom 3. März 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung, insbesondere des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität	
Tunesien	Deutsch-tunesischer Vertrag vom 19. Juli 1966 über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen	Art. 35 Abs. 2
	Abkommen vom 7. April 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung	
Ungarn	SDÜ	Art. 39-47
	Vertrag von Prüm (Inkrafttreten bzgl. Ungarn: 14. Januar 2008)	
	Abkommen vom 22. März 1991, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 23. Januar / 26. Juni 1995, zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der ungarischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität	
Usbekistan	Abkommen vom 16. November 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung	
Vereinigte Staaten⁴	Notenwechsel vom 17. Januar / 24. August 1955 / 7. März 1956 über die Bekämpfung des ungesetzlichen Verkehrs mit Betäubungsmitteln	Nrn. 1, 4
	Notenwechsel vom 7. November / 28. Dezember 1960 / 3. Januar 1961 über den Rechtshilfeverkehr in Strafsachen und über die Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister	Nr. 3
Vereinigtes Königreich	Beschluss des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden in Verbindung mit dem Beschluss des Rates vom 22. Dezember 2004 über das Inkraftsetzen von Teilen des Schengen-Besitzstands durch das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland i.V.m. dem SDÜ	SDÜ: Art. 39 und 40; Art. 42 und 43, soweit sie mit Art. 40 im Zusammenhang stehen; Art. 44; Art. 46 und 47, ausgenommen Art. 47 Abs. 2 Buchstabe c)
Zypern	Eingeschränkte Geltung des SDÜ bis zu seiner vollständigen Inkraftsetzung	Art. 39, 44-47 SDÜ

⁴ Der Vertrag vom 14. Oktober 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen ist noch nicht in Kraft getreten.

Nr. 25 Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft (Aktenordnung, AktO). RdErl. d. MdJ. v. 22. 9. 2008 (1454 - Z/C1 - 2008/784 - Z/A2) – JMBI. S. 579 – – Gült.-Verz. Nr. 2103 –

- RdErl. v. 26. 10. 2004 (JMBI. S. 613)
8. 3. 2005 (JMBI. S. 221)
11. 5. 2005 (JMBI. S. 264)
21. 6. 2005 (JMBI. S. 353)
25. 8. 2005 (JMBI. S. 402)
2. 2. 2006 (JMBI. S. 200)
9. 11. 2006 (JMBI. S. 553)
15. 5. 2007 (JMBI. S. 401)
21. 5. 2007 (JMBI. S. 421)
20. 11. 2007 (JMBI. 2008 S. 13)

I.

Die bundeseinheitliche Aktenordnung vom 26. Oktober 2004 (JMBI. S. 613), zuletzt geändert durch Runderlass vom 20. November 2007 (JMBI. 2008 S. 13), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 10 b) wird wie folgt gefasst:

„b) medizinische oder psychologische Gutachten (mit Ausnahme solcher im Sinne des § 256 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 StPO), Berichte der Gerichts- und Bewährungshilfe, der Jugendgerichtshilfe sowie anderer sozialer Dienste, Niederschriften über Maßnahmen nach §§ 98 a, 100 a, 110 a und 163 f StPO sowie personenbezogene Informationen aus Maßnahmen nach den §§ 100 c und 100 f Abs. 1 StPO sowie andere Unterlagen, die von dem Staatsanwalt oder dem Richter besonders gekennzeichnet sind,“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Über mehrere Entscheidungen in **einer** Haftsache wird nur ein Aktenstück geführt.“

b) Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„¹Über alle Vollstreckungen in Straf- und Bußgeldsachen für die als Vollstreckungsleiter der Jugendrichter zuständig ist, wird das Vollstreckungsregister für Jugendgerichtssachen VRJs (Liste 56) geführt. ²Das VRJs-Aktenzeichen ist zum Js-Register (Liste 32) bzw. zum Register für Privatklage- und Bußgeldsachen des Amtsgerichts (Liste 34) mitzuteilen; dort ist es in der Spalte Bemerkungen zu vermerken. ³Soweit über die Vollstreckungen des als Vollstreckungsleiter zuständigen Jugendrichters Vollstreckungshefte gebildet werden, sind diese ebenso wie die Gnadenhefte in den Hauptakten zu verwahren. ⁴Anlegung und Inhalt des Vollstreckungsheftes richten sich nach §§ 15, 16 StVollstrO. ⁵Nach Abschluss der Vollstreckung sind die Akten an die Staatsanwaltschaft zur Aufbewahrung zurückzuleiten.“

3. § 39a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Unter UF sind alle Berufungen sowie befristete Beschwerden nach § 621e Abs. 1 ZPO gegen Endentscheidungen in Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 9, 10, soweit es sich um Verfahren nach § 1600e Abs. 2 BGB handelt, Nr. 12 und 13 ZPO sowie die Beschwerden gegen Unterbringungsmaßnahmen nach § 1631b BGB zu erfassen.“

4. § 48 Abs. 7 AktO wird wie folgt gefasst:
 „Verfahren nach dem Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Überstellungsverfahren (gegen den Willen des Verurteilten) nach dem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 sind nach Maßgabe der Liste 50 zu erfassen.“

5. Die Erläuterung Nr. 4 zu Liste 15 wird um folgenden Satz ergänzt:
 „Dies gilt auch, wenn der Schuldner die eidesstattliche Versicherung nach dem Protokoll des Gerichtsvollziehers für mehrere Gläubiger abgibt.“

6. Die Erläuterungen zur Liste 16a werden wie folgt gefasst:
 - a) Es werden folgende Erläuterungen der bisherigen Erläuterung vorangestellt:
 - „1. Eine eidesstattliche Versicherung, die auf Antrag mehrerer Gläubiger abgegeben wird, ist nur einmal zu erfassen.
 2. Mehrere Haftbefehle gegen denselben Schuldner sind gesondert zu erfassen.“
 - b) Die bisherige Erläuterung erhält die Nr. 3.

7. Liste 50 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „Verfahren nach dem Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Überstellungsverfahren nach dem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 Ausl“
 - b) Nr. 3 der Erläuterung wird wie folgt gefasst:
 „3. Für den Inhalt des Ersuchens ist der Buchstabe

A	bei Auslieferung an das Ausland nach dem 2. oder 8. Teil des IRG
D	bei Durchlieferung einer/eines Verfolgten oder Verurteilten nach dem 3. oder 8. Teil des IRG
S	bei sonstigen ausländischen Rechtshilfeersuchen nach dem 5. Teil des IRG
E	bei ausgehenden inländischen Ersuchen nach dem 6. Teil des IRG
Ü	bei Überstellungsverfahren (gegen den Willen des Beschuldigten) nach dem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997

 zu verwenden.

II.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft.

BESETZUNG DES JUSTIZPRÜFUNGSAMTES

Aufgrund des § 3 Abs. 4 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158) berufe ich mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 für die Dauer von vier Jahren zu nebenamtlichen Mitgliedern des Justizprüfungsamtes

A. in der Prüfungsabteilung I:

Professorinnen und Professoren und ihnen nach § 3 Abs. 2 JAG gleichgestellte Personen:

Prof. Dr. Peter-Alexis Albrecht	Frankfurt am Main
Dr. Anja Amend-Traut	Frankfurt am Main
Dr. Denis Basak	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Theodor Baums	Frankfurt am Main
Dr. Jochen Bung	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Albrecht Cordes	Frankfurt am Main
Dr. Jens Dallmeyer	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Ingwer Ebsen	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Dirk Fabricius	Frankfurt am Main
PD Dr. Nikolaj Fischer	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Günter Frankenberg	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Klaus Günther	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Brigitte Haar	Frankfurt am Main
PD Dr. Timo Hebeler	Frankfurt am Main
PD Dr. Thomas Henne	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Georg Hermes	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Rainer Hofmann	Frankfurt am Main
Dr. Michael Jasch	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Stefan Kadelbach	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Helmut Kohl	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Katja Langenbacher	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Ulfrid Neumann	Frankfurt am Main
Dr. Rainer Nickel	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Regina Ogorek	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Guido Pfeifer	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Cornelius Prittwitz	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Joachim Rückert	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Dorothea Rzepka	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Ute Sacksofsky	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Hanns-Christian Salger	Frankfurt am Main
PD Dr. Frank Saliger	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Joachim Scherer	Frankfurt am Main

PD Dr. Marlene Schmidt	Frankfurt am Main
Dr. Achim Seifert	Frankfurt am Main
JProf. Dr. Ulrich Segna	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Helmut Siekmann	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Rudolf Steinberg	Frankfurt am Main
Dr. Fabian Steinhauer	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Gunther Teubner	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Thomas Vesting	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Manfred Wandt	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Manfred Weiss	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Martina Wellenhofer	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Peter von Wilmowsky	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Joachim Zekoll	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Thomas Zerres	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Jens Adolphsen	Gießen
Prof. Dr. Britta Bannenberg	Gießen
Prof. Dr. Christoph Benicke	Gießen
Prof. Dr. Gabriele Britz	Gießen
Dr. Michael Droege	Gießen
Prof. Dr. Martin Eifert	Gießen
Prof. Dr. Jens Ekkenga	Gießen
Prof. Dr. Wolfgang Forster	Gießen
Prof. Dr. Richard Giesen	Gießen
PD Dr. Patrick Gödicke	Gießen
Prof. Dr. Walter Gropp	Gießen
Prof. Dr. Thomas Groß	Gießen
Prof. Dr. Horst Hammen	Gießen
Prof. Dr. Bernd Hecker	Gießen
Prof. Dr. Mahulena Hofmann	Gießen
Prof. Dr. Martin Lipp	Gießen
Prof. Dr. Thilo Marauhn	Gießen
Prof. Dr. Franz Reimer	Gießen
PD Dr. Wolfgang Schur	Gießen
Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker	Gießen
Prof. Dr. Gabriele Wolfslast	Gießen
Prof. Dr. Ralph Backhaus	Marburg
Prof. Dr. Stephan Buchholz	Marburg
Prof. Dr. Monika Böhm	Marburg
Prof. Dr. Olaf Deinert	Marburg
Prof. Dr. Steffen Detterbeck	Marburg
Prof. Dr. Georg Freund	Marburg
Prof. Dr. Gilbert Gornig	Marburg
Prof. Dr. Georgios Gounalakis	Marburg
Prof. Dr. Tobias Helms	Marburg

Prof. Dr. Hans-Detlef Horn	Marburg
Prof. Dr. Sebastian Müller-Franken	Marburg
Prof. Dr. Dieter Rössner	Marburg
Prof. Dr. Christoph Safferling	Marburg
Prof. Dr. Wolfgang Voit	Marburg
Prof. Dr. Johannes Wertenbruch	Marburg
Teresa Albach Richterin am Amtsgericht	Darmstadt
Lothar Aweh Präsident des Hessischen Finanzgerichts	Kassel
Dr. Markus Bange Richter am Amtsgericht	Friedberg
Wolfgang Barthelmes Rechtsanwalt und Notar	Kassel
Gudrun Baum Abteilungsleiterin	Gießen
Dr. Petra Baumann Regierungsdirektorin	Gießen
Wolfgang Bechtel Richter am Hessischen Finanzgericht	Kassel
Dr. Martin Becker Richter am Arbeitsgericht	Frankfurt am Main
Dr. Klaus Bergmann Vors. Richter am Landgericht	Frankfurt am Main
Alexander Birk Richter am Verwaltungsgericht	Wiesbaden
Dr. Claudia Bittner Richterin am Sozialgericht	Frankfurt am Main
Werner Bodenbender Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof	Kassel
Dr. Michael Borchmann Leitender Ministerialrat	Wiesbaden
Gesine Brackert Vizepräsidentin des Arbeitsgerichts	Frankfurt am Main
Dr. Helmut Brandau Staatsanwalt	Frankfurt am Main
Pierre Brandenstein Direktor des Amtsgerichts	Kirchhain
Christina Bruns-Jacobs Richterin am Sozialgericht	Darmstadt

Dr. Peter Bub Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Dr. Carmen Buxbaum Richterin am Landgericht	Hanau
Michael Cyriax Kreisbeigeordneter	Hofheim
Dr. Jens Dallmeyer Rechtsanwalt	Bad Vilbel
Dr. Desiree Dauber Richterin am Landgericht	Darmstadt
Dr. Marco Deichmann Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Gretel Diehl Richterin am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Dr. Andrea Diefenhardt Rechtsanwältin	Frankfurt am Main
Sabine Dörr Richterin am Verwaltungsgericht	Gießen
Dr. Matthias Draschka Richter am Amtsgericht	Dillenburg
Dr. Werner Dürbeck Richter am Amtsgericht	Königstein i. Taunus
Wolfgang Eckhardt Richter am Amtsgericht a. st. Vertr. e. Dir.	Dillenburg
Oskar Edelmann Justitiar	Kassel
Regina Edelmann Vors. Richterin am Landgericht	Hanau
Dr. Frank Ehmann Rechtsanwalt	Frankfurt am Main
Ulrich Eisfeld Vors. Richter am Landgericht	Darmst./Offenbach
Alexander El Duwaik Richter am Landgericht	Frankfurt am Main
Dr. Kerstin Estler Regierungsberrätin	Wiesbaden
Martina Evertz Regierungsdirektorin	Rüsselsheim
Georg-Dietrich Falk Vors. Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main

Dr. Frank O. Fischer Richter am Amtsgericht	Offenbach
Susanne Franke Vizepräsidentin des Landgerichts	Frankfurt am Main
Dr. Oliver Franz Richter am Oberlandesgericht	Wiesbaden
Peter Freund Regierungsobererrat	Darmstadt
Gunter Fülling Rechtsanwalt	Hofgeismar
Dr. Helmut Fünfsinn Ministerialdirigent	Wiesbaden
Dr. Stefan Fuhrmann Ministerialrat	Wiesbaden
Dr. Günther Ganster Richter am Amtsgericht	Darmstadt
Ralph Gatzka Präsident des Landgerichts	Limburg a. d. Lahn
Ralf Gaumann Richter am Arbeitsgericht	Wiesbaden
Dr. Christoph Gebhardt Vors. Richter am Oberlandesgericht	Ffm./Darmstadt
Dr. Ulrich Gebhardt Richter am Landgericht	Frankfurt am Main
Dr. Peter Gegenwart Richter am Arbeitsgericht	Wiesbaden
Dr. Olaf Gerber Rechtsanwalt	Frankfurt am Main
Thomas Geschwinde Oberstaatsanwalt	Hanau
Andreas Gimmler Richter am Amtsgericht	Offenbach
Hans Joachim Goerke Richter am Amtsgericht	Darmstadt
Manfred Gönsch Richter am Amtsgericht	Frankfurt am Main
Dr. Peter Grasmück Vors. Richter am Landgericht	Hanau
Karl Greven Leitender Oberstaatsanwalt	Frankfurt am Main

Carsten Grosche Richter am Amtsgericht	Eschwege
Reinhard Grün Richter am Landgericht	Gießen
Dr. Gerhard Grüner Rechtsanwalt	Wiesbaden
Dr. Petra Gutmann Richterin am Arbeitsgericht	Frankfurt am Main
Thorsten Haas Staatsanwalt	Frankfurt am Main
Dr. Dieter Haberstroh Richter am Oberlandesgericht	Ffm./Darmstadt
Dobrina Hackenberg Richterin am Landgericht	Darmstadt
Winfried Hausmann Ltd. Regierungsdirektor	Kassel
Dr. Reinhard Hawran Vors. Richter am Landgericht	Fulda
Christoph Hefter Vorsitzender Richter am Landgericht	Frankfurt am Main
Dr. Stefan Heilmann Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Christina Hergarten Richterin am Arbeitsgericht	Gießen
Markus Herrlein Präsident des Amtsgerichts	Darmstadt
Thomas Hesse Regierungsoberrat	Bad Hersfeld
Astrid Higelin Regierungsrätin	Frankfurt am Main
Dagmar Hirtz-Weiser Richterin am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Dietrich Hoepfner Regierungsdirektor	Darmstadt
Erika Hoffmann Ministerialrätin	Wiesbaden
Dr. Oliver Horn Vors. Richter am Verwaltungsgericht	Gießen
Dr. Robert Horn W. a. Richter am Sozialgericht	Frankfurt am Main

Bernd Hucke Richter am Bundesgerichtshof	Karlsruhe
Christian Hundt Richter am Amtsgericht	Wiesbaden
Silke Hüttig Staatsanwältin	Frankfurt am Main
Dr. Jörn Immerschmidt Richter am Landgericht	Frankfurt am Main
Dr. Andreas Janisch Richter am Landgericht	Limburg a. d. Lahn
Siegfried Janzen Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Rainer Jurczyk Richter am Amtsgericht	Rotenburg a. d. Fulda
Volker Kaiser-Klan Vors. Richter am Landgericht	Frankfurt am Main
Ralf Keller Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Dr. Burkhard Kirchhoff Richter am Amtsgericht	Weiburg
Thomas Kischkel Richter am Amtsgericht	Wetzlar
Dr. Stefanie Klinger Richterin am Landgericht	Frankfurt am Main
Justus Koch Richter am Landgericht	Frankfurt am Main
Dr. Mathias Kochendörfer Richter am Landgericht	Frankfurt am Main
Dr. Ralf Köbler Ministerialdirigent	Wiesbaden
Dr. Matthias Kögler Vors. Richter am Landgericht	Frankfurt am Main
Dr. Christoph Koller Richter am Landgericht	Hanau
Dr. Klaus Krekel Richter am Verwaltungsgericht	Gießen
Dr. Axel Kreutz Oberstaatsanwalt	Darmstadt
Torsten Kunze Oberstaatsanwalt	Wiesbaden

Ingo-Endrick Lankau Rechtsanwalt und Notar	Darmstadt
Jörg Latsch Richter am Landgericht	Fulda
Dr. Achim Lauber-Nöll Richter am Amtsgericht a. st. Vert. e. Dir.	Wetzlar
Eberhard Laux Richter am Oberlandesgericht	Rotenburg a. d. Fulda
Birgid Leinweber-Richter Ltd. Magistratsdirektorin	Hanau
Dr. Andreas Lieb Regierungsoberrat	Darmstadt
Dr. Patrick Liesching Richter am Landgericht	Wiesbaden
Manfred Litschko Ltd. Regierungsdirektor	Darmstadt
Eva Maria Livsey-Wardle Richterin am Amtsgericht	Frankfurt am Main
Gerhard Lohr Richter am Amtsgericht	Homburg
Dr. Susanne Lukas Richterin am Arbeitsgericht	Frankfurt am Main
Thomas Matheja Vors. Richter am Landgericht	Wiesbaden
Dr. Astrid Meckel Richterin am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Bettina Messer Richterin am Amtsgericht a. st. Vertr. e. Dir.	Bad Homburg
Sabine Mirtsching Ministerialrätin	Wiesbaden
Stephan Mohr Richter am Amtsgericht	Frankfurt am Main
Dr. Rainer Möbinger Präsident des Landgerichts	Hanau
Anette Moritz-Ritter Richterin am Sozialgericht	Darmstadt
Lothar Mühl Regierungsdirektor	Kassel
Dr. Jochen Müller Vors. Richter am Landgericht	Frankfurt am Main

Dr. Martin Müller Vors. Richter am Landgericht	Frankfurt am Main
Dr. Peter Müller-Engelmann Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main Rotenburg
Dr. Claudia Müller-Eising Richterin am Landgericht	Wiesbaden
Dr. Reinhard Müller-Metz Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Heinz-Volker Mütze Vors. Richter am Landgericht	Kassel
Dr. Rembert Niebel Rechtsanwalt	Frankfurt am Main
Dr. Rüdiger Nierwetberg Vors. Richter am Landgericht	Gießen
Matthias Noack Regierungsobererrat	Wiesbaden
Coretta Oberländer Richterin am Landgericht	Hanau
Dr. Michael Ostheimer Richter am Verwaltungsgericht	Frankfurt am Main
Ursula Osyka-Gandras Richterin am Amtsgericht	Offenbach
Martina Paul Richterin am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Dr. Roman Poseck Leitender Ministerialrat	Wiesbaden
Jens Rathmann Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Jürgen Rauscher Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Dr. Heidemarie Renk Vors. Richterin am Landgericht	Frankfurt am Main
Frank Richter Richter am Oberlandesgericht	Wiesbaden
Josef Richter Richter am Landgericht	Fulda
Dr. Daniel Röder Rechtsanwalt	Frankfurt am Main
Lars Rosinsky Rechtsanwalt	Kassel

Dirk Rossbach Richter am Sozialgericht	Wiesbaden
Dr. Günther Roßmanith Vors. Richter am Landesarbeitsgericht	Frankfurt am Main
Susanne Roth Regierungsdirektorin	Darmstadt
Birte Rubow Regierungsoberrätin	Darmstadt
Reinhold Rützel Vors. Richter am Landgericht	Fulda
Wolfgang Schäfer Vors. Richter am Verwaltungsgericht	Frankfurt am Main
Jürgen Scharf Vors. Richter am Oberlandesgericht	Ffm./Darmstadt
Miriam Schaufelberger Richterin am Arbeitsgericht	Wiesbaden
Dr. Frank Schellenberg Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Birgitta Schier-Ammann Vors. Richterin am Landgericht	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Roland Schimmel Rechtsanwalt	Frankfurt am Main
Harald Schneider Ministerialrat	Wiesbaden
Dr. Rolf Schuler Vors. Richter am Landessozialgericht	Darmstadt
Dr. Arno Schwarz Vors. Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Dr. Rolf Schwarz Richter am Amtsgericht	Rotenburg a. d. Fulda
Prof. Dr. Thomas-Michael Seibert Vors. Richter am Landgericht	Frankfurt am Main
Dr. Alexander Seitz Ltd. Ministerialrat	Wiesbaden
Dr. Klaus Seubert Richter am Amtsgericht	Eschwege
Dr. Alfred Stapelfeld Rechtsanwalt	Darmstadt
Dr. Alexandra Stark Richterin am Landgericht	Hanau

Dr. Dietwin Steinbach Direktor des Amtsgerichts	Alsfeld
Dr. Gert Steiner Richter am Landessozialgericht	Darmstadt
Uwe Steinkrüger Rechtsanwalt	Hanau
Dr. Andreas Striegel Rechtsanwalt	Frankfurt am Main
Dr. Ulrich Stump Vors. Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Dr. Britta Stürtz Richterin am Landgericht	Wiesbaden
Thomas Sunder Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Elke Tegeler Regierungsdirektorin	Wiesbaden
Monika Thürmer Richterin am Hessischen Verwaltungsgerichtshof	Kassel
Gerhild Tuchan Regierungsoberrätin	Rotenburg a. d. Fulda
Dr. Gerhard Uebersohn Ministerialrat	Wiesbaden
Wolfgang Veith Regierungsdirektor	Darmstadt
Dr. Rainer Viergutz Regierungsoberrat	Marburg
Corinna Vörg Richterin am Landgericht	Fulda
Peter Vogl Ministerialrat	Darmstadt
Stefanie Vogl Richterin am Sozialgericht	Kassel
Dr. Carmen Vogt-Beheim Vors. Richterin am Landgericht	Frankfurt am Main
Daniel Volp Staatsanwalt	Wiesbaden
Harald Wack W. a. Richter am Amtsgericht	Wetzlar
Ulrich Wagner Richter am Verwaltungsgericht	Frankfurt am Main

Dirk Wamser Regierungsdirektor	Gießen
Kirsten Wehn-Sälzer Richterin am Landgericht	Frankfurt am Main
Claudia Weimann Vors. Richterin am Landgericht	Frankfurt am Main
Volker Weimar Richter am Amtsgericht	Offenbach
Dr. Uwe Wenzel Ltd. Verwaltungsdirektor	Frankfurt am Main
Dr. Matthias Wiefenfels Rechtsanwalt	Frankfurt am Main
Ulrike Willoughby Richterin am Landgericht	Frankfurt am Main
Angela Winkler Richterin am Amtsgericht	Fulda
Matthias Wolf Richter am Amtsgericht	Usingen
Dr. Dietmar Zeit Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Dr. Michael Zeisig Regierungsrat	Frankfurt am Main
Petra Zellner Regierungsdirektorin	Wiesbaden
Philipp Zmyj-Köbel Staatsanwalt	Marburg

B. in der Prüfungsabteilung II:

Dr. Helmut Alt Rechtsanwalt	Frankfurt am Main
Stefan Althaus Direktor des Amtsgerichts	Bad Schwalbach
Stefanie Bähr-Fichtner Staatsanwältin	Gießen
Monika Banzer Rechtsanwältin	Oberursel
Hans Peter Barz Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Michael Baumgart Vors. Richter am Landgericht	Darmstadt

Heinrich Becker Leitender Oberstaatsanwalt	Kassel
Manfred Becker Regierungsdirektor	Wiesbaden
Klaus-Dieter Benner Ministerialrat	Wiesbaden
Dr. Karlheinz Bernard Präsident des Amtsgerichts	Frankfurt am Main
Roland Beth Ltd. Magistratsdirektor	Kassel
Sabine Bethe Richterin am Oberlandesgericht	Frankfurt/Kassel
Eckhard Bickel Vors. Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Dr. Dirk Bieresborn Richter am Sozialgericht	Darmstadt
Josef Bill Vors. Richter am Landgericht	Limburg a. d. Lahn
Martin Blanke Präsident des Amtsgerichts	Gießen
Jochen Bloch Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt/Kassel
Gerhard Böhme Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht	Frankfurt am Main
Dr. Annette Boerner Richterin am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Roland Bolz Richter am Amtsgericht a. w. a. Ri.	Wiesbaden
Eckard Brandt-Pollmann Leitender Regierungsdirektor	Frankfurt am Main
Eva-Katrin Braun Richterin am Amtsgericht	Darmstadt
Dirk Buhmann Rechtsanwalt	Frankfurt am Main
Dr. Egon Christ Präsident des Verwaltungsgerichts	Wiesbaden
Sigrid Dehmelt-Heinrich Rechtsanwältin	Frankfurt am Main
Jürgen De Felice Ltd. Ministerialrat	Wiesbaden

Barbara Dembowski Regierungsdirektorin	Wiesbaden
Volkmar Dinges Leitender Regierungsdirektor	Wiesbaden
Dr. Christian Dittrich Vors. Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Dr. Rodolfo Dolce Rechtsanwalt	Frankfurt am Main
Rainer P. Eckert Ministerialrat	Wiesbaden
Michael Ehrmantraut Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof	Wiesbaden
Peter Ellefret Rechtsanwalt und Notar	Kriftel
Rolf Engeholm Vors. Richter am Landgericht	Darmstadt
Rolf Engelhard Präsident des Amtsgerichts	Wiesbaden
Dr. Christopher Erhard Vors. Richter am Landgericht	Frankfurt am Main
Marc Euler Richter am Landgericht	Darmstadt
Dr. Uwe Feuerbach Vors. Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Heinrich Josef Finger Regierungsdirektor	Frankfurt am Main
Erich Fischer Vizepräsident des Amtsgerichts	Offenbach
Dietrich Frank Vors. Richter am Landgericht	Gießen
Wolfgang Frank Vors. Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Rainer Franosch Staatsanwalt	Marburg
Dr. Dieter Fritz Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Elisabeth Fritz Direktorin des Amtsgerichts	Königstein i. Taunus
Andrea Gallandi Oberstaatsanwältin	Frankfurt am Main

Jürgen Gasper Richter am Verwaltungsgericht	Darmstadt
Dr. Philipp Gescher Richter am Landgericht	Fulda
Rüdiger Gemmer Direktor d. Amtsgerichts a. D. (bis 30.04.09)	Fulda
Ellen Göbel Kanzlerin der Hochschule	Darmstadt
Pierre Goltzsche Vors. Richter am Landesarbeitsgericht	Frankfurt am Main
Arno Goßmann Stadtrat	Wiesbaden
Christina Gräff Staatsanwältin	Darmstadt
Jürgen Griebeling Vors. Richter am Landesarbeitsgericht	Frankfurt am Main
Dr. Jürgen Griem Vors. Richter am Landgericht	Darmstadt
Manfred Grimm Oberstaatsanwalt	Frankfurt am Main
Dr. Herbert Günther Ministerialdirigent	Wiesbaden
Prof. Dr. Karl-Adolf Günther Rechtsanwalt und Notar	Hanau
Lothar Happel Vors. Richter am Landgericht	Darmstadt
Dr. Sven Hartung Rechtsanwalt	Frankfurt am Main
Dr. Karl-Heinrich Haus Vors. Richter am Landessozialgericht	Darmstadt
Peter Hausmann Vors. Richter am Landgericht a. D. (bis 28.02.2011)	Wiesbaden
Ursula Hausmann Richterin am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Axel Hecht Rechtsanwalt und Notar	Gießen
Michael Heidrich Direktor des Amtsgerichts	Dillenburg
Jürgen Heinze Staatsanwalt	Hanau

Stephan Heres Staatsanwalt	Fulda
Claus Hildner Oberstaatsanwalt	Frankfurt am Main
Bernhard Hilpert Direktor beim Hessischen Rechnungshof	Darmstadt
Dr. Stephan Hoehn Rechtsanwalt	Darmstadt
Ralf Hoffmann Rechtsanwalt und Notar	Kassel
Dr. Manfred Höhne Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Dr. Norbert Höhne Vors. Richter am Landgericht	Frankfurt am Main
Rüdiger Holtmann Richter am Amtsgericht	Kassel
Jens-Peter Hoth Richter am Sozialgericht	Wiesbaden
Albrecht Huckenbeck Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt/Kassel
Ursula Jacksch Richterin am Verwaltungsgericht	Gießen
Heike Jansen Richterin am Arbeitsgericht	Frankfurt am Main
Falko Jeuthe Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof	Kassel
Horst Jurkat Direktor des Arbeitsgerichts	Hanau
Angelika Kagerer Vors. Richterin am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Hans Kerner Vors. Richter am Landgericht	Frankfurt am Main
Dr. Michael Kessler Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt/Darmstadt
Jutta Klingspor Vors. Richterin am Verwaltungsgericht	Wiesbaden
Gerhard Knauff Vors. Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt/Kassel
Christoph Kneller Rechtsanwalt	Maintal

Dr. Olaf König Staatsanwalt	Frankfurt am Main
Karl-Stefan Konow W. a. Richter am Amtsgericht	Frankfurt am Main
Inge Köster Richter am Amtsgericht	Rüsselsheim
Werner Krämer Vors. Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt/Kassel
Peter Kramer Direktor des Amtsgerichts	Rüsselsheim
Dr. Horst Kraushaar Ministerialdirigent	Wiesbaden
Christine Kreis Staatsanwältin	Gießen
Dr. Volkhart Kriebel Vors. Richter am Landesarbeitsgericht	Frankfurt am Main
Peter Krisch Vors. Richter am Landgericht	Fulda
Cordelia Kröger-Schrader Richterin am Verwaltungsgericht	Gießen
Michael Kruske Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Oliver Kuhn Staatsanwalt	Frankfurt am Main
Dr. Frowin Kurth Vors. Richter am Landgericht	Frankfurt am Main
Rainer Lambeck Richter am Verwaltungsgericht	Gießen
Angelika Lange Richterin am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Hans-Werner Lange Vors. Richter am Landgericht	Marburg
Wolf-Christoph Lenz Vors. Richter am Landgericht	Wiesbaden
Christiane Leye Richter am Verwaltungsgericht	Darmstadt
Peter Liebscher Staatsanwalt	Frankfurt am Main
Dr. Gudrun Lies-Benachib Richterin am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main

Christiane Loizides Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts	Gießen
Kerstin Lotz Staatsanwältin	Frankfurt am Main
Matthias Mackenthun Oberstaatsanwalt	Darmstadt
Dr. Klaus Maier Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Peter Martenstein Vors. Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Jürgen Maruhn Vors. Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Dr. Volker Matthiesen Richter am Arbeitsgericht	Limburg a. d. Lahn
Manfred Maurer Ltd. Oberstaatsanwalt	Frankfurt am Main
Dr. Franz Meilinger Ltd. Ministerialrat	Wiesbaden
Rita Meinecke Präsidentin des Sozialgerichts	Frankfurt am Main
Bernd Melzer Regierungsdirektor	Frankfurt am Main
Dieter Merle Richter am Hessischen Finanzgericht	Kassel
Hartmut Mitze Rechtsanwalt und Notar	Frankenberg
Wolfram Molitor Vors. Richter am Verwaltungsgericht a. D. (bis 30.09.2011)	Darmstadt
Dr. Mechthild Müller Leitende Ministerialrätin	Wiesbaden
Dr. Friedemann Nassauer Vors. Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt/Kassel
Dr. Manfred Neidert Leitender Verwaltungsdirektor	Fulda
Dr. Jürgen Nesselrodt Vors. Richter am Landgericht	Kassel
Dr. Werner Niedenführ Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Dr. Frank Oehm Vizepräsident des Amtsgerichts	Gießen

Rainer Oehm Richter am Hessischen Finanzgericht	Kassel
Clemens Ott Rechtsanwalt	Offenbach
Harald Pabst Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof	Kassel
Dr. Sven Pache Regierungsobererrat	Frankfurt am Main
Wolfgang Pertek Vors. Richter am Verwaltungsgericht	Gießen
Angela Peter Vors. Richterin am Landgericht	Hanau
Ralf Peters Richter am Amtsgericht	Limburg a. d. Lahn
Gerhard Pfeil Staatsanwalt	Darmstadt
Klaus Pohl Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Ernst Porschitz Richter am Amtsgericht a. st. Vertr. e. Dir.	Dieburg
Dr. Wolfgang Prell Richter am Hessischen Finanzgericht	Kassel
Stephanie Rachor Richterin am Arbeitsgericht	Frankfurt am Main
Dagmar Rechenbach Präsidentin des Verwaltungsgerichts	Darmstadt
Dr. Maren Rennpferd Richterin am Arbeitsgericht	Frankfurt am Main
Dr. Harald Repp Richter am Verwaltungsgericht	Frankfurt am Main
Dr. Ludwig Reubold Vors. Richter am Oberlandesgericht a. D. (bis 30.06.2009)	Darmstadt
Hartmut Römer Ltd. Regierungsdirektor	Gießen
Walter Roth Richter am Amtsgericht	Darmstadt
Thomas Sagebiel Vors. Richter am Landgericht	Darmstadt
Wolfram Sauer Vors. Richter am Landgericht	Frankfurt am Main

Birgit Schaarschmidt Rechtsanwältin	Frankfurt am Main
Werner Schäfer Vors. Richter am Landgericht	Darmstadt
Peter Scherer Richter am Landgericht	Limburg a. d. Lahn
Dr. Georg Thomas Scherl Rechtsanwalt	Frankfurt am Main
Johann Nikolaus Scheuer Präsident des Landgerichts	Frankfurt am Main
Rainer Schlimbach Vors. Richter am Landgericht	Wiesbaden
Wilfried Schmäing Ministerialrat	Wiesbaden
Peter Schmid Richter am Amtsgericht	Kassel
Helmut Schmidt Richter am Verwaltungsgericht	Gießen
Sabine Schmidt-Nentwig Direktorin des Amtsgerichts	Groß-Gerau
Horst Schneider Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof	Kassel
Dr. Ulrich Schneider Staatsanwalt	Wiesbaden
Dr. Albrecht Schreiber Leitender Oberstaatsanwalt	Darmstadt
Claus-Peter Schroer Ministerialrat	Wiesbaden
Jochen Schroers Vizepräsident des Oberlandesgerichts	Frankfurt am Main
Lutz Schröder Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof	Kassel
Annemarie Schwintuchowski Vors. Richterin am Hessischen Finanzgericht	Kassel
Martin Sémon Staatsanwalt	Frankfurt am Main
Volker Skirde Verwaltungsoberrat	Fulda
Dr. Axel Sollmann Rechtsanwalt und Notar	Wetzlar

Peter Speth Leitender Oberstaatsanwalt	Giessen
Michael Stahl Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Helmut K. Stahl Rechtsanwalt und Notar	Limburg a. d. Lahn
Karl Stamm Richter am Oberlandesgericht a. D. (bis 31.05.2011)	Frankfurt am Main
Detlev Stark Vors. Richter am Landgericht	Frankfurt am Main
Dagmar Steidl Rechtsanwältin	Bad Nauheim
Dr. Heike Stintzing Rechtsanwältin	Frankfurt am Main
Dr. Andreas Stöhr Regierungsberrater	Darmstadt
Dr. Martina von Storch Richterin am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Manfred Stotz Oberstaatsanwalt	Frankfurt am Main
Horst Streiff Ltd. Oberstaatsanwalt	Frankfurt am Main
Helga Strücker-Pitz Richterin am Oberlandesgericht a. D. (bis 31.05.2011)	Frankfurt am Main
Dr. Dirk Teßmer Richter am Landgericht	Gießen
Dr. Christoph Trapp Vors. Richter am Landgericht	Darmstadt
Hans Tulatz Direktor des Amtsgerichts	Büdingen
Dr. Manfred Uffelmann Vizepräsident des Landgerichts	Hanau
Dr. Walter Unger Rechtsanwalt (bis 31.05.2011)	Maintal
Manfred Vogel Ltd. Oberstaatsanwalt a. D. (bis 30.06.2010)	Darmstadt
Jürgen Wagner Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt/Kassel
Karl-Heinz Wagner Richter am Sozialgericht	Gießen

Volker Wagner Vors. Richter am Landgericht	Darmstadt
Volker Wagner Rechtsanwalt	Gießen
Dr. Frank Wamser Richter am Landgericht	Wiesbaden
Dr. Hans-Günther Wartusch Richter am Verwaltungsgericht	Wiesbaden
Markus Weimann Oberstaatsanwalt	Frankfurt am Main
Dr. Jochen Weiß Regierungsdirektor	Langen
Cornelia Werner-Schneider Rechtsanwältin	Frankfurt am Main
Günter Wiegand Richter am Verwaltungsgericht	Frankfurt am Main
Gesine Wilke Staatsanwältin	Frankfurt am Main
Gert-Holger Willanzheimer Oberstaatsanwalt	Marburg
Andreas Winckelmann Oberstaatsanwalt	Wiesbaden
Dr. Harald Winkler Richter am Landgericht	Fulda
Wolf Winter Direktor des Amtsgerichts	Biedenkopf
Klaus Winterer Direktor des Amtsgerichts	Bensheim
Christoph Wirth Staatsanwalt	Fulda
Werner Wittchen Vors. Richter am Verwaltungsgericht	Frankfurt am Main
Dr. Bernd Wittkowski Vizepräsident des Verwaltungsgerichts	Wiesbaden
Frank Woitasehek Präsident des Arbeitsgerichts	Frankfurt am Main
Dr. Thomas Wolf Vors. Richter am Landgericht	Marburg
Dr. Wilhelm Wolf Präsident des Landgerichts	Fulda

Klaus Ullrich Wollnik-Baumann Richter am Amtsgericht	Marburg
Karin Wolski Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts	Darmstadt
Meinrad Wösthoff Vors. Richter am Landgericht	Frankfurt am Main
Beate Zickendraht Richterin am Verwaltungsgericht	Gießen
Peter Ziebarth Erster Stadtrat	Friedberg
Norbert Zimmer Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Hermann Zimmermann Rechtsanwalt	Marburg
Dr. Horst Zimmermann Vors. Richter am Landgericht	Frankfurt am Main
Johannes Zindel Rechtsanwalt	Frankfurt am Main

(Jürgen Banzer)
Staatsminister

Nr. 27 Stundung, Erlass, Erstattung und Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 JBeitrO genannten Ansprüche. RdErl. d. MdJ v. 12. 11. 2008 (5602 - I/B 2 - 2008/ 5227 - II/A) – JMBl. S. 603 –

– Gült.-Verz. Nr. 26, 4303 –

Zur Ausführung der Anordnung über die Zuständigkeit zur Stundung, zum Erlass, zur Erstattung und zur Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitragsordnung genannten Ansprüche im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit vom 1. August 2001 (GVBl. I S. 379), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2008 (GVBl. I S. 934), wird Folgendes bestimmt:

§ 1

Stundung

(1) Die Übertragung der Befugnis zur Stundung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitragsordnung genannten Ansprüche erfasst die Fälle, in denen

1. die Kosten oder Ansprüche nicht der Gerichtskasse zur Einziehung überwiesen sind, oder
2. es im Zusammenhang mit Gesuchen um Erlass, Erstattung oder Anrechnung von Gerichtskosten oder Ansprüchen erforderlich wird, diese Forderung zu stunden.

Sind die Gerichtskosten oder Ansprüche den Gerichtskassen zur Einziehung überwiesen, so entscheiden diese über die Stundung.

(2) Wird eine Forderung nach Abs. 1 Nr. 2 gestundet und ist die Forderung einer Gerichtskasse bereits zur Einziehung überwiesen, so ist diese von der Stundung schriftlich zu unterrichten.

§ 2

Erlass

(1) Zunächst ist zu prüfen, ob die Zwangsvollstreckung eingestellt werden soll, um Härten für den Zahlungspflichtigen zu vermeiden. Wird bis zur Entscheidung über das Gesuch voraussichtlich längere Zeit vergehen, ist der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(2) Der Kostenansatz ist in jedem Fall durch die zuständige Bezirksrevisorin oder den zuständigen Bezirksrevisor nachzuprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen.

(3) Ist die Forderung nicht einziehbar, so ist kein Erlass auszusprechen. Ist eine solche Forderung bereits den Kassen (vgl. § 1 Abs. 1) zur Einziehung überwiesen, so verfahren diese nach den Kosteneinziehungsbestimmungen (KEBest) vom 14. März 2007 (JMBl. S. 313); bei Kostenforderungen, die noch nicht zum Soll stehen, ist vom Kostenansatz abzusehen (§ 10 der Kostenverfügung). Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ist zu benachrichtigen und darüber zu belehren, dass diese Maßnahme den Bestand der Kostenforderung nicht berührt und die Möglichkeit der Einziehung zu einem späteren Zeitpunkt erneut geprüft wird.

(4) Bei einziehbaren Forderungen ist zu prüfen, ob dem Gesuch auf andere Weise abzuhelpen ist (z. B. durch Stundung, Bewilligung von Teilzahlungen, Vergleich, in Justizverwaltungsangelegenheiten durch Gebührenermäßigung und Abstandnahme von der Kostenerhebung nach § 12 der Justizverwaltungskostenordnung).

(5) Bei der Ausübung der Befugnis zum Erlass von Gerichtskosten und Ansprüchen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitreibungsordnung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Macht die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller geltend, die Einziehung sei mit besonderen Härten für sie oder ihn verbunden, so ist für die Angaben über ihre oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse die Vorlage entsprechender Belege zu verlangen.

(6) Fehlbeträge, die vom Rechnungshof, von den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern oder den Kostenprüfungsbeamtinnen oder -beamten festgestellt worden sind, dürfen nur erlassen werden, wenn diese Stellen angehört worden sind oder auf Anhörung verzichtet haben (vgl. § 98 der Hessischen Landeshaushaltsordnung).

(7) Haften weitere Personen für die Gerichts- und sonstigen Kosten, so ist lediglich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller von der Haftung zu befreien, wenn nicht die Schuld mit Wirkung für alle Schuldnerinnen und Schuldner erlassen werden soll (vgl. Nr. 18.3 KEBest).

(8) In den Fällen, in denen die nach § 2 der Anordnung über die Zuständigkeit zur Stundung, zum Erlass, zur Erstattung und zur Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitreibungsordnung genannten Ansprüche im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit zuständige Präsidentin oder der Präsident zum Erlass befugt ist, ist nur bei grundsätzlicher Bedeutung der Sache oder aufgrund einer Einzelanordnung – unmittelbar – zu berichten.

(9) Falls Gesuche um Erlass von Kosten in Strafsachen mit einem Gnadengesuch zusammenhängen, ist die Gnadenbehörde nach § 7 der Hessischen Gnadenordnung vom 4. Oktober 2000 (GVBl. I S. 493), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2005 (GVBl. I S. 749), nur dann zuständig, wenn der Erlass der Gerichtskosten nach § 117 der Hessischen Landeshaushaltsordnung abgelehnt worden ist.

(10) Ist die für die Bearbeitung des Kostenerlassgesuchs zuständige Präsidentin oder der Präsident zur Entscheidung nicht befugt oder wird die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller gegen einen ihr oder ihm bereits erteilten Bescheid erneut vorstellig, so ist unmittelbar zu berichten. Die Berichte sollen insbesondere enthalten:

1. Eine kurze Stellungnahme mit Begründung, warum bei bereits erteilten Bescheiden die Abänderung des bereits erteilten Bescheides nicht befürwortet wird;
2. Bezeichnung der Sache, Aktenzeichen und Kassenzahlen, Gang und Ergebnis des Verfahrens in den einzelnen Instanzen; in Strafsachen außerdem Angaben über den Sachverhalt, über Vorstrafen, etwaige Gnadenerweise und die Stelle, die diese ausgesprochen hat, sowie deren Aktenzeichen;
3. Angaben über die Höhe der ursprünglichen Kostenschuld, getrennt nach Gebühren, durchlaufenden Geldern (mit Angaben der oder des Empfangsberechtigten), Auslagen einschließlich Haftkosten und Nebenkosten;

4. Angaben über die persönlichen Verhältnisse der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners, ihre oder seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse, etwaige sonstige Zahlungsverpflichtungen und Umstände, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der oder des Zahlungspflichtigen beeinflussen;
5. Angaben über Verlauf und derzeitigen Stand des Einziehungsverfahrens, insbesondere die Angabe, ob Teilzahlungen freiwillig geleistet oder beigetrieben werden;
6. Angaben über den Stand des Einziehungsverfahrens gegen etwaige Mithaftende;
7. in Strafsachen Angaben über den Stand der Strafvollstreckung und die Bewilligung einer Bewährungsfrist mit Angabe des Fristendes;
8. Angaben, ob die Zwangsvollstreckung eingestellt und der Kostenansatz geprüft worden ist (vgl. Abs. 1 und 2).

(11) Soweit die erforderlichen Angaben bereits in Berichten anderer Stellen enthalten sind, kann sich die Präsidentin oder der Präsident auf eine Bezugnahme beschränken; die Bezugnahme auf Akten, die nur bei besonderer Notwendigkeit beizufügen sind, soll unterbleiben. In geeigneten Fällen soll die Ermächtigung zu einer bestimmten Maßnahme erbeten werden.

(12) Entscheidungen über einen Kostenerlass nach den vorstehenden Bestimmungen erstrecken sich nicht auf Kosten und Ansprüche, die bei den obersten Bundesgerichten als Rechtsmittelgericht entstanden sind.

(13) Durch den Erlass erlischt der Anspruch gegen die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller. Ein etwaiges Rückgriffsrecht, das gegen die Bedienstete oder den Bediensteten gegeben wäre, die oder der für die Überzahlung verantwortlich ist, wird durch den Erlass ausgeschlossen.

(14) Entscheidungen über den Kostenerlass sind der zuständigen Gerichtskasse schriftlich mitzuteilen, sofern nicht nach § 36 der Kostenverfugung zu verfahren ist.

(15) Kommt ein Teilerlass aufgrund eines Vergleichsvorschlags der Stiftung Resozialisierungsfonds für Straffällige in Betracht und liegen die Voraussetzungen nach Abs. 11 vor, ist direkt und unter Hinweis auf den Vorgang der Stiftung zu berichten.

§ 3

Erstattung und Anrechnung

(1) Für die Behandlung von Gesuchen um Erstattung und Anrechnung von Gerichtskosten oder Ansprüchen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitragsordnung gilt § 2 entsprechend.

(2) Bei der Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Beträge ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Dabei ist besonders zu beachten, dass die Einziehung der Kosten oder Ansprüche im Zeitpunkt der Zahlung mit besonderen Härten für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner verbunden gewesen sein muss oder es zu diesem Zeitpunkt besonderen Billigkeitsgründen entsprochen hätte, von der Einziehung abzusehen. Hat sich die wirtschaftliche Lage der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners erst nachträglich verschlechtert, so rechtfertigt dies eine Erstattung oder Anrechnung nicht.

§ 4

Erlass durch die aufsichtführenden Richterinnen und Richter der Amtsgerichte

(1) Der Umfang der Befugnis der aufsichtführenden Richterinnen und Richter der Amtsgerichte, Kosten nach § 3 der Anordnung über die Zuständigkeit zur Stundung, zum Erlass, zur Erstattung und zur Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitragsordnung genannten Ansprüche im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit zu erlassen, bestimmt sich nach den §§ 5 bis 9. Werden die Voraussetzungen, die einen Kostenerlass begründet hätten, erst nach Entrichtung der Kosten nachgewiesen, sind die aufsichtführenden Richterinnen und Richter der Amtsgerichte auch berechtigt, die Kosten in dem Umfang zu erstatten, in dem sie erlassen worden wären. Anträge, Kosten in weiterem Umfang zu erlassen oder zu erstatten, sind nach den §§ 2 und 3 zu behandeln und von den dort genannten Präsidentinnen oder Präsidenten zu bearbeiten und gegebenenfalls zu bescheiden; das gleiche gilt für Anträge auf Erstattung, wenn der Anspruch auf Rückerstattung der Kosten verjährt ist.

(2) Ist in den Fällen der §§ 5 bis 9 der Kostenerlass von bestimmt bezeichneten Voraussetzungen oder dem Vorliegen einer Versicherung oder behördlichen Bescheinigung abhängig, so ist, ebenso wie beim Bestehen einer gesetzlichen Gebührenbefreiung, nur zu prüfen, ob die Voraussetzungen gegeben sind und die Versicherung oder die Bescheinigung vorliegt.

(3) Es ist nicht zu prüfen, ob die Einziehung der Kosten im Einzelfall mit besonderen Härten für die Zahlungspflichtige oder den Zahlungspflichtigen verbunden ist oder der Erlass aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht.

(4) Bei Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Versicherung oder Bescheinigung ist mit der ausstellenden Stelle Verbindung aufzunehmen oder – bei grundsätzlichen Fragen – zu berichten.

(5) Der Erlass ist in den Sachakten zu verfügen. § 11 der Kostenverordnung und § 107 Abs. 1 Satz 2 der Kostenordnung sind zu beachten.

§ 5

Rückerstattungs- und Wiedergutmachungsberechtigte

Gerichtskosten für Verfahren der Todeserklärung, Aufgebotsverfahren nach §§ 946 ff. der Zivilprozessordnung, die Erteilung von Erbscheinen – einschließlich der Gebühr für die Beurkundung der eidesstattlichen Versicherung – und Zeugnissen über die Fortsetzung der allgemeinen Gütergemeinschaft und über die Ernennung einer Testamentsvollstreckerin oder eines Testamentsvollstreckers sowie Kosten für Abschriften oder Auszüge aus Gerichtsakten, Büchern oder Registern sind ohne besonderen Antrag in voller Höhe zu erlassen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller mit der gerichtlichen Tätigkeit Unterlagen für die Anmeldung oder weitere Begründung eines Rückerstattungs- oder Wiedergutmachungsanspruchs erstrebt und sie oder er Berechtigte oder Berechtigter im Sinne des Bundesrückerstattungsgesetzes und des Bundesentschädigungsgesetzes ist. Diese Voraussetzungen sind nötigenfalls glaubhaft zu machen. Eine bevollmächtigte Person, die den Antrag stellt, muss ihre Vertretungsvollmacht nachweisen.

§ 6

Lastenausgleichsberechtigte

(1) Ist ein Erbschein nach § 317 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 847, 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), gebührenfrei zu erteilen, so kann die Gebühr für die Beurkundung der eidesstattlichen Versicherung auf Antrag erlassen werden, soweit sie bei eidesstattlichen Versicherungen zur Erlangung von Erbscheinen für Zwecke des Lastenausgleichs bei Erbfällen vor dem 1. April 1952 den Betrag von 2,50 Euro, bei Erbfällen seit dem 1. April 1952 den Betrag von 5 Euro übersteigt. Bei der Feststellung des Geschäftswerts soll in diesen Fällen von Wertermittlungen nach Möglichkeit abgesehen werden.

(2) Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn zum Zwecke des Lastenausgleichs Zeugnisse über den Güterstand, über die Ernennung einer Testamentsvollstreckerin oder eines Testamentsvollstreckers usw. oder die Anordnung einer Abwesenheitspflegschaft beantragt werden und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners den Erlass angezeigt erscheinen lassen.

§ 7

Berechtigte nach dem Häftlingshilfegesetz

Gerichtskosten für die Erteilung von Erbscheinen – einschließlich der Gebühr für die Beurkundung der eidesstattlichen Versicherung – und Zeugnissen über die Ernennung

einer Testamentsvollstreckerin oder eines Testamentsvollstreckers, die zur Geltendmachung von Ansprüchen nach § 9a Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 839), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904), erforderlich sind, können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners den Erlass angezeigt erscheinen lassen. Die Gründe für den Kostenerlass sind aktenkundig zu machen.

§ 8

Durchführung landwirtschaftlicher Siedlungsverfahren

Gerichtliche Auslagen in Grundbuchsachen können auf Antrag erlassen werden, soweit sie in landwirtschaftlichen Siedlungsverfahren nach dem Reichssiedlungsgesetz und dem Bundesvertriebenengesetz entstehen und die betreffenden gerichtlichen Geschäfte nach § 29 des Reichssiedlungsgesetzes (RGBl. S. 1429), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), von der Zahlung der Gerichtsgebühren befreit sind.

§ 9

Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, die außerhalb eines Siedlungsverfahrens durchgeführt werden

In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die der Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben durch Aussiedlung, Althofsanierung und freiwilligen Landtausch dienen, können Gerichtsgebühren auf Antrag in dem gleichen Umfang erlassen werden, in dem Kosten im Falle der gesetzlichen Gebührenbefreiung nicht erhoben würden. Ob die Voraussetzungen für einen Gebührenerlass vorliegen, wird durch eine Bescheinigung des zuständigen Landrates nachgewiesen.

§ 10

Übersichten nach LHO

Erlassene Beträge sind nicht in die nach § 85 Abs. 1 Nr. 6 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zu führende Übersicht aufzunehmen.

§ 11

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

BERICHTIGUNG

zum Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen Nr. 10 vom 1. Oktober 2008 – S. 320 ff. –:

Die in der „Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, bei den Staatsanwaltschaften, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2007, Bek. d. MdJ v. 22.8.2008 (1441 - Z/C1 - 2008/5206 Z/A2)“ veröffentlichten Daten der Verwaltungsgerichte, Rubrik B „Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz und sonstigen Verfahren“ wurden geändert und werden nachstehend veröffentlicht.

Die bisherige Ziffer II. „Geschäftsentwicklung der Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in numerus-clausus-Sachen“ wurde gestrichen. Die unter der bisherigen Ziffer II. veröffentlichten Daten für die NC-Verfahren sind nunmehr in den Daten unter Ziffer I. enthalten.

Verwaltungsgerichte

B – Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz und sonstige Verfahren

	2005	2006	2007
I. Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	6.823	6.549	5.854
darunter Asylsachen	1.412	1.010	582
darunter NC-Verfahren	2.672	2.714	2.825
Erledigungen	7.527	6.491	5.547
darunter Asylsachen	1.435	1.058	596
darunter NC-Verfahren	3.182	2.607	2.442
Unerledigt am Jahresende	2.008	2.074	2.394
darunter Asylsachen	100	50	38
darunter NC-Verfahren	1.475	1.591	1.934
II. Vollstreckungsverfahren	59	65	85
III. Sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	274	256	268

**Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers.
Bek. d. MdJ v. 3. 11. 2008 (5250/1 - I/B 2 - 2008/10627 - I/B) – JMBl. S. 611 –**

Die Genehmigung zur Verwendung des auf die Rechtsanwälte Becker, Albert-Weisgerber-Allee 33 a, 66386 St. Ingbert, zugelassenen Gerichtskostenstemplers der Firma Francotyp-Postalia & CO AG mit der Klischee-Nr. 38 wurde mit Wirkung vom 10. Oktober 2008 widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 10.10.2008 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Ministerium für Justiz, Arbeit und Soziales, Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken, unmittelbar mitzuteilen.

Verwendung von Justizkostenmarken; hier: Ungültigkeitserklärung von Justizkostenmarken der Freien und Hansestadt Hamburg. Bek. d. Justizbehörde Hamburg v. 7. 11. 2008 (5250/1/1 - 1) – JMBl. S. 611 –

1. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat seit Februar 2006 den Verkauf von Justizkostenmarken eingestellt.
2. Mit Ablauf des 31. Dezember 2008 werden die Justizkostenmarken der Freien und Hansestadt Hamburg für ungültig erklärt.
3. Die Justizkostenmarken können bis 30. Juni 2009 auf schriftlichen Antrag durch die Justizkasse Hamburg, Drehbahn 36, 20354 Hamburg, erstattet werden.
4. Die Justizkostenmarken anderer Bundesländer werden in der Freien und Hansestadt Hamburg nicht erstattet.

**BEKANNTMACHUNGEN DES PRÄSIDENTEN
DES OBERLANDESGERICHTS**

**Ergebnisse der Rechtspflegerprüfung in Hessen für das Jahr 2008. Bek. d. Präs.
d. OLG v. 4. 11. 2008 (2323E - II/1 - 1511/08) – JMBl. S. 612 –**

Im Jahr 2008 wurden insgesamt 33 Kandidatinnen/Kandidaten geprüft, davon

Hessen (insgesamt 21*)

- 9 Rechtspflegeranwärterinnen
- 3 Rechtspflegeranwärter
- 2 Aufstiegsbeamtinnen
- 2 Aufstiegsbeamte
- 1 Rechtspflegeranwärter aus
der Arbeitsgerichtsbarkeit
- 4 Angestellte aus PVS-Vermittlung

Thüringen (insgesamt 12)

- 8 Rechtspflegeranwärterinnen
- 2 Rechtspflegeranwärter
- 2 Aufstiegsbeamtinnen

Es haben **bestanden** mit den Abschlussnoten:

	Anzahl		Hessen		Thüringen	
Gut	11	33,34%	6	28,57%	5	41,67%
Befriedigend	14	42,42%	9	42,86%	5	41,67%
Ausreichend	7	21,21%	5	23,81%	2	16,66%
Nicht Bestanden	1	3,03%	1	4,76%	0	0,00%
Insgesamt	33	100,00%	21	100,00%	12	100,00%

* In den Zahlen für das Land Hessen ist ein Rechtspflegeranwärter, der zur Ausbildung für die Arbeitsgerichtsbarkeit aus dem Geschäftsbereich des Präsidenten des Landesoberlandesgerichts abgeordnet wurde, enthalten.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

- Zum Ersten Justizhauptwachtmeister : Justizhauptwachtmeister Klaus Herleth in Frankfurt am Main;
zur Justizhauptwachtmeisterin : Justizoberwachtmeisterin Bianca Volk in Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ernannt wurden:

- Zur Vorsitzenden Richterin am Landgericht : Richterin am Landgericht Dr. Lucia Siebelt in Wiesbaden und Richterin am Amtsgericht (Dieburg) Sonja Lehmann in Darmstadt;
zum Justizhauptwachtmeister : Justizoberwachtmeister Rainer Karl Ernst und Marco Böhning in Frankfurt am Main;
zum Justizoberwachtmeister : Justizoberwachtmeister z. A. Carsten Klingelhöfer in Darmstadt.

Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten

Ernannt wurden:

- Zum Ersten Justizhauptwachtmeister : Justizwachtmeister Dietmar Bender in Wiesbaden;
zum Justizhauptwachtmeister : Justizoberwachtmeister Klaus Scheuermann in Darmstadt – Zweigstelle Offenbach am Main –.

Versetzt wurde:

- Erster Justizhauptwachtmeister Martin Schultz v. d. Staatsanwaltschaft Wiesbaden a. d. Landgericht Mainz.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

- Zum Richter am
Amtsgericht : Richter auf Probe Jens Rüger in Offenbach am Main
– unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur Justizhaupt-
wachtmeisterin : Justizoberwachtmeisterin Irma Kotula in Wiesbaden.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

- Richter am Amtsgericht – als der ständige Vertreter eines Direktors – Klaus Mohr in
Friedberg (Hessen).

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Übertragen wurde:

- Das Amt einer Amts-
inspektorin der BesGr.
A 9 mit Amtszulage
nach Fußnote 3 : Amtsinspektorin Pia Ohaus in Kassel.

- Das Amt eines Amts-
inspektors der BesGr.
A 9 mit Amtszulage
nach Fußnote 3 : Amtsinspektor Wilfried Biermann in Kassel.

Ernannt wurden:

- Zur Amtsinspektorin : Hauptsekretärin Andrea Birgit Sandrock in Kassel;
- zur Hauptsekretärin : Obersekretärin Manuela Wilma Krönung in Kassel.

Verwaltungsgerichte

Eingewiesen in eine

- Planstelle der BesGr.
A 6 BBesG : Erster Justizhauptwachtmeister Joachim Christ in Gießen.

Versetzt wurde:

- Justizobersekretärin Annika Kahlen v. d. Verwaltungsgericht Gießen a. d. Staats-
anwaltschaft Bremen.

Sozialgerichte

Ernannt wurde:

Zum Richter am
Sozialgericht

: Richter auf Probe Dr. Carsten Schütz in Fulda – unter
Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Richterinnen und Richter auf Probe

Ernannt wurde:

Rechtsanwalt Dr. Christian Springmann – unter Berufung in das Richterverhältnis auf
Probe – zum Richter auf Probe.

Notarinnen und Notare

Der Amtssitz des Notars Hans Peter Steffan wurde von Offenbach am Main nach
Frankfurt am Main verlegt.

Ausgeschieden ist:

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Gerhard Haase in Frankfurt am Main.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

BERICHTIGUNG

zum **Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen Nr. 11 vom 1. November 2008 – S. 391 ff. –**

Auf **Seite 393** bei der Bewerbung zu **Nr. 4.** muss es wie folgt richtig lauten:

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:

„zu Nr. 4 binnen **eines Monats** an den Präsidenten des Amtsgerichts Offenbach“.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Richterin oder einen Richter

am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Diese Stelle ist bei den Außensenaten in Kassel zu besetzen.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Richterin oder einen Richter

am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter

am Landgericht Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Amtsgerichts Kassel (R 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Fulda (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

7. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Kirchhain (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

8. Eine Richterin am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als der ständige Vertreter – des Direktors des Amtsgerichts Weilburg (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Staatsanwaltschaften

9. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin und zugleich als die ständige Vertreterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter und zugleich als der ständige Vertreter der Leitenden Oberstaatsanwältin/des Leitenden Oberstaatsanwalts bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 6).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

10. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter
bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

11. Zwei Oberstaatsanwältinnen als Abteilungsleiterinnen oder zwei Oberstaatsanwälte als Abteilungsleiter
bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

12. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

13. Eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

14. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Hessischen Landessozialgerichts in Darmstadt (R 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 – 14 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer: **SGG – Sozialgerichtsgesetz**

9. Auflage, 2008, 1309 Seiten in Leinen, € 78,-

Verlag C.H. Beck

ISBN 978-3-406-57625-6

Der zur Beck'schen Reihe „gelbe Erläuterungsbücher“ gehörende Kommentar von Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer zum Sozialgerichtsgesetz ist inzwischen zweifelsohne zu einer festen Institution geworden, den man sich bei der alltäglichen Arbeit im Bereich des sozialgerichtlichen Prozessrechts nicht hinwegdenken mag.

Vor 31 Jahren durch Dr. Jens Meyer-Ladewig, vormaliger Ministerialdirigent im Bundesministerium der Justiz, gegründet, begleitet das Werk seither alle am sozialgerichtlichen Verfahren beteiligten Personen zuverlässig und auf aktuellem Stand. Der Begründer des Kommentars ist nunmehr aus dem Kommentatorenkreis ausgeschieden und hat die Bearbeitung in die Hände seiner Nachfolger gelegt.

Mit Wolfgang Keller, Richter am Landessozialgericht in Mainz, und Dr. Stephan Leitherer, Richter am Bundessozialgericht in Kassel, die bereits an der Voraufgabe mitgearbeitet haben, wird der Kommentar von Praktikern weitergeführt.

Am grundsätzlichen Aufbau des bewährten Kommentars hat sich nichts geändert. Unverändert ist die große Übersichtlichkeit durch klare Strukturierung. Gegenüber der Voraufgabe ist der Kommentar um rund 200 Seiten auf 1309 Seiten angewachsen. Er orientiert sich sachgerecht an dem Aufbau des Sozialgerichtsgesetzes. Der suchende Leser kann die jeweilige Vorschrift und die dazu gehörenden Anmerkungen leicht auffinden. Die gute Lesbarkeit des Schriftbildes sowie die Hervorhebung einzelner Schlagworte ermöglichen das schnelle Entdecken der jeweils interessierenden Textstelle. Bei längeren Ausführungen sind Gliederungsübersichten vorgeschaltet. Diese machen den Aufbau der Kommentierung sichtbar und erleichtern das Zurechtfinden. Verweise und Zitate sind in den Text eingearbeitet. Die verwendeten Abkürzungen sind durchweg gebräuchlich. Insgesamt ist der Kommentar wohlgedacht. Deshalb erübrigt sich eigentlich die Bemerkung, dass auch das Sachverzeichnis überaus ausführlich und übersichtlich gestaltet ist.

Inhaltlich bietet der Kommentar in der nun vorgelegten 9. Auflage eine aktuelle Erläuterung des Sozialgerichtsgesetzes. Die Neuerungen beziehen sich – wie im Vorwort des Werks erklärt wird – einerseits auf jüngere Entscheidungen namentlich zu Fragen des einstweiligen Rechtsschutzes oder zum Kostenrecht. Außerdem werden gesetzliche Änderungen kommentiert wie das Gesetz über die Verwendung elektronischer

Kommunikationsformen in der Justiz, das 2. Justizmodernisierungsgesetz, das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes und das Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes.

Einen Überblick über den gesamten Umfang der Änderungen seit der 8. Auflage und die damit erforderliche Bearbeitung der Kommentierung wird am Anfang des Buches durch eine tabellarische Aufstellung der seit der letzten Auflage in Kraft getretenen Gesetzesänderungen sowie eine Aufstellung der einzelnen Normen aufgezeigt.

Hervorzuheben ist, dass die Entlastungs- und Beschleunigungsinstrumente für das sozialgerichtliche Verfahren aus dem am 1. April diesen Jahres in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes zuverlässig eingearbeitet und unter Verwendung der Gesetzesbegründung sowie aktueller Veröffentlichungen erläutert sind. Wo dies erforderlich ist, werden vertiefende Hinweise zu verwaltungs- und finanzgerichtlichen Parallelregelungen und der hierzu ergangenen Rechtsprechung sowie den diesbezüglichen Kommentar- und Literaturmeinungen gegeben.

Insgesamt ist es den Autoren in ausgezeichneter Weise gelungen, die einzelnen Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes verständlich und übersichtlich zu kommentieren. Erfreulich ist dabei die umfassende Auswertung der Rechtsprechung. Neben den Entscheidungen des Bundessozialgerichts werden auch die Instanzgerichte der Länder eingehend berücksichtigt. Trotz der praxisnahen, rechtsprechungsorientierten Erläuterung enthält der Kommentar selbstverständlich auch Verweise auf Literaturmeinungen. Dies stellt eine hilfreiche Ergänzung der abgebildeten Rechtsprechung dar. Insgesamt lässt der Kommentar wohl kaum eine Frage unbeantwortet und erspart in der Mehrzahl der Fälle den Griff zum Großkommentar. Trotz der enormen Materialfülle bleibt die Darstellung immer leicht lesbar und strikt an praktischen Bedürfnissen orientiert.

Der Kommentar rechtfertigt auch in seiner Neubearbeitung vollauf die früheren Empfehlungen. Er hat sich als gediegenes und zuverlässiges Erläuterungswerk in der Praxis längst bewährt und verdient zu Recht seinen positiven Bekanntheitsgrad.

Wiesbaden, den 8. Oktober 2008

Rossbach

Germelmann/Matthes/Prütting/Müller-Glöge: **Kommentar zum Arbeitgerichtsgesetz**

Herausgegeben von Dr. Claas-Hinrich Germelmann, Dr. h.c. Hans-Christoph Matthes,
Dr. Rudi Müller-Glöge und Dr. Hanns Prütting

6. neubearbeitete Auflage, 2008, XIX, 1658 Seiten, gebunden, € 130,-

Verlag C.H.Beck, München

ISBN 978-3-406-56197-9

Der Kommentar von Germelmann/Matthes/Prütting/MüllerGlöge zum Arbeitsgerichts-
gesetz hat in seiner nunmehr 6. Auflage einen festen Platz bei der alltäglichen Arbeit
im Bereich des arbeitsgerichtlichen Prozessrechts verdient gefunden. Die gute Über-
sichtlichkeit und Benutzfreundlichkeit verdankt das Werk seiner klar strukturierten
Gliederungsübersicht, die jeweils der Kommentierung der einzelnen Paragraphen vor-
angestellt ist, sowie der drucktechnischen Hervorhebung wichtiger Schlagworte. Auch
das umfangreiche Sachregister erleichtert dem Anwender das schnelle Auffinden der
gesuchten Textpassage.

In der Neuauflage wurden sämtliche gesetzliche Änderungen, die seit der im Jahr 2004
erschiedenen 5. Auflage in Kraft getreten sind, eingearbeitet. Zu nennen sind hierbei
unter anderem das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das Zweite Justizmoderni-
sierungsgesetz, das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz sowie das Anhörungsrüge-
gesetz. Die Änderungen, die der Regierungsentwurf für ein Rechtsdienstleistungs-
gesetz vorsah, sind bereits gesondert – im Anschluss an die Kommentierung des § 11
ArbGG – nach dem Stand von Mai 2007 erläutert worden.

Im Anhang III wird zudem das „Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und
des Arbeitsgerichtsgesetzes (SGGArbGG-ÄndG)“, das der Bundestag am 21. 2. 2008
verabschiedet hat, an Hand des Referentenentwurfs kommentiert. Damit konnten
wichtige anstehende und mittlerweile auch in Kraft getretene gesetzliche Änderungen
schon berücksichtigt werden. Daneben sind neueste Rechtsprechung und Literatur
umfassend eingearbeitet worden.

Insgesamt ist es den Autoren wieder einmal gelungen, das Arbeitsgerichtsgesetz in
seiner aktuellen Fassung verständlich und übersichtlich zu kommentieren. Das Werk
erweist sich als verlässlicher Ratgeber bei allen prozessualen Fragen des Arbeits-
rechts. Dabei stehen nicht nur die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts und der
Instanzgerichte der Länder im Fokus, sondern auch die Ansichten in der Literatur. Die
Anschaffung der Neuauflage des Kommentars ist damit für jeden, der sich mit dem
Arbeitsgerichtsprozess befasst, un-ingeschränkt und vorbehaltlos zu empfehlen.

Wiesbaden, den 13. November 2008

Dr. Jan Valentin
Richter am Arbeitsgericht

Richter am Amtsgericht Werner Bachmeier: **Rechtshandbuch Autokauf**

1. Auflage, 2008, XXV, 362 Seiten, kartoniert € 49,-

Verlag C. H. Beck, München

ISBN 978-3-406-57143-5

Das Werk behandelt alle Rechtsfragen, die sich anlässlich eines Autokaufes stellen können. Auf einen Abriss des Personenrechts folgt eine Darstellung des allgemeinen Vertragsrechts, in der bspw. die Bindungsfrist für einen Antrag oder die Einbeziehung von allgemeinen Geschäftsbedingungen erörtert wird. Dem schließt sich eine Erörterung speziell den Autokauf betreffender Fragen an, etwa zum Neuwagenbegriff oder zur Inzahlunggabe des Altwagens. An eine ausführliche Darstellung des Sachmängelrechts schließt sich ein Überblick über Finanzierungsfragen und Sicherungsrechte an. Nach einem Kapitel über Garantieverträge und Produkthaftung finden sich abschließend umfassende Überblicke über prozessuale und steuerrechtliche Besonderheiten des Autokaufs. Abgerundet wird die Darstellung durch den Abdruck nützlicher Internetadressen sowie einem Glossar technischer Begriffe.

Das Werk wird seinem Anspruch als Rechtshandbuch uneingeschränkt gerecht. Es stellt die Rechtsfragen, die sich bei einem Autokauf ergeben können, umfassend dar. Seine systematische Gliederung und sein klarer Druck erlauben eine schnelle Orientierung. Die Informationen sind verlässlich zusammengetragen und durch Fundstellen belegt. Die durchgehende Orientierung an der Rechtsprechung stellt die Praxistauglichkeit des Buches sicher. Gelegentlich geraten die Ausführungen etwas zu breit, etwa bei der Wiedergabe der Bestimmungen von ebay zum Begriff des „Powersellers“ (Rdnr. 49), dem Bericht, wie häufig Begriffe wie „Vorfühswagen“ oder „Tageszulassung“ bei google auftauchen (Rdnr. 1037 f.), den rechtlich unergiebigem Zitaten von Verbandsfunktionären zum Europarecht (Rdnr. 502) oder der – für das Recht des Autokaufs praktisch nicht relevanten – Erörterung der Rechtsfähigkeit und des Verbraucherstatus einer Wohnungseigentümergeinschaft (Rdnr. 46).

Nicht gefallen kann das Sachverzeichnis. Zum einen ist es recht knapp geraten, so fehlen etwa solche praxisrelevanten Suchwörter wie „Mangel“, „Reimport“, „Russpartikelfilter“ oder „Unfallschaden“. Zum anderen wird die Arbeit mit dem Sachregister durch dessen nicht überzeugenden Aufbau erschwert, bei dem man zahlreiche Begriffe lediglich unter einem übergeordneten Begriff findet, so etwa „Importfahrzeug“ unter „Neuwagen“ oder „Gewährleistungsausschluss“ unter „Gebrauchtwagenkauf“. Gerade dem Praktiker, der sich schnell zu einer Frage informieren will, wird dadurch der Zugang zu dem in dem Werk enthaltenen, wertvollen Informationen unnötig erschwert.

Für denjenigen, der viel mit dem Autokauf zu tun hat, ist ein systematisches Durcharbeiten des Werkes ein großer Gewinn. Das Buch ist gut lesbar geschrieben. Seine

zahlreichen Beispielsfälle dienen ebenso der Illustration und Vertiefung wie die vielen wörtlichen Rechtsprechungs zitrate. Man ist bei der Lektüre des Buches immer wieder erstaunt, wie viele Rechtsfragen aus anderen Rechtsgebieten anlässlich des Kaufs eines Autos auftreten können. Insofern ist das Handbuch auch ein Parforceritt durch die deutsche Rechtsordnung am Beispiel des Kaufs eines Autos.

Das Werk kann unbedingt empfohlen werden. Es bietet verlässliche Informationen für jeden, der häufiger mit dem rechtlichen Fragen rund um den Kauf eines Autos zu tun hat. Dem Buch ist eine zahlreiche Leserschaft, eine regelmäßige Aktualisierung sowie ein seinen Inhalt besser erschließendes Sachregister zu wünschen.

Wiesbaden, den 29. Oktober 2008

Dr. Frank Wamser
Richter am Landgericht

Neumann/Biebl: **Arbeitszeitgesetz**

Kommentar zum Arbeitszeitgesetz

Herausgegeben von Dr. Dirk Neumann und Dr. Josef Biebl

15. neubearbeitete Auflage, 2008, XIV, 446 Seiten, gebunden, € 54,-

Verlag C. H. Beck, München

ISBN 978-3-406-55686-9

Die Neubearbeitung des Standardwerks zum Arbeitszeitgesetz bringt den Kommentar in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur auf den Stand vom Frühjahr 2008.

Der Kommentar berücksichtigt zahlreiche gesetzliche Änderungen. Hervorzuheben ist zunächst die gut gelungene Einarbeitung der neuen Ladenöffnungsgesetze der Länder und die vollständige Erläuterung des Ladenschlussgesetzes. Seit der Föderalismusreform vom 28. 8. 2006 ist der Ladenschluss Ländersache. Von der Regelungsbefugnis haben alle Länder außer Bayern Gebrauch gemacht und eigene Gesetze erlassen, die jetzt meist Ladenöffnungsgesetze heißen.

Anstatt alle 15 neuen Ladenöffnungsgesetze abzdrukken und einzeln zu kommentieren, haben die Bearbeiter in einem eigenständigen Anhang D. zunächst eine tabellarische Übersicht der Ladenöffnungszeiten in den einzelnen Ländern und anschließend die jeweiligen arbeitszeitrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze abgedruckt. Dies schafft Übersicht und Klarheit. In der Vorbemerkung zu Anhang D. werden darüber

hinaus die divergierenden Meinungen in der Literatur zur Kompetenz der Länder zur Änderung der arbeitszeitrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen des § 17 Ladenschlussgesetz kurz und verständlich dargestellt.

Auch der neu eingefügte § 21 a ArbZG, der die EU-Fahrpersonalrichtlinie 2002/15/EG umsetzt und folglich Sonderregelungen zur Arbeitszeit für das Fahrpersonal normiert, wurde zuverlässig eingearbeitet und unter Einbeziehung der europarechtlichen Entstehung eingehend erläutert. Auf diese speziell für Kraftfahrer geltende Regelung wird im Übrigen auch in § 3 ArbZG ausdrücklich hingewiesen, so dass der Leser auch stets zu den arbeitszeitrechtlichen Besonderheiten einer Vorschrift gelenkt wird.

Die soeben angesprochene Übersichtlichkeit des Kommentars wird bei allen Vorschriften durchgehend beibehalten. Der schnelle Zugang zu der jeweiligen Norm des Arbeitszeitgesetzes wird durch die vorangestellte Übersicht und die ausführliche Erläuterung erleichtert. Die Benutzerfreundlichkeit des Werkes zeigt sich besonders bei der Kommentierung des § 7 ArbZG, der abweichende Regelungen den Tarifvertragsparteien oder auf Grund Tarifvertrages den Betriebspartnern gestattet.

Der Kommentar bleibt auch und gerade in seiner Neuauflage ein zuverlässiges und aktuelles Nachschlagewerk für die tägliche Praxis bei arbeitszeitrechtlichen Fragen. Das Werk wendet sich an Personalabteilungen, Gewerkschaften, Richter, Rechtsanwälte und Verbände.

Wiesbaden, den 12. November 2008

Dr. Jan Valentin
Richter am Arbeitsgericht

Lutz Meyer-Goßner: **Strafprozessordnung**

51., neu bearbeitete Auflage, 2008, 2192 Seiten, 47,- €

Verlag C.H. Beck, München

ISBN 978-3-406-57661-4

Der von Otto Schwarz begründete und seit der 40. Auflage von Lutz Meyer-Goßner fortgeführte Kommentar zur Strafprozessordnung ist eines der Standardwerke zur Strafprozessordnung und aus der Praxis des Strafrechtlers kaum mehr wegzudenken. Bei der Erstellung der Neuauflage hat erstmals Richter am BGH Jürgen Cierniak mitgewirkt.

Das Werk bietet eine gewohnt zuverlässige Kommentierung der Strafprozessordnung sowie der für den Strafprozess bedeutsamen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes. Erläutert werden – wie bereits in der Voraufgabe – weitere praxisrelevante Nebengesetze (EGStPO, EGGVG, EGStGB, MRK, StrEG). Folgende Vorschriften sind darüber hinaus abgedruckt: AO, BZRG, JGG, RPfIG, StVollzG, G10, RiStBV, MiStra.

Die Kommentierung ist in bewährter Manier unter weitgehendem Verzicht auf Abkürzungen in einer klaren und verständlichen Sprache gehalten und folgt einem nachvollziehbaren und gut strukturierten Aufbau. Drucktechnisch aus dem Fließtext hervorgehobene Kernbegriffe erleichtern das rasche Auffinden der einschlägigen Fundstelle. Die in den Text integrierten, teils umfangreichen, dabei aber nicht überladen wirkenden Verweisungen, die neben der Rechtsprechung auch die Kommentar- und Aufsatzliteratur zum Gegenstand haben, ermöglichen zu jedem Themenkreis eine vertiefende Befassung.

Die 51. Auflage berücksichtigt die bis zum 1. April 2008 ergangene Rechtsprechung, Gesetzgebung und das bis dahin verfügbare Schrifttum. Zuverlässig verarbeitet wird insbesondere das „Gesetz zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt“ vom 16. Juli 2007, welches Änderungen der §§ 126a, 246a, 358 und 463 StPO mit sich brachte. Von großer Praxisrelevanz ist auch das „Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24 EG“, das neben dem neu eingefügten § 160a StPO zu weitreichenden Änderungen bei einer Vielzahl von Vorschriften der Strafprozessordnung führte (u. a.: §§ 58a, 97 – 98b, 100 – 101, 108, 110 ff. StPO).

Die Neuauflage des „Meyer-Goßner“ ist deshalb unverzichtbar in der täglichen Praxis des Strafverteidigers, Strafrichters und Staatsanwalts. Sie kann aber auch dem Wissenschaftler und den noch in der Ausbildung befindlichen Studenten und Referendaren sowohl zur Verschaffung eines schnellen Überblicks über die StPO als auch zu einer vertieften Befassung mit den Problemen des Strafprozessrechts uneingeschränkt empfohlen werden.

Wiesbaden, den 3. Juli 2008

Dr. Patrick Liesching
Richter am Landgericht

Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG, EGGVG und EMRK

6., neu bearbeitete Auflage, 2008, 2927 Seiten, € 235,-

Verlag C.H. Beck, München

ISBN 978-3-406-57662-1

Der nach dem Tod des bisherigen Herausgebers Präsident des BGH a.D. Prof. Dr. Gerd Pfeiffer erstmals von Bundesanwalt beim BGH Rolf Hannich herausgegebene Kommentar zur Strafprozessordnung ist eines der Standardwerke zur Strafprozessordnung und aus der Praxis des Strafrechtlers kaum wegzudenken. Bei der Erstellung der Neuauflage haben wieder hochkarätige Bearbeiter – allesamt erfahrene Praktiker – mitgewirkt.

Das Werk – vom Umfang her zwischen Kurz- und Großkommentar angesiedelt – bietet in einem Band eine ausführliche, zuverlässige und praxisorientierte Kommentierung der Strafprozessordnung sowie der für den Strafprozess bedeutsamen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) und (erstmalig) der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK). Abgedruckt sind darüber hinaus das Jugendgerichtsgesetz sowie die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV).

Wie schon in der Voraufgabe folgt die Kommentierung einem nachvollziehbaren und gut strukturierten Aufbau. Auf Abkürzungen wird weitgehend verzichtet, die Sprache ist klar und verständlich gehalten, so dass es – auch bei komplizierten Materien – leicht fällt, den Ausführungen zu folgen. Das rasche Auffinden der einschlägigen Fundstelle wird durch drucktechnisch aus dem Fließtext hervorgehobene Kernbegriffe erleichtert. Die in den Text integrierten Verweisungen – schwerpunktmäßig auf die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung, daneben aber auch auf die Kommentar- und Aufsatzliteratur – ermöglichen eine vertiefende Befassung mit dem jeweiligen Themenkreis.

Die 6. Auflage berücksichtigt die bis zum März 2008 ergangene Rechtsprechung und das bis dahin verfügbare Schrifttum. Die seit der Voraufgabe eingetretenen Gesetzesänderungen – vom Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. 12. 2003 bis hin zum Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21. 12. 2007 – werden zuverlässig verarbeitet.

Die Neuauflage des Karlsruher Kommentars zur Strafprozessordnung ist eine wertvolle Arbeitshilfe in der täglichen Praxis des Strafrichters, Staatsanwalts und Strafverteidigers. Da sie über eine Kurzkommentierung hinausgeht, ist sie auch für eine vertiefende Befassung mit den Problemen des Strafprozessrechts sehr gut geeignet. Das

Werk kann deshalb auch dem Wissenschaftler und den noch in der Ausbildung befindlichen Studenten und Referendaren uneingeschränkt empfohlen werden.

Wiesbaden, den 4. November 2008

Dr. Patrick Liesching
Richter am Landgericht

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Derwort, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2008** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 2,34 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.